



DER PRÄSIDENT DES HESSISCHEN RECHNUNGSHOFS

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG KOMMUNALER KÖRPERSCHAFTEN

Kommunalbericht 2024

Vierzigster Zusammenfassender Bericht

Hessischer Landtag

21. Wahlperiode

Drucksache 21/1148

Eingegangen am 10. Oktober 2024

Ausgegeben am 11. Oktober 2024

Kommunalbericht 2024

Vierzigster Zusammenfassender Bericht

Weitere Veröffentlichungen und Leistungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften finden Sie auf unserer Homepage unter:

rechnungshof.hessen.de



Kommunalmonitor



Kommunalberatung



Konsolidierungsbuch



Impressum

Herausgeber: Dr. Walter Wallmann
Präsident des Hessischen Rechnungshofs
• Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften •
Eschollbrücker Straße 27
64295 Darmstadt

poststelle@uepkk.hessen.de
<https://rechnungshof.hessen.de/>

Redaktionsschluss: 30. September 2024

Landtagsdrucksache 21/1148

Vorwort

Der diesjährige Kommunalbericht zeigt, dass die finanziellen Spielräume der Kommunen immer enger werden: die Haushalte sind defizitär, neuen Rekordinnahmen stehen noch höhere Ausgaben gegenüber. Als Folge steigen die Schulden weiter an. Zugleich fehlen schon jetzt die notwendigen Fachkräfte in der Verwaltung. Die überbordende Bürokratie stellt die Kommunen vor immer neue Herausforderungen und führt zu Intransparenz und Frustrationen.

Die von uns seit Jahren geforderte Priorisierung von Aufgaben, das Absenken von Standards und Ansprüchen, die Vereinfachung von kommunalen Prozessen, mehr digitale Interkommunale Zusammenarbeit sowie das Anbieten von smarten digitalen Dienstleistungen sind unvermeidbar und müssen schnell realisiert werden. Hier sind neben den Kommunen auch das Land, der Bund und die EU gefordert: wir brauchen den Bürokratieabbau, einfache und bedarfsgerechte Förderungen, Normenkontrolle etc. dringender denn je.

Der Kommunalbericht 2024 beinhaltet neben Haushaltsstrukturprüfungen auch die Fachprüfungen zu den Themen Finanzmanagement und Smart Cities. Insgesamt wurden dabei 69 kommunale Körperschaften miteinbezogen.

Mein Dank gilt auch in diesem Jahr allen geprüften Stellen, den mit den Prüfungen beauftragten Gesellschaften sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überörtlichen Prüfung für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Darmstadt, im Oktober 2024

Dr. Walter Wallmann

Präsident des Hessischen Rechnungshofs

Inhaltsverzeichnis

Impressum	II
Vorwort.....	III
Inhaltsverzeichnis.....	IV
Redaktionelle Hinweise	IX
LEITSÄTZE UND FESTSTELLUNGEN ALLGEMEINER BEDEUTUNG . 1	
1 Leitsätze	3
1.1 „Haushaltsstruktur 2023: Landeswohlfahrtsverband“ – 241. Prüfung	3
1.2 „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ – 242. Vergleichende Prüfung	5
1.3 „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ – 243. Vergleichende Prüfung	7
1.4 „Finanzmanagement“ – 244. Vergleichende Prüfung	9
1.5 „Smart Cities – Digitale Kommunen“ – 245. Vergleichende Prüfung	11
2 Feststellungen Allgemeiner Bedeutung	13
HESSISCHE KOMMUNALFINANZEN	15
3 Lage der hessischen Kommunalfinanzen im Jahr 2023.....	16
3.1 Haushaltssituation	16
3.2 Einnahmen	26
3.3 Ausgaben	28
3.4 Transparenz und Hilfestellungen	34
3.5 Aktuelle Entwicklungen	36
HAUSHALTSSTRUKTURPRÜFUNGEN.....	39
4 „Haushaltsstruktur 2023: Landeswohlfahrtsverband“ – 241. Prüfung	40
4.1 Vorbemerkung	40
4.2 Leitsätze	42
4.3 Haushaltslage	44
4.4 Unterfinanzierte faktische Aufgabenübertragung	47
4.5 Personal	49
4.6 Soziale Leistungen	50
4.7 Schulträgerschaft.....	54
4.8 Digitalisierung	57
4.9 Wirtschaftliche Betätigungen.....	60
4.10 Internes Kontrollsystem (IKS)	63

4.11	Nachschau - Umsetzungen der Empfehlungen der Überörtlichen Prüfung.....	65
4.12	Zusammenfassung und Ausblick	66
4.13	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	67
4.14	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung	68
4.15	Anhang 3: Nachschauergebnisse für die 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“	69
5	„Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ – 242. Vergleichende Prüfung	72
5.1	Vorbemerkung.....	72
5.2	Leitsätze.....	74
5.3	Haushaltslage.....	75
5.4	Allgemeine Verwaltung.....	81
5.5	Kinderbetreuung.....	85
5.6	Gebührenhaushalte.....	88
5.7	Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.....	92
5.8	Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene	95
5.9	Naturschutzfachlicher Ausgleich bei der kommunalen Bauleitplanung und Nutzung des Ökokonto-Konzepts	96
5.10	Ausblick.....	100
5.11	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	101
5.12	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage.....	104
6	„Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ – 243. Vergleichende Prüfung.....	108
6.1	Vorbemerkungen.....	108
6.2	Leitsätze.....	110
6.3	Haushaltslage.....	112
6.4	Allgemeine Verwaltung.....	118
6.5	Kinderbetreuung.....	119
6.6	Gebührenhaushalte.....	121
6.7	Interkommunale Zusammenarbeit und Digitalisierung	125
6.8	Fördermittelverwaltung	131
6.9	Zusammenfassung und Ausblick.....	134
6.10	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	135
6.11	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage.....	139
	FACHPRÜFUNGEN.....	143

7	„Finanzmanagement“ – 244. Vergleichende Prüfung	144
7.1	Vorbemerkung	144
7.2	Leitsätze	146
7.3	Finanzmanagement	147
7.4	Haushaltsplan	148
7.5	Jahresabschluss	153
7.6	Forderungsmanagement.....	155
7.7	Unterjährige Berichterstattung	158
7.8	Finanzstatistische Meldungen.....	160
7.9	Bewertung der Ordnungsmäßigkeit des Finanzmanagements	162
7.10	Anlagerichtlinien	164
7.11	Personalausstattung für das Finanzmanagement	164
7.12	Zusammenhang zwischen Ordnungsmäßigkeit des Finanzmanagements und Personalausstattung	165
7.13	Digitalisierung im Finanzmanagement	167
7.14	Zusammenfassung und Ausblick	170
7.15	Anhang 1: Haushaltslage	172
7.16	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene.....	175
7.17	Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung.....	178
7.18	Anhang 4: Exemplarische Zeitplanung fristgerechte Haushaltsplanung	182
7.19	Anhang 5: Exemplarische Zeitplanung fristgerechter Jahresabschluss	183
8	„Smart Cities – Digitale Kommunen“ – 245. Vergleichende Prüfung.....	186
8.1	Vorbemerkung	186
8.2	Leitsätze	188
8.3	Smart Cities - Digitale Kommunen	189
8.4	Energie und Umwelt	190
8.5	Mobilität	195
8.6	Gesellschaft.....	198
8.7	Digitalisierung und IT-Infrastruktur	200
8.8	Strategische Ausrichtung	204
8.9	Fördermittel	206
8.10	Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung.....	208
8.11	Anhang 1: Leitfaden für Kommunen.....	212
8.12	Anhang 2: Haushaltslage	213

8.13	Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene	216
8.14	Anhang 4: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	219
ANLAGEN		223
9	Grunddaten der hessischen kommunalen Körperschaften.....	224
10	Prüfprogramm	225
10.1	Beendete Prüfungen.....	225
10.2	Prüfungsbeauftragte	227
10.3	Laufende Prüfungen	230
11	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)	232
12	Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften .	236

Redaktionelle Hinweise

Grundsätzlich werden für die herangezogenen Rechtsquellen die jeweils aktuellen Fassungen in den Fußnoten dargestellt. In Einzelfällen werden die im jeweiligen Prüfungszeitraum oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen gültigen Vorschriften angegeben.

Der Übersichtlichkeit halber sind gegebenenfalls abweichend von der Darstellung in Schlussberichten auf der örtlichen Ebene die Beträge im vorliegenden Kommunalbericht auf Basis von Tausend, Millionen oder Milliarden angegeben. Hieraus können Rundungsabweichungen resultieren. Im Weiteren sind die Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Als öffentliche Stelle im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 sind wir bemüht, unseren Kommunalbericht im Einklang mit den Bestimmungen des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG) sowie der Hessischen Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (HVBIT) zur Umsetzung der o.g. Richtlinie barrierefrei zu gestalten.

**LEITSÄTZE UND
FESTSTELLUNGEN
ALLGEMEINER BEDEUTUNG**

1 Leitsätze

1.1 „Haushaltsstruktur 2023: Landeswohlfahrtsverband“ – 241. Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 4 ab Seite 40.

Die Haushaltslage des Landeswohlfahrtsverbands war im Prüfungszeitraum insgesamt stabil. Die Finanzrechnung ergab zum Stichtag 31. Dezember 2022 einen Liquiditätsbestand von 512,5 Millionen Euro.

Seite 44 ff.

Die Gesamtschulden des Landeswohlfahrtsverbands beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf 72,9 Millionen Euro. Davon waren indirekte Schulden aus Beteiligungen in Höhe von 54,5 Millionen Euro vorhanden.

Seite 46

Der Landeswohlfahrtsverband konnte die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 zwar nicht einhalten. Die Abschlüsse wurden aber für die Jahre bis einschließlich 2021 alle fristgerecht geprüft und festgestellt.

Seite 46

Der Landeswohlfahrtsverband hat faktisch für die Pflege behinderter Menschen aufzukommen. Die Kosten hierfür werden dem LWV nur unzureichend nach § 43a SGB XI pauschal durch die Pflegekasse des Bundes vergütet. Dem Landeswohlfahrtsverband entstanden damit Pflegekosten von 100,4 Millionen Euro, die nicht durch die Pflegekasse erstattet wurden (sogenannte „unterfinanzierte faktische Aufgabenübertragung“).

Seite 47 ff.

Beim Landeswohlfahrtsverband wurden je Bediensteten (in VZÄ) in der Personalverwaltung 54,3 Abrechnungsfälle betreut. Bei einer anderen vergleichbaren Prüfung lag die Betreuungsquote bei 86,3 Fällen. Die Überörtliche Prüfung ermittelte daraus ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 0,7 Millionen Euro.

Seite 50 ff.

Bei 15 von 19 Betätigungen des Landeswohlfahrtsverbands wurde darauf verzichtet, die Höhe der jährlichen Bezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs, offenzulegen. Die Offenlegung der Bezüge ist unter Transparenzgesichtspunkten geboten.

Seite 60 ff.

Bei der Personalabrechnung sollte eine systemseitige Funktionstrennung mit gezielten Kontrollen eingerichtet werden (Vier-Augen-Prinzip), um das Risiko von dolosen Handlungen zu verringern.

Seite 63 ff.

Die 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“ nahm der Landeswohlfahrtsverband zum Anlass, die empfohlene grundlegende Neuausrichtung, unter anderem im Bereich der Fallsteuerung einzuleiten. Die Wirkung der Fallsteuerung kann erst in künftigen Jahren beurteilt werden. Die Organisation- und Steuerungsanpassungen sind aus Sicht der Überörtlichen Prüfung in weiten Teilen gelungen, die Transformationsprozesse dauern an.

Seite 65

1.2 „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ – 242. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 5 ab Seite 72.

Bad König, Dautphetal, Fuldabrück, Neukirchen, Schaafheim und Weimar (Lahn) waren im Prüfungszeitraum stabil sowie acht Kommunen fragil. Biebertal, Edermünde und Felsberg wurden aufgrund formaler Gründe als konsolidierungsbedürftig bewertet, Ahnatal aufgrund struktureller Gründe.

Seite 75 ff.

In der Allgemeinen Verwaltung bestanden bei zwölf Kommunen Ergebnisverbesserungspotenziale. Sie können durch eine verursachungsgerechte interne Leistungsverrechnung und durch (digitale) Interkommunale Zusammenarbeit realisiert werden.

Seite 81 ff.

Bei den Tageseinrichtungen für Kinder konnten drei Kommunen mit eigenen und sechs Kommunen mit externen Einrichtungen den neuen gesetzlichen Mindeststandard zum Stichtag 1. März 2022 noch nicht erfüllen. Diese Kommunen stehen vor der Herausforderung, den neuen Mindeststandard spätestens bis zum Ende der Übergangsfrist am 31. Juli 2026 trotz des Fachkräftemangels bei pädagogischem Personal zu erreichen.

Seite 85 ff.

In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hatte keine der in den Vergleich einbezogenen Kommunen alle Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die geltende Rechtsprechung vollständig beachtet.

Seite 88 ff.

Die Kommunen stehen vor der Herausforderung, das Onlinezugangsgesetz umzusetzen. Dem sollten sie begegnen, in dem sie die organisatorischen Grundlagen schaffen oder verbessern, Mitarbeitende schulen und die systemseits verfügbaren Prozesse nach Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten freischalten. Dabei sollten die internen Prozesse digitalisiert werden, um Medienbrüche zu vermeiden.

Seite 92 ff.

Bei der kommunalen Bauleitplanung sollten die Kommunen das Ökokonto-Konzept nutzen, um die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht nachgelagert, sondern bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen zu verwirklichen.

Seite 96 ff.

1.3 „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ – 243. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 6 ab Seite 108.

Die Zahl der Kommunen mit instabiler Haushaltslage stieg im Prüfungszeitraum von vier Kommunen im Jahr 2018 auf elf Kommunen im Jahr 2022.

Seite 112 ff.

In der Gesamtbeurteilung mit Rück- und Vorschau wiesen fünf Kommunen eine stabile Haushaltslage auf. Bei neun Kommunen wurde die Haushaltslage als fragil und bei vier Kommunen als konsolidierungsbedürftig bewertet.

Im Prüfungszeitraum hielten nur Elbtal und Grebenhain jedes Jahr die gesetzliche Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse ein. Für das letzte Prüfungsjahr 2022 schafften es daneben auch Kiedrich, Körle, Lorch am Rhein, Nieste und Poppenhausen (Wasserkuppe).

In der Allgemeinen Verwaltung setzte keine Kommune alle elf von der Überörtlichen Prüfung erhobenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung um.

Seite 119 f.

Zehn von 14 Kommunen, die Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft anboten, hatten eine Auslastungsquote von unter 95 Prozent. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die nicht ausgeschöpften Betreuungskapazitäten bis mindestens 95 Prozent zu nutzen, d. h. freie genehmigte Plätze zu belegen, Gruppengrößen anzupassen oder Gruppen zusammenzulegen, um Kindern ohne Betreuungsplatz eine Betreuungsmöglichkeit bieten zu können.

Seite 119 ff.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Land Hessen, eine effektive zentrale Fördermittelberatung aufzubauen. Hierzu könnte das Land das Angebot der Förderlotsen weiterentwickeln, eine eigene zentrale und alle Programme umfassende Förderdatenbank aufbauen oder gegebenenfalls die Förderdatenbank des Bundes nutzen.

Seite 119

Eine besondere Herausforderung gerade für kleinere Kommunen liegt in der Bewältigung der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt mit zunehmend digitalen Geschäftsmodellen und durchgängig digitalisierten Leistungserstellungsprozessen. Kommunen, die sich in einer digitalen IKZ organisierten, erzielten nachweislich bessere Ergebnisse. Dadurch wurden die Aufgaben arbeitsteiliger, wirtschaftlicher, fokussierter und schneller erledigt. Hierdurch steigt gleichzeitig die Qualität der Aufgabenerledigung.

Seite 125 ff.

Bis auf Nieste verfügten zwar alle Kommunen über die E-Rechnung, jedoch nur vier Kommunen über die E-Akte.

1.4 „Finanzmanagement“ – 244. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 7 ab Seite 144.

Der Haushaltsplan dient als zentrales Steuerungsinstrument einer Kommune und soll daher spätestens bis zum 30. November vor dem Haushaltsjahr der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Lediglich Florstadt und Homberg (Efze) konnten für das Haushaltsjahr 2023 die Haushaltssatzung fristgerecht der Aufsichtsbehörde vorlegen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, mit einer verbindlichen Zeitplanung (vergleiche Anhang 4 im Abschnitt 7.18) für fristgerechte Abläufe zu sorgen.

Seite 148 ff.

Keine Kommune konnte alle Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis 2022 fristgerecht aufstellen. Durch eine geänderte Vorgehensweise konnte allein Hasselroth die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 fristgerecht aufstellen. Dabei wurden notwendige Arbeiten vorgezogen und gleichzeitig Checklisten für die zeitliche und personelle Koordination der Jahresabschlussstätigkeiten genutzt. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, mit einer verbindlichen Zeitplanung (vergleiche Anhang 5 im Abschnitt 7.19) für fristgerechte Abläufe zu sorgen.

Seite 153 ff.

Neun Kommunen wiesen ein sachgerechtes Forderungsmanagement auf, was zu einer vergleichsweise geringen Anzahl von offenen Debitoren und Posten sowie wertmäßig geringen Forderungsbeständen führte. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, alle Instrumente des Mahn- und Vollstreckungswesens auszuschöpfen und bei Kleinstbeträgen das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten.

Seite 155 ff.

Die unterjährige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug stellt eine wichtige Grundlage für die Steuerung und Kontrolle dar. Bei Bedarf sollte auch auf die Entwicklung des Schuldendienstes und der Geldanlagen eingegangen werden.

Seite 158 ff.

Die Überörtliche Prüfung untersuchte die Ordnungsmäßigkeit ausgewählter Aufgaben im Finanzmanagement, die dafür eingesetzte Personalausstattung sowie die Korrelation dieser beiden Größen.

Seite 165 ff.

Lediglich Glashütten, Homberg (Efze) und Hasselroth erfüllten die gestellten Qualitätsanforderungen an ein Finanzmanagement. Sie erreichten dies mit einer relativ geringen Personalausstattung. Ursächlich dafür war auch eine interkommunale Zusammenarbeit.

Gegenüber dem manuellen Druck und Versand von Bescheiden ergaben sich wirtschaftliche Vorteile durch die Abwicklung in Rechenzentren.

Seite 167 ff.

1.5 „Smart Cities – Digitale Kommunen“ – 245. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 8 ab Seite 186.

Die Smart City-Initiativen der Kommunen waren unterschiedlich ausgeprägt und bezogen sich sowohl auf Einzelmaßnahmen als auch auf vielfältige Initiativen mit Akteurspartnerschaften und Best Practice-Beispielen. Daraus entwickelte die Überörtliche Prüfung einen Leitfaden (vergleiche Anhang 1: Leitfaden für Kommunen).

Seite 205

Die Kommunen als Rahmengeber für die strategische Ausrichtung wählten unterschiedliche Organisationsformen, um Smart City-Initiativen zu entwickeln. Sie reichten von virtuellen Smart City-Kernteams über formal eingerichtete Organisationseinheiten bis hin zu einer Interkommunalen Zusammenarbeit, in der über gemeinsame Förderanträge eine Umsetzung der Themen erfolgte.

Seite 189 ff.

LED-Straßenbeleuchtung und smarte LEDs waren in vielen Kommunen ein Beispiel dafür, wie sich Smart City-Initiativen aus laufenden Projekten entwickeln können. Der Anteil von LED-Straßenbeleuchtung schwankte in den Kommunen zwischen vier Prozent in Lampertheim und einer nahezu vollständigen Umrüstung auf LED in Bad Vilbel, Bruchköbel, Griesheim, Haiger und Nidderau. Der Anteil smarter LEDs war insgesamt in den Kommunen gering. Haiger verfügte mit fünf Prozent über den höchsten Anteil smarter LED-Beleuchtung.

Seite 192 ff.

Mobilitätskonzepte, die nachhaltige Lösungen und Sektorkopplung vorsahen, um Umweltauswirkungen zu minimieren und Ressourcen effizient zu nutzen, lagen in Bad Hersfeld, Eichenzell, Friedrichsdorf, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Nidderau, Oberursel (Taunus) und Raunheim vor.

Seite 195 ff.

Eine aktive Bürgerbeteiligung mit Plattformen für Feedback und Ideenaustausch, Bürgerbefragungen oder die Einrichtung von Dialogformaten setzten alle Kommunen zumindest bei Einzelthemen um. Eine umfassende Beteiligung zu Smart City-Themen stellten Bad Hersfeld, Bruchköbel, Eichenzell, Friedrichsdorf, Griesheim, Lampertheim, Nidderau, Oberursel (Taunus) und Raunheim sicher.

Seite 198 ff.

Bis auf drei Kommunen boten die Verwaltungen vielfältige Smart City-Initiativen an, die einen konkreten Nutzen für Bürger und Verwaltung lieferten. Die Verwaltungen sollten ihr Handeln auch künftig auf Smart City Initiativen hin überprüfen und somit einen Beitrag zur Unterstützung der Nachhaltigkeitsziele leisten.

Seite 210 f.

2 Feststellungen Allgemeiner Bedeutung

Feststellungen von allgemeiner Bedeutung nach § 131 Absatz 1 HGO

Gemäß § 131 Absatz 1 Ziffer 4 HGO¹ haben die örtlichen Rechnungsprüfungsämter im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Umsetzung der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung aus den Kommunalberichten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)² zu berücksichtigen.

Der Kommunalbericht 2024 enthält vier Feststellungen von allgemeiner Bedeutung:

- **Bei der Bauleitplanung sollten die Kommunen das Ökokonto-Konzept nutzen, um die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht nachgelagert, sondern bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen zu verwirklichen. Dagegen ist zu prüfen, ob der Kauf von Ökopunkten eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellt (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ – 242. Vergleichende Prüfung).**
- **In Kindertageseinrichtungen sollte eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent angestrebt werden. Um Kindern ohne Betreuungsplatz eine Betreuungsmöglichkeit bieten zu können, sind die nicht ausgeschöpften Betreuungskapazitäten bis 95 Prozent zu nutzen, d. h. freie genehmigte Plätze zu belegen, Gruppengrößen anzupassen oder Gruppen zusammenzulegen (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ – 243. Vergleichende Prüfung).**
- **Gesetzliche Fristen bei der Haushaltsplanung und bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse sind einzuhalten. Hilfestellung bieten die von der Überörtlichen Prüfung entwickelten exemplarischen Zeitpläne (siehe hierzu „Finanzmanagement“ – 244. Vergleichende Prüfung).**
- **Eine zentrale Grundlage für ein nachhaltiges Energiemanagement ist die Transparenz zu den Energieverbräuchen. Mit einem Energiemonitoring gelingt es, Daten zu den benötigten Energiemengen sowie den laufenden Energieverbräuchen in den kommunalen Einrichtungen zu erlangen und die Energieversorgung zu steuern (siehe hierzu „Smart Cities – Digitale Kommunen“ – 245. Vergleichende Prüfung).**

1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)

2 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

HESSISCHE KOMMUNALFINANZEN

3 Lage der hessischen Kommunalfinanzen im Jahr 2023

Im Kapitel 3 wird die Finanzsituation der hessischen Kommunen anhand statistischer Daten betrachtet. Damit wird ein Eindruck über die landesweite Situation möglich. Mit den Haushaltsstruktur- und Fachprüfungen der folgenden Kapitel wird dieses überblicksartige Bild vertieft.

3.1 Haushaltssituation

3.1.1 Finanzierungssaldo

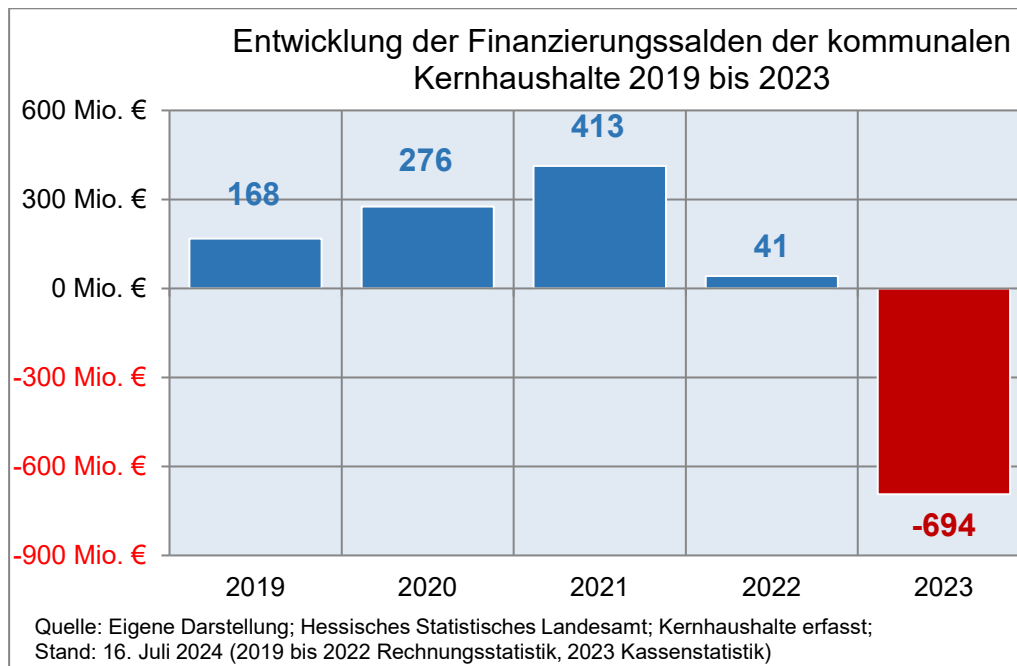
Aussagekraft

Eine kamerale Leitgröße zur finanzstatistischen Analyse der Haushaltssituation ist der Finanzierungssaldo. In der Gesamtschau kann festgestellt werden, inwieweit die Kommunen liquiditätsorientiert von der Substanz leben. Allerdings können mit dem Finanzierungssaldo keine direkten Rückschlüsse auf Finanzhaushalt und -rechnung getroffen werden.³

Seit langem wieder
ein Defizit in Hessen

Seit einschließlich 2016 erzielten die kommunalen Kernhaushalte Überschüsse im Finanzierungssaldo. Im ersten „Corona-Jahr“ 2020 war der Finanzierungssaldo nur aufgrund der Gewerbesteuer-Kompensationsmittel von Bund und Land positiv.⁴ Vergleichbare einmalige Einnahmen sind den hessischen Kommunen in den beiden Folgejahren nicht zugeflossen. In ihrer Summe hatten die Kernhaushalte der hessischen Kommunen 2021 trotzdem einen positiven Finanzierungssaldo von 412,6 Millionen Euro.⁵ Im Jahr 2022 ist der noch positive Finanzierungssaldo auf 41,4 Millionen Euro gesunken. Im Jahr 2023 haben die hessischen Kommunen – zum ersten Mal seit 2015 – in ihrer Gesamtheit mit - 693,8 Millionen Euro ein Defizit ausgewiesen (siehe Ansicht 1).⁶

-
- 3 Ab dem Berichtsjahr 2025 wird eine doppische Finanzstatistik in Kraft treten, mit der die amtliche Statistik neben der Finanz- auch die Ergebnis- und Vermögensrechnung erhebt. Dadurch wird perspektivisch ein Gesamtbild für das doppisch buchende kommunale Deutschland möglich. Finanzstatistisch können ebenfalls Ergebnishaushalt und -rechnung gegenwärtig nicht nachgezeichnet werden. So werden in der Finanzstatistik insbesondere keine Abschreibungen oder Rückstellungen erfasst, sondern ausschließlich zahlungswirksame Vorgänge, wobei bestimmte vermögenswirksame Finanzierungsvorgänge „bereinigt“ werden (Kassenwirksamkeitsprinzip). „Bereinigung“ bedeutet, dass bestimmte vermögenswirksame Finanzierungsvorgänge beim Finanzierungssaldo außer Acht bleiben (insbesondere Aufnahme oder Tilgung von Krediten).
 - 4 Ohne die Unterstützung von 1,213 Milliarden Euro wäre bei den Kommunen im Jahr 2020 ein Defizit in Höhe von 937 Millionen Euro entstanden. Vgl. Kommunalbericht 2021 (Sechsenddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6484, S. 16 f.
 - 5 Die Werte für den Finanzierungssaldo hessischer Kommunen im Jahr 2023 weichen in den Angaben von Statistischem Bundesamt und Statistischem Landesamt voneinander ab. Die Differenz zwischen den Finanzierungssalden der Kernhaushalte nach der Kassenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts (Defizit von 694 Millionen Euro, siehe Ansicht 1) und den Angaben des Statistischen Bundesamts für die Finanzierungssalden der Kernhaushalte (Defizit von rund einer Milliarde Euro) resultiert aus methodischen Unterschieden. Vgl. zu dieser finanzstatistischen Besonderheit auch Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, Seite 19 Fußnote 9.
 - 6 Der kommunale Finanzierungssaldo 2023 von 693,8 Millionen Euro (2022: 41 Millionen Euro) ergibt sich aus der Differenz der bereinigten Einnahmen von 28.635 Millionen Euro (2022: 26.953 Millionen Euro) und der bereinigten Ausgaben von 29.329 Millionen Euro (2022: 26.911 Millionen Euro). Quelle: Auswertung des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 16. Juli 2024 (Daten 2022 Rechnungsstatistik und 2023 Kassenstatistik).



Ansicht 1: Entwicklung der Finanzierungssalden der kommunalen Kernhaushalte 2019 bis 2023

Das Defizit im Jahr 2023 entstand durch erhöhte Ausgaben, die deutlich stärker anstiegen als die Einnahmenseite. Die Kommunen gaben unter anderem mehr für Sozialleistungen wie Eingliederungshilfen, Grundversorgung und Hilfen für Asylbewerber aus. Darüber hinaus stiegen auch die Personalausgaben in den Kommunen deutlich an.

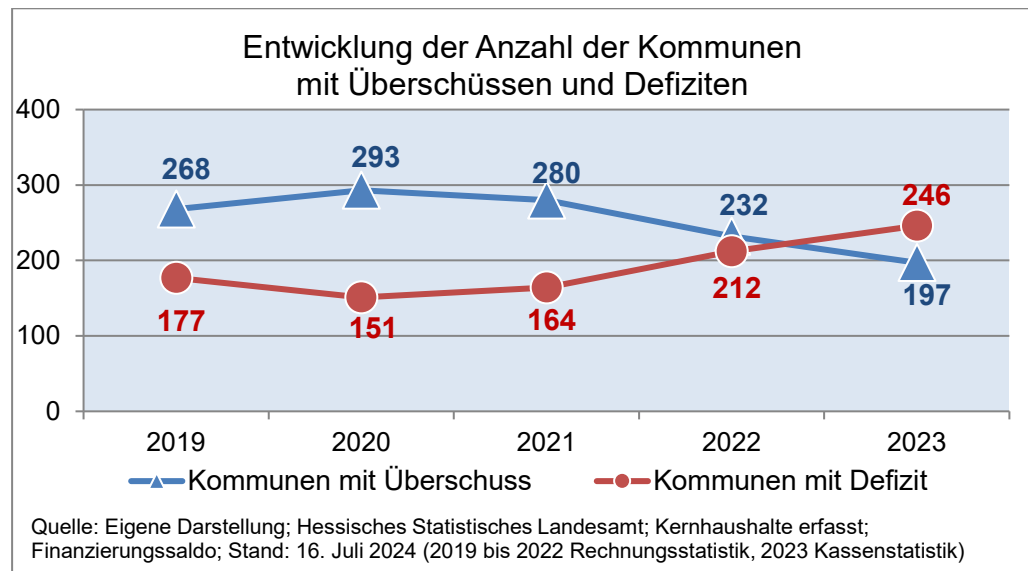
Das größte Finanzierungsdefizit entstand in Darmstadt mit 135,9 Millionen Euro, gefolgt von Marburg mit 128,4 Millionen Euro, das im Vorjahr mit 183,3 Millionen Euro noch den größten Überschuss unter den hessischen Kommunen erwirtschaften konnte. Daran reihte sich die Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises mit einem Finanzierungsdefizit von 55,6 Millionen Euro ein.⁷

Mit 152,0 Millionen Euro erzielte die Stadt Frankfurt am Main hessenweit den höchsten absoluten Überschuss, nachdem dort im Vorjahr ein Defizit von 50,4 Millionen Euro verzeichnet wurde. Mit großem Abstand generierten die Städte Neu-Isenburg (52,1 Millionen Euro) und Baunatal (44,1 Millionen Euro) den zweit- und dritthöchsten Finanzierungsüberschuss. Bei diesen drei Kommunen wirkten sich die hohen Gewerbesteureinzahlungen als wichtigste kommunale Einnahmequelle im Saldo besonders stark aus.

In den Jahren 2019 bis 2022 gab es noch mehr Kommunen mit Überschüssen als solche mit Defiziten im Finanzierungssaldo. Allerdings hat sich in den letzten Jahren die Anzahl von Kommunen mit Defiziten im Finanzierungssaldo permanent erhöht. Erzielten in 2020 und 2021 noch annähernd zwei Drittel der Kommunen einen Finanzierungsüberschuss, gelang dies im Jahr 2022 nur noch jeder zweiten Kommune. Im Jahr 2023 konnte letztendlich weniger als die Hälfte der hessischen Kommunen (44,5 Prozent) noch einen Finanzierungsüberschuss aufweisen (siehe Ansicht 2).

Anzahl der
Kommunen mit
Defiziten ansteigend

⁷ Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Pressemitteilung vom 10. April 2024, Hessens Kommunen verzeichnen 2023 Finanzierungsdefizit [...], unter <https://statistik.hessen.de/presse/hessens-kommunen-verzeichnen-2023-finanzierungsdefizit> (aufgerufen am 10. April 2024).

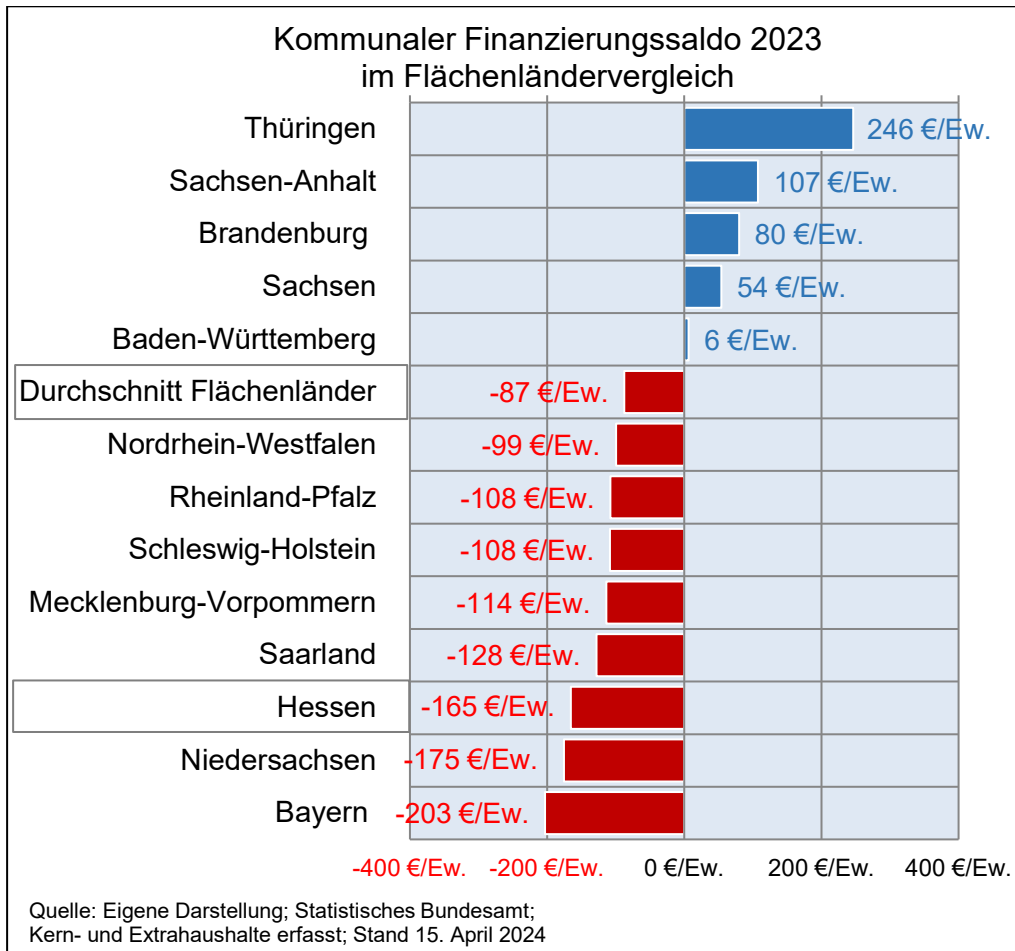


Ansicht 2: Entwicklung der Anzahl der Kommunen mit Überschüssen und Defiziten

Finanzierungs-
überschüsse in vier
der fünf neuen
Flächenländer sowie
Baden-Württemberg

Der insgesamt negative hessische Finanzierungssaldo passt in das Bild des bundesweiten Flächenländerdurchschnitts. Mit Ausnahme von Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen und Baden-Württemberg verzeichneten die Kommunen der übrigen Flächenländer nach Angaben des Statistischen Bundesamtes⁸ in ihren Kernhaushalten und öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEUs) des Staatssektors (sogenannte Extrahaushalte) im Jahr 2023 Finanzierungsdefizite (siehe Ansicht 3).

⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.-4. Vierteljahr 2023, EVAS-Nummer 71511, erschienen am 15. April 2024.



Ansicht 3: Kommunaler Finanzierungssaldo 2023 im Flächenländervergleich

Der hessische Wert für die kommunalen Kern- und Extrahaushalte im Jahr 2023 lag mit -165 Euro je Einwohner (2022: +24 Euro je Einwohner) unter dem ebenfalls negativen Flächenländerdurchschnitt von 87 Euro je Einwohner (2022: +34 Euro je Einwohner).⁹ Damit verzeichneten die Summe der Kommunen Deutschlands erstmals seit Jahren ein Defizit von insgesamt 6,8 Milliarden Euro.

Bei diesem Vergleich muss beachtet werden, dass der tilgungsähnliche Eigenbeitrag der Kommunen zur Hessenkasse in Höhe von rund 128 Millionen Euro¹⁰ finanzstatistisch zu den bereinigten Ausgaben gezählt wird. Ohne diese Position wäre der hessische Finanzierungssaldo zwar um 20 Euro je Einwohner höher, aber trotzdem schlechter als der Durchschnitt.

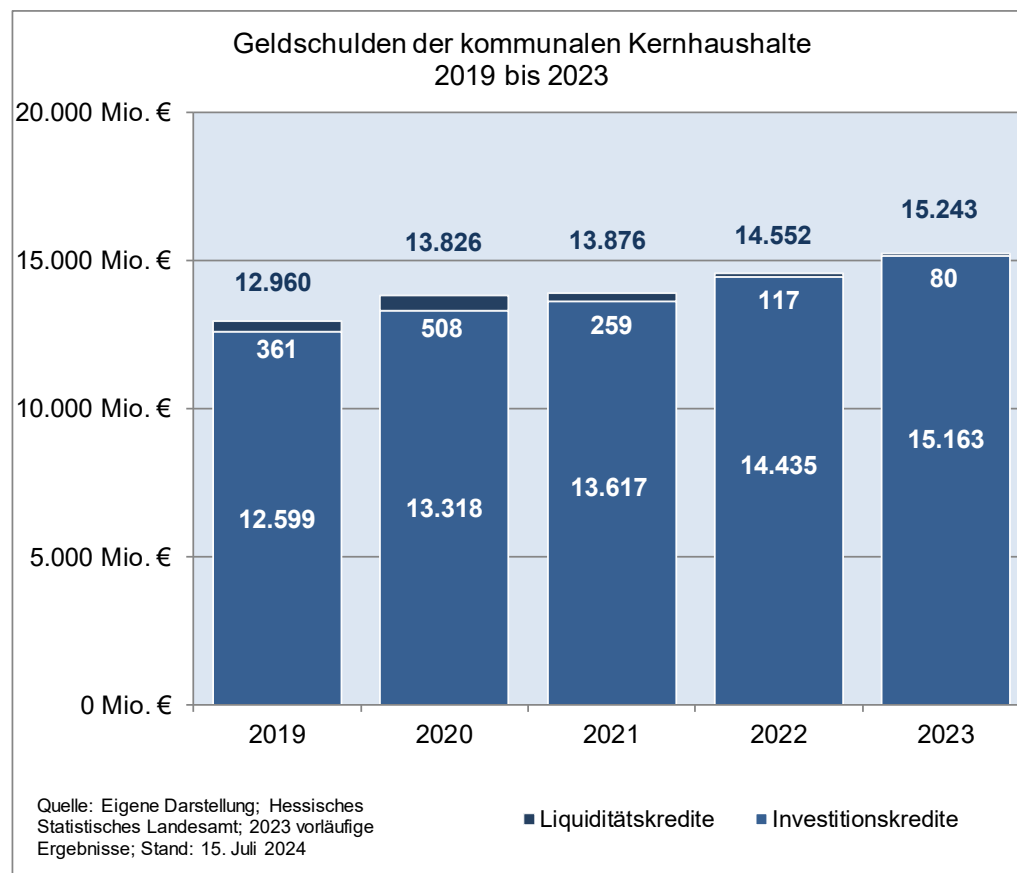
⁹ Bei allen Flächenländervergleichen wurde mit den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2022 gerechnet (Quelle: Destatis, Bundesländer mit Hauptstädten nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte am 31.12.2022, Stichtag: 31.12.2022, Stand: September 2023). Einwohnerzahlen für das Jahr 2023 lagen zum Zeitpunkt der Berechnungen nicht vor.

Die Ergebnisse des Zensus 2022 konnten noch nicht berücksichtigt werden. Das gilt ebenfalls für alle Zahlen der Gemeindeebene.

¹⁰ Im Jahr 2023 haben die hessischen Kommunen 128,2 Millionen Euro (inkl. Sondertilgungen und Ratenpausen) an Eigenbeiträgen zur Hessenkasse gezahlt. Quelle: Auskunft des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. April 2024.

3.1.2 Schulden in Hessen

Ansicht 4 stellt die Entwicklung der Geldschulden in den kommunalen Kernhaushalten der letzten fünf Jahre dar.



Ansicht 4: Geldschulden der kommunalen Kernhaushalte 2019 bis 2023¹¹

Im Jahr 2018 erfolgte eine deutliche Entschuldung durch das Landesprogramm der Hessenkasse.¹² In dessen Folge reduzierten sich die Liquiditätskredite von 5,5 Milliarden Euro auf 546 Millionen Euro im Jahr 2018. In den darauffolgenden Jahren reduzierten sie sich weiter bis auf zuletzt 80 Millionen Euro im Jahr 2023.

Anders stellt sich die Situation bei den Investitionskrediten und Wertpapier-schulden dar. Sie haben sich in den letzten fünf Jahren permanent erhöht, zu-letzt deutlich im Jahr 2023 um 728 Millionen Euro auf insgesamt 15,2 Milliarden Euro zum Jahresende. Damit sind die investiv bedingten Schulden ursächlich für die in den letzten fünf Jahren jährlich gestiegenen gesamten Kernhaushalts-geldschulden.

11 Für die Zeitreihe zu den hessischen Kernhaushaltsschulden der Jahre 2019 bis 2023 wird auf Daten aus der Schuldenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts (HSL) zu-rückgegriffen. Implizite Schulden wie Rückstellungen sind nicht berücksichtigt. Erfasst sind als Kernhaushaltsschulden sowohl die Kredite, Wertpapiersschulden und Liquiditätskredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie beim öffentlichen Bereich. Die Schuldendaten werden dabei einer Bruttobetrachtung unterzogen. Das heißt, bei den Schulden beim öffentlichen Bereich erfolgt auch dann keine Saldierung, wenn sich beispielsweise eine Kommune bei einer anderen Kommune verschuldet hätte.

Weitere Hinweise des Hessischen Statistischen Landesamtes: Die Verbindlichkeiten als Cash-Pool-Führer (die den Cash-Pool verwaltende Einheit) gegenüber zuführenden Cash-Pool-Einheiten sind nicht in der Position „Liquiditätskredite“ enthalten. Die aus dem Cash-Pool für den eigenen Liquiditätsbedarf entnommenen Mittel hingegen sind bei den Liqui-ditätskrediten berücksichtigt. Die geplante bundesweite Revision der Schuldenstatistik ist noch nicht enthalten.

12 GVBl. 2018, Seite 59 ff.

Investitionskredite werden im Unterschied zu Liquiditätskrediten für materiell geschaffene (nicht notwendigerweise veräußerbare) Werte aufgenommen. Sie dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Schulden sind auch aus diesem Grund nicht per se negativ anzusehen.

Schulden sind nicht unbedingt schlecht

Die Liquiditätskredite machten zum 31. Dezember 2023 insgesamt 0,5 Prozent der Kernhaushaltsgeldschulden aus, im Jahr 2017 waren dies noch über 31 Prozent. Zusammen 420 Kommunen und damit 95 Prozent aller 443 hessischen Kommunen (einschließlich Landeswohlfahrtsverband) hatten Ende 2023 in ihrem Kernhaushalt keine Liquiditätskredite. Die lediglich zur kurzfristigen Liquiditätssicherung angedachten Geldschulden sind damit zu einer Ausnahme unter den hessischen Kommunen geworden und trotz multipler Krisen auch geblieben.

Den höchsten absoluten Bestand an Liquiditätskrediten in Hessen wies Ende des Jahres 2023 Frankfurt am Main mit 40 Millionen Euro aus (52 Euro je Einwohner). Im Vergleich zum Vorjahr (92 Millionen Euro bzw. 119 Euro je Einwohner) hat die einwohnerstärkste Stadt damit 52 Millionen Euro an Liquiditätskrediten im Kernhaushalt abgebaut. Gegenüber dem Jahr 2020 konnte der Liquiditätskreditbestand von Frankfurt am Main um über 250 Millionen Euro reduziert werden.

Fünf Kommunen hatten zum 31. Dezember 2023 bei den Liquiditätskrediten nach der amtlichen Schuldenstatistik des HSL Werte von über 200 Euro je Einwohner. Dabei handelt es sich um Löhnberg (2 Millionen Euro bzw. 427 Euro je Einwohner), Ortenberg (3,1 Millionen Euro bzw. 350 Euro je Einwohner), Ringgau (1 Million Euro bzw. 350 Euro je Einwohner), Weißenborn (0,25 Millionen Euro bzw. 261 Euro je Einwohner) und Fulda (3,2 Millionen Euro bzw. 249 Euro je Einwohner). Unter den Landkreisen verzeichnete nur der Landkreis Groß-Gerau (12,3 Millionen Euro bzw. 44 Euro je Einwohner) einen Bestand an Liquiditätskrediten.

Unter Berücksichtigung der Liquiditäts- und Investitionskredite wies Ende 2023 Heringen (Werra) mit 9.414 Euro je Einwohner den höchsten Geldschuldenstand im Kernhaushalt auf. Zusammen mit Bad Karlshafen (5.894 Euro je Einwohner), Schenklengsfeld (5.261 Euro je Einwohner), Weißenborn (5.053 Euro je Einwohner) und Homberg (Efze) (5.052 Euro je Einwohner) war Heringen (Werra) eine der fünf hessischen Kommunen mit einem Geldschuldenstand im Kernhaushalt von mehr als 5.000 Euro je Einwohner. Von den Sonderstatusstädten hatte Rüsselsheim am Main mit 3.612 Euro je Einwohner die höchsten Geldschulden. Unter den kreisfreien Städten wies Darmstadt mit 3.564 Euro je Einwohner den Höchstwert aus, gefolgt von Frankfurt am Main mit 3.435 Euro je Einwohner. Von den Landkreisen hatte sich der Hochtaunuskreis mit 2.401 Euro je Einwohner am höchsten verschuldet.

Betrachtet man die Kernhaushaltsgeldschulden wiesen neben dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) siebzehn Kommunen zum 31. Dezember 2023 Schulden von unter 100 Euro je Einwohner aus. Darunter hatten Gründau (44 Euro je Einwohner), Eschborn (56 Euro je Einwohner), Linden (61 Euro je Einwohner) und Philippsthal (Werra) (61 Euro je Einwohner) die geringsten Geldschuldenstände pro Einwohner in ihrem Kernhaushalt.

Für die einzelgemeindliche Ebene ist neben dem Blick auf die Kernhaushalte auch die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder publizierte

Integrierte
Geldschulden 2022
in Hessen

Modellrechnung der integrierten Schulden¹³ der Gemeinden und Gemeindeverbände von Bedeutung. Im März 2024 wurde die Modellrechnung für das Berichtsjahr 2022 veröffentlicht.¹⁴ Durch die Modellrechnung werden auch Verbindlichkeiten ausgegliederter Einheiten den Kernhaushalten zugerechnet. Damit lassen sich Kommunen unabhängig vom Grad der Ausgliederung ihrer Aufgaben vergleichen. Es werden ausschließlich die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich in die Berechnung einbezogen.

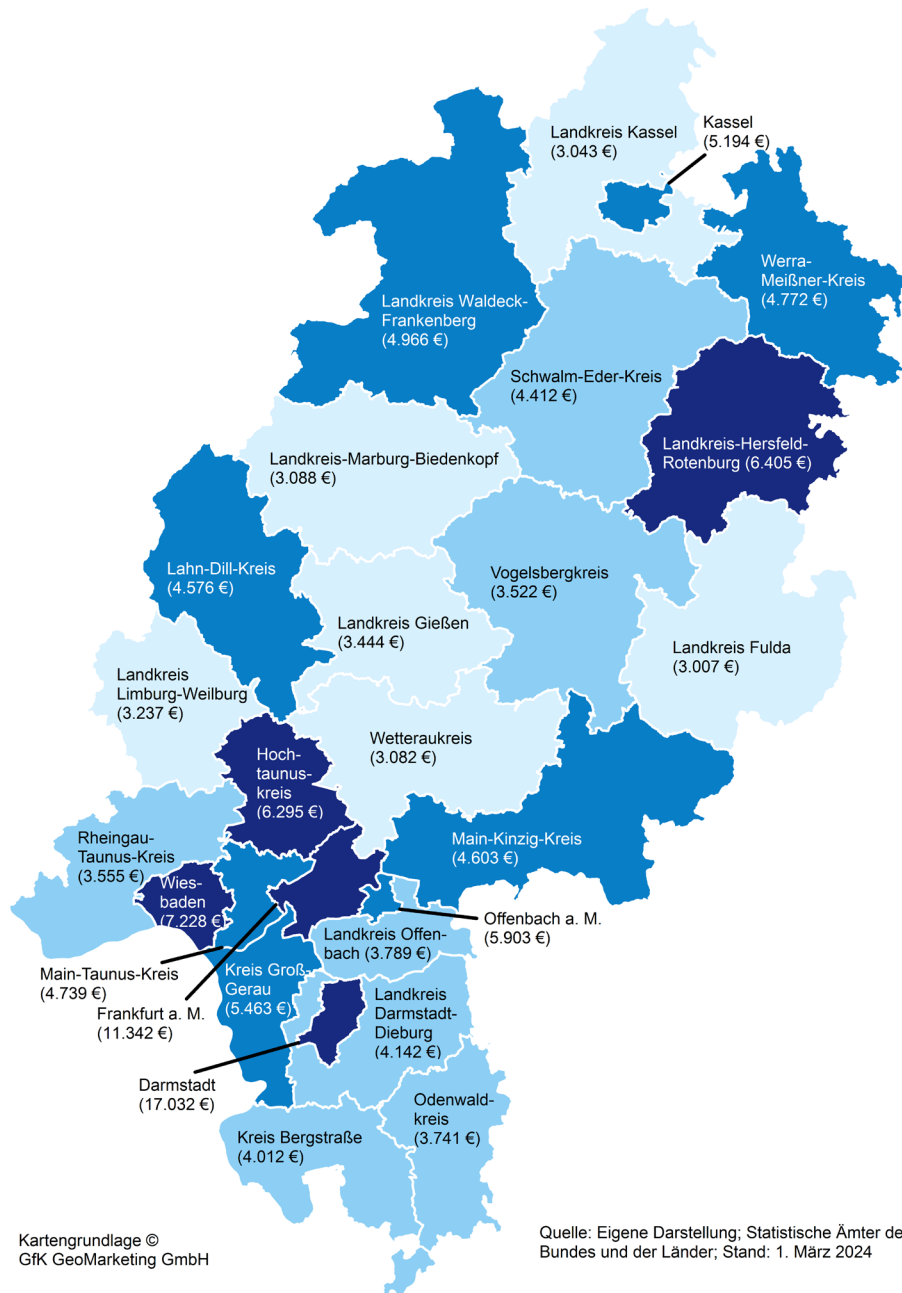
Hessische Kommunen mit zweithöchster Pro-Kopf-Verschuldung und deutlichem Anstieg

Nach dieser Modellrechnung wiesen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen zum Jahresende 2022 mit 5.558 Euro – nach dem Spitzenreiter Saarland – die zweithöchste Pro-Kopf-Verschuldung auf. Gegenüber dem Jahresanfang stiegen die integrierten Schulden der hessischen Kommunen um 6,1 Prozent.¹⁵

Innerhalb Hessens werden große Unterschiede bei Betrachtung der integrierten Geldschulden auf Ebene der kreisfreien Städte und der Gesamtkreise, also der kreisangehörigen Gemeinden und der jeweiligen Landkreise, deutlich (siehe Ansicht 5).

-
- 13 Die Modellrechnung der integrierten kommunalen Schulden rechnet den kommunalen Kernhaushalten die Schulden ihrer direkten und indirekten Beteiligungen anhand ihrer jeweiligen Beteiligungsanteile zu. Damit werden Unterschiede im Ausgliederungsprozess weitestgehend ausgeglichen. Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände, Stand: 31.12.2022, Methodische Vorbemerkungen, S. 5.
- 14 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 079 vom 1. März 2024, Integrierte kommunale Schulden zum Jahresende 2022 bei 4 034 Euro pro Kopf, unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/03/PD24_079_713.html
- 15 Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Pressemitteilung vom 1. März 2024, Integrierte Schulden der Kommunen in Hessen zum Jahresende 2022 um 6,1 Prozent gestiegen, unter <https://statistik.hessen.de/presse/integrierte-schulden-der-kommunen-in-hessen-zum-jahresende-2022> (aufgerufen am 8. April 2024).

Integrierte Geldschulden der kreisfreien Städte und Gesamtkreise am 31. Dezember 2022 je Einwohner



Ansicht 5: Integrierte Geldschulden der kreisfreien Städte und Gesamtkreise am 31. Dezember 2022 je Einwohner

Der höchste Wert aller hessischen Kommunen entfällt auf die Stadt Darmstadt. In dieser kreisfreien Stadt liegen die integrierten Geldschulden bei 17.032 Euro je Einwohner. Mit 5.194 Euro je Einwohner weist die Stadt Kassel den niedrigsten Wert je Einwohner unter den kreisfreien Städten in Hessen aus. Bei den Gesamtkreisen reichen die Werte zu den integrierten Schulden von 3.007 Euro je Einwohner im Landkreis Fulda bis zu 6.405 Euro je Einwohner im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.¹⁶

16 Bei einzelgemeindlicher Betrachtung ohne den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) konnten Biebergemünd (65 Euro), Ludwigsau (107 Euro), Hofgeismar (110 Euro), Gemünden (Felda) (125 Euro) und Ober-Mörlen (136 Euro) die niedrigsten Werte pro Kopf auf sich vereinen.

Den höchsten prozentualen Anstieg der integrierten Schulden in Hessen hatte gegenüber dem Vorjahr die kreisangehörige Stadt Herbstein zu verzeichnen (+162,5 Prozent).¹⁷ Getrieben wurde dieser Anstieg allein kernhaushaltsbedingt. Der größte prozentuale Rückgang erfolgte, in der Stadt Eschborn (-50,9 Prozent). Hier gingen sowohl die anteiligen Schulden der Extrahaushalte als auch der sonstigen FEUs um jeweils über 50 Prozent zurück.

3.1.3 Schulden im Flächenländervergleich

Die hessischen Kommunen hatten im Ländervergleich Ende des Jahres 2023 vergleichsweise die geringsten Liquiditätskredite in den Kernhaushalten (siehe Ansicht 6). Die Liquiditätskreditverschuldung lag mit 13 Euro je Einwohner deutlich unter den Werten der Kommunen im Saarland (832 Euro je Einwohner), in Nordrhein-Westfalen (1.060 Euro je Einwohner) und Rheinland-Pfalz (1.371 Euro je Einwohner). Der Durchschnitt der Kommunen der Flächenländer lag mit 389 Euro je Einwohner Ende des Jahres 2023 ebenfalls weit über dem hessischen Wert. Neben eigenen Konsolidierungsanstrengungen der hessischen Kommunen resultiert dieser Erfolg aus den Programmen des Kommunalen Schutzschirms und der Hessenkasse.¹⁸

Gleichwohl darf nicht ausgeblendet werden, dass Hessen im kommunalen Bereich weiterhin vergleichsweise am höchsten verschuldet ist. Das liegt u.a. an den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Kommunen. Mit 2.372 Euro je Einwohner waren sie höher als in allen anderen Flächenländern. Der Durchschnitt der Flächenländer lag zum 31. Dezember 2023 bei 1.333 Euro je Einwohner.

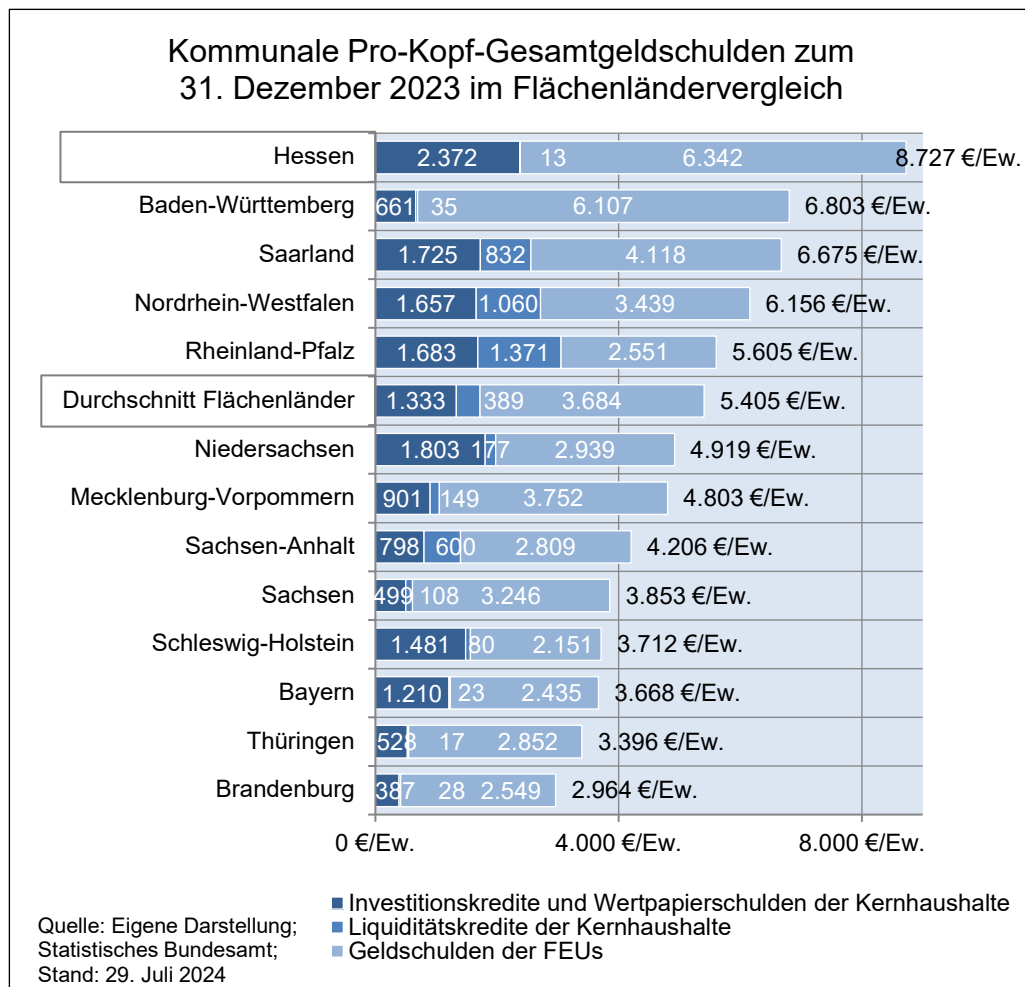
Weiterhin ist bei der Analyse der kommunalen Geldschulden zu berücksichtigen, dass Städte und Gemeinden ihre Aufgaben in unterschiedlichem Maße in ausgegliederten Einheiten (FEUs) erledigen. Die Schulden dieser Einheiten werden somit nicht in den Kernhaushalten ausgewiesen. Ein aussagekräftiges Bild der Gesamtverschuldung ergibt sich daher erst, wenn die Schulden der FEUs in die Analyse einbezogen werden.¹⁹

17 Herbstein ist eine kreisangehörige Stadt im Vogelsbergkreis mit rund 4.700 Einwohnern. Deren Geldschulden des öffentlichen Bereichs insgesamt betrugen am 31. Dezember 2022 rund 4,83 Millionen Euro bzw. 1.036 Euro je Einwohner.

18 Vgl. Dreiundzwanzigster Zusammenfassender Bericht vom 17. Oktober 2012, LT-Drs. 18/5913, S. 34 f. sowie Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, S. 23.

19 Die FEUs (öffentliche **F**onds, **E**inrichtungen und **U**nternehmen) werden untergliedert in die FEUs des Staatssektors (Extrahaushalte) und die sonstigen FEUs (Nicht-Staatssektor). Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger mit mehr als 50 Prozent des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Öffentliche Unternehmen werden dann den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (und nicht den FEUs des Staatssektors) zugerechnet, wenn sie Marktproduzenten sind (sonstige FEUs). Marktproduzent ist ein öffentliches Unternehmen in der Regel dann, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 Prozent ist. Sie werden allerdings den FEUs des Staatssektors dennoch zugeordnet, wenn der überwiegende Anteil des Umsatzes (mehr als 80 Prozent) auf der Geschäftstätigkeit mit den Kernhaushalten basiert. Quelle: Statistisches Bundesamt (2023), Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2024, Genesis-Online, EVAS-Nummer 71321, Reiter „Informationen zur Statistik“.

Geldschulden der FEUs werden bei Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung nicht anteilig, sondern vollständig in die Statistik einbezogen. Da die überwiegende Zahl der FEUs in Hessen Marktteilnehmer sind und damit zu den sonstigen FEUs zählen, spielen die Geldschulden der FEUs des Staatssektors gegenüber den Geldschulden der sonstigen FEUs lediglich eine marginale Rolle.



Ansicht 6: Kommunale Pro-Kopf-Gesamtgeldschulden zum 31. Dezember 2023 im Flächenländervergleich

Unter Hinzurechnung der ausgelagerten Geldschulden lag der Geldschuldenbestand Ende des Jahres 2023 in Hessen bei 8.727 Euro je Einwohner. Der hessische Wert lag damit mehr als 3.000 Euro je Einwohner über dem Flächenländerdurchschnitt von 5.405 Euro je Einwohner und stellt damit den Höchstwert dar.

Zum 31. Dezember 2023 überstiegen in Hessen die ausgelagerten Geldschulden der FEUs (6.342 Euro je Einwohner) die Geldschulden im Kernhaushalt (2.372 Euro je Einwohner) deutlich.²⁰

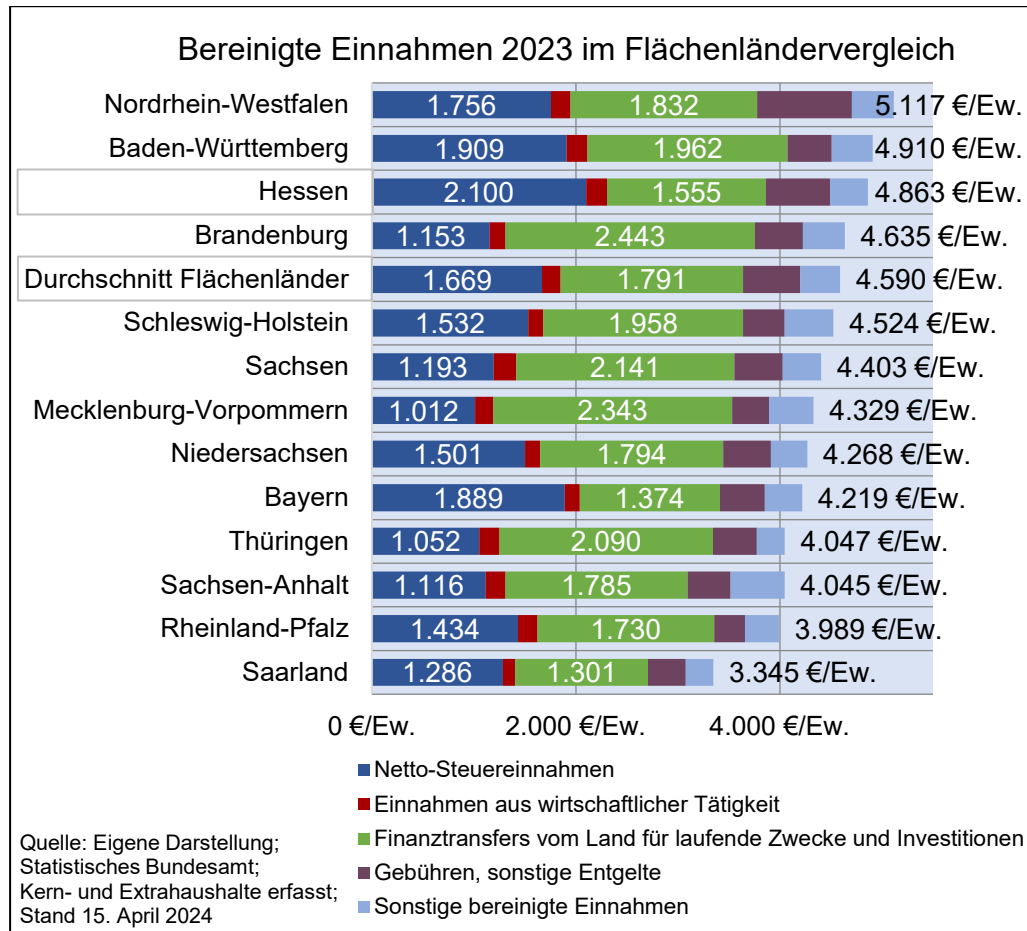
²⁰ Insgesamt befanden sich somit über 73 Prozent der kommunalen Geldschulden außerhalb der Kernhaushalte. Mehr als zwei Drittel der kommunalen Geldschulden sind damit für die kommunalen Entscheidungsträger nicht auf den ersten Blick erkennbar und steuerbar. Im Durchschnitt der Flächenländer lag dieser Wert bei rund 68 Prozent.

Die gesamten kommunalen Geldschulden in Hessen lagen Ende 2023 nach der Schuldenstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bei rund 55,7 Milliarden Euro und umfassten neben den Geldschulden des Kernhaushalts (rund 15,2 Milliarden Euro) auch die Geldschulden der FEUs (rund 40,5 Milliarden Euro).

3.2 Einnahmen

3.2.1 Bereinigte Einnahmen

In Hessen lagen nach Angaben des Statistischen Bundesamts die bereinigten Einnahmen²¹ der kommunalen Kernhaushalte und FEUs des Staatssektors (Extrahaushalte) im Jahr 2023 bei 31.080 Millionen Euro (2022: 28.224 Millionen Euro). Gegenüber dem Vorjahr sind die bereinigten Einnahmen damit um 10,1 Prozent (Vorjahr: 5,9 Prozent) gewachsen. Ansicht 7 zeigt die bereinigten Einnahmen der Kommunen je Einwohner im Flächenländervergleich.



Ansicht 7: Bereinigte Einnahmen 2023 im Flächenländervergleich

Die hessischen Kommunen hatten im Flächenländervergleich mit 4.863 Euro je Einwohner die dritthöchsten bereinigten Einnahmen.

Höchste
Steuerereinnahmen im
Flächenländer-
vergleich

Ein wesentlicher Grund für die hohen Einnahmen waren die Netto-Steuerereinnahmen²² von 2.100 Euro je Einwohner (Vorjahr: 1.956 Euro je Einwohner).²³ Sie waren erneut die höchsten im Flächenländervergleich.

21 Bei den bereinigten Einnahmen handelt es sich um die Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung, vgl. Statistisches Bundesamt (2019), Finanzen und Steuern – Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken, S. 2 f.

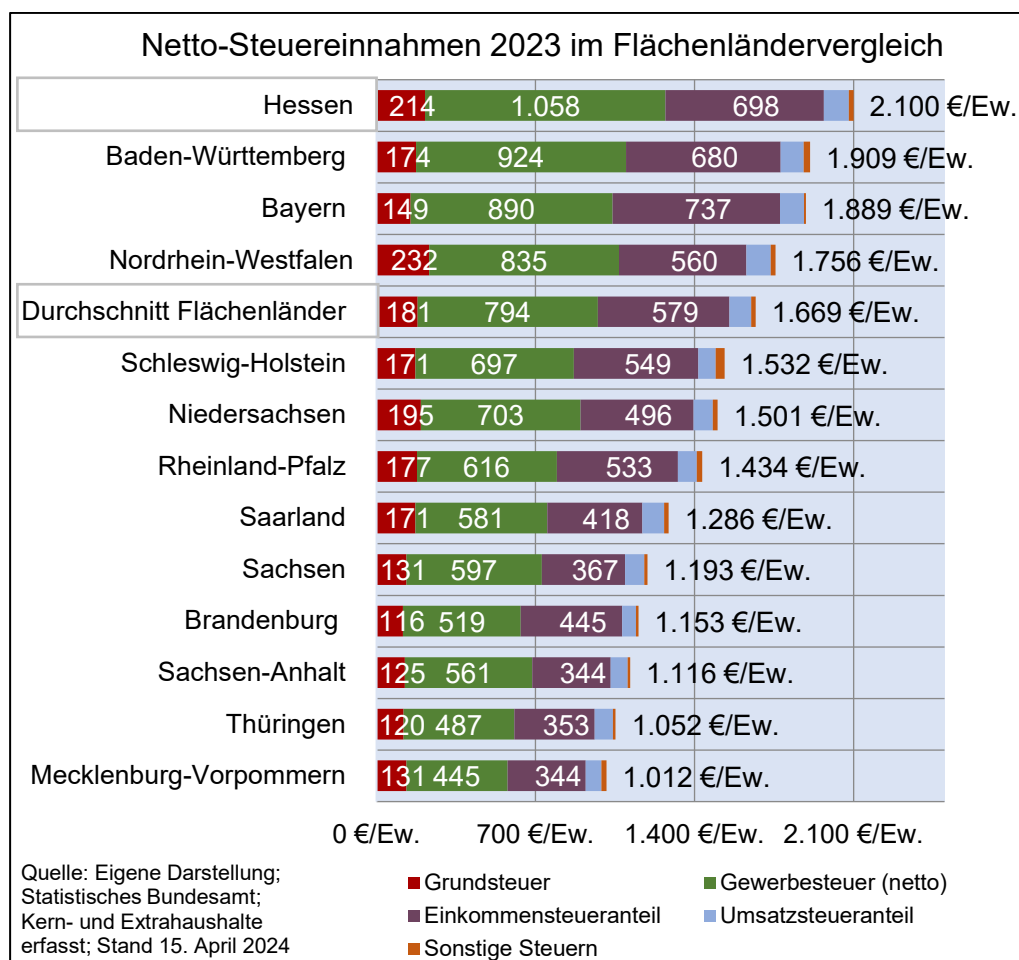
22 Die Netto-Steuerereinnahmen berechnen sich als die Einnahmen aus Steuern abzüglich der an Bund und Land abzuführenden Gewerbesteuerumlage. Die in Hessen 2020 erstmalig abzuführende „Heimatumlage“ ist beim Abzug nicht berücksichtigt. Die Höhe der im Jahr 2023 entrichteten Heimatumlage lag bei 386,5 Millionen Euro. Quelle: E-Mail des HMdF vom 19. April 2024.

23 Die steuerähnlichen Abgaben sind an dieser Stelle zu den sonstigen bereinigten Einnahmen hinzugerechnet. In Hessen betrugen sie 34 Millionen Euro im Jahr 2023. Die originären Netto-Steuerereinnahmen lagen im gleichen Jahr bei 13.421 Millionen Euro.

Sowohl bei den Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (206 Euro je Einwohner) als auch bei den Gebühren und sonstigen Entgelten (629 Euro je Einwohner) erzielten die hessischen Kommunen die zweithöchsten Einnahmen. Die Finanztransfers vom Land an die Kommunen fielen in Hessen mit 1.555 Euro je Einwohner (2022: 1.427 Euro je Einwohner) um 236 Euro je Einwohner niedriger als im Durchschnitt der Flächenländer aus.

3.2.2 Steuereinnahmen

Im Jahr 2023 machten die Netto-Steuereinnahmen 43,2 Prozent der bereinigten Einnahmen der hessischen Kommunen aus (2022: 44,3 Prozent). Ansicht 8 zeigt die Netto-Steuereinnahmen der Kommunen im Flächenländervergleich. Die hessischen Kommunen hatten mit 2.100 Euro je Einwohner (2022: 1.956 Euro je Einwohner) die höchsten Netto-Steuereinnahmen. Der Flächenländer-Durchschnitt betrug 1.669 Euro je Einwohner (2022: 1.556 Euro je Einwohner).



Ansicht 8: Netto-Steuereinnahmen 2023 im Flächenländervergleich

Die Netto-Steuereinnahmen der hessischen Kommunen beliefen sich im Jahr 2023 auf insgesamt 13.421 Millionen Euro (2022: 12.502 Millionen Euro).²⁴ Die wichtigste Steuerart für die hessischen Kommunen war wie in den Jahren zuvor die Gewerbesteuer. Die Netto-Einnahmen aus der Gewerbesteuer (ohne Abzug der Heimatumlage) machten mit 6,76 Milliarden Euro 50,4 Prozent der gesamten Netto-Steuereinnahmen des Jahres 2023 aus (2022: 6,53 Milliarden Euro bzw. 52,2 Prozent der gesamten Netto-Steuereinnahmen).

²⁴ In der Summe aller Flächenländer lagen die Netto-Steuereinnahmen im Jahr 2023 bei 130.205 Millionen Euro (2022: 121.390 Millionen Euro).

Nicht alle Kommunen profitieren von der Gewerbesteuer gleichermaßen

Die Netto-Einnahmen aus der Gewerbesteuer waren innerhalb Hessens sehr heterogen verteilt. Denn obwohl die Gewerbesteuer in Summe für die hessischen Kommunen die quantitativ bedeutendste Steuerart war, übertraf im Jahr 2023 in 333 der 421 Städte und Gemeinden der Einkommensteueranteil das Netto-Gewerbesteueraufkommen (Vorjahr: 323 von noch 422 Städten und Gemeinden). In 79,1 Prozent (Vorjahr: 76,5 Prozent) der Städte und Gemeinden war damit eine nicht durch sie selbst unmittelbar beeinflussbare Steuerart am ertragsstärksten.²⁵

Steigende Relevanz der Einkommensteuer in Hessen

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer kam in Hessen mit 4,46 Milliarden Euro (2022: 3,84 Milliarden Euro) auf 33,2 Prozent der Netto-Steuereinnahmen (2022: 30,7 Prozent). Damit war die Einkommensteuer die zweitwichtigste Steuerart. Mit 698 Euro je Einwohner (2022: 600 Euro je Einwohner) verzeichneten die hessischen Kommunen nach den Kommunen in Bayern (737 Euro je Einwohner) die zweithöchsten Einnahmen im Flächenländervergleich. Der Flächenländerdurchschnitt lag bei dem Einkommensteueranteil bei 579 Euro je Einwohner (2022: 526 Euro je Einwohner).

3.3 Ausgaben

3.3.1 Bereinigte Ausgaben

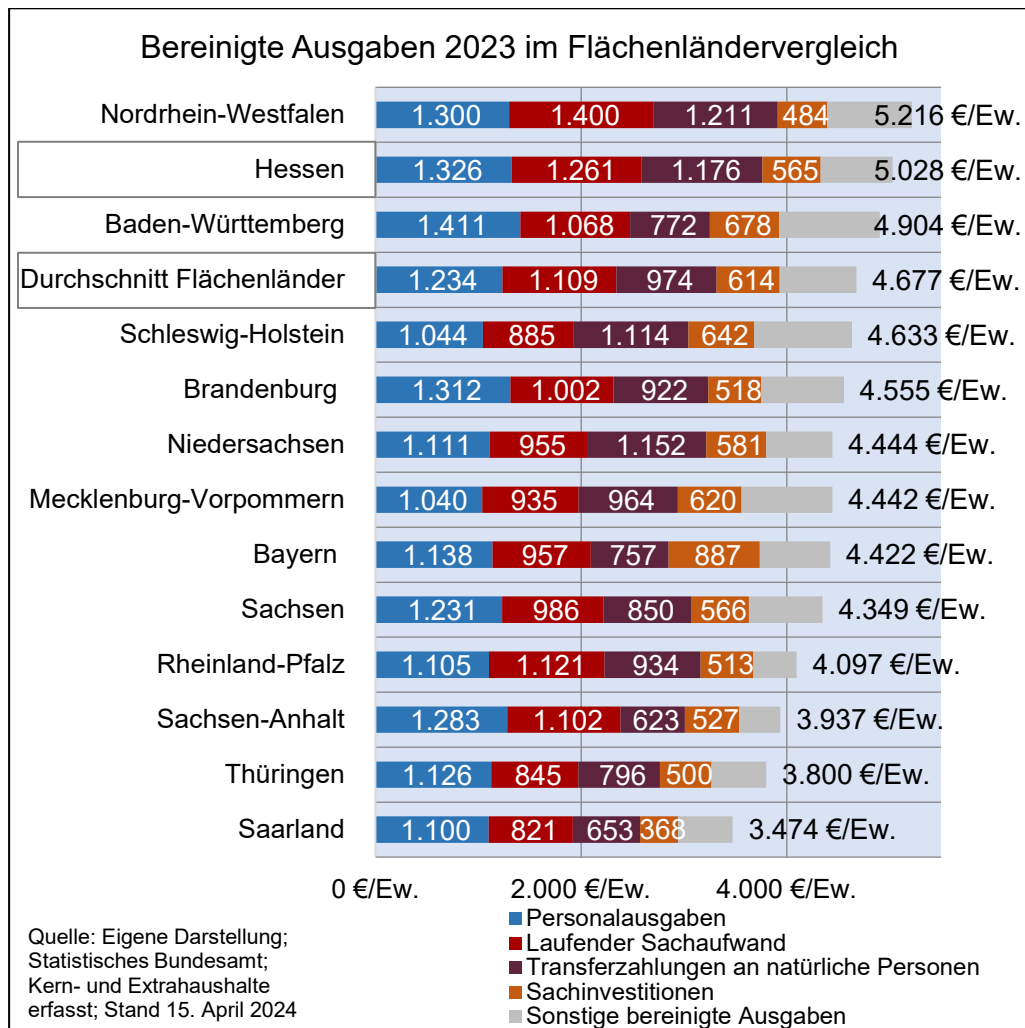
Nach Angaben des Statistischen Bundesamts lagen die bereinigten Ausgaben der kommunalen Kernhaushalte und der FEUs des Staatssektors 2023 in Hessen bei 32.137 Millionen Euro (2022: 28.070 Millionen Euro). Gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben demnach um 14,5 Prozent (Vorjahr: 6,3 Prozent) gewachsen.

Die drei wichtigsten Ausgabearten der Flächenländer insgesamt waren wie im Vorjahr die Personalausgaben mit 26 Prozent, der laufende Sachaufwand mit 25 Prozent und die Transferzahlungen an natürliche Personen mit 23 Prozent.²⁶

Wie aus Ansicht 9 hervorgeht, hatte Hessen im Flächenländervergleich 2023 mit 5.028 Euro je Einwohner (2022: 4.392 Euro je Einwohner) die zweithöchsten bereinigten Ausgaben. Ein höheres Ausgabenniveau verzeichneten nur die Kommunen in Nordrhein-Westfalen (5.216 Euro je Einwohner). Der Flächenländerdurchschnitt lag bei 4.677 Euro je Einwohner (2022: 4.175 Euro je Einwohner).

25 Betrachtung ohne Abzug Heimatumlage. Quelle: Eigene Auswertung auf Basis Hessisches Statistisches Landesamt; Steuereinzahlungen der Kernhaushalte der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände; Stand: 28. Juni 2024

26 Unter die Transferzahlungen an natürliche Personen fallen Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen (beispielsweise Sozialleistungen).



Ansicht 9: Bereinigte Ausgaben 2023 im Flächenländervergleich

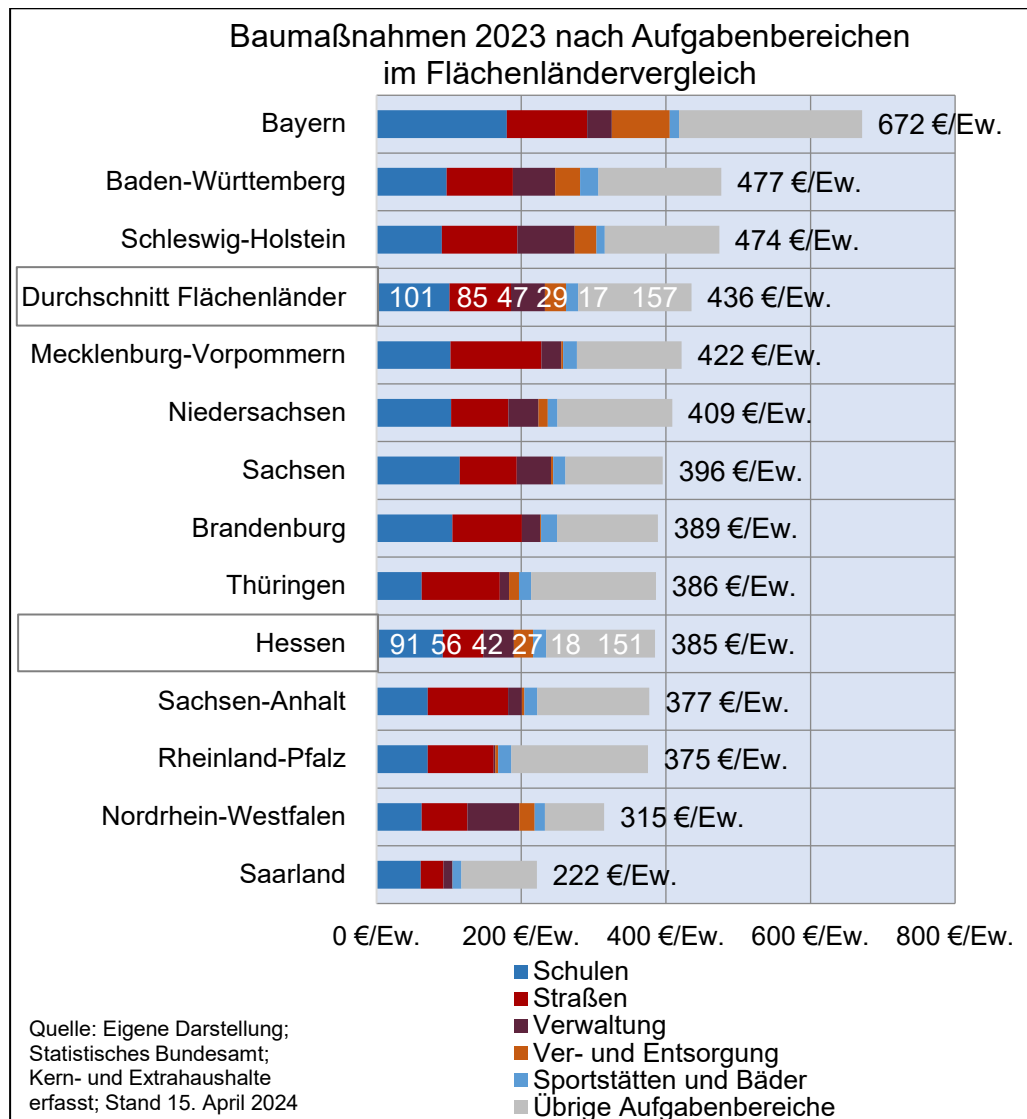
Im Jahr 2023 beliefen sich die Sachinvestitionen der hessischen Kommunen auf 11,2 Prozent der bereinigten Ausgaben oder 565 Euro je Einwohner. Hervorzuheben ist, dass der Wert damit erneut und um über 25 Prozent deutlich gestiegen ist (2022: 451 Euro je Einwohner, 2021: 418 Euro je Einwohner). Trotzdem lagen die Sachinvestitionen weiterhin unter dem Flächenländer-Durchschnitt von 614 Euro je Einwohner (2022: 530 Euro je Einwohner).

Sachinvestitionen
um 25 Prozent
gegenüber dem
Vorjahr gestiegen

Sachinvestitionen können sowohl in Hessen als auch bundesweit teilweise von Preissteigerungen betroffen sein. Abschreibungen auf die bestehende Infrastruktur können daneben statistisch nicht abgerufen werden. Steigende Bruttoinvestitionsvolumina im Vergleich zum Vorjahr bedeuten nicht zwangsläufig, dass die Infrastruktur ausgebaut wird.

Von den insgesamt 3.612 Millionen Euro Sachinvestitionen in den hessischen Kommunen entfiel mit 2.462 Millionen Euro der Großteil auf Baumaßnahmen. Im Flächenländervergleich gaben die hessischen Kommunen in ihrer Summe im Jahr 2022 über 50 Euro je Einwohner weniger als der Durchschnitt für Baumaßnahmen aus (siehe Ansicht 10).

Niedrige Ausgaben
für Baumaßnahmen-
im Flächenländer-
Vergleich



Ansicht 10: Baumaßnahmen 2023 nach Aufgabenbereichen im Flächenländervergleich

Ein bedeutender Anteil der kommunalen Baumaßnahmen entfällt mit durchschnittlich 101 Euro je Einwohner auf den Schulbereich²⁷ sowie mit 85 Euro je Einwohner auf die Straßen. Der hessische Wert ist in diesen beiden Aufgabenbereichen mit 91 Euro je Einwohner bzw. 56 Euro je Einwohner vor allem bei den Straßen unterdurchschnittlich.²⁸ Hieraus lässt sich das in Summe niedrige Niveau an Ausgaben für Baumaßnahmen erklären.

Zweithöchstes
Personalausgaben-
Niveau in Hessen

Ein weiterer Treiber der gestiegenen bereinigten Ausgaben in Hessen waren die Personalausgaben. Mit 1.326 Euro je Einwohner (2022: 1.151 Euro je Einwohner) hatten die hessischen Kommunen nach den Kommunen in Baden-Württemberg (1.411 Euro je Einwohner) die zweithöchsten Personalausgaben im Flächenländervergleich. Deren Flächenländerdurchschnitt lag bei 1.234 Euro je Einwohner (2022: 1.102 Euro je Einwohner).

27 Statistisch werden unter Schulen „Allgemeinbildende und berufliche Schulen“ erfasst; Hochschulen sind nicht inbegriffen.

28 Erhaltungsaufwendungen der Straßen, zum Beispiel oberflächige Maßnahmen zwecks Substanzerhalt des Straßennetzes (durch Rissanierung, Schlaglochverfüllung usw.), sind hierunter nicht erfasst.

Zum Straßenunterhalt vgl. im Detail die 192. Vergleichende Prüfung „Straßenunterhalt II“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, Seite 300 ff.

Allerdings sind die gestiegenen Personalausgaben ein flächendeckendes Phänomen. In allen Flächenländern sind die Personalausgaben im Jahresvergleich gestiegen. Hier sorgte das im Laufe des letzten Jahres eingeführte Deutschlandticket zuweilen für Sondereffekte.

Aufnahme von ÖPNV-Einheiten in den Gesamthaushalt

Deutschlandticket

Zur Finanzierung des zum 1. Mai 2023 eingeführten Deutschlandtickets erhalten die rund 440 öffentlichen ÖPNV-Unternehmen Zuweisungen und Zuschüsse von Bund und Ländern. Dadurch finanzieren sie sich nicht mehr überwiegend durch ihre Umsatzerlöse, sondern werden nach dem Konzept der Finanzstatistiken als Extrahaushalte klassifiziert. Daher wurden ab dem 2. Quartal 2023 alle öffentlich bestimmten Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in den Öffentlichen Gesamthaushalt einbezogen.

Das Hinzurechnen der Ausgaben und Einnahmen dieser ÖPNV-Unternehmen sorgt für Sondereffekte. So trägt es dazu bei, dass die Personalausgaben auf der Gemeindeebene deutlich stärker stiegen als bei Bund und Ländern, da die meisten dieser ÖPNV-Unternehmen – etwa 370 – der kommunalen Ebene angehören.²⁹

3.3.2 Personalausgaben

Die Personalausgaben sind eine der wichtigsten Ausgabearten der hessischen Kommunen. Im Jahr 2023 beliefen sich die Personalausgaben der Kernhaushalte und FEUs des Staatssektors auf 8.476 Millionen Euro (Vorjahr: 7.360 Millionen Euro).

Zum 30. Juni 2023 arbeiteten insgesamt 134.752 Personen in Voll- oder Teilzeit für die hessischen Kommunen.³⁰ Hiervon waren 9,0 Prozent Beamte und 91,0 Prozent Arbeitnehmer.

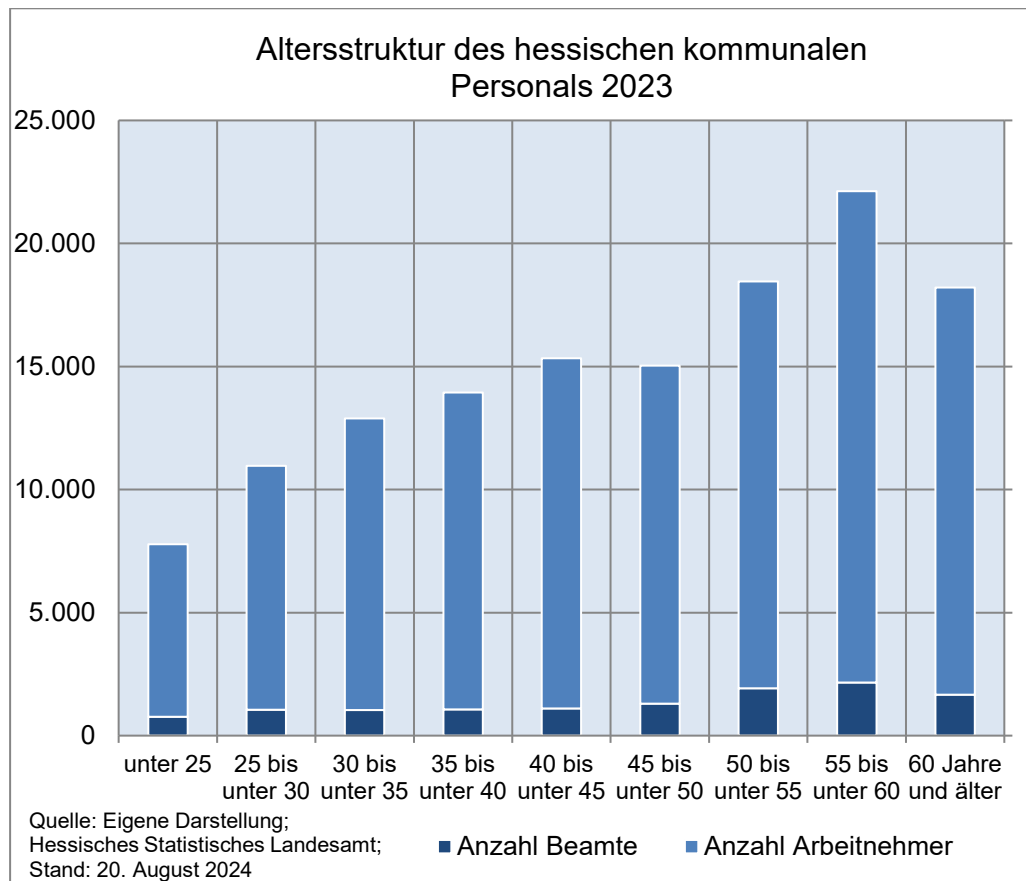
Ansicht 11 zeigt die Altersstruktur des hessischen kommunalen Personals zum 30. Juni 2023.

Alter des Personals

29 „Die Aufnahme der Unternehmen spiegelt sich auch im Anstieg der sonstigen laufenden Einnahmen wider, zu denen Gebühren und Entgelte zählen. Sie stiegen bei den Gemeinden um 21,2 % auf 47,1 Milliarden Euro, bei den Ländern um 12,7 % auf 30,7 Milliarden Euro und beim Bund um 33,4 % auf 33,2 Milliarden Euro.“

Statistisches Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung vom 5. April 2024, Öffentliches Finanzierungsdefizit 2023 bei 91,9 Milliarden Euro, unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_138_711.html (zuletzt aufgerufen am 23. April 2024).

30 Dies entsprach 115.103 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), darunter 109.326 bei Kernhaushalten und Eigenbetrieben. Betrachtet wurden die Kernhaushalte, Eigenbetriebe, Zweckverbände und rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter kommunaler Aufsicht. Die ohne Bezüge Beurlaubten und geringfügig Beschäftigten wurden nicht einbezogen. Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Sonderauswertung aus der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes, letzte Aktualisierung 20. August 2024.



Ansicht 11: Altersstruktur des hessischen kommunalen Personals 2023

In den nächsten 10 bis 15 Jahren werden viele kommunale Beschäftigte altersbedingt in den Ruhestand eintreten. Zum 30. Juni 2023 waren in Summe der Kommunen 43,6 Prozent der Beschäftigten 50 Jahre oder älter. Aus der Altersstruktur ergeben sich für die Kommunen sowohl Chancen als auch Herausforderungen.

Chancen ergeben sich für konsolidierungsbedürftige Kommunen mit überproportionalem Personalbestand. Diese Kommunen können durch die Nichtbesetzung freierwerdender Stellen zur Konsolidierung des Haushalts beitragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frage des Auf- oder Abbaus an Personal mit den Bedarfen vor Ort zusammenhängt. Diese können je nach Aufgabenart und Prioritätensetzung unterschiedlich sein.

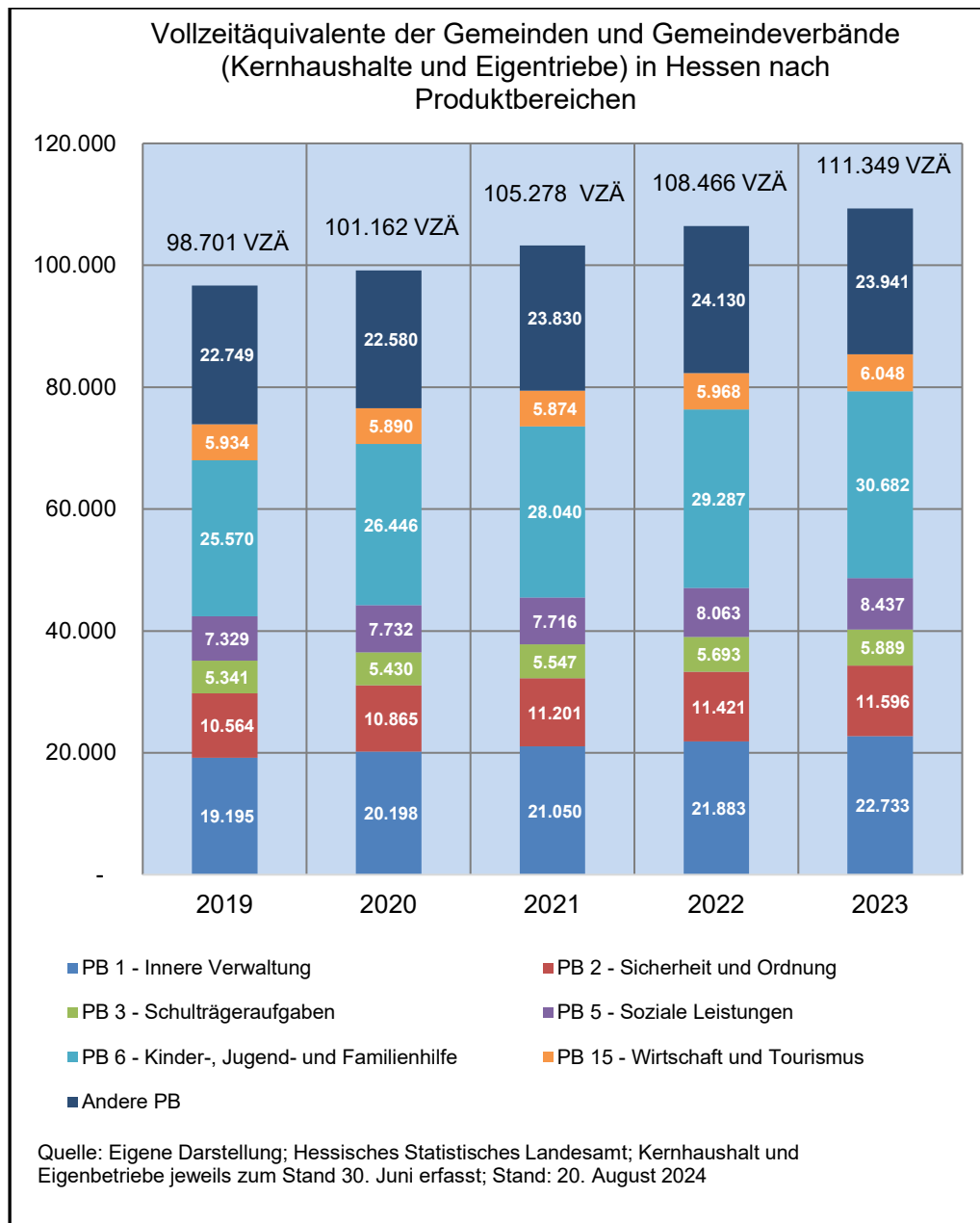
Eine Herausforderung durch das altersbedingte Ausscheiden eines großen Teils des Personals besteht darin, das wegfallende Arbeitsvolumina sowie das Fach- und Prozesswissen der ausscheidenden Beschäftigten zu kompensieren. Dem können die Kommunen unter anderem durch interkommunale Kooperationen, Aus- und Weiterbildung sowie IT-gestützte Arbeitsverdichtung entgegenwirken.

Darüber hinaus wird der Personalgewinnung eine höhere Bedeutung zukommen. Bei der Personalgewinnung sowohl von Fach- als auch von Führungskräften stehen die Kommunen im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern aus dem privaten und öffentlichen Bereich.

Neben der Personalgewinnung ist auch das Halten des bestehenden Personals durch ein attraktives Arbeitsumfeld und einer entsprechenden Identifizierung mit der Kommune maßgeblich.

3.3.3 Personal nach Aufgabenbereichen

Die hohe altersbedingte Fluktuation der kommenden Jahre trifft auf einen insgesamt steigenden Personalbedarf. Im Zeitraum von 2019 bis 2023 ist die Anzahl der kommunalen Beschäftigten in Kernhaushalt und Eigenbetrieben um knapp 12 Prozent auf 111.349 Vollzeitäquivalente gestiegen.



Ansicht 12: Vollzeitäquivalente der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kernhaushalte und Eigenbetriebe) in Hessen nach Produktbereichen

Der personalintensivste Produktbereich ist zum 30. Juni 2023 die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit 30.682 VZÄ. Hier lag das Personalwachstum der letzten fünf Jahre überdurchschnittlich bei 20 Prozent. Ebenso verhält es sich beim zweitpersonalintensivsten Produktbereich, der Inneren Verwaltung. Hier lag das Personalplus bei 18 Prozent. Beim Produktbereich der Inneren Verwaltung handelt es sich zusammen mit dem drittpersonalintensivsten Produktbereich, der Sicherheit und Ordnung, um klassische in besonderem Maße einer IKZ zugänglichen Aufgabenbereiche.

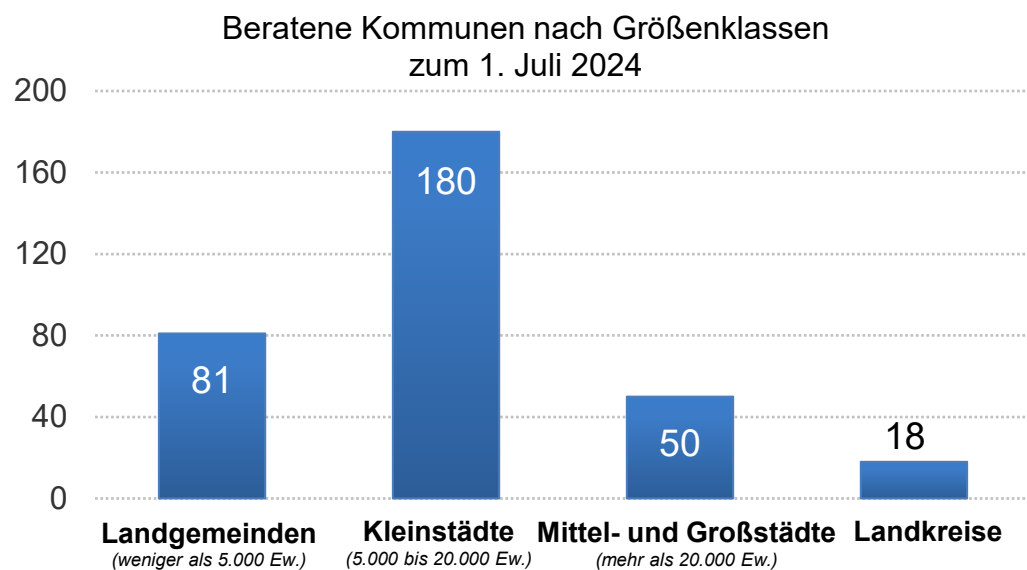
3.4 Transparenz und Hilfestellungen

Die Überörtliche Prüfung gibt den Kommunen verschiedene Hilfestellungen an die Hand:

Kommunalberatung

Kommunen können sich durch das Hessische Kommunalberatungszentrum zur Haushaltskonsolidierung und zu Nachhaltigkeitshaushalten beraten lassen. Auf Bitten des Hessischen Ministers des Innern führen Mitarbeiter des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW) über das Kommunalberatungszentrum kostenfreie Haushaltsberatungsgespräche für Kommunen durch.³¹ Dadurch wird die hessische Finanzkontrolle ihrem beratenden und begleitenden Anspruch gerecht.

Die Orientierung am Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist sowohl in wirtschaftlich guten als auch in schlechten Zeiten unabdingbar. Es ist ein Gebot für alle Körperschaften. Durch die krisenbedingten Entwicklungen ist die Gesprächsnachfrage nach wie vor sehr hoch. Bis einschließlich 1. Juli 2024 wurden 329 Beratungsgespräche durch das Beratungszentrum geführt (siehe Ansicht 13).



Ansicht 13: Beratene Kommunen nach Größenklassen zum 1. Juli 2024

Das Angebot wurde in allen Größenklassen wahrgenommen. In der Mehrzahl wurden Kleinstädte beraten. Das liegt nicht an einer besonderen Konsolidierungsbedürftigkeit dieser Gruppe. Vielmehr sind Kleinstädte in Hessen quantitativ von besonderer Bedeutung, da etwa drei Viertel der hessischen Städte und Gemeinden in diese Größenklasse fallen.³² Ebenfalls wurden kleinere Landgemeinden, größere Kommunen bis hin zu Großstädten und Landkreisen beraten.

Beratungshinweis und -angebot im Finanzplanungserlass 2024

„Allen hessischen Kommunen steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Gerade in Zeiten von konjunkturellen Belastungen sowie von generellen Auswirkungen durch die Ukraine-Krise ist es sinnvoll, die Konsolidierung des Haushalts von einer unabhängigen Institution

31 Grundlage hierfür ist Ziffer 6 der Richtlinien für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW) vom 23. August 2004 (StAnz. 39/2004 S. 3086) i. d. F. vom 11. Dezember 2015 (StAnz. 5/2016 S. 149).

32 Vgl. Wallmann, Walter / Heck, Stefan: Fünf Jahre landesseitige Kommunalberatung in Hessen, in: Jöfin 2-2020, S. 305.

überprüfen zu lassen. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen, um Konsolidierungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen.

*Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit übernimmt die operative Beratungstätigkeit mit einer vertieften Analyse des Haushaltes, einzelner Produktbereiche sowie einer vergleichenden Haushaltsanalyse. Zur Sicherstellung der steten Aufgabenerfüllung kann auch der Aufbau von wirkungsorientierten Nachhaltigkeitshaushalten ein Beratungsinhalt sein. Durch Beteiligung der Kommunalabteilung des HMdIS und des HMdF können alle relevanten Fragen zur Haushaltssituation erörtert werden.*³³

Haushaltsgliederung

Wesentlicher Arbeitsschritt für die vergleichende Haushaltsanalyse ist, die Haushaltsdaten der einbezogenen Kommunen in Bezug auf einzelne Aufgabenbereiche vergleichbar zu machen. Ein Viertel der in diesem Kommunalbericht geprüften Kommunen hat die Möglichkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 1 GemHVO in Anspruch genommen, den Haushalt anstelle der Produktbereichslogik nach der örtlichen Organisation zu gliedern. Das erschwert die Vergleichbarkeit der Kommunalhaushalte und erfordert Zusatzberechnungen. Letztere sind fehleranfällig.

Neben der Heterogenität der Kommunalhaushalte sind weitere Nachteile der organisationsbezogenen Gliederung:³⁴

- Organisationsentscheidungen der Kommune berühren die Haushaltsgliederung. Das kann die Vergleichbarkeit einzelner Haushaltsjahre über den Zeitverlauf erschweren.
- Der Prüfaufwand des örtlichen Rechnungsprüfungsamts ist bei heterogenen Gliederungsoptionen tendenziell höher. Das führt ggf. zu höheren Prüfgeldern für die Kommunen.
- Die Gliederung nach der organisationsbezogenen Gliederung ist insgesamt anspruchsvoller, weil ihr keine standardisierte Systematik zugrunde liegt.

Auch bei vergleichenden Prüfungen der Überörtlichen Prüfung stellte sich heraus, dass Auswertungen auf Produktbereichsebene erschwert und oft nur mit zusätzlichem Aufwand zu leisten sind.

Die Abgabe der finanzstatistischen Meldungen ist darüber hinaus in der dafür geltenden Systematik sicherzustellen. Das ist bei produktbereichsbezogenen Haushalten einfacher, da der hessische Produktbereichsplan sich an den finanzstatistischen Produkten orientiert.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt daher den Kommunen die Gliederung des Haushalts nach den Produktbereichen entsprechend des Musters der GemHVO vorzunehmen.³⁵ Über den Finanzstatusbericht ist ohnehin eine Meldung der Produktbereichsergebnisse nach der Produktbereichslogik zu erstellen. Bei produktbereichsbezogener Gliederung können diese Daten einfacher dem Haushalt entnommen werden und sind damit für die Mandatsträger nachvollziehbarer.

Mit dem Kommunalmonitor der Überörtlichen Prüfung können sich Interessierte online über relevante Daten aller hessischen Gemeinden informieren. Es sind

Kommunalmonitor

33 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Finanzplanungserlass 2024 vom 11. Oktober 2023, S. 9 f.

34 In Anlehnung an Rauber, Kommentar zu § 4 GemHVO, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, PdK He B-9a, 2023, Rz. 7-9.

35 Vgl. Muster 11 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

Daten bis einschließlich des Jahres 2023 enthalten. Der Kommunalmonitor soll es Bürgern, Politik und Verwaltung ermöglichen, sich schnell und unkompliziert einen Überblick über wichtige Kennzahlen der hessischen Kommunen zu verschaffen. Dabei stehen die Nutzerfreundlichkeit und Übersichtlichkeit im Vordergrund.

Der Kommunalmonitor bietet die Möglichkeit, verschiedene Kennzahlen wie beispielsweise die Gesamtgeldschulden oder die Realsteuer-Hebesätze auszuwählen. Durch unterschiedliche Farbabstufungen in der Karte kann auf diese Weise schnell überblickt werden, wie sich eine einzelne Kommune im Vergleich mit allen hessischen Kommunen positioniert. Eine Lesehilfe gibt kurze Erklärungen zu den wählbaren Kennzahlen.

Ein Schwerpunkt des Kommunalmonitors ist der schnelle Zugriff auf einzelne Prüfungen der Überörtlichen Prüfung. Über einen Klick auf die entsprechende Kommune werden diejenigen Vergleichenden Prüfungen angezeigt, die sich mit der betreffenden Körperschaft beschäftigt haben. Diese sind als Download erhältlich.

Der Kommunalmonitor ist im Internet über die Webpräsenz des Hessischen Rechnungshofs unter <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/kommunalmonitor> abrufbar.

Konsolidierungsbuch
für 2025

Die Prüfungsergebnisse des Kommunalberichts 2024 sowie des „Klinikberichts“³⁶ wurden in das Konsolidierungsbuch aufgenommen.

Wesentlicher Inhalt des Buches sind Konsolidierungsempfehlungen. Bei jeder empfohlenen Ergebnisverbesserungsmaßnahme findet sich ein Hyperlink. Durch Klick auf diesen Hyperlink gelangt der Nutzer sofort zum zugehörigen Kommunalbericht, der weitere Detailinformationen zu der betreffenden Maßnahme enthält. Gute Beispiele aus der kommunalen Praxis ergänzen das Konsolidierungsbuch.

Die Handreichung ist unter der Internetadresse <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/konsolidierungsbuch> abrufbar.

3.5 Aktuelle Entwicklungen

Die Kommunalfinanzen stehen aktuell unter dem Eindruck eines fortdauernden, dynamischen und damit komplizierten Krisenumfelds. Eine nachhaltige Haushaltspolitik hat das Ziel, trotz aller Widrigkeiten politische Handlungsfähigkeit dauerhaft zu ermöglichen. Gerade in Krisenzeiten ist es wichtig, Handlungsspielräume zu gewinnen, etwa um vor dem Hintergrund der Flüchtlings- und Zuwanderungsströme soziale Integration zu ermöglichen.

Erhöhung Pro-Kopf-
Pauschale für
Versorgung von
Geflüchteten

Im Juli 2024 hat die Hessische Landesregierung bekanntgegeben, die Pro-Kopf-Pauschale für die Flüchtlingsversorgung an die Kommunen rückwirkend zum 1. Januar 2024 pauschal um zehn Prozent zu erhöhen. Derzeit liegt die Summe noch ohne Berücksichtigung der Erhöhung zwischen 904 Euro und 1.098 Euro für Unterkunftskosten, Gesundheitskosten und Asylbewerberleistungen.³⁷

36 Vgl. Klinikbericht (Neununddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1147

37 Die Erhöhung gelte dauerhaft. Weiterhin gelte die Verabredung, die Pauschalen Jahr für Jahr um weitere 1,5 Prozent zu erhöhen. Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 1. Juli 2024, Versorgung Geflüchteter – Landesregierung beschließt Erhöhung der Pro-Kopf-Pauschale für Kommunen, unter <https://finanzen.hessen.de/presse/landesregierung-beschliesst-erhoehung-der-pro-kopf-pauschale-fuer-kommunen> (zuletzt aufgerufen am 2. Juli 2024).

Die weitere Entwicklung ist schwer abzusehen. Mehr Klarheit besteht bei der Grundsteuer. Ab dem Jahr 2025 gilt in Hessen – abweichend von der Bundesregelung – das neue Grundsteuer-Modell nach dem „Flächen-Faktor-Verfahren“. Um dem Ziel der Aufkommensneutralität nachzukommen, hat das Land kommunenscharf vorgerechnet, mit welchen Hebesätzen eben diese Aufkommensneutralität zu erreichen wäre:³⁸

- 344 Kommunen könnten ihren Hebesatz für die Grundsteuer B senken,
- 72 ihn erhöhen und
- 5 den bisherigen erneut beschließen, um das gleiche Einkommen wie zuvor zu erzielen.

Die aufkommensneutralen Hebesatzempfehlungen schränken die Kommunen nicht in ihrer Hebesatzautonomie ein. Sie können und sollten im Bedarfsfall von den Empfehlungen abweichen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nachzukommen. Bereits im Kommunalbericht 2022 hat die Überörtliche Prüfung darauf hingewiesen, dass das Gebot des Haushaltsausgleichs über dem Ziel der Aufkommensneutralität steht:

„Das Gebot des Haushaltsausgleichs steht über dem Ziel der Aufkommensneutralität. Im Falle von kommunalen Haushaltsproblemen stehen selbstverständlich diverse ertrags- und aufwandsseitige Konsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung. Es ist nicht auszuschließen, dass je nach Rahmenbedingungen in diesem Übergangsjahr vereinzelt zum Zwecke des Haushaltsausgleichs auf die Grundsteuer B als Ultima Ratio zurückgegriffen werden muss.“³⁹

Aus Sicht der Überörtlichen Prüfung gilt es insbesondere in Krisenzeiten solidarisch zu sein, zu priorisieren und nötigenfalls Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. „Geordnete Finanzen“ sind kein Selbstzweck, sondern schlicht die Voraussetzung für den Fortbestand des demokratischen Gemeinwesens.

Grundsteuer-Reform
Hebesatz-
empfehlungen

Haushaltsausgleich
vor Aufkommens-
neutralität

38 Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 6. Juni 2024, Grundsteuer– Hebesatzempfehlungen für Hessens Kommunen berechnet, unter <https://finanzamt.hessen.de/presse/hebesatzempfehlungen-fuer-hessens-kommunen-berechnet> (zuletzt aufgerufen am 2. Juli 2024).

39 Kommunalbericht 2022 (Siebenunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. November 2022, LT-Drs. 20/9410, S. 33.

HAUSHALTSSTRUKTUR- PRÜFUNGEN

4 „Haushaltsstruktur 2023: Landeswohlfahrtsverband“ – 241. Prüfung

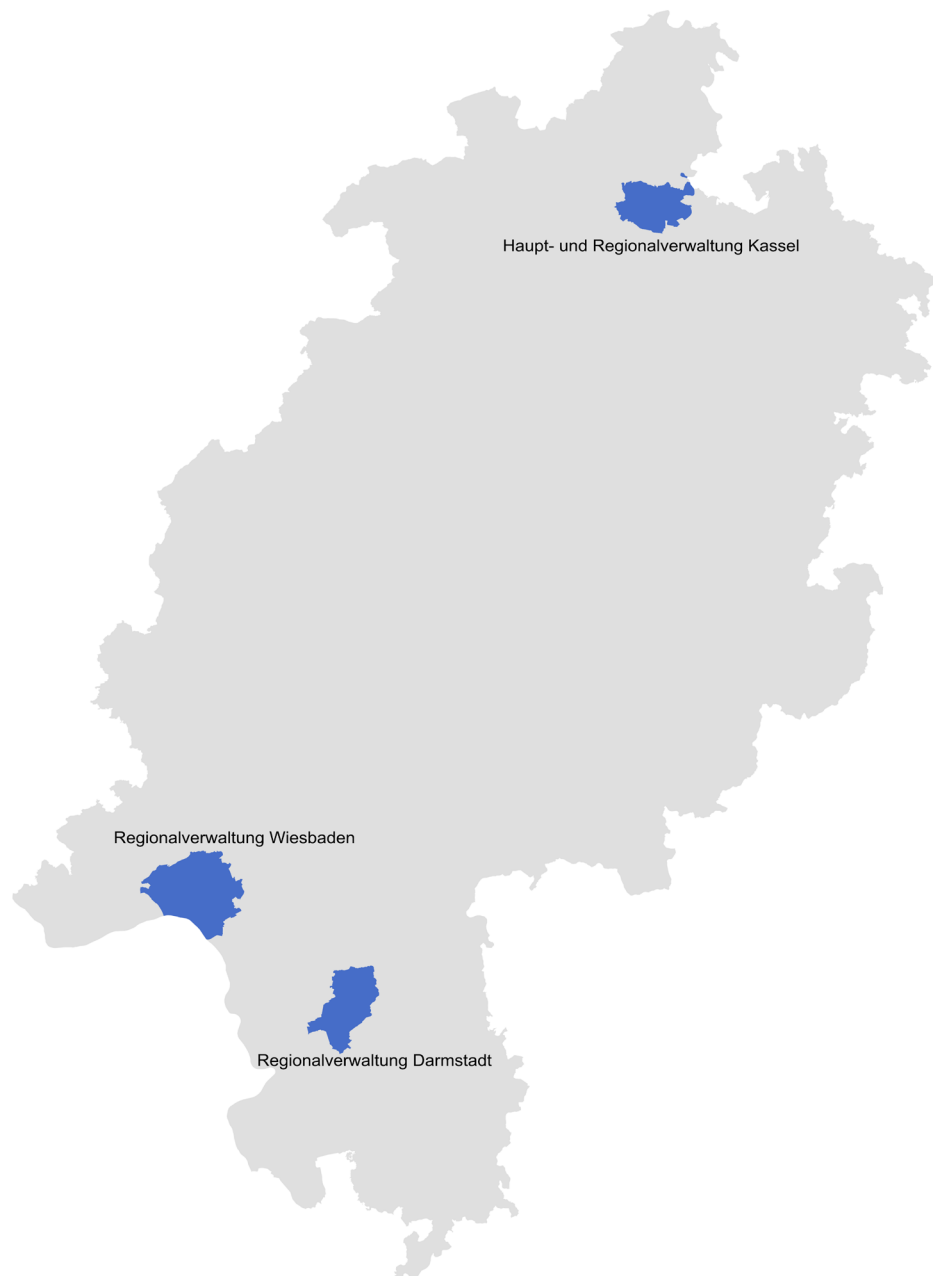
4.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 241. Prüfung war es, die Haushaltsstruktur des Landeswohlfahrtsverbands Hessen zu analysieren, quantifizierbare Optimierungspotenziale aufzuzeigen sowie Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Geprüfte
Körperschaft

Landeswohlfahrtsverband Hessen



Ansicht 14: 241. Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Landeswohlfahrtsverband“ – Lage der Körperschaft

Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen betrug rund 2,0 Milliarden Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentliche Aufwendungen) des Landeswohlfahrtsverbands für das Jahr 2022 zusammen.

Die in dieser Prüfung festgestellten Ergebnisverbesserungs- und Entlastungspotenziale beliefen sich auf 101,3 Millionen Euro.

Ergebnis-
verbesserungs- und
Entlastungs-
potenziale

Ergebnisverbesserungs- und Entlastungspotenziale				
	Jährliche Ergebnis- verbesserungspotenziale		Theoretisches Entlastungs- potenzial	
	Personalverwal- tung ¹⁾	Schulträger- schaft ¹⁾	Unterfinanzierte faktische Aufgaben- übertragung ²⁾	Summe
Landeswohl- fahrtsverband	0,7 Mio.€	0,2 Mio.€	100,4 Mio.€	101,3 Mio.€

¹⁾ Gegenüber dem unteren Quartil der Personalaufwendungen, Verwaltungskräfte, Sekretariatskräfte sowie Reinigungskosten der 233. Vergleichenden Prüfung: "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte"

²⁾ Das Potenzial ist nicht unmittelbar durch den LWV zu heben, sondern nur durch eine Gesetzesänderung im SGB XI.

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: März 2024

Ansicht 15: Ergebnisverbesserungs- und Entlastungspotenziale

Das weitere Entlastungspotenzial „unterfinanzierte faktische Aufgabenübertragung“⁴⁰ ist nur durch eine Gesetzesänderung im SGB XI⁴¹ zu heben. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2023 die Bundesregierung aufgefordert, die Wirkung von § 43a SGB XI derart anzugleichen, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Wohnort uneingeschränkt Zugang zu Pflegeversicherungsleistungen zu gewährleisten ist. Die Überörtliche Prüfung begrüßt die Entschließung des Bundesrates und empfiehlt dem Land Hessen eine entsprechende Gesetzesänderung im Bundesrat weiter zu verfolgen.⁴²

Vorgeschlagene
Rechtsänderung

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Bund, Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe in die Übernahme der Pflegekasse gemäß den § 43 Absatz 2 SGB XI aufzunehmen. Alternativ sollten die Erstattungen in § 43a SGB XI angehoben werden.

Alle Zahlen, Daten und Fakten sind mit dem Landeswohlfahrtsverband gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungs- und Entlastungspotenziale. In diesem Gesamtbericht sollen aber nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt werden.

Datengrundlage

- 40 Der Landeswohlfahrtsverband muss, um seine Aufgaben erfüllen zu können, faktisch die Pflege behinderter Menschen übernehmen. Er trägt so einen großen Teil der Kosten der Pflege und entlastet damit die Pflegekasse. Die Entlastung der Pflegekasse, die aus Beiträgen und Mitteln des Bundes finanziert wird, ist allerdings nicht Aufgabe des Landeswohlfahrtsverbands (sog. Unterfinanzierte faktische Aufgabenübertragung).
- 41 Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408)
- 42 [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0101-0200/158-23\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1#:~:text=Der%20Bundesrat%20fordert%20die%20Bundesregierung,zu%20Pflegeversicherungsleistungen%20zu%20gew%C3%A4hrleisten%20ist](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0101-0200/158-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1#:~:text=Der%20Bundesrat%20fordert%20die%20Bundesregierung,zu%20Pflegeversicherungsleistungen%20zu%20gew%C3%A4hrleisten%20ist)

Informationsstand
und Prüfungs-
beauftragter

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	März 2023 bis April 2024
Prüfungszeitraum:	2018 bis 2022
Zuleitung der Schlussberichte:	3. Mai 2024
Prüfungsbeauftragter:	P & P Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft; Idstein (vgl. Seite 227)

Ansicht 16: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Gliederung

4.2	Leitsätze	42
4.3	Haushaltslage	44
4.4	Unterfinanzierte faktische Aufgabenübertragung	47
4.5	Personal	49
4.6	Soziale Leistungen	50
4.7	Schulträgerschaft.....	54
4.8	Digitalisierung	57
4.9	Wirtschaftliche Betätigungen.....	60
4.10	Internes Kontrollsystem (IKS)	63
4.11	Nachschau - Umsetzungen der Empfehlungen der Überörtlichen Prüfung	65
4.12	Zusammenfassung und Ausblick	66
4.13	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene.....	67
4.14	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung.....	68
4.15	Anhang 3: Nachschauergebnisse für die 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“	69

4.2 Leitsätze

Seite 44 ff.

Die Haushaltslage des Landeswohlfahrtsverbands war im Prüfungszeitraum insgesamt stabil. Die Finanzrechnung ergab zum Stichtag 31. Dezember 2022 einen Liquiditätsbestand von 512,5 Millionen Euro.

Seite 46

Die Gesamtschulden des Landeswohlfahrtsverbands beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf 72,9 Millionen Euro. Davon waren indirekte Schulden aus Beteiligungen in Höhe von 54,5 Millionen Euro vorhanden.

Seite 46

Der Landeswohlfahrtsverband konnte die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 zwar nicht einhalten. Die Abschlüsse wurden aber für die Jahre bis einschließlich 2021 alle fristgerecht geprüft und festgestellt.

Seite 47 ff.

Der Landeswohlfahrtsverband hat faktisch für die Pflege behinderter Menschen aufzukommen. Die Kosten hierfür werden dem LWV nur unzureichend nach § 43a SGB XI pauschal durch die Pflegekasse des Bundes vergütet. Dem Landeswohlfahrtsverband entstanden damit Pflegekosten

von 100,4 Millionen Euro, die nicht durch die Pflegekasse erstattet wurden (sogenannte „unterfinanzierte faktische Aufgabenübertragung“).

Beim Landeswohlfahrtsverband wurden je Bediensteten (in VZÄ) in der Personalverwaltung 54,3 Abrechnungsfälle betreut. Bei einer anderen vergleichbaren Prüfung lag die Betreuungsquote bei 86,3 Fällen. Die Überörtliche Prüfung ermittelte daraus ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 0,7 Millionen Euro.

Seite 50 ff.

Bei 15 von 19 Betätigungen des Landeswohlfahrtsverbands wurde darauf verzichtet, die Höhe der jährlichen Bezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs, offenzulegen. Die Offenlegung der Bezüge ist unter Transparenzgesichtspunkten geboten.

Seite 60 ff.

Bei der Personalabrechnung sollte eine systemseitige Funktionstrennung mit gezielten Kontrollen eingerichtet werden (Vier-Augen-Prinzip), um das Risiko von dolosen Handlungen zu verringern.

Seite 63 ff.

Die 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“ nahm der Landeswohlfahrtsverband zum Anlass, die empfohlene grundlegende Neuausrichtung, unter anderem im Bereich der Fallsteuerung einzuleiten. Die Wirkung der Fallsteuerung kann erst in künftigen Jahren beurteilt werden. Die Organisation- und Steuerungsanpassungen sind aus Sicht der Überörtlichen Prüfung in weiten Teilen gelungen, die Transformationsprozesse dauern an.

Seite 65

4.3 Haushaltslage

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist nach § 16 Absatz 1 VwMiStufG⁴³ verpflichtet, den sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung und damit die GemHVO anzuwenden. Der Landeswohlfahrtsverband hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.⁴⁴ Um die Haushaltslage beurteilen zu können, muss ein mehrjähriger Zeitraum betrachtet werden.

Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell⁴⁵, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung, Substanzerhaltung und geordnete Haushaltsführung.

Ansicht 17 zeigt die Zusammenfassung nach dem Mehrkomponentenmodell für die Jahre 2018 bis 2022.

Zusammenfassung Mehrkomponentenmodell 2018 bis 2022					
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾				
	2018	2019	2020	2021	2022
1. Ebene Kapitalerhaltung (Zusammenfassung)	55	55	40	40	55
2. Ebene Substanzerhaltung (Zusammenfassung)	35	35	5	35	35
3. Ebene Geordnete Haushaltsführung					
Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ²⁾	ja	ja	ja	ja	ja
Fristgerechte Aufstellung Jahresabschluss ³⁾	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

43 Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen (VwMiStufG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1953 (GVBl. I 1953, 93), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88)

§ 16 Absatz 1 VwMiStufG

(1) Für die Wirtschaftsführung des Landeswohlfahrtsverbandes gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung mit Ausnahme des § 93 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und der §§ 119 und 129 und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung) entsprechend.

44 Vgl. § 92 HGO - Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

45 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können.

Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff., Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff, Kommunalbericht 2019 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), 2020, S. 25 ff. sowie Keilmann, Gnädinger, Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne - Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), 2023, S. 125 ff.

Fristgerechte Beschlussfassung geprüfter Jahresabschluss ⁴⁾	Ja	Ja	Ja	Ja	nicht fällig
Positives kumuliertes ordentliches Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung im Prüfungszeitraum ⁵⁾	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Gesamtsumme aus 1. und 2. Beurteilungsebene (maximal 100 Punkte)	90	90	45	75	90
Gesamtbewertung	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil
Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)	stabil				
Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro ⁶⁾	176.324				
Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	-87.500				
Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau ⁷⁾	stabil				

1) Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

■ ≥ 70 Punkte und damit stabil,

■ < 70 Punkte und/oder ²⁾ fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss und damit instabil

2) Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wird dieses Jahr als instabil eingestuft.

3) Nach § 112 Absatz 5 HGO ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten aufgestellt werden.

4) Gemäß § 114 Absatz 1 HGO ist der geprüfte Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

5) Fünfjähriger Planungszeitraum gemäß § 101 Absatz 1 HGO

6) Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

7) Rücklagenbestand zum 31. Dezember 2026 laut Haushaltsplan 88,8 Mio. Euro; vgl. Ansicht 18
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand März 2024

Ansicht 17: Zusammenfassung Mehrkomponentenmodell 2018 bis 2022

Der Landeswohlfahrtsverband war auf der ersten Beurteilungsebene in drei der fünf Jahre als stabil zu bewerten, da der Landeswohlfahrtsverband in den Jahren 2018, 2019 und 2022 einen Jahresüberschuss erwirtschaftete. In den Jahren 2020 sowie 2021 erzielte der Landeswohlfahrtsverband einen Jahresfehlbetrag, der unter Auflösung der ordentlichen Rücklage aus den Vorjahren ausgeglichen werden konnte.

Kapitalerhaltung

Auf der zweiten Beurteilungsebene konnte der Landeswohlfahrtsverband in keinem Jahr eine positive Selbstfinanzierungsquote von größer acht Prozent aufweisen. Bis auf 2020 war aber der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlung für Tilgungen von Investitionskrediten positiv. Der Haushalt des Landeswohlfahrtsverbands war nach dem Mehrkomponentenmodell in vier der fünf Jahre als stabil zu bewerten. In der Gesamtbewertung ergibt sich eine stabile Haushaltslage.⁴⁶

Substanzerhaltung

Nach § 112 Absatz 5 HGO soll der Jahresabschluss des Landeswohlfahrtsverbands innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden (Fristgerechte Aufstellung). Der Landeswohlfahrtsverband stellte die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 auf, konnte aber die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 5 HGO nicht einhalten.

Geordnete Haushaltsführung

46 Für Details der ersten und zweiten Beurteilungsebene siehe Gliederungspunkt 4.13 Anhang 1

Allerdings wurden für die Jahre bis einschließlich 2021 die Jahresabschlüsse fristgerecht geprüft sowie fristgerecht beschlossen (vergleiche § 114 HGO⁴⁷).

Ein weiteres Beurteilungskriterium für eine geordnete Haushaltsführung ist die mittelfristige Ergebnisplanung. Ein kumulierter Fehlbedarf in der mittelfristigen Ergebnisplanung deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Da der Landeswohlfahrtsverband eine positive Ergebnisrücklage aufwies, ist die Haushaltslage trotz einer negativen mittelfristigen Ergebnisplanung weiterhin insgesamt als stabil zu bewerten.

Ansicht 18 stellt die Entwicklung der Schulden und Rücklagen in der mittelfristigen Ergebnisplanung in der Gesamtbetrachtung dar.

Entwicklung
Schulden und
Rücklagen

Entwicklung Schulden und Rücklagen in Mio. Euro							
	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022	
direkte Schulden	11,5	12,3	11,3	9,2	8,2	-3,3	-29%
Schulden Beteiligungen aus Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP)	14,1	10,4	9,2	8,9	10,2	-3,9	-28%
indirekte Schulden	18,9	29,2	51,5	54,7	54,5	35,6	188%
	2022	2023	2024	2025	2026	Veränderung 2022 bis 2026	
Rücklagen	176,3	105,0	88,8	88,8	88,8	-87,5	-50%

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2018 - 2022; Haushaltsplan 2023; Stand: März 2024

Ansicht 18: Entwicklung Schulden und Rücklagen in Mio. Euro

Die Schulden des Landeswohlfahrtsverbands sind von 44,5 Millionen Euro in 2018 um 28,4 Millionen Euro auf 72,9 Millionen Euro in 2022 angestiegen. Die direkten Schulden betrugen zum 31. Dezember 2022 rund 8,2 Millionen Euro. Die indirekten Schulden aus Beteiligungen beliefen sich auf 54,5 Millionen Euro. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf investive Maßnahmen in die Klinikinfrastruktur zurückzuführen.

Durch fortlaufend negative Jahresergebnisse werden auf lange Sicht aufgebaute Rücklagen verbraucht. Die mittelfristige Ergebnisplanung des Landeswohlfahrtsverbands zeigt eine Rücklagenveränderung für den Zeitraum von

47 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 114 Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

(2) Der Beschluss über den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabchluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss, der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabchluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss nach Satz 1 ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

2022 bis 2026 von -87,5 Millionen Euro. Es handelt sich um einen planmäßigen Abbau der Rücklagen.

4.4 Unterfinanzierte faktische Aufgabenübertragung

Dem Grunde nach können Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Leistungen der Pflegeversicherung oder Leistungen aus der Hilfe zur Pflege nebeneinander, unabhängig voneinander und gleichrangig gewährt werden. Ziel der Eingliederungshilfe ist die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Ziel der Pflege ist es, gesundheitliche Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Leben Menschen mit Behinderung in Wohnheimen für Menschen mit Behinderung, deckt diese Einrichtung grundsätzlich auch den Pflegebedarf ab. Pflegebedürftige Versicherte ohne Behinderung erhalten je nach Pflegegrad ein Pflegegeld oder Pflegesachleistungen durch die Pflegeversicherung. § 43 Absatz 2 SGB XI regelt zum Erhebungszeitpunkt für die stationäre Pflege je nach Pflegegrad Leistungen aus der Pflegeversicherung von 770 Euro bis 2.005 Euro monatlich.⁴⁸ Gemäß § 43a SGB XI übernimmt die Pflegekasse bei stationär pflegebedürftigen Versicherten mit Behinderung 15 Prozent der Aufwendungen nach § 43 Absatz 2 SGB XI, jedoch maximal lediglich 266 Euro im Kalendermonat.⁴⁹

Damit übernahm der Landeswohlfahrtsverband faktisch fast die kompletten Kosten der Pflege und entlastete damit die Pflegekasse. Die Entlastung der Pflegekasse, die aus Beiträgen und Mitteln des Bundes finanziert wird, ist nicht Aufgabe des Landeswohlfahrtsverbands.

Mit der Aufnahme eines behinderten Menschen in eine Einrichtung des Landeswohlfahrtsverbands mit Pflegestufe kommt es daher zu einer faktischen Aufgabenübertragung zu Lasten des Landeswohlfahrtsverbands. Er trägt Aufwendungen für Pflegeleistungen, die nach Auffassung der Überörtlichen Prüfung der

Faktische
Aufgaben-
übertragung

48 Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 408) m.W.v. 01. Januar 2024

§ 43 SGB XI Inhalt der Leistung

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen.

(2) Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen übernimmt die Pflegekasse im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Der Anspruch beträgt je Kalendermonat

1. 770 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2,
2. 1 262 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3,
3. 1 775 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4,
4. 2 005 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5.

49 § 43a SGB XI Inhalt der Leistung

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 1, in der die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Absatz 2 genannten Aufwendungen 15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches vereinbarten Vergütung. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 266 Euro nicht überschreiten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 3, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. Wird für die Tage, an denen die Pflegebedürftigen im Sinne der Sätze 1 und 3 zu Hause gepflegt und betreut werden, anteiliges Pflegegeld beansprucht, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege.

Pflegeversicherung zuzuordnen sind und erhält hierfür keine adäquate Erstattung, sondern nur eine Pauschale von 266 Euro je Monat.

Die Frage, ob in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe Leistungen der Pflegeversicherung möglich sein sollen, war bereits bei Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI, Soziale Pflegeversicherung) am 26. Mai 1994 strittig.⁵⁰

Zielsetzung des ersten SGB XI-Änderungsgesetzes war es, Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe aus dem Kreis der Leistungsberechtigten zu streichen. Diese Überlegungen wurden angestellt, da die finanziellen Lasten aus diesen Leistungen von Anfang an nicht in den Berechnungen der Aufwendungen für die Pflegekasse enthalten waren. Die Pflegeversicherung sollte nicht mit zusätzlichen Aufwendungen belastet werden. Die Länder und Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe wandten sich gegen diese Überlegungen und der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss an.⁵¹ Der Vermittlungsausschuss verständigte sich in der Folge auf einen pauschalen Kostensatz zum Ausgleich der Pflegeleistungen an die Träger der Eingliederungshilfe. Begründet wurde diese Vorgehensweise auch mit dem geringen Verwaltungsaufwand einer solchen Pauschalregelung. In der Folge wurde die Regelung des § 43a in das SGB XI aufgenommen.

Stellungnahmen fordern, diese pauschale Regelung zu überdenken.⁵² Im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung heißt es zum Thema Inklusion: „Wir werden das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege klären mit dem Ziel, dass für die betroffenen Menschen keine Lücken in der optimalen Versorgung entstehen.“⁵³ Auch der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2023 die Bundesregierung aufgefordert, Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt Zugang zu Pflegeversicherungsleistungen zu gewährleisten.⁵⁴ Diese politische Zielsetzung wurde bisher nicht erreicht.

§ 43a SGB XI wurde durch das dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III, Fassung ab dem 1. Januar 2020) überarbeitet. Die prozentuale Beteiligung der Pflegekasse wurde von zuvor 10 Prozent auf 15 Prozent angehoben. Es verblieb allerdings beim Maximalbetrag von 266 Euro. Die Änderungen in der Vorschrift dienen ausweislich der Gesetzesbegründung zur Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtswirkungen der Norm.⁵⁵ § 71 Absatz 4 SGB XI wurde entsprechend angepasst.

Die pflegebedürftigen behinderten Versicherten in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe weisen regelmäßig einen hohen Pflegegrad auf, wodurch sich ein erheblicher Pflegeaufwand ergibt. Die Leistungen der Einglie-

50 Vgl.: Fuchs; Zur Forderung nach Streichung des § 43a SGB XI; Beitrag A5-2023 unter www.reha-recht.de vom 21. April 2023, zuletzt aufgerufen am 22. Juli 2024

51 Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drs. 13/4521, 6. Mai 1996

52 Beispielhaft: Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG), Seite 11, Reform des § 43a SGB XI; https://bvkm.de/wp-content/uploads/2022/12/bvkm_stellungnahme_gesetz-zur-forderung-eines-inklusive-arbeitsmarkts_6.12.2022.pdf; zuletzt aufgerufen am 23. Februar 2024

53 Koalitionsvertrag 2021 – 2025; https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf; zuletzt aufgerufen am 23. Februar 2024

54 Beschluss des Bundesrates vom 12. Mai 2023; Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts, Ziffern 3. und 4.; Drucksache 158/23 (Beschluss)

55 Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drs. 18/9518 vom 5. September 2016

derungshilfe können Pflegeleistungen aber nicht ersetzen oder ergänzen. Vielmehr stellen die Pflegeleistungen erst die Grundlage bereit, damit dann hieran anschließend bei Bedarf noch Eingliederungshilfen geleistet werden können.

Stellt man die aktuelle Vergütung pro Jahr von 3.192 Euro⁵⁶ der Vergütung für einen Berechtigten in Pflegegrad 3 gemäß § 43 Absatz 2 Nummer 2 SGB XI in Höhe von 15.144 Euro⁵⁷ gegenüber, ergibt sich eine geringere Vergütung je Berechtigten von jährlich 11.952 Euro. Multipliziert man diese jährlich geringere Vergütung mit den 8.400 pflegebedürftigen behinderten Versicherten in stationären Einrichtungen ergibt sich ein weiteres Entlastungspotenzial für den LWV von 100,4 Millionen Euro.

Unterfinanzierte faktische Aufgabenübertragung im Bereich Pflegeversicherung (§§ 43 / 43a SGB XI)

Anhebung der Erstattungen in § 43a SGB XI

Der Landeswohlfahrtsverband legte im Rahmen der Prüfung einen anonymisierten Fall zu einer Person vor, die in einer besonderen Wohnform betreut wurde. Diese Person war in den Pflegegrad 5 eingestuft. Das würde nach § 43 SGB XI eine monatliche Erstattung von 2.005 Euro aus der Pflegekasse rechtfertigen. Diese Erstattung würde nach Kalkulation des Landeswohlfahrtsverbands die entstehenden Kosten der Pflege decken. Die Leistungen der Pflegeversicherung und die zugehörigen Aufwendungen lägen demnach bei 24.060 Euro jährlich. Stattdessen erhielt der Landeswohlfahrtsverband nach § 43a SGB XI lediglich eine monatliche Kostenerstattung durch die Pflegekasse in Höhe von monatlich 266 Euro. Im Jahr 2022 wurden demnach Leistungen von 3.192 Euro gewährt. Daraus ergab sich im konkreten Fall eine Belastung für den Landeswohlfahrtsverband von 20.868 Euro jährlich.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe in die Übernahme der Pflegekasse gemäß den § 43 Absatz 2 SGB XI aufzunehmen. Alternativ sollten die Erstattungen in § 43a SGB XI angehoben werden.

4.5 Personal

Die Personalaufwendungen stellten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung im Landeswohlfahrtsverband mit 56,0 Prozent den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen (inklusive der internen Leistungsverrechnungen) dar. Für die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Allgemeinen Verwaltung wird aus diesem Grund ein Fokus der Analyse auf die Personalausstattung gelegt.

Für die Personalverwaltung wird als outputorientierter Maßstab in nachfolgender Ansicht die Zahl der Bediensteten in der gesamten Personalverwaltung mit der Gesamtzahl aller Bediensteten in Relation gesetzt. Die Personalverwaltung umfasste sämtliche Bedienstete (ohne Auszubildende) des Personalbereichs. Der Vergleich mit anderen Körperschaften kann zum Beispiel für Aufgaben herangezogen werden, die andere Körperschaften ebenso vergleichbar ausführen. Hierzu gehörten insbesondere die Personalverwaltung sowie die Schulverwaltung der Sonderstatusstädte aufgrund der vergleichbaren Größe der Verwaltungseinheit.⁵⁸

56 266 Euro gem. § 43a SGB XI x 12 Monate = 3.192 Euro

57 1.262 Euro gem. § 43 Absatz 2 Nummer 2 SGB XI x 12 Monate = 15.144 Euro

58 Vgl. 233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686.

Output bei der Personalverwaltung		EVP gegenüber dem oberen Quartilswert ¹⁾
Personalverwaltung (VZÄ)	35,2	744.900 €
Personalfälle (Anzahl Personalnummern aus Abrechnung in 2022)	1.913	
Personalfälle je VZÄ Personalverwaltung (Output)	54,3	
Oberes Quartil der 233. Vergleichenden Prüfung	86,3	
Einsparpotenzial in VZÄ	13,0	

¹⁾ Bei standardisierten Personalkosten von 57.300 € je VZÄ (Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro).

1.913 Personalfälle / 86,3 Personalfälle je VZÄ = 22,2 VZÄ

40,6 VZÄ - 22,2 VZÄ = 18,4 VZÄ Einsparpotenzial

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand März 2024

Ansicht 19: Output bei der Personalverwaltung

Beim Landeswohlfahrtsverband entfielen 54,3 Personalfälle auf einen Bediensteten (VZÄ) in der Personalverwaltung. In der 233. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ wurde für die Sonderstatusstädte ein oberes Quartil von 86,3 Personalfällen je VZÄ in der Personalverwaltung ermittelt. Beim Landeswohlfahrtsverband wurden durch eine VZÄ in der Verwaltung 32,0 Fälle weniger im Vergleich zum oberen Quartil der 233. Vergleichenden Prüfung bearbeitet. Gegenüber dem oberen Quartil der 233. Vergleichenden Prüfung ergibt sich für den Landeswohlfahrtsverband ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 744.900 Euro.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, das aufgezeigte Ergebnisverbesserungspotenzial zu nutzen.

4.6 Soziale Leistungen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird als landesweiter Kommunalverband von den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie durch Finanzausgleich getragen. In ihrem Auftrag erbringt er soziale Leistungen für behinderte, psychisch kranke sowie sozial benachteiligte Menschen und unterstützt sie in ihrem Alltag und im Beruf.

Die sozialen Leistungen stellten mit 95,9 Prozent den bedeutendsten Anteil an den Gesamtaufwendungen des Landeswohlfahrtsverbands dar.

Ansicht 20 zeigt die Verteilung des Ergebnisses im Bereich Soziale Leistungen auf die standardisierten Aufgabenbereiche.

Soziale Leistungen und Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche 2022			
	Absolut	Je Einwohner (Hessen) ¹⁾	Anteil am Ergebnis
Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche			
Hilfe zur Pflege 7. Kapitel	-19.257.865 €	-3,1 €	1,2 %
Hilfen zur Schul- bzw. Hochschulbildung	-617.678 €	-0,1 €	0,0 %
Leistungen in Werkstätten	-393.396.066 €	-62,6 €	25,1 %
Leistungen zur sozialen Teilhabe	-179.023.644 €	-28,5 €	11,4 %
Leistungen in besonderer Wohnform, eigene Häuslichkeit, Begleitetes Wohnen in Familien	-772.003.448 €	-122,9 €	49,3 %
Persönliches Budget	-49.098.496 €	-7,8 €	3,1 %
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	-35.059.620 €	-5,6 €	2,2 %
Blindenhilfe, Blindengeld (Landesblindengesetz) Taubblindengeld	-58.378.053 €	-9,3 €	3,7 %
Gehörlosengeld	-8.311 €	0,0 €	0,0 %
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-666.417 €	-0,1 €	0,0 %
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-225.177 €	0,0 €	0,0 %
Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-7.479.521 €	-1,2 €	0,5 %
Integrationsamt (Behinderte Menschen im Beruf)	-7.613.454 €	-1,2 €	0,5 %
Soziale Entschädigung / Hauptfürsorgestelle	-2.790.847 €	-0,4 €	0,2 %
Internate	-1.828.416 €	-0,3 €	0,1 %
Frühförderung (Landes- / LWV-Mittel und Stationäre Wechselgruppe)	-1.152.430 €	-0,2 €	0,1 %
Grundsatz, Steuerung, Planung und Vergütung	-7.205.168 €	-1,1 €	0,4 %
Übrige Produkte	-33.815.019 €	-5,4 €	2,2 %
Ergebnis	-1.569.619.630 €	-249,8 €	100,0 %
■ = Anteil am Ergebnis			
¹⁾ Einwohner zum 30. Juni 2021			
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2022; Stand: März 2024			

Ansicht 20: Soziale Leistungen und Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche 2022

Die drei Aufgabenbereiche „Leistungen in besonderen Wohnformen, eigene Häuslichkeit, Begleitete Wohnen in Familien“ (-772,0 Millionen Euro), „Leistungen in Werkstätten“ (-393,4 Millionen Euro) sowie „Leistungen zur sozialen Teilhabe“ (-179,0 Millionen Euro) stellen mit 85,8 Prozent die wesentlichen Ausgaben des Landeswohlfahrtsverband dar.

Die Aufwendungen des Landeswohlfahrtsverbands bestehen zu 96,2 Prozent aus Sozialleistungen des Sozialgesetzbuchs und damit aus Transferleistungen. Diese Leistungen werden gewährt, ohne eine direkte Gegenleistung zu erwarten.

Auch für die verpflichtenden Transferaufwendungen gilt es alle Möglichkeiten einer Reduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf

kostengünstige Weise zu erfüllen. Eine aufgabengerechte und wirtschaftliche Organisation der Leistungsbearbeitung kann zu einer Konsolidierung ebenso beitragen wie ein wirtschaftliches Controlling der Abrechnungen mit anderen Leistungsträgern. Gesetzliche Ansprüche gegenüber Drittverpflichteten sind nicht nur geltend zu machen, sondern auch durchzusetzen.

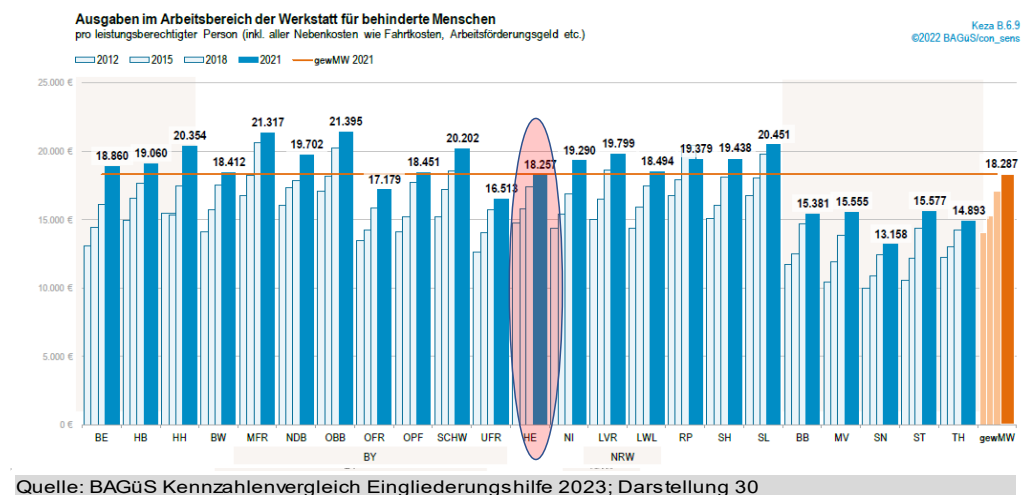
Für die wirtschaftliche Organisation wurden dem Landeswohlfahrtsverband in der 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“ Empfehlungen ausgesprochen. Der Umgang mit den Empfehlungen wird bei der Nachschau näher beschrieben und beurteilt (vergleiche Abschnitt 4.11).

Der Landeswohlfahrtsverband bearbeitete in 2022 insgesamt 75.977 Fälle. Das durchschnittliche Ergebnis je Fall betrug -19.833 Euro.

Um eine Einordnung der Fallkosten vorzunehmen, wird ein Vergleich mit anderen Bundesländern anhand der Kennzahlen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) dargestellt.

Ansicht 21 zeigt beispielhaft die Ausgaben im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen im bundesweiten Vergleich.

DARST. 30: AUSGABEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



Ansicht 21: Ausgaben im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen

Zwischen 2015 und 2019 haben sich die Fallkosten durchschnittlich jährlich um 3,7 Prozent erhöht. In 2021 stiegen die Fallkosten zum Vorjahr um 2,9 Prozent. Wie Ansicht 21 zeigt, hatte Hessen im Vergleich durchschnittliche Ausgaben im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen in 2021. Andere Flächenbundesländer wie Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen wiesen im Vergleich höhere Ausgaben auf.

Der Landeswohlfahrtsverband lässt sich im Bereich der Teilhabe in vier Regionen (Nord-Ost, Mitte, Südwest und Südost) gliedern. Ansicht 22 zeigt die Fälle, die VZÄ sowie die Fälle je VZÄ nach Region.

Fälle, VZÄ und Fälle je VZÄ nach Regionen						
Fälle nach Regionen	Teilhabe Nord-Ost	Teilhabe Mitte	Teilhabe Südwest	Teilhabe Südost	Über-regionale Leitung	Summe
Arbeitsbereich/ Berufsbildungsbereich	5.232	5.029	3.945	5.199	16	19.421
Leistungen der sozialen Teilhabe	834	734	1.006	1.039	320	3.933
Leistungen in besonderen Wohnformen	8.265	7.750	8.699	9.051	8	33.773
Persönliches Budget	565	572	612	361	5	2.115
Summe	14.896	14.085	14.262	15.650	349	59.242
VZÄ	94,5	92,9	99,1	100,4	-	386,9
Fälle je VZÄ	157,6	151,6	143,9	155,9	-	609,0
Quelle: Eigene Erhebungen; Fallzahlen 2022						

Ansicht 22: Fälle, VZÄ und Fälle je VZÄ nach Regionen

Wie Ansicht 22 zeigt, entfielen im Jahr 2022 auf die Region Teilhabe Südost mit 15.650 Fällen die meisten und auf die Region Teilhabe Mitte mit 14.085 Fällen die wenigsten Fälle. Zur Analyse der Wirtschaftlichkeit werden die Fälle je Region in das Verhältnis zu den Bediensteten in den Sozialen Diensten (in VZÄ) je Region gesetzt. Die überregionale Leitung wurde nicht in den Vergleich miteinbezogen.

Im Bereich Teilhabe Südost waren die meisten Bediensteten (100,4 VZÄ) und im Bereich Teilhabe Mitte die wenigsten Bediensteten (92,9 VZÄ) beschäftigt.

Setzt man die Bediensteten in den sozialen Diensten in Relation zu den Fällen, ergaben sich die höchste Anzahl von Fällen je VZÄ für die Regionen Teilhabe Nord-Ost (157,6 Fälle je VZÄ) und Teilhabe Südost (155,9 Fälle je VZÄ). In der Region Teilhabe Südwest wurden die wenigsten Fälle je VZÄ (143,9) bearbeitet. Der Landeswohlfahrtsverband überprüft diese regionalen Unterschiede regelmäßig und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

4.7 Schulträgerschaft

Neben den kreisfreien Städten und den Landkreisen obliegt nach § 139 Absatz 1 HSchG dem Landeswohlfahrtsverband die Schulträgerschaft von Förderschulen mit überregionaler Bedeutung.⁵⁹ Die Schulträgerschaft umfasst insbesondere die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Schulimmobilien (Schulflächen), die Schulverwaltung und das Sekretariat, die Reinigung sowie das Management des Energiebedarfs.

Ansicht 23 zeigt das Jahresergebnis des Landeswohlfahrtsverbands im Bereich der Schulträgerschaft.

Ergebnis Schulen 2022	
Förderschulen	-20.222.967 €
Schulverwaltung	-407.132 €
Mediothek und sonstige schulische Aufgaben	-116.188 €
Gesamt	-20.746.287 €
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2022	

Ansicht 23: Ergebnis Schulen 2022

Wie Ansicht 23 zeigt, resultiert das negative Jahresergebnis insbesondere aus dem Bereich Förderschulen (-20,2 Millionen Euro). Auf den Bereich Schulverwaltung entfallen -0,4 Millionen Euro und auf den Bereich Mediothek und sonstige schulische Aufgaben -0,1 Millionen Euro.

Schulverwaltung und
Sekretariat

Neben den Bewirtschaftungskosten haben insbesondere die Personalaufwendungen Einfluss auf das Ergebnis. Der Personaleinsatz in der Schulverwaltung und im Sekretariat wird anhand der zu betreuenden Schülerzahl analysiert und bewertet. Die Verwaltungskräfte in der Schulverwaltung werden getrennt von den Sekretariatskräften betrachtet, da sie dezentral organisiert sind. Während die Schulverwaltung zentral für die Errichtung und das Betreiben von Schulen zuständig ist, ist das Sekretariat vor Ort für die Verwaltung der einzelnen Schulen verantwortlich.

Der Landeswohlfahrtsverband betreut überregional in Hessen kleine Schulstandorte, die jeweils eine eigene Verwaltungseinheit aufweisen. Er hat mit dem Land Hessen eine Verwaltungsvereinbarung zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten getroffen, mit der Zielsetzung die Mitglieder der Schulleitung sowie der Lehrkräfte an den Schulen im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 1 und 4 HSchG von Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Darüber hinaus entsteht bei den Förderschulen Verwaltungsaufwand für Schüler an Regelschule für die überregionale Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ). Aufgrund dieser Besonderheiten wurde bei der Analyse der Verwaltungs- und Sekretariatskräfte kein Ergebnisverbesserungspotenzial berechnet, sondern eine Mehrbelastung dargestellt.

59 Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz – HSchG), GVBl. I 2023 S. 234 vom 31. März 2023
§ 139 Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Träger der Förderschulen von überregionaler Bedeutung einschließlich erforderlicher Schülerheime mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung sowie der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprachheilförderung, soweit nicht bei hinreichender Schülerzahl entsprechende Schulen von den Trägern nach § 138 Abs. 1 zu schaffen sind oder soweit der Bedarf nicht durch eine nach § 140 Abs. 1 begründete Schulträgerschaft gedeckt wird. Er ist ebenfalls Träger der Schulen mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler für die Kinder und Jugendlichen, die in seinen Einrichtungen untergebracht sind.

In Ansicht 24 werden die VZÄ in der Schulverwaltung beurteilt.

VZÄ je Schüler mit Mehrbelastung 2022						
	Schüler 2022/2023	VZÄ	Schüler je VZÄ	Personal- aufwand je Schü- ler	Unteres Quartil der 233. Ver- gleichenden Prüfung	Mehrbe- lastung gegenüber dem unteren Quartils- wert ¹⁾
Schulver- waltung	1.837	6,0	308	186 €	67 €	218.161 €
Sekretariat		16,0	115	499 €	88 €	755.065 €

¹⁾ Bei standardisierten Personalkosten von 57.300 € je VZÄ (Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro).
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: März 2024

Ansicht 24: VZÄ je Schüler mit Mehrbelastung 2022

Gegenüber dem unteren Quartilswert der 233. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ ergab sich für den Landeswohlfahrtsverband eine Mehrbelastung in der Schulverwaltung (ohne Sekretariatskräfte) von 218.161 Euro. Bei den Sekretariatskräften wurde eine Mehrbelastung in Höhe von 755.065 Euro ermittelt.

Beim Bewirtschaftungsaufwand stellen die Bereiche Reinigung und Energie einen hohen Anteil dar. In Ansicht 25 werden zunächst die einzelnen Parameter der Schulreinigung näher untersucht.

Schulreinigung

Reinigungsaufwand bei Schulen mit Ergebnisverbesserungspotenzialen 2022				
	Gesamt aufwand	je Schüler (2021/2022)	je m² Netto- grundfläche inklusive Sporthallen	EVP gegenüber dem unteren Quartilswert
LWV	1,1 Mio. €	607 €	13 €	178.660 €
Unteres Quartil der 233. Vergleichenden Prüfung			11 €	

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: März 2024

Ansicht 25: Reinigungsaufwand bei Schulen mit Ergebnisverbesserungspotenzialen 2022

Die Reinigung der Schulen wurde im Wesentlichen über Fremdreinigung abgewickelt. Der Reinigungsaufwand beim Landeswohlfahrtsverband lag bei 607 Euro je Schüler und bei 13 Euro je m² Nettogrundfläche inklusive Sporthallen. Gegenüber dem unteren Quartilswert der 233. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ ergab sich für den Landeswohlfahrtsverband im Jahr 2022 ein Ergebnisverbesserungspotenzial von rund 179.000 Euro.

Der letzte Bereich der Analyse betrifft den Energieaufwand. Als zweiter wesentlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsaufwands von Schulen wird er nachfolgend in Ansicht 26 analysiert.

Management des
Energiebedarfs

Energieaufwand bei Schulen 2022				
	Gesamt- aufwand	je Schüler (2021/2022)	je m² Netto- grundfläche (inklusive Sporthallen)	Mehrbelastung gegenüber dem Median
LWV	1,1 Mio. €	596 €	12,5 €	33.996 €
Median der 233. Vergleichenden Prüfung			11,8 €	
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2022; Stand: März 2024				

Ansicht 26: Energieaufwand bei Schulen 2022

Der Energieaufwand beim Landeswohlfahrtsverband lag bei 596 Euro je Schüler und bei 12,5 Euro je m² Nettogrundfläche (inklusive Wohnheimen, Sporthallen etc.). Der wesentliche Einflussfaktor für den Energieaufwand ist die zu bewirtschaftende Nettogrundfläche der Schulen. Da diese nur bedingt veränderbar ist, wurde auf die Berechnung eines Ergebnisverbesserungspotenzials verzichtet. Es wird daher lediglich die Mehrbelastung gegenüber dem Median der 233. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ auf Basis der Nettogrundfläche (inklusive Sporthallen) dargestellt. Gegenüber dem Median ergab sich für den Landeswohlfahrtsverband eine Mehrbelastung von 33.996 Euro.

Aus den Erkenntnissen der 180. Vergleichenden Prüfung „Energiemanagement“⁶⁰ wird empfohlen, die Energieverbräuche systematisch und kontinuierlich zu erfassen und zu implementieren. Ohne fundierte Datengrundlage ist eine zielgerichtete strategische Ausrichtung und operative Umsetzung des Energiemanagements nicht möglich.

Die in den Bereichen Schulverwaltung, Sekretariat und Reinigung gegenüber dem jeweiligen unteren Quartil errechneten Mehrbelastungen beziehungsweise Ergebnisverbesserungspotenziale im Gliederungspunkt Schulträgerschaft werden in Ansicht 27 dargestellt.

Mehrbelastung und Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich Schulträgerschaft 2022					
	Verwaltungs- kräfte in der Schulverwal- tung (ohne Sekreta- riatskräfte)	Sekretariats- kräfte	Reini- gungs- kosten	Energie- kosten	Summe
Mehrbelas- tung	218.161 €	755.065 €	0 €	33.996 €	1.007.222 €
EVP	0 €	0 €	178.660 €	0 €	178.660 €
Quelle: Eigene Erhebungen					

Ansicht 27: Mehrbelastung und Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich Schulträgerschaft 2022

Der Landeswohlfahrtsverband weist im Bereich der Schulträgerschaft insgesamt eine Mehrbelastung von rund 1.007.000 Euro sowie ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von rund 179.000 Euro auf. Die Überörtliche

60 Vgl. 180. Vergleichende Prüfung „Energiemanagement“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 264 ff.

Prüfung empfiehlt, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale im Aufgabenbereich Schulträgerschaft zu nutzen.

4.8 Digitalisierung

Der Landeswohlfahrtsverband musste bis Ende 2022 seine Leistungen digitalisieren und über Portale für Bürger und Unternehmen im Internet anbieten.⁶¹ Die Überörtliche Prüfung untersuchte in diesem Zusammenhang, welche OZG-Leistungen bis Oktober 2023 digital abgebildet wurden und inwieweit online erfasste Daten medienbruchfrei weiterverarbeitet werden können. Ansicht 28 zeigt den Umsetzungsstand im Prüfungszeitpunkt.

OZG Leistungen nach Übermittlungsformen		
OZG Leistung (Formulare)	Antragsform	Übermittlungsform
Amts-/fachärztliche Stellungnahme	PDF ausfüllbar	postalisch
Eingliederungshilfe	Online-Formular/ PDF ausfüllbar	online
Eingliederungshilfe für Geflüchtete aus der Ukraine	PDF ausfüllbar	postalisch
Hilfe zur Pflege (Wohnpflegeheim)	PDF ausfüllbar	postalisch
Persönliches Budget	PDF ausfüllbar	postalisch
Soziale Entschädigung	PDF ausfüllbar	postalisch
Blindengeld	Online-Formular/ PDF ausfüllbar	online
Taubblindengeld	Online-Formular/ PDF ausfüllbar	online
Gehörlosengeld	PDF ausfüllbar	postalisch
Frühförderung hör-/sehgeschädigter Kinder	PDF ausfüllbar	postalisch
Technische Hilfen aus Medienpool für Schulträger	PDF ausfüllbar	postalisch
Wohnungslosenhilfe	Online-Formular/ PDF ausfüllbar	online
Finanzielle Leistungen für behinderte Menschen im Beruf	PDF ausfüllbar	postalisch
Antrag für Arbeitgeber zum Kündigungsschutz §§ 168 ff. SGB IX	dialogfähiges Formular	online
Verbesserung der Arbeitsmarktchancen Schwerbehinderter	PDF ausfüllbar	postalisch
Inklusionsbetriebe	PDF ausfüllbar	postalisch
Kurse für Schwerbehindertenvertreter, Betriebs- und Personalräte	PDF ausfüllbar	postalisch
Bundesprogramm AlleimBetrieb für Ausbildungsbetriebe	PDF ausfüllbar	postalisch
Archiv-Benutzung	PDF ausfüllbar	postalisch
Quelle: eigene Erhebung; Stand 8. Februar 2024		

Ansicht 28: OZG Leistungen nach Übermittlungsformen

61 Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung (OZG-Änderungsgesetz; Stand 23. Februar 2024) sieht eine Streichung der OZG-Umsetzungsfrist zugunsten einer noch zu regelnden Schwerpunktsetzung und begleitenden Evaluierung vor.

Der Landeswohlfahrtsverband hat seine Leistungen online zugänglich gemacht. Der zentrale Antrag auf Eingliederungshilfe konnte vollständig mit einem Online-Formular (civento)⁶² beantragt werden und entsprach damit den Anforderungen des OZG. Alternativ bestand die Möglichkeit, ein ausfüllbares PDF zu verwenden.⁶³ Beim Antrag für Arbeitgeber zum Kündigungsschutz bot der LWV ein dialogfähiges Formular an. Dabei wurde der antragstellende Arbeitgeber mit Fragen und Auswahlmöglichkeiten durch den Antrag geführt.

Für alle anderen Anträge (14 von 19 Anträge) bestand lediglich die Möglichkeit den Antrag über ein ausfüllbares PDF-Dokument zu stellen. Die Anweisung auf der Homepage des LWV sah vor, die online ausgefüllten Anträge auszudrucken. Der Ausdruck musste dann unterschrieben per Post versendet werden. Diese Vorgehensweise entsprach noch nicht den Anforderungen des OZG. Der Ausdruck erzeugt einen Medienbruch, der vermieden werden sollte.

Nach der Auswertung des Dashboards „Digitale Verwaltung“ war zum Prüfungszeitpunkt das Land Hessen mit dem Landeswohlfahrtsverband bei der Eingliederungshilfe das einzige Bundesland, in dem die Online-Verfügbarkeit mit 100 Prozent angegeben wurde.⁶⁴ Damit war der Landeswohlfahrtsverband bei der Umsetzung des OZG im Vergleich zu den entsprechenden Einrichtungen anderer Bundesländer weit fortgeschritten. Die eingegebenen Daten der Online-Formulare werden allerdings nicht direkt in dem System „Antragsaufnahme und Leistungsgewährung (ANLEI)“ weiterverarbeitet.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt - nicht zuletzt auch aus seinen bisherigen Prüfungserkenntnissen⁶⁵ - dem Landeswohlfahrtsverband:

- auch für weitere Anträge Online-Formulare vorzusehen und die ausfüllbaren PDF-Dateien hierdurch zu ersetzen,
- zu prüfen, ob die Unterschrift auf den Formularen zwingend erforderlich ist, um den Antrag wirksam zu stellen. Wenn die Anträge nicht im Original unterschrieben werden müssen, wird ein Medienbruch durch den Ausdruck vermieden,
- bei elektronisch bearbeitbaren Vorgängen zu prüfen, ob diese über ein Online-Formular oder zumindest über ein ausfüllbares PDF-Dokument ohne Unterschriftenfeld realisierbar sind. In diesem Fall könnte das PDF direkt mit einem Sendebutton versehen werden,
- die digital erfassten Daten direkt im System ANLEI bereitzustellen. Ziel müssen vollintegrierte Verwaltungsleistungen sein, die nach digitaler Einreichung in der Verwaltung medienbruchfrei übernommen, digital abgearbeitet und digital wieder dem Antragsteller übermittelt werden können.⁶⁶

62 Die ekom21 bietet mit civento eine Digitalisierungsplattform an. Dabei sind ein Dokumentenmanagementsystem sowie ein Zahlungssystem integriert. Je nach Ausgestaltung des civento-Prozesses ist eine Übermittlung in das Fachverfahren möglich.

63 Neben der Eingliederungshilfe bestand diese Möglichkeit außerdem beim Blindengeld, beim Taubblindengeld und bei der Wohnungslosenhilfe.

64 <https://dashboard.digitale-verwaltung.de/> (zuletzt aufgerufen am 1 Oktober 2024)

65 Vgl. 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ mit Digitalisierungsleitfaden im Kommunalbericht 2019 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309. S. 265 ff. sowie 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 16. November 2021, LT-Drs. 20/6483 S. 146 ff.

66 Reifegrad 3 nach <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/ozg-grundlagen/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html> (zuletzt aufgerufen am 23. November 2023)

Seit dem 1. Januar 2018 sollen Behörden und Sozialversicherungsträger mit Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren (§ 11 BGG).⁶⁷ Der Landeswohlfahrtsverband bot auf seiner Homepage dazu Zugänge in leichter Sprache und in Gebärdensprache an.

Für den Kontakt über Gebärdensprache können sich hörbehinderte Menschen an den Landeswohlfahrtsverband über die kostenlose IP-Telefonie-Software Skype wenden.



Quelle: <https://lwv-hessen.de/gebaerdensprachtelefon>; zuletzt aufgerufen am 14. Dezember 2023

Ansicht 29: LWV - Gebärdensprachtelefon

Am Videotelefon in der Hauptverwaltung Kassel nehmen die Bediensteten Fragen und Anliegen hörbehinderter Menschen entgegen.

67 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Leichte Sprache

Für Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen stellte der Landeswohlfahrtsverband einige Information in einfacher und verständlicher Sprache auf seinem Internetauftritt bereit. Für die folgenden Bereiche waren Informationen in Leichter Sprache verfügbar.

Der LWV und seine Internet-Seite

- Willkommen beim Landes-Wohlfahrts-Verband Hessen
- Die Internet-Seite vom LWV
- Tipps für Ihre Suche
- Daten-Schutz-Erklärung
- Daten-Schutz-Erklärung bei Anträgen
- Wer die Internet-Seite gemacht hat

Hefte über Unterstützung

- Informationen über die Kosten für Ihre Unterstützungen
- „Ein Plan für unsere Unterstützung“. Informationen über den neuen Personen-zentrierten Teil-Habe-Plan Hessen
- Informationen zum neuen Bundes-Teil-Habe-Gesetz. Teil-Habe und Selbst-Bestimmung von Menschen mit Behinderungen – Geld für Unterstützung in zwei Bereichen: Kosten für Ihr Leben und Fach-Leistungen.
- Das Budget (Geld) für Arbeit. Ein guter Weg auf den allgemeinen Arbeits-Markt!
- So möchte ich arbeiten! Betriebs-integrierte Beschäftigungs-Plätze
- Die Schul-Zeit ist vorbei! Wie geht es jetzt weiter? Was werde ich jetzt arbeiten?
- "Jetzt entscheide ich selbst!" Informationen über das Persönliche Budget (Geld)
- Das Integrations-Amt. Der Partner für behinderte Menschen im Beruf

Hinweise zur Schweige-Pflicht

- Hinweise zur Schweige-Pflicht-Entbindung bei einem Antrag auf Unterstützung

Quelle: <https://www.lwv-hessen.de/schnelleinstieg/leichte-sprache>; zuletzt abgerufen am 14. Dezember 2023

Ansicht 30: Internetauftritt des LWV in leichter Sprache

Der Landeswohlfahrtsverband steht mit seinem Internetauftritt in leichter Sprache noch am Anfang. Das Angebot in leichter Sprache soll aber fortlaufend durch den Landeswohlfahrtsverband erweitert werden.

Der Landeswohlfahrtsverband kam seinen gesetzlichen Verpflichtungen aus dem OZG weitgehend nach. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Landeswohlfahrtsverband, die medienbruchfreie Verarbeitung sowie die Integration in das System ANLEI weiter zu verbessern.

4.9 Wirtschaftliche Betätigungen

Der Landeswohlfahrtsverband darf sich unter den Voraussetzungen des § 121 HGO⁶⁸ wirtschaftlich betätigen.⁶⁹ Das Kapital, mit dem die Körperschaft an einem Unternehmen beteiligt ist, und die Höhe der Stimmrechte bestimmen den Einfluss der Körperschaft auf das Unternehmen. Die folgenden Ausführungen und Vergleiche betreffen ausschließlich die Beteiligungen des Landeswohlfahrtsverbands, an denen er unmittelbar oder mittelbar mindestens im maßgeblichen Umfang (20 bis 50 Prozent der Stimmrechte) beteiligt war.

68 Vgl. § 121 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)

69 In Verbindung mit § 16 Absatz 1 VwMiStufG

Bei den Betätigungen des Landeswohlfahrtsverbands waren die Prüfungsrechte nach § 53 Absatz 1 HGrG und nach § 54 HGrG sowie die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts und des Überörtlichen Prüfungsorgans für alle Betätigungen eingeräumt. Dies erachtet die Überörtliche Prüfung als sachgerecht.

Prüfungs- und Unterrichtsrechte

Der Landeswohlfahrtsverband kommt seinen Verpflichtungen nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO vollumfänglich nach.

Nach § 285 Nr. 9 a) HGB⁷⁰ sind die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans bei Kapitalgesellschaften im Anhang des Jahresabschlusses oder im Beteiligungsbericht des Landeswohlfahrtsverbands offenzulegen. Nach § 123a Absatz 2 Satz 2 HGO⁷¹ i.V.m. § 53 HGrG hat der Landeswohlfahrtsverband darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs jährlich dem Landeswohlfahrtsverband die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und der Veröffentlichung zustimmen. Die Überörtliche Prüfung prüfte, inwieweit die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ausgewiesen wurden. In Ansicht 31 wird das Ergebnis dieser Prüfung dargestellt.

Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans

Angabe Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans bei unmittelbaren Beteiligungen über 20 Prozent 2021			
Beteiligung	Umfang der Beteiligung ¹⁾	Unterlassen der Angabe der Geschäftsführervergütung im Anhang ²⁾	Geschäftsführungsvergütung
Vitos gGmbH	100,0 %	Nein	927.807 €
ANLEI-Service GmbH	100,0 %	Ja	-
Vitos Rheingau gGmbH	100,0 %	Ja	-
Vitos Hochtaunus gGmbH	100,0 %	Ja	-
Vitos Herborn gGmbH	100,0 %	Ja	-
Vitos Weil-Lahn gGmbH	100,0 %	Ja	-
Vitos Pflegezentrum Weilmünster gGmbH	100,0 %	Nein	0 €
Vitos MVZ Weil-Lahn gGmbH	100,0 %	Nein	0 €

70 Handelsgesetzbuch (HGB), BGBl. I S. 1874

§ 285 Sonstige Pflichtangaben - Nr. 9 a)

[...] 9. für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe

a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen; [...]

71 § 123a HGO - Beteiligungsbericht und Offenlegung

[...] Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. [...]

Vitos Haina gGmbH	100,0 %	Ja	-
Vitos Gießen-Marburg gGmbH	100,0 %	Ja	-
Vitos Kurhessen gGmbH	100,0 %	Ja	-
Vitos Südhessen gGmbH	100,0 %	Ja	-
Vitos Teilhabe gGmbH	100,0 %	Ja	-
Vitos Orthopädische Klinik Kassel gGmbH	100,0 %	Ja	-
Vitos MVZ Kassel Mitte gGmbH	100,0 %	Nein	0 €
Vitos Service gGmbH	100,0 %	Ja	-
Vitos Reha GmbH	85,5 %	Ja	-
Gem. Gesellschaft für digitale Gesundheit GDG mbH	25,3 %	Ja	-
Vitos MVZ gGmbH	100,0 %	Ja	-

- = keine Angabe, 0 = keine Bezüge

¹⁾ Es wurde der direkte sowie indirekte Beteiligungsbesitz berücksichtigt.

²⁾ Handelsgesetzbuch (HGB)

§ 286 Unterlassen von Angaben

[...] (4) Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, können die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. [...]

§ 288 Größenabhängige Erleichterungen

(1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1) brauchen nicht

1. die Angaben nach § 264c Absatz 2 Satz 9, § 265 Absatz 4 Satz 2, § 284 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3, § 285 Nummer 2, 3, 4, 8, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 bis 12, 14, 15, 15a, 17 bis 19, 21, 22, 24, 26 bis 30, 32 bis 34 zu machen; [...]

³⁾ betrifft auch die TSK - Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 31: Angabe Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans bei unmittelbaren Beteiligungen über 20 Prozent 2021

Wie Ansicht 31 zu entnehmen ist, wurde bei 15⁷² der 19 Betätigungen auf die Angabe nach § 286 Absatz 4 oder § 288 Absatz 1 HGB verzichtet. Dies ist zwar rechtmäßig, die Überörtliche Prüfung erachtet es allerdings als nicht sachgerecht. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Transparenz sind die Angaben der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans auch entlang des Deutschen Corporate Governance-Musterkodizes geboten. Entsprechend soll die Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder in einem Vergütungsbericht erfolgen. Ferner sollen die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht werden.⁷³

Bei der Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder muss vom öffentlichen Interesse⁷⁴ ausgegangen werden.

⁷² Alle Beteiligungen außer bei der Vitos gGmbH, Vitos Pflegezentrum Weilmünster gGmbH, Vitos MVZ Weil-Lahn gGmbH sowie der Vitos MVZ Kassel Mitte gGmbH

⁷³ Expertenkommission D-PCGM (2021): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 15. Januar 2020
(<https://doi.org/10.13140/RG.2.2.26190.48961>), aufgerufen am 16. November 2023

⁷⁴ Dabei handelt es sich um einen im Verwaltungsrecht gebrauchten Begriff, der die Belange der Allgemeinheit oder das Gemeinwohl gegenüber Individualinteressen kennzeichnen soll.
Quelle: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/oeffentliches-interesse-43298/version-266629>; zuletzt aufgerufen am 22. Februar 2024

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Landeswohlfahrtsverband darauf hinzuwirken, die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans zu veröffentlichen.

4.10 Internes Kontrollsystem (IKS)

Gegenstand der Untersuchungen zum IKS waren das Rechtemanagement, die digitale Abbildung von Funktionstrennung sowie die Dokumentation vorhandener Regelungen und Maßnahmen zum IKS. Darüber hinaus war zu untersuchen, ob das Vier-Augen-Prinzip durchgängig beachtet wurde.

Im Finanzbereich ist die Kasse das wesentliche Element der prozessintegrierten Überwachungsmaßnahmen. Gemäß § 6 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO)⁷⁵ darf sie Einzahlungen, Auszahlungen oder Buchungen nur vornehmen, wenn ihr eine den Vorschriften entsprechende Anordnung vorliegt. Darüber hinaus ist in § 5 Absatz 2 GemKVO geregelt, dass Zahlungsverkehr und Buchführung nicht von denselben Personen wahrgenommen werden sollen.⁷⁶ Damit ist die Funktionstrennung hier rechtlich vorgegeben.

Eine Funktionstrennung ist dann besonders wirksam, wenn sie im EDV-System besteht und nicht umgangen werden kann. Dafür sind zunächst die Administratorenrechte bedeutsam, da sie einem Nutzer erweiterte Befugnisse einräumen. Sie sollten deshalb in sehr eingeschränktem Umfang und an Kassenmitarbeiter gar nicht vergeben werden. Ferner sollten die kassenführenden Personen nur legitimiert sein, Auszahlungen vorzunehmen, und keine Befugnisse zur Bearbeitung von Stammdaten oder Anordnungen besitzen.

Mit einem digitalen Workflow kann die Körperschaft einen standardisierten Ablauf von der Anordnung bis zur Auszahlung festzulegen. Die Berechtigungen im System sollten so vorgenommen werden, dass das Vier-Augen-Prinzip technisch vorgegeben und eingehalten werden muss. Mit Hilfe vollständig dokumentierter und standardisierter Prozesse und Maßnahmen können die relevanten Informationen zum Internen Kontrollsystem zugänglich und transparent gemacht werden. Dies maximiert die Funktionsfähigkeit und ständige Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems.

75 Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO) vom 27. Dezember 2011, GVBl. I 2011, S. 830.

76 Die Überörtliche Prüfung hat im Rahmen der 238. Vergleichenden Prüfung: „Nachschau IKS und Vergabewesen“ vorgeschlagen, die Rechtsvorschrift des § 5 Abs. 2 GemKVO zu ändern und das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ zu ersetzen, vgl. 238. Vergleichende Prüfung „Nachschau IKS und Vergabewesen“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 249.

Ansicht 32 stellt die Beurteilung für die IKS bei Kasse und Subsystemen dar.

IKS bei Kasse und Subsystemen				
IKS Kasse	Administratorenrechte angemessen	Zugriffsrechte angemessen	Digitale Abbildung (Workflow)	Dokumentation zum IKS vorhanden
	✓	✓	⊗	⊗
IKS Subsysteme		Beachtung des Vier-Augen-Prinzips	Einrichtung automatisierter Schnittstellen	Dokumentation zum IKS vorhanden
	Eingliederungs- und Sozialhilfe (ANLEI)	✓	✓	✓
	Personalabrechnung (LOGA)	●	●	⊗
✓ = ja, ● = nein, ⊗ = teilweise Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 32: IKS bei Kasse und Subsystemen

Das IKS Kasse des Landeswohlfahrtsverbands wies Schwachstellen auf. Der Landeswohlfahrtsverband hatte ein digitales Anordnungs-wesen eingerichtet, die zugehörigen Belege aber nicht eingebunden. Rechnungen wurden nachträglich gescannt und archiviert. Für laufende Überprüfungen standen sie daher nur eingeschränkt zur Verfügung. Eine Dokumentation zum Internen Kontrollsystem befand sich im Aufbau.

IKS Subsysteme

Als Subsysteme werden IT-Fachverfahren bezeichnet, die zur Fallbearbeitung zum Einsatz kommen und mit deren Hilfe Sammelanweisungen erstellt werden. Die Zahlungen werden dann bei der Kasse ohne Einzelbelegprüfung zur Auszahlung gebracht, weil den Kassenmitarbeitern die Grundlagen der Zahlungen (Arbeitsverträge, Kostenerstattungen etc.) nicht zugänglich sind. Daher kann die Kasse die Funktionstrennung zwischen anordnender und auszahrender Stelle und somit das Vier-Augen-Prinzip bei Subsystemen nicht sicherstellen. Für Subsysteme gelten in Bezug auf das Interne Kontrollsystem aber grundsätzlich die gleichen Anforderungen, wie sie im Finanzwesen selbst gefordert sind. Die Prüfungslücken müssen daher von den zuständigen Fachbereichen selbst geschlossen werden.

Das Vier-Augen-Prinzips kann bei den Subsystemen sowohl durch organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch durch wirksame Kontrollen sichergestellt werden. Es wurde dann als sachgerecht bewertet, wenn entweder eine wirksame Funktionstrennung oder gezielt Kontrollen vorhanden waren.

Ansicht 32 zeigt das Ergebnis der Analyse der Subsysteme. Dabei wurde das selbst entwickelte ANLEI-System als sachgerecht beurteilt. Das Vier-Augen-Prinzip bei dem Subsystem LOGA wurde nicht vollständig beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip war organisatorisch vorgegeben. Die Zugriffsrechte waren nur begrenzt differenzierbar. Den Sachbearbeitern wurden regelmäßig weitreichende Rechte eingeräumt. Die Fälle wurden stets eigenverantwortlich bearbeitet. Die Mitarbeiter konnten so Bankdaten alleine eingeben und ändern, weil das Vier-Augen-Prinzip nicht durch technische Maßnahmen sichergestellt wurde. Angesichts der fehlenden Funktionstrennung wären umfangreiche Kontrollen erforderlich gewesen.

Zielgerichtete Kontrollmaßnahmen oder Stichprobenprüfungen wurden aber nicht genutzt. Plausibilitätsprüfungen oder prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen können das prozessintegrierte Vier-Augen-Prinzip nicht vollständig ersetzen, sondern lediglich nachgelagert zur Aufdeckung von Fehlern beitragen.

Für die Sicherheit sämtlicher Transaktionen sind auch Schnittstellen zwischen den Subsystemen und dem Rechnungswesen von Bedeutung, weil durch automatisierte Zahlungsprozesse manuelle Eingriffe in den Zahlungsprozess minimiert werden können. Eine solche automatische Schnittstelle wurde nur bei dem selbst entwickelten ANLEI-System eingesetzt. Bei LOGA müssen die Zahlungsdateien aus einem Portal heruntergeladen und zwischengespeichert werden. Eine Programmierschnittstelle wurde von der ekom21 – KGRZ Hessen nicht angeboten. Hier ist der Landeswohlfahrtsverband jedoch auf deren Unterstützung angewiesen.

Automatisierte
Schnittstellen

Wie beim IKS Finanzen erzeugt es auch bei den Subsystemen die notwendige Transparenz für alle Beteiligten, wenn die vorhandenen Maßnahmen standardisiert und schriftlich dargestellt sind. Wie Ansicht 32 zeigt, war das IKS im Personalbereich noch nicht vollständig dokumentiert. Ein Gesamtkonzept mit der Beschreibung von Kontrollumfeld und Risikobeurteilung, Berechtigungen und Abläufen sowie Kontrollmaßnahmen und Verantwortlichkeiten war noch nicht erkennbar.

Dokumentation IKS

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Landeswohlfahrtsverband, den Anbieter der Software LOGA zur Einrichtung differenzierbarer Zugriffsrechte oder technisch unterstützter Kontrollmaßnahmen aufzufordern. Sofern diese Forderung nicht umgesetzt wird, ist ein Systemwechsel zu prüfen.

4.11 Nachschau - Umsetzungen der Empfehlungen der Überörtlichen Prüfung

Die Ergebnisse von früheren Prüfungen wurden im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie der Landeswohlfahrtsverband sich mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfungen⁷⁷ auseinandersetzte und welche Folgerungen er daraus zog.

Die zentrale Empfehlung der 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“ war, eine grundlegende Neuausrichtung des Landeswohlfahrtsverbands anzustoßen, um sich von einer reinen Verwaltungs- und Auszahlungsstelle zu einer aktiven Einheit entwickeln zu können. Ziel sollte neben der Verwaltung und Auszahlung der gesetzlichen Ansprüche sein, das Fallmanagement der behinderten Menschen einzubeziehen, um so die individuellen Lebensumstände dieser Menschen positiv zu verbessern. Auf dieser Grundlage wurde eine Vielzahl von Empfehlungen ausgesprochen.⁷⁸

Der Landeswohlfahrtsverband hat die wesentlichen Empfehlungen nicht nur umgesetzt, sondern darüber hinaus einen vollständig neuen reorganisierten und ganzheitlichen Steuerungsansatz etabliert.⁷⁹

Mit der neuen Steuerung hat der LWV Hessen einerseits einen stärkeren regionalen Bezug hergestellt und andererseits die zentrale Steuerung verbessert.

77 Vgl. 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812 S. 38 ff.

78 Vgl. 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812 S. 38 ff.

79 Vgl. dazu im Anhang 3 die aufgelisteten Nachschauergebnisse für die 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“

Mit den Grundsatzfachbereichen wurde eine bessere Steuerung der operativen Organisationseinheiten, die Einheitlichkeit der sozialen Bedingungen in Hessen und eine optimierte Kosten- und Budgetsteuerung erreicht.

Die umfangreichen Anpassungsprozesse sind positiv zu bewerten. Die Veränderungs- und Verbesserungsprozesse werden fortgesetzt.

4.12 Zusammenfassung und Ausblick

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wies im Prüfungszeitraum eine stabile Haushaltslage auf. Sie ermöglichte die umfangreichen Restrukturierungsmaßnahmen bei den Leistungen für behinderte Menschen. Die Veränderungsprozesse haben die Stellung des Landeswohlfahrtsverbands als Dienstleister für behinderte Menschen in Hessen gefestigt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung ließen sich die finanziellen Auswirkungen der Veränderungsprozesse noch nicht beurteilen.

Die Untersuchung der Personalverwaltung zeigte Einsparpotenziale. Zukünftig wird es Aufgabe des Landeswohlfahrtsverbands sein, nach den grundlegenden strukturellen Veränderungen in der Leistungserbringung an behinderte Menschen, die interne Organisation und die Verwaltung in den Blick zu nehmen. Gleiches gilt für den Bereich der Schulen. Hier ergaben sich durch große, teils historische gewachsene Flächen und geringe Schülerzahlen Einsparpotenziale. Die regelmäßige Überprüfung der Bedarfe an den Schulen wird deswegen ein steter Auftrag an den Landeswohlfahrtsverband sein.

Gleichzeitig trägt der Landeswohlfahrtsverband für die Pflege von behinderten Menschen in seinen Einrichtungen der Eingliederungshilfe Aufwendungen, welche die Pflegekasse finanzieren müsste. Die Pflegekasse, die aus Beiträgen und Bundesmitteln finanziert wird, wird zu Lasten der Träger der Eingliederungshilfe und des Landeswohlfahrtsverbands entlastet.

Die Leistungen des Landeswohlfahrtsverbands werden künftig insbesondere aufgrund der Tarifabschlüsse 2023 und 2024 der öffentlichen Hand sowie der Leistungsträger erheblich teurer. Der Landeswohlfahrtsverband veranschlagte für das Jahr 2024 Aufwendungen in Höhe von 2,4 Milliarden Euro, was einem Anstieg von 14 Prozent gegenüber dem Jahr 2022 entspricht.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen in seiner Form als landesweiter Kommunalverband hat sich seit vielen Jahren bewährt. Er nimmt seine Aufgaben sachgerecht wahr. Das geringe Ergebnisverbesserungspotenzial deutet zudem auf effizientes Handeln hin. Dies ist auch wichtig, da sich der LWV maßgeblich durch die kommunale Familie umlagefinanziert.

Darüber hinaus schafft die Bündelung der Aufgaben beim Landeswohlfahrtsverband die Voraussetzungen für eine erhöhte Effizienz und verbesserten Reaktionsmöglichkeit. Das Bundesteilhabegesetz führt durch die Umstellung auf personenzentrierte Leistungen für die Träger der Eingliederungshilfe zur Herausforderung, sich anzupassen. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen zeigt mit dem eingeschlagenen Veränderungsprozess in der Verwaltungsstruktur und seinen Steuerungsinstrumenten seine Anpassungsfähigkeit.

4.13 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträgen $\geq 0^{(1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ordentliches Ergebnis einschließlich ord. Rücklage $\geq 0^{(2)}$ (in Tausend Euro) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 Prozent ⁽³⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ $\geq 0^{(4)}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite $\geq 2,0$ Prozent ⁽⁵⁾ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Landeswohlfahrtsverband	2018	32.315	32.315	35.765	144.465	55	4,3%	64.784	70.022	500.875	35
	2019	19.586	19.586	20.374	164.843	55	1,0%	15.466	18.338	505.486	35
	2020	-3.328	121.767	-3.309	161.534	40	-0,2%	-3.463	-678	24,6%	5
	2021	-30.068	65.387	-30.065	131.470	40	0,3%	4.467	7.052	23,4%	35
	2022	80.598	80.598	80.646	212.115	55	4,3%	74.115	77.601	26,6%	35

= Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet.
 = Kenngröße erreicht und bepunktet.
 = nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht.

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

¹⁾ Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0 .

²⁾ Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0 .

³⁾ „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote).

⁴⁾ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlung für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze“).

⁵⁾ Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO)

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: März 2024

Ansicht 33: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

4.14 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage														
		3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung (nachrichtlich)					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ¹⁾	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
Landeswohlfahrtsverband	2018	ja	131	57	-407	-64	55	35	90	stabil	stabil	176.324	-87.500	stabil
	2019	ja	139	53	-370	-170	55	35	90	stabil				
	2020	ja	115	53	-399	-185	40	5	45	instabil				
	2021	ja	133	46	-371	-179	40	35	75	stabil				
	2022	ja	125	47	○	○	55	35	90	stabil				
= fristgerecht, Angabe in Tagen = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen und = fällig, jedoch nicht erfüllt und = Frist nicht fällig ¹⁾ Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft. ²⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene: und stabil bei ≥ 70 Punkte und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss ³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor MEP): und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen); und fragil = drei der fünf Jahre stabil; und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen) ⁴⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen) ⁵⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen ⁶⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2023 auszugleichen Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: März 2024														

Ansicht 34: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

4.15 Anhang 3: Nachschauergebnisse für die 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“

Nachschauergebnisse für die 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“ Teil I		
Empfehlungen	Beschreibung	Umsetzung
Umsetzung eines reorganisierten, ganzheitlichen Steuerungsansatzes und der Verschmelzung erprobter sowie zu etablierender Controlling-, Reflexions- und Optimierungslogiken.	Das neue Instrument trägt den Namen "Personenzentrierter integrierter Teilhabeplan" (PiT). Der PiT löste den ITP ab. Aufgrund der Finanzierungsumstellung wurde auch der PiT inhaltlich angepasst und zum 1. Januar 2023 in einer neuen Version angewandt. Insgesamt wurde die Steuerung durch regionale und zielgruppenübergreifende Ausrichtung vollständig neu konzipiert.	✓
Es ist eine Einheitssachbearbeitung zu empfehlen. Empfohlen wird außerdem eine konzeptionelle Erschließung des Wissensmanagements und -transfers auf Ebene der Fachbereiche unter Zuhilfenahme bereits vorhandener elektronischer Medien.	Das Wissensmanagement wurde aufgebaut. Unter anderem mit der Software Confluence. Insgesamt wurde die Sachbearbeitung in der geänderten Aufbauorganisation mit Steuerungskreislauf und Kennzahlenarbeit neu aufgestellt.	✓
Zentrales, standardisiertes Fallmanagement mit Fokus auf die stationären Hilfearten in der Eingliederungshilfe.	Die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung wird durch Regionalteams vorgenommen. Des Weiteren wurde eine zeitbasierte und personenzentrierte Vergütung im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungssystematik eingeführt.	✓
Optimierung der Verfahrensabläufe, eine verstärkte Orientierung an den Leistungsberechtigten und eine konsequente Qualitätssicherung.	Die Mitwirkung von Leistungserbringern, das Verfahren bei Folgeplanungen und Besonderheiten bei einzelnen Leistungen wurden weiterentwickelt.	✓
Es sollte ein flächendeckendes und einheitliches Fachcontrolling eingeführt werden.	Es wurden Steuerungs- und Controllingberichte erstellt. Die Finanzverantwortung wurde ernst genommen und führte zu Transparenz hinsichtlich der Kosten und Qualität der Leistung.	✓
Das Potenzial und die Rolle ANLEIs in der Fallsteuerung sollte klar herausgearbeitet und definiert werden.	ANLEI ist ein federführendes DV-System zur Dokumentation der Antragsbearbeitung, der Leistungsgewährung und des integrierten Berichtswesens.	✓
✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise		
Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussbericht für die 201. Prüfung		

Ansicht 35: Nachschauergebnisse für die 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“ Teil I

Nachschauergebnisse für die 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“ Teil II		
Empfehlungen	Beschreibung	Umsetzung
Ziel ist es daher, die eingesetzte Informationstechnologie und Organisationskultur mit erforderlichem vorhandenem Fach- und Spezialwissen in Einklang zu bringen.	Mit dem Laufwerk-K werden den Mitarbeitenden die für die Sachbearbeitung nützlichen Informationen bereitgestellt. Unter der Lernplattform LWV wurden grundlegende Fachinformationen eingepflegt.	✓
Empfohlen wird ein effektives Nachschlagewerk. Die konzeptionelle Erschließung sollte auch eine Systematik qualitativer Methoden des Wissenstransfers und dazugehörigen Umsetzungs- und Gestaltungserfahrungen berücksichtigen.	Es wurde die Wiki-Funktion Confluence errichtet. Es ermöglicht für die Arbeit benötigte Informationen bereitzustellen und gemeinsam von dem gesammelten Wissen zu profitieren.	✓
Der Landeswohlfahrtsverband sollte die bereits entwickelte amtsärztliche Stellungnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII / BVG in der Papierakte um ein Formblatt ergänzen, aus dem eine gesundheitliche Beeinträchtigung in übersichtlicher Form hervorgeht und die zugrunde gelegte Quelle ersichtlich gemacht wird.	Der LWV hat die Empfehlung umgesetzt. Statt des Formblattes wird ein Auftragsbogen, der von der Sachbearbeitung Einzelfallhilfe an die Bedarfsermittlung versandt wird, genutzt.	✓
Empfohlen wird eine Überprüfung, wie verstärkte Beratung in den Prozess der Einzelfallbearbeitung integriert sowie konzeptionell erschlossen werden und für welche Bedarfslagen eine Einflussnahme über Beratung und Umsteuerung auf niederschwellige Unterstützungsleistungen hin Wirkung entfalten kann.	Der LWV hat mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen Kooperationsvereinbarungen für eine Sozialraumorientierung abgeschlossen.	✓
Es wird zudem empfohlen, die dem Prüfungsbeauftragten vor Ort beschriebenen und auch in der Aktensichtung deutlich gewordenen Qualitätsunterschiede bei der Befüllung bzw. der Arbeit mit dem ITP durch die Leistungserbringer aufzugreifen.	Der ITP wurde durch den PiT abgelöst. Der PiT stellt nunmehr eine einheitliche Sachbearbeitung sicher.	✓
✓ = ja, ● = nein, ⊗ = teilweise		
Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussbericht für die 201. Prüfung		

Ansicht 36: Nachschauergebnisse für die 201. Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Landeswohlfahrtsverband“ Teil II

5 „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ – 242. Vergleichende Prüfung

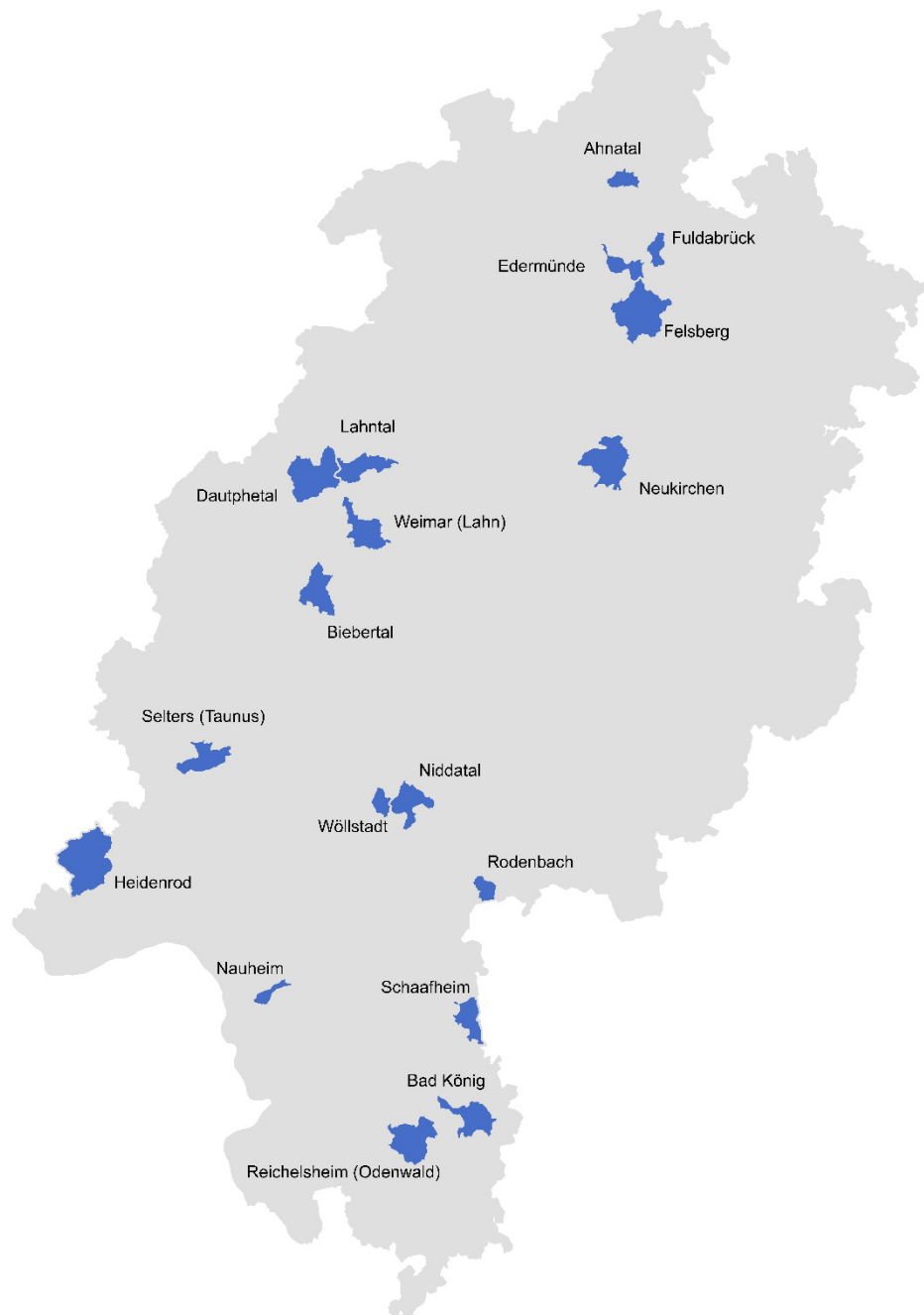
5.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 242. Vergleichenden Prüfung war, die Haushaltsstruktur von 18 Städten und Gemeinden (6.740 bis 11.418 Einwohner) zu analysieren sowie die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen. Aus den Erkenntnissen der Prüfung leitete die Überörtliche Prüfung Handlungsempfehlungen und Ergebnisverbesserungspotenziale für die Kommunen ab.

Geprüfte Körperschaften

Ahnatal, Bad König, Biebertal, Dautphetal, Edermünde, Felsberg, Fuldabrück, Heidenrod, Lahntal, Nauheim, Neukirchen, Niddatal, Reichelsheim (Odenwald), Rodenbach, Schaafheim, Selters (Taunus), Weimar (Lahn), Wöllstadt



Ansicht 37: „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ – Lage der geprüften Körperschaften

Das Prüfungsvolumen betrug rund 349,6 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen sowie außerordentliche Aufwendungen) der geprüften Kommunen für das Jahr 2022 zusammen.

Die identifizierten jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale beliefen sich auf 8,1 Millionen Euro.

Prüfungsvolumen

Ergebnis-
verbesserungs-
potenziale

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	
Bereich	Potenziale
Allgemeine Verwaltung (Anpassung der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung an den unteren Quartilswert des Vergleichs)	2,4 Mio. €
Kindertagesbetreuung (Anpassung der Personalausstattung der eigenen Kindertagesstätten an die Vorgaben des HKJGB)	3,3 Mio. €
Gebührenhaushalte (Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung auf den oberen Quartilswert des Vergleichs)	1,4 Mio. €
Gebührenhaushalte (Erhebung kostendeckender Gebühren)	1,0 Mio. €
Summe jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	8,1 Mio. €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023	

Ansicht 38: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Sämtliche Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Bericht werden die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt.

Datengrundlage

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Januar 2023 bis September 2023
Prüfungszeitraum:	2018 bis 2022
Zuleitung der Schlussberichte:	27. Mai 2024
Prüfungsbeauftragter:	Willitzer Baumann Schwed Wirtschaftsprüfer Steuerberater Notar und Rechtsanwälte, Wiesbaden (vgl. Seite 228)

Informationsstand
und Prüfungs-
beauftragter

Ansicht 39: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

5.2	Leitsätze.....	74
5.3	Haushaltslage.....	75
5.4	Allgemeine Verwaltung.....	81
5.5	Kinderbetreuung.....	85
5.6	Gebührenhaushalte.....	88
5.7	Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.....	92
5.8	Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene	95
5.9	Naturschutzfachlicher Ausgleich bei der kommunalen Bauleitplanung und Nutzung des Ökokonto-Konzepts	96

Gliederung

5.10	Ausblick	100
5.11	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene.....	101
5.12	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	104

5.2 Leitsätze

Seite 75 ff.

Bad König, Dautphetal, Fuldabrück, Neukirchen, Schaafheim und Weimar (Lahn) waren im Prüfungszeitraum stabil sowie acht⁸⁰ Kommunen fragil. Biebertal, Edermünde und Felsberg wurden aufgrund formaler Gründe als konsolidierungsbedürftig bewertet, Ahnatal aufgrund struktureller Gründe.

Seite 81 ff.

In der Allgemeinen Verwaltung bestanden bei zwölf⁸¹ Kommunen Ergebnisverbesserungspotenziale. Sie können durch eine verursachungsgerechte interne Leistungsverrechnung und durch (digitale) Interkommunale Zusammenarbeit realisiert werden.

Seite 85 ff.

Bei den Tageseinrichtungen für Kinder konnten drei⁸² Kommunen mit eigenen und sechs⁸³ Kommunen mit externen Einrichtungen den neuen gesetzlichen Mindeststandard zum Stichtag 1. März 2022 noch nicht erfüllen. Diese Kommunen stehen vor der Herausforderung, den neuen Mindeststandard spätestens bis zum Ende der Übergangsfrist am 31. Juli 2026 trotz des Fachkräftemangels bei pädagogischem Personal zu erreichen.

Seite 88 ff.

In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hatte keine der in den Vergleich einbezogenen Kommunen alle Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die geltende Rechtsprechung vollständig beachtet.

Seite 92 ff.

Die Kommunen stehen vor der Herausforderung, das Onlinezugangsgesetz umzusetzen. Dem sollten sie begegnen, in dem sie die organisatorischen Grundlagen schaffen oder verbessern, Mitarbeitende schulen und die systemseits verfügbaren Prozesse nach Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten freischalten. Dabei sollten die internen Prozesse digitalisiert werden, um Medienbrüche zu vermeiden.

Seite 96 ff.

Bei der kommunalen Bauleitplanung sollten die Kommunen das Ökoko-Konto-Konzept nutzen, um die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht nachgelagert, sondern bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen zu verwirklichen.

80 Heidenrod, Lahntal, Nauheim, Niddatal, Reichelsheim (Odenwald), Rodenbach, Selters (Taunus), Wöllstadt

81 Dautphetal, Felsberg, Fuldabrück, Heidenrod, Nauheim, Niddatal, Reichelsheim (Odenwald), Rodenbach, Schaafheim, Selters (Taunus), Weimar (Lahn), Wöllstadt

82 Edermünde, Fuldabrück, Weimar (Lahn)

83 Ahnatal, Bad König, Edermünde, Lahntal, Niddatal, Weimar (Lahn)

5.3 Haushaltslage

Die Gemeinden sind gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund bleiben.⁸⁴ Die stetige Aufgabenerfüllung soll dabei, unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, gesichert sowie der Haushalt ausgeglichen sein.⁸⁵ Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Gemeinde alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Ausgleich herbeizuführen.

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell⁸⁶ ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung, Substanzerhaltung und geordnete Haushaltsführung.

Auf der Ebene der Kapitalerhaltung wird betrachtet, ob das Ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder von ordentlichen Rücklagen aus Vorjahren positiv war. Weitere Kenngrößen bilden ein positives Jahresergebnis sowie ein positiver Wert des Eigenkapitals. Ansicht 40 zeigt eine Zusammenfassung⁸⁷ der ersten Beurteilungsebene des Mehrkomponentenmodells.

Kapitalerhaltung

Zusammenfassung Mehrkomponentenmodell – 1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung 2018 bis 2022											
Ahnatal		Bad König		Biebertal		Dautphetal		Edermünde		Felsberg	
Fuldabrück		Heidenrod		Lahntal		Nauheim		Neukirchen		Niddatal	
Reichelsheim		Rodenbach		Schaafheim		Selters		Weimar		Wöllstadt	

Jede Kommune ist farblich in die fünf Jahre des Prüfungszeitraums aufgeteilt. Die Farben stellen die erzielten Punkte auf der 1. Beurteilungsebene des Mehrkomponentenmodells dar.
 = 55 Punkte, = 15 bis 50 Punkte, = 0 bis 10 Punkte
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 40: Zusammenfassung Mehrkomponentenmodell – 1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung 2018 bis 2022

Auf der ersten Beurteilungsebene zeigt sich im Prüfungszeitraum insgesamt ein positives Bild. Lediglich Ahnatal, Nauheim, Rodenbach und Wöllstadt erreichten

84 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeinde finanzieren gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

85 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

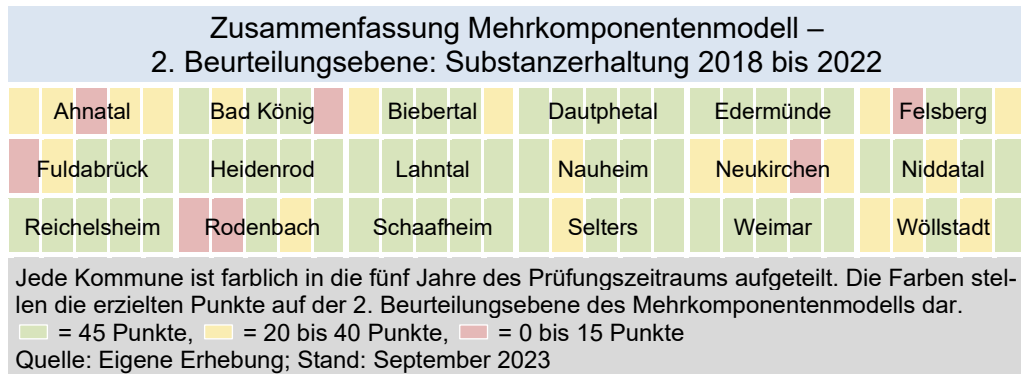
86 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff., Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff. und Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie einen zusammenfassenden Überblick bei Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) 2020, S. 25 ff. und Keilmann, Gnädinger, Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: ZKF 2023, S. 125 ff.

87 Für Details der ersten Beurteilungsebene siehe Ziffer 5.11 Anhang 1.

nicht in allen Jahren positive Werte beim Ordentlichen Ergebnis oder es lagen Altfehlbeträge vor.

Substanzerhaltung

Bei der Substanzerhaltung wird als erste Kenngröße berechnet, ob die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“⁸⁸ zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln bei acht Prozent⁸⁹ oder größer liegt. Alternativ werden die Kenngrößen positive „Doppische freie Spitze“ oder positiver Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit herangezogen. Ansicht 41 zeigt eine Zusammenfassung⁹⁰ der zweiten Beurteilungsebene des Mehrkomponentenmodells.



Ansicht 41: Zusammenfassung Mehrkomponentenmodell – 2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung 2018 bis 2022

Das insgesamt positive Bild zeigte sich auch bei der Substanzerhaltung. In 2018 erreichten Dautphetal, Edermünde, Heidenrod, Lahntal, Nauheim, Niddatal, Reichelsheim (Odenwald), Schaafheim, Selters (Taunus) und Weimar (Lahn) den Zielwert von acht Prozent bei der Selbstfinanzierungsquote, in 2022 zusätzlich Fuldabrück, Rodenbach und Wöllstadt. In Bad König hatte sich die Substanzerhaltung in 2022 gegenüber 2018 entgegen dem positiven Trend verschlechtert.

Geordnete Haushaltsführung

Auf der dritten Beurteilungsebene⁹¹ waren die Jahresabschlüsse und ergänzend die Haushaltspläne Basis für die Bewertung der Haushaltslage. Voraussetzung für eine zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und eine valide Einschätzung der Haushaltslage ist eine fristgerechte Planung vor Beginn des Haushaltsjahres. Valide Planungen bedürfen belastbarer Vorjahreswerte in Form von aufgestellten und geprüften Jahresabschlüssen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.⁹² Vor diesem Hintergrund hatte die Überörtliche Prüfung das Mehrkomponentenmodell in seiner 3. Beurteilungsebene weiterentwickelt, um so stärker auf fehlende, noch nicht fertig aufgestellte oder nicht beschlossene

88 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“

89 Dieser Zielwert orientiert sich an vorangegangenen Haushaltsstrukturprüfungen. Vgl. u. a. 210. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 118 ff.

90 Für Details der zweiten Beurteilungsebene siehe Ziffer 5.11 Anhang 1.

91 Für Details der dritten Beurteilungsebene siehe Ziffer 5.12 Anhang 2.

92 § 112 HGO – Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabchluss
 (9) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten [...] nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Jahresabschlüsse hinweisen zu können.⁹³ Die Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP) fließt auch in die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage ein,⁹⁴ um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.

Keine Kommune hielt die Frist zur Aufstellung im gesamten Prüfungszeitraum ein. Fuldabrück, Rodenbach und Schaafheim hatten den Jahresabschluss 2018 fristgerecht aufgestellt. Ahnatal und Dautphetal erreichten dieses Ziel für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 sowie Biebertal für den Jahresabschluss 2022. Den Jahresabschluss 2022 zwar aufgestellt, aber verfristet hatten Bad König mit 51 Kalendertagen, Fuldabrück mit 67 Kalendertagen, Neukirchen mit 100 Kalendertagen, Rodenbach mit 22 Kalendertagen, Schaafheim mit 86 Kalendertagen und Weimar (Lahn) mit 81 Kalendertagen. Alle übrigen Kommunen hatten zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen⁹⁵ noch gar keinen Jahresabschluss für 2022 aufgestellt. Bei diesen Kommunen war das Haushaltsjahr 2022 aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2022⁹⁶ formal als instabil zu bewerten.⁹⁷

Aufstellungsbeschlüsse trotz unvollständiger Jahresabschlüsse

Nach der HGO besteht der Jahresabschluss aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, die durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und denen ein Anhang mit Übersichten beizufügen sind.⁹⁸ Sie sind vollständig innerhalb der Frist von vier Monaten aufzustellen.⁹² Ergänzt werden diese Vorschriften um die Ausführungen in der GemHVO.⁹⁹

93 Vgl. Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 36 ff. sowie Keilmann, Gnädinger, Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) 2023, S. 125 ff.

94 Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2022 (Ergebnisplanung 2022 bis 2025) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Prüfungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

95 Die Erhebungsphase ist mit dem letzten Tag der Nacherhebungen abgeschlossen.

96 Ziel ist zum einen, Feststellungen zur Haushaltswirtschaft ausschließlich auf Grundlage belastbarer Zahlen der Buchhaltung zu tätigen. Zum anderen wird auf Versäumnisse bei der Aufstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse und damit der Güte des Finanzmanagements insgesamt hingewiesen. Fehlende Jahresabschlüsse können zu verschiedenen Problemen und negativen Konsequenzen führen. Beispielsweise droht sich nicht rechtmäßiges Verwaltungshandeln zu verstetigen und sowohl Bürger, Mandatsträger als auch Aufsichts- und Kontrollbehörden sind über Stabilität und Leistungsfähigkeit der Kommunen im Unklaren.

97 Vgl. Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 36 ff. sowie Keilmann, Gnädinger, Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) 2023, S. 125 ff.

98 § 112 HGO – Jahresabschluss

(2) Der Jahresabschluss besteht aus 1. der Vermögensrechnung (Bilanz), 2. der Ergebnisrechnung und 3. der Finanzrechnung.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(4) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen 1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie 2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

99 Vgl. §§ 44 bis 52 GemHVO

Biebertal, Edermünde, Nauheim, Reichelsheim (Odenwald) und Selters (Taunus) hatten im Prüfungszeitraum einzelne Aufstellungsbeschlüsse beschlossen, ohne zuvor einen vollständigen und prüffähigen Jahresabschluss vorgelegt zu haben. Es fehlten der Anhang mit den Übersichten und/oder der Rechenschaftsbericht.

Aus den Prüfungserfahrungen¹⁰⁰ der Überörtlichen Prüfung besteht ein Zusammenhang zwischen einer vorhandenen internen Richtlinie zur Jahresabschlusserstellung und prüffähig aufgestellten Jahresabschlüssen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, eine interne Richtlinie zur Jahresabschlusserstellung aufzustellen.

Die Genehmigung oder Bekanntgabe der Haushaltssatzung eines Jahres ist an die Aufstellung des Jahresabschlusses des Vor-Vorjahres geknüpft.¹⁰¹ Trotzdem erhielten alle vorgenannten Kommunen Haushaltsgenehmigungen für den Haushalt 2023 von ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde, obwohl sie Aufstellungsbeschlüsse über unvollständige, nicht prüffähige Jahresabschlüsse für das Jahr 2021 vorgelegt hatten.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Aufsichtsbehörden zu prüfen, ob die Jahresabschlüsse bei Vorlage der Aufstellungsbeschlüsse vollständig und prüffähig sind. Die Vorlage alleine der Aufstellungsbeschlüsse zu vorläufigen Werten und zur Information der Gemeindevertretung über einen vorläufigen Jahresabschluss sollten für eine Haushaltsgenehmigung nicht ausreichen, wenn wesentliche gesetzlich vorgeschriebene Bestandteile des Jahresabschlusses fehlen.

Von 18 Kommunen legten bis zum Ende der örtlichen Erhebung neun Kommunen¹⁰² einen geprüften Jahresabschluss 2020 vor. Lahntal und Weimar (Lahn) konnten geprüfte Jahresabschlüsse für das Jahr 2021 vorlegen. In Ahnatal, Edermünde, Nauheim, Niddatal und Wöllstadt war kein Jahresabschluss des Prüfungszeitraums geprüft.^{103, 104}

100 Vgl. 234. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 97

101 § 112 HGO – Jahresabschluss

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Absatz 5 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Absatz 4 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Absatz 5 bekannt gemacht werden.

102 Bad König, Fuldabrück, Heidenrod, Lahntal, Neukirchen, Reichelsheim (Odenwald), Schaafheim, Selters (Taunus), Weimar (Lahn)

103 Letzter geprüfter Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen: Ahnatal 2013, Edermünde 2012, Nauheim 2015, Niddatal 2011, Wöllstadt 2010

104 In Ahnatal waren die Jahresabschlüsse 2014 bis 2021 laut der Verwaltung zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung in Prüfung. Aufgrund von Personalfluktuationen in der Gemeinde kam es jedoch zu weiteren Verzögerungen.

Die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 von Edermünde waren Anfang 2022 geprüft worden. Die sich aus den Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüfung ergebenden Korrekturen waren bis zur örtlichen Erhebung nicht umgesetzt, so dass die Rechnungsprüfung bisher keine Prüfungsberichte erstellte.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 der Gemeinde Nauheim war an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Laut der Verwaltung stand die Prüfung zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung kurz vor dem Ende.

Laut Auskunft der Verwaltung in Niddatal war die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2022 abgeschlossen, jedoch lagen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung die Prüfungsberichte noch nicht vor.

Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Die MEP soll in jedem der einzelnen Jahre ausgeglichen sein.¹⁰⁵

Mittelfristige
Ergebnisplanung
(MEP)

Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2023 (Ergebnisplanung 2023 bis 2026) wird geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann.¹⁰⁶

In Bad König, Felsberg, Lahntal, Nauheim, Reichelsheim (Odenwald), Rodenbach, Schaafheim und Wöllstadt war die MEP in Summe für die Jahre 2023 bis 2026 negativ. Außer in Felsberg reichten die ordentlichen Ergebnissrücklagen zum 31. Dezember 2022 jedoch aus, um die geplanten negativen Ergebnisse rechnerisch auszugleichen. In Ahnatal bestanden Altfehlbeträge, die durch die positiv geplanten Ergebnisse der MEP ausgeglichen werden können.

Ansicht 42 zeigt die Gesamtbewertung¹⁰⁷ der Haushaltslage unter Berücksichtigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

Gesamtbewertung
der Haushaltslage

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau) 2018 bis 2022 ³⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (mit Vorschau) 2023 bis 2026)
	2018	2019	2020	2021	2022		
Ahnatal	stabil	instabil	instabil	instabil	stabil	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Bad König	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Biebertal	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Dautphetal	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Edermünde	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Felsberg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	konsolidierungsbedürftig ⁵⁾
Fuldabrück	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Heidenrod	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Lahntal	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Nauheim	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	fragil	fragil
Neukirchen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Niddatal	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Reichelsheim (Odenwald)	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	fragil	fragil
Rodenbach	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil	fragil
Schaafheim	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

In Wöllstadt waren zur örtlichen Erhebung die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 in Prüfung. Mit der Revision des Wetteraukreises hatte die Gemeinde einen Prüfungsplan für die offenen Jahresabschlussprüfungen vereinbart.

105 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(4) Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

106 In Anlehnung an § 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO

107 Für Details der Gesamtbewertung siehe Ziffer 5.12 Anhang 2.

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau) 2018 bis 2022 ³⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (mit Vorschau 2023 bis 2026)
	2018	2019	2020	2021	2022		
Selters (Taunus)	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	fragil	fragil
Weimar (Lahn)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Wöllstadt	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	fragil	fragil

¹⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
 und stabil bei ≥ 70 Punkte,
 und instabil bei < 70 Punkte und/oder ²⁾ fehlender aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
 und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
 und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
 und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

⁴⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

⁵⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2022 nicht ausreichend, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 42: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Bad König, Dautphetal, Fuldabrück, Neukirchen, Schaafheim und Weimar (Lahn) wiesen in der Gesamtbeurteilung eine stabile Haushaltslage aus.

Acht¹⁰⁸ Kommunen wiesen eine fragile sowie vier¹⁰⁹ Kommunen eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage aus. Bei zehn¹¹⁰ Kommunen wurde die Haushaltslage für das Jahr 2022 aufgrund des fehlenden und/oder nicht prüffähigen Jahresabschlusses¹¹¹ als instabil bewertet, was Auswirkung auf die Gesamtbewertung hatte. Felsberg wies eine negative MEP sowie nicht ausreichende Rücklagen des Ordentlichen Ergebnisses aus und wurde daher nach der Systematik des Mehrkomponentenmodells um eine Stufe niedriger bewertet.¹¹²

Angesichts der Herausforderungen der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Lage, sind bei der Krisenbewältigung diejenigen Kommunen im Vorteil, die die gute wirtschaftliche Lage der Vor-Corona-Jahre zur Stabilisierung ihrer Haushaltslage und zur Bildung von Rücklagen genutzt haben. Alle Kommunen standen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen vor der Herausforderung, die Haushaltslage auch bei geringeren Einnahmen stabil zu halten.

108 Heidenrod, Lahntal, Nauheim, Niddatal, Reichelsheim (Odenwald), Rodenbach, Selters (Taunus), Wöllstadt

109 Ahnatal, Biebertal, Edermünde, Felsberg

110 Biebertal, Edermünde, Felsberg, Heidenrod, Lahntal, Nauheim, Niddatal, Reichelsheim (Odenwald), Selters (Taunus), Wöllstadt

111 Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen

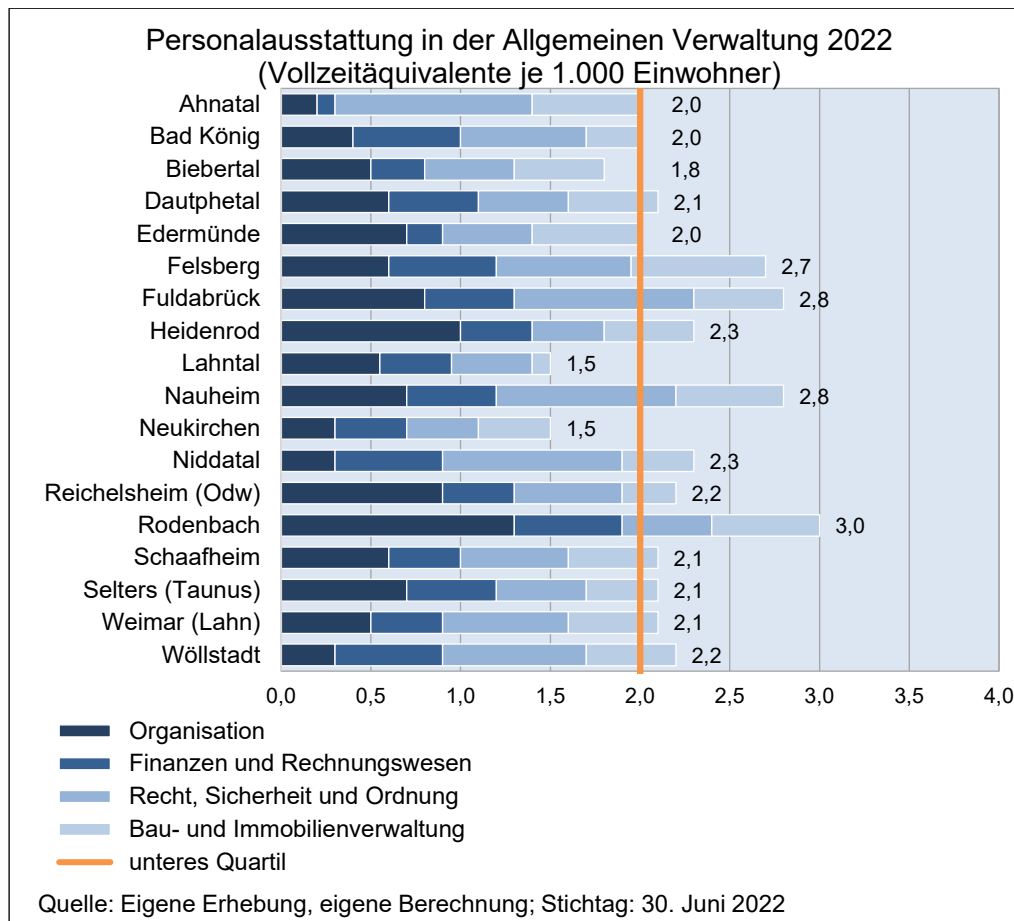
112 Vgl. Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 36 ff.

5.4 Allgemeine Verwaltung

Die Überörtliche Prüfung hat fünf wesentliche Erfolgsfaktoren für die Haushaltskonsolidierung definiert.¹¹³ Davon wurden mit der Allgemeinen Verwaltung¹¹⁴, den Tageseinrichtungen für Kinder sowie den Gebührenhaushalten Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in der 242. Vergleichenden Prüfung drei der Faktoren näher untersucht.

In der Allgemeinen Verwaltung ist die Personalausstattung ein zentraler Faktor. In den 18 Vergleichskommunen fielen im Jahr 2022 für die Allgemeine Verwaltung insgesamt rund 26,5 Millionen Euro Personalaufwendungen (ohne Versorgungsaufwendungen) an. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden Vollzeitäquivalente ermittelt, die in Ansicht 43 für die einzelnen Aufgabenbereiche der Allgemeinen Verwaltung je 1.000 Einwohner dargestellt sind.

Allgemeine
Verwaltung



Ansicht 43: Personalausstattung in der Allgemeinen Verwaltung 2022 (Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner)

113 Kostendeckende Gebührenhaushalte, wirtschaftliche Verwaltung, wirtschaftliche Kindertagesbetreuung, angemessene Aufwendungen für freiwillige Leistungen sowie angemessene Realsteuerhebesätze. Vgl. insbesondere 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbereich 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2014, LT-Drs. 19/2404, S. 133 ff.

114 Unter Allgemeine Verwaltung fasst die Überörtliche Prüfung die vier Aufgabenbereiche: Organisation (Verwaltung der Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, Personalverwaltung, besondere Dienststellen der Verwaltung, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung), Finanzen und Rechnungswesen (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt), Recht, Sicherheit und Ordnung (Statistik und Wahlen, Ordnungsverwaltung, Personenstandswesen) sowie Bau- und Immobilienverwaltung (Räumliche Planung und Entwicklung, Bau- und Grundstücksordnung, Immobilienverwaltung). Vgl. 117. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2007: Größere Gemeinden“ im Achtzehnten Zusammenfassenden Bericht vom 15. Oktober 2008, LT-Drs. 17/400, S. 135

Für die Allgemeine Verwaltung beschäftigten die Vergleichskommunen zwischen 1,5 und 2,9 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner.¹¹⁵ Bei der Analyse wurden die Vollzeitäquivalente abgezogen, die durch interne Leistungsverrechnungen in die Gebührenhaushalte verrechnet und so über Gebühren refinanziert waren.¹¹⁶ Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)¹¹⁷ sind die Kosten für die laufende Verwaltung, dann nicht über die Allgemeinen Deckungsmittel, sondern durch Gebühren zu finanzieren, wenn beispielsweise Gebührenbescheide zu erstellen, zu versenden oder korrespondierende Zahlungen zu buchen sind. Somit sind die Leistungen der Allgemeinen Verwaltung für die kostenrechnenden Gebührenhaushalte, wie beispielsweise Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, zu erfassen und sachgerecht den Gebührenhaushalten zuzuordnen.

Beispielsweise wurden in Lahntal für Leistungen der Allgemeinen Verwaltung 7,3 VZÄ (40,2 Prozent der gesamten VZÄ) verursachungsgerecht über die interne Leistungsverrechnung den Gebührenhaushalten zugeordnet und somit leistungsgerecht über die Gebühren finanziert. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, regelmäßig die Leistungen der Allgemeinen Verwaltung für andere Teilhaushalte zu überprüfen und die interne Leistungsverrechnung anzupassen, um unter anderem durch mehr Transparenz und verstärktes Kostenbewusstsein eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

Ergebnisverbesserungspotenziale

Nach der verursachungsgerechten Zuordnung von Verwaltungsleistungen zu den Gebührenhaushalten war auch der Umfang der verbleibenden VZÄ zu analysieren. Die einbezogenen Kommunen wiesen im Mittel rund 8.900 Einwohner auf und zählten damit zu den kleineren Gemeinden in Hessen. Die Bandbreite lag zwischen rund 6.700 und rund 11.400 Einwohnern. Erfahrungsgemäß ergeben sich bei kleineren Verwaltungseinheiten Kostennachteile durch Fixkosten, die in jeder kommunalen Verwaltung größenunabhängig entstehen.¹¹⁸

Ansicht 44 zeigt die Abweichung der Vollzeitäquivalente zum unteren Quartil des Vergleichs und das sich daraus ergebende Ergebnisverbesserungspotenzial für die einzelnen Kommunen.

115 Im Wesentlichen bestätigt dies die Ergebnisse der Reihenuntersuchungen der 170. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2013: Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, LT-Drs. 19/801, S. 113 ff. und der 175. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Gemeinden“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 117 ff.

116 Vergleiche Abschnitt 5.6 Gebührenhaushalte

117 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. 2013 S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018, GVBl. S. 247

118 Vgl. Wallmann, Keilmann, Gnädinger, Lösungsansätze zur Behebung von Größennachteilen kleinerer Gemeinden bei der Allgemeinen Verwaltung, in: Deutsches Verwaltungsblatt 16/2020, S. 1061 ff. und Keilmann, Gnädinger, Volk, Gemeindliche Mindestgröße als Voraussetzung für eine effiziente Allgemeine Verwaltung, in: Scheller/Junkernheinrich/Korith/Lenk (Hrsg.), Jahrbuch der öffentlichen Finanzen 1-2020, S. 441 ff.

Ergebnisverbesserungspotenziale der Allgemeinen Verwaltung 2022						
	Einwohner ¹⁾	Vollzeit-äquivalente gesamt ²⁾	Vollzeit-äquivalente je 1.000 Einwohner	Abweichung zum unteren Quartil Vollzeit-äquivalente je 1.000 Einwohner	Abweichung zum unteren Quartil Vollzeit-äquivalente gesamt	Ergebnisverbesserungspotenzial ³⁾
Ahnatal	8.052	16,08	2,00	-0,03	-0,29	k. E.
Bad König	9.951	20,26	2,03	0,00	0,03	k. E.
Biebertal	10.070	18,50	1,84	-0,19	-1,97	k. E.
Dautphetal	11.418	23,53	2,06	0,03	0,32	18.300 €
Edermünde	7.442	15,14	2,03	0,00	0,01	k. E.
Felsberg	10.633	28,85	2,71	0,68	7,24	414.900 €
Fuldabrück	8.953	25,47	2,84	0,81	7,27	416.600 €
Heidenrod	7.927	18,38	2,32	0,29	2,27	130.100 €
Lahntal	7.102	10,79	1,52	-0,51	-3,64	k. E.
Nauheim	10.840	30,16	2,78	0,75	8,13	465.800 €
Neukirchen	7.026	10,65	1,52	-0,51	-3,63	k. E.
Niddatal	9.988	23,08	2,31	0,28	2,78	159.300 €
Reichelsheim (Odenwald)	8.517	18,76	2,20	0,17	1,45	83.300 €
Rodenbach	11.351	33,23	2,93	0,90	10,16	582.100 €
Schaafheim	9.346	19,75	2,11	0,08	0,75	43.000 €
Selters (Taunus)	8.092	16,83	2,08	0,05	0,38	21.600 €
Weimar (Lahn)	7.231	15,14	2,09	0,06	0,44	25.200 €
Wöllstadt	6.740	14,76	2,19	0,16	1,06	60.700 €
unteres Quartil			2,03			
Summe Ergebnisverbesserungspotenziale						2.420.900 €
■ = Wert liegt auf oder unterhalb des unteren Quartils k. E. = kein Ergebnisverbesserungspotenzial Zur Vermeidung größerer Rundungsdifferenzen wurde in dieser Ansicht mit zwei Nachkommastellen gerechnet. ¹⁾ Stichtag: 31. Dezember 2022 ²⁾ Stichtag: 30. Juni 2022 ³⁾ Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 57.300 Euro (Basis: TVöD VKA 2022, E 9a Stufe 3) zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten). Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023						

Ansicht 44: Ergebnisverbesserungspotenziale der Allgemeinen Verwaltung 2022

Aus der Reduzierung auf den unteren Quartilswert von 2,03 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner zeigt Ansicht 44 insgesamt ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro. Um diese Ergebnisverbesserungspotenziale zu realisieren, besteht, neben der Einrichtung einer verursachungsgerechten internen Leistungsverrechnung, die Möglichkeit der IKZ von Kommunen.

Die Digitalisierung bietet Chancen, auch über die direkten Nachbarschaftsgrenzen hinaus digitale IKZ zu organisieren. So stellte die Überörtliche Prüfung im Kommunalbericht 2020¹¹⁹ fest, dass 89 Prozent der hessischen Kommunen im

Digitale IKZ

119 Vgl. 219. Prüfung „Kommunales Gebietsrechenzentrum“ im Kommunalbericht 2020 (Vier- und dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 190 ff.

Jahr 2018 Mitglied bei der ekom21 – KGRZ Hessen waren und damit Zugriff auf die angebotenen Fachverfahren hatten. Gerade Prozesse ohne die Notwendigkeit eines direkten Bürgerkontakts bieten sich für digitale IKZ an.¹²⁰

Die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes¹²¹ und des Hessischen E-Government-Gesetzes¹²² treiben die Kommunen an, stärker zu digitalisieren. Dazu zwingt sie faktisch auch die demografische Entwicklung. Die Kommunen stehen also ohnehin vor der Herausforderung, die Prozesse innerhalb der Verwaltung und in Richtung Bürger zu digitalisieren, um zukunfts- und leistungsorientiert arbeiten, Verwaltungsaufwände reduzieren sowie mit anderen Kommunen zusammenarbeiten zu können. Die Prozessplattform civento der ekom21 – KGRZ Hessen¹²³ kann hierbei ein Baustein zur Umsetzung der Digitalisierung bilden. Das Land trägt hierfür bis 2024 die Kosten.¹²⁴ Müssen die Kommunen aber ohnehin digitalisieren, können sie auch gleich viel stärker digital zusammenarbeiten, um Prozesse nicht in jeder kleinen Kommune individuell und mit hohem Verwaltungsaufwand vorhalten zu müssen.

Aus ihrer bisherigen Prüfungserfahrung¹²⁵ empfiehlt die Überörtliche Prüfung den Kommunen, verstärkt IKZ zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung zu prüfen. Hierfür sollten durch die Digitalisierung Voraussetzungen geschaffen werden. Ansicht 45 zeigt eine Auswahl von Vorteilen aus der IKZ.

120 Beispielsweise Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt, Personalverwaltung

121 In der Fassung vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122, 3138, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021, BGBl. I S. 2250

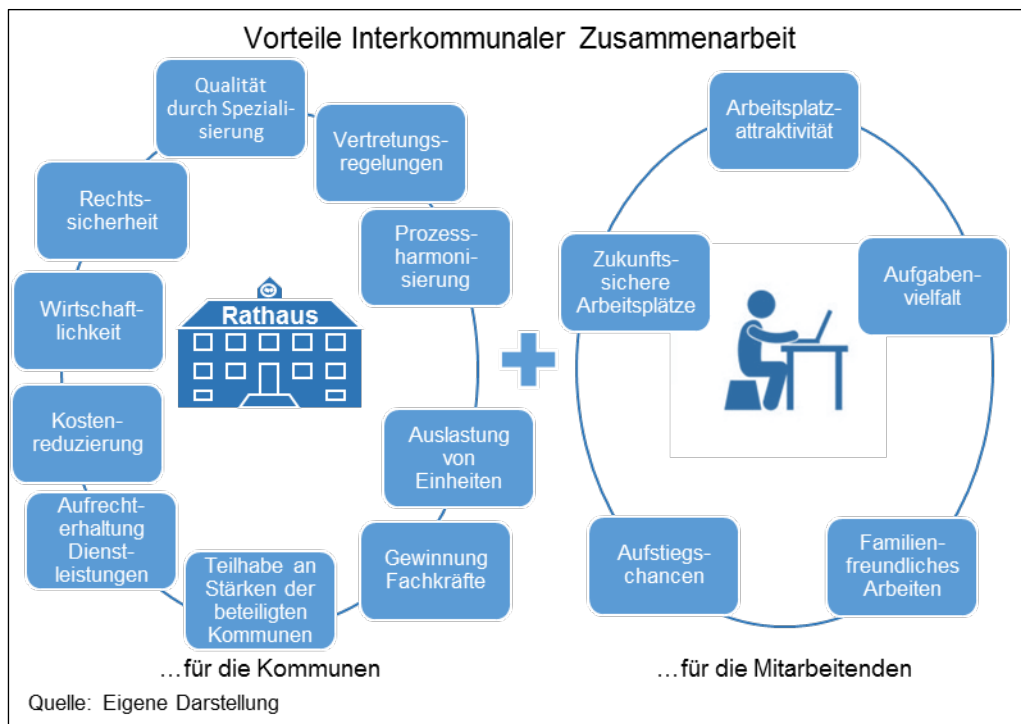
122 Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz – HEGovG) in der Fassung vom 12. September 2018, GVBl. S. 570, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2023, GVBl. S. 78

123 Vgl. <https://civento.de/wie-digitalisierung-beginnt/>; zuletzt aufgerufen am 22. Februar 2024

124 Laut Koalitionsvertrag sollen den Kommunen Antrags- und Prozessplattformen, wie beispielsweise civento, weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024-2029, S. 55

Weitere Informationen zur Folgefinanzierung lagen zum Redaktionsschluss nicht vor.

125 Vgl. u. a. 166. Vergleichende Prüfung „Konsolidierung Kreis Offenbach: Wirkung Interkommunaler Zusammenarbeit kreisangehöriger Gemeinden“ im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, LT-Drs. 19/801, S. 196 ff., 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff., 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 263 ff. und 243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ im vorliegenden Kommunalbericht, S. 108 ff.



Ansicht 45: Vorteile Interkommunaler Zusammenarbeit

Aus Sicht der Überörtlichen Prüfung eröffnet (digitale) IKZ verschiedene Vorteile,

- neben wirtschaftlichen Vorteilen durch die Bündelung des Personaleinsatzes (VZÄ je 1.000 Einwohner)
- können sinnvolle Vertretungsregelungen, Spezialisierung und Rechtssicherheit sowie Wissenstransfer geschaffen,
- flexibles Arbeiten ermöglicht, Aufstiegsoptionen geschaffen und so die Arbeitsplatzattraktivität gesteigert werden.

5.5 Kinderbetreuung

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen stellt regelmäßig einen der größten Zuschussbedarfe in den Kommunalhaushalten dar.¹²⁶ Die Rahmenvorgaben sind im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)¹²⁷ geregelt. So benötigen Kindertageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Betreuungsplätzen.¹²⁸ Gleichzeitig gibt es personelle Mindestvorgaben.¹²⁹

126 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 135 ff.

127 In der Fassung vom 18. Dezember 2006, GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022, GVBl. S. 759

128 Vgl. § 25 Absatz 4 HKJGB i. V. m. § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

129 Vgl. § 25c HKJGB

Die Wirtschaftlichkeit von Kindertageseinrichtungen wird wesentlich durch die Determinanten Angebot, Standards, Steuerung und Gebühren bestimmt.¹³⁰

Vor diesem Hintergrund analysierte die Überörtliche Prüfung bei der 242. Vergleichenden Prüfung die Einflussfaktoren Auslastungsquote, Betreuungsdauer und Personalausstattung auf die Zuschussbedarfe der Kindertageseinrichtungen, deren Ergebnisse in Ansicht 46 gezeigt werden.

Einflussfaktoren und Zuschussbedarfe Kindertageseinrichtungen 2022										
	Auslastungsquote ¹⁾		Ø-Betreuungsdauer ²⁾		Abweichung Betreuungsdauer ³⁾		Mehr-/Minderpersonal ⁴⁾		Zuschussbedarf ⁵⁾	
	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe
			in Stunden				in VZÄ		je Kinder-äquivalent ⁶⁾	
Ahnatal	86,7 %	95,9 %	6,2	7,5	2,8	1,5	4,5	-1,3	5.910 €	3.370 €
Bad König	89,1 %	92,7 %	6,8	7,0	2,2	2,0	3,2	-0,2	5.282 €	3.256 €
Biebertal	97,7 %	93,3 %	7,8	7,9	2,2	2,1	1,2	1,5	7.723 €	5.387 €
Dautphetal	96,5 %	97,6 %	7,9	7,6	2,1	1,2	0,5	7,4	6.885 €	6.707 €
Edermünde	94,1 %	97,9 %	6,6	6,7	3,4	3,3	-3,7	-0,6	3.753 €	4.002 €
Felsberg	94,9 %	95,6 %	6,3	6,5	3,7	1,5	11,8	1,0	6.077 €	4.000 €
Fuldabrück	90,0 %	–	7,8	–	2,2	–	-2,6	–	5.667 €	–
Heidenrod	92,0 %	98,0 %	5,7	5,9	2,7	2,9	5,8	1,2	5.707 €	7.681 €
Lahntal	–	95,5 %	–	8,0	–	2,6	–	-5,0	–	4.999 €
Nauheim	90,0 %	100,0 %	7,0	8,5	2,0	1,1	8,7	3,7	7.761 €	10.624 €
Neukirchen	95,5 %	–	7,5	–	2,5	–	3,8	–	5.343 €	–
Niddatal	99,2 %	88,0 %	7,5	8,4	2,1	1,6	6,0	-3,0	7.289 €	7.299 €
Reichelsheim (Odenwald)	94,0 %	96,0 %	6,1	7,5	2,9	2,1	2,3	0,5	6.373 €	3.037 €
Rodenbach	89,4 %	100,0 %	6,8	7,8	3,2	2,2	10,4	1,8	8.506 €	7.807 €
Schaafheim	–	96,9 %	–	8,0	–	2,0	–	0,1	–	4.981 €
Selters (Taunus)	–	89,3 %	–	6,0	–	2,8	–	1,6	–	3.486 €
Weimar (Lahn)	98,5 %	97,9 %	8,2	8,4	1,8	1,6	-2,4	-2,4	5.185 €	6.089 €
Wöllstadt	91,4 %	81,8 %	7,6	7,5	2,0	2,5	1,6	1,2	6.136 €	5.505 €
Die farbliche Markierung soll den Einfluss der Faktoren auf die Höhe des Zuschussbedarfs versinnbildlichen. Sie ergeben sich aus Erfahrungen früherer Vergleichender Prüfungen. Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff., 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6483, S. 75 ff., 235. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 156 ff. und 172 ff.										
■ = eher reduzierend/neutral; ■ = leicht erhöhend; ■ = stark erhöhend										
¹⁾ Zahl der belegten Plätze im Vergleich zu den genehmigten Plätzen laut Betriebserlaubnis. ■ = ≥ 95 %, ■ = ≥ 85 % < 95 %, ■ = < 85 %										
²⁾ Durchschnittliche Betreuungsdauer anhand der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeiten. ■ = < 7,0 Stunden, ■ = ≥ 7,0 Stunden < 8,0 Stunden, ■ = ≥ 8,0 Stunden										
³⁾ Abweichung der durchschnittlichen Betreuungsdauer zur höchsten angemeldeten Betreuungsdauer. ■ = ≤ 1,0 Stunden, ■ = > 1,0 Stunden ≤ 2,0 Stunden, ■ = > 2,0 Stunden										

¹³⁰ Vgl. 175. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Gemeinden“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 105 ff. und 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.

Einflussfaktoren und Zuschussbedarfe Kindertageseinrichtungen 2022										
	Auslastungsquote ¹⁾		Ø-Betreuungsdauer ²⁾		Abweichung Betreuungsdauer ³⁾		Mehr-/Minderpersonal ⁴⁾		Zuschussbedarf ⁵⁾	
	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe
			in Stunden				in VZÄ		je Kinder- äquivalent ⁶⁾	
⁴⁾ Mehr-/Minderpersonal anhand Soll-Ist-Vergleich gemäß Berechnungen nach §§ 25c und 25d HKJGB unter Berücksichtigung zusätzlicher Fachkraftstunden für Integrationskinder nach der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung“ vom 1. August 2014. ■ = Wert unter gesetzlichen Mindestvorgaben, es galt die Übergangsfrist nach § 57 Absatz 1 HKJGB bis zum 31. Juli 2026, ■ = ≤ 1,0 VZÄ, ■ = > 1,0 VZÄ ≤ 2,0 VZÄ, ■ = > 2,0 VZÄ ⁵⁾ Der Zuschussbedarf enthält das Ordentliche Ergebnis und das Ergebnis der internen Leistungsverrechnung. Das Außerordentliche Ergebnis wurde aufgrund der Jahresbetrachtung nicht berücksichtigt. ⁶⁾ Die Kennzahlen ergeben sich aus dem Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen dividiert durch die Zahl der zum Stichtag gemeldeten Kinder unter Berücksichtigung der in § 25d Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HKJGB genannten Faktoren und des Alters des jeweiligen Kindes sowie bei Integrationskindern zusätzlich die Faktoren der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung“ vom 1. August 2014. ■ = < 4.000 €, ■ = ≥ 4.000 € < 5.700 €, ■ = ≥ 5.700 € Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag: 1. März 2022; Stand: September 2023										

Ansicht 46: Einflussfaktoren und Zuschussbedarfe Kindertageseinrichtungen 2022

Die Überörtliche Prüfung hat insbesondere die in Ansicht 46 dargestellten Einflussfaktoren untersucht und ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 3,3 Millionen Euro ermittelt.

Determinanten der Wirtschaftlichkeit

Sofern nicht ausgeschöpfte Betreuungskapazitäten bestehen, empfiehlt die Überörtliche Prüfung sie auch zu nutzen. Das ausgewiesene Ergebnisverbesserungspotenzial zeigt, dass nach den Regelungen des HKJGB hierfür Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt,¹³¹

- eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent,
- die Betreuungsdauer an die tatsächliche Inanspruchnahme anzupassen,
- eine darauf ausgerichtete angemessene Personalausstattung,
- angemessene Elternbeiträge und
- bei Neuabschlüssen von Trägerverträgen feste Zuschusszahlungen je Kind zu vereinbaren.

¹³¹ Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff., 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6483, S. 75 ff., 233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 62 ff.

5.6 Gebührenhaushalte

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Haushaltskonsolidierung ist der ausgeglichene Gebührenhaushalt.¹³² Nach dem im Kommunalabgabengesetz (KAG) festgeschriebenen Kostendeckungsgebot (§ 10 Absatz 1 KAG¹³³) soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (§ 10 Absatz 2 Satz 2 KAG¹³³).

Erwirtschaftete Unterdeckungen sollen und Überdeckungen müssen innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre in der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden (§ 10 Absatz 2 Satz 7 KAG¹³³). Die Kalkulation der Gebühren ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und erfordert Vor- und Nachkalkulationen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 KAG¹³³).

Ordnungsmäßigkeit

Ob Vor- und Nachkalkulationen vorlagen, die Vorkalkulationen den vorgenannten Kriterien entsprachen und welchen kalkulatorischen Zinssatz die Kommunen für die Kalkulationen festlegten, zeigt Ansicht 47.

Gebührenkalkulation 2018 bis 2022 im Vergleich								
	Wasserversorgung				Abwasserbeseitigung			
	Vorkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	geprüfte Kriterien ¹⁾ erfüllt	Nachkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	kalkulatorischer Zinssatz ²⁾	Vorkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	geprüfte Kriterien ¹⁾ erfüllt	Nachkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	kalkulatorischer Zinssatz ²⁾
Ahnatal	5/5	7/10	3/5	2,0 %	5/5	8/10	3/5	2,0 %
Bad König	5/5	10/10	5/5	3,8 %	5/5	10/10	5/5	3,8 %
Biebertal	–	–	–	–	–	–	–	–
Dautphetal	2/5	10/10	3/5	3,0 %	2/5	10/10	3/5	3,0 %
Edermünde	–	–	–	–	0/5	0/10	0/5	2,5 %

132 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 130 ff.

133 § 10 KAG – Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gebührenkalkulation 2018 bis 2022 im Vergleich								
	Wasserversorgung				Abwasserbeseitigung			
	Vorkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	geprüfte Kriterien ¹⁾ erfüllt	Nachkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	kalkulatorischer Zinssatz ²⁾	Vorkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	geprüfte Kriterien ¹⁾ erfüllt	Nachkalkulationen erstellt (Zahl Jahre)	kalkulatorischer Zinssatz ²⁾
Felsberg	–	–	–	–	5/5	10/10	4/5	4,0 %
Fuldabrück	0/5	0/10	4/5	4,0 %	n. b.	7/10	5/5	4,0 %
Heidenrod	4/5	7/10	4/5	4,5 %	4/5	8/10	4/5	4,5 %
Lahnatal	–	–	–	–	–	–	–	–
Nauheim	–	–	–	–	5/5	10/10	3/5	3,0 %
Neukirchen	–	–	–	–	–	–	–	–
Niddatal	–	–	–	–	–	–	–	–
Reichelsheim (Odw)	5/5	10/10	4/5	5,0 %	5/5	10/10	4/5	5,0 %
Rodenbach	–	–	–	–	4/5	9/10	5/5	6,0 %
Schaafheim	–	–	–	–	2/5	9/10	5/5	4,0 %
Selters (Taunus)	0/5	6/10	4/5	3,0 %	0/5	7/10	4/5	5,0 %
Weimar (Lahn)	–	–	–	–	3/5	9/10	5/5	5,0 %
Wöllstadt	1/5	10/10	1/5	3,0 %	0/5	0/10	1/5	4,0 %
oberes Quartil				4,0 %				4,9 %

= vollständig erfüllt,
 = teilweise erfüllt,
 = nicht erfüllt,
 Zinssatz wird als nicht angemessen im Sinne des KAG bewertet, n. b. = nicht bewertbar;

n. v. = nicht vorhanden; – = nicht zutreffend, da Gebührenhöhe ausgegliedert

Die Überörtliche Prüfung bewertet einen kalkulatorischen Zinssatz unter 3,0 Prozent als nicht angemessen im Sinne des KAG.

¹⁾ Die geprüften Kriterien umfassen: Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten; angemessene Abschreibungen enthalten; angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Berücksichtigung der Zuschüsse Dritter enthalten; interne Leistungsverrechnung berücksichtigt; kommunaler Löschwasseranteil bei der Wasserversorgung bzw. Straßenentwässerungsanteil bei der Abwasserbeseitigung berücksichtigt; ist ein Kalkulationszeitraum angegeben; sind die Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, der Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten angegeben; sind die zugrunde liegenden Annahmen angegeben; ist die Auflösung Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand herausgerechnet. Die Zahl der Kriterien kann unter den Kommunen abweichen.

²⁾ Es wurden die von der Kommune definierten Zinssätze für die Verzinsung des Anlagekapitals dargestellt. Wenn im Prüfungszeitraum für den hier ausgewiesenen Gebührenbereich kein Zinssatz zur kalkulatorischen Verzinsung definiert war, so wurde auf die Zinssätze der anderen Gebührenbereiche der jeweiligen Kommune zurückgegriffen.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 47: Gebührenkalkulation 2018 bis 2022 im Vergleich

Von den 18 geprüften Kommunen lag bei acht Kommunen¹³⁴ die Gebührenhöhe im Bereich Wasserversorgung und bei 14 Kommunen¹³⁵ die Gebührenhöhe im Bereich Abwasserbeseitigung. Die übrigen Kommunen hatten diese Aufgaben in Eigenbetriebe, Wasser- oder Zweckverbände oder an externe Versorgungsunternehmen übertragen.

134 Ahnatal, Bad König, Dautphetal, Fuldabrück, Heidenrod, Reichelsheim (Odenwald), Selters (Taunus), Wöllstadt

135 Ahnatal, Bad König, Dautphetal, Edermünde, Felsberg, Fuldabrück, Heidenrod, Nauheim, Reichelsheim (Odenwald), Rodenbach, Schaafheim, Selters (Taunus), Weimar (Lahn), Wöllstadt

Kalkulatorische
Verzinsung des
Anlagekapitals

Wie aus Ansicht 47 hervorgeht, lagen im Gebührenhaushalt Wasserversorgung in drei Kommunen¹³⁶ und im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung in fünf Kommunen¹³⁷ durchgehend Vorkalkulationen vor. Die Vorkalkulationen der Wassergebühren enthielten in vier Kommunen¹³⁸ sowie bei den Abwassergebühren in fünf Kommunen¹³⁹ alle geprüften Bestandteile. In allen anderen Vergleichskommunen wiesen die Vorkalkulationen Defizite auf. Bei der Wasserversorgung legte nur Bad König und bei der Abwasserbeseitigung fünf Kommunen¹⁴⁰ für alle Jahre Nachkalkulationen vor.

Nach den Vorgaben des KAG sollen die Kommunen bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigen.¹⁴¹ Wie Ansicht 47 zeigt, lag die Bandbreite des Zinssatzes der kalkulatorischen Verzinsung zwischen 2,0 Prozent und 6,0 Prozent.

Ahnatal und Edermünde verwendeten bei der kalkulatorischen Verzinsung Zinssätze unter 3,0 Prozent. Die Überörtliche Prüfung bewertet diese Zinssätze als aktuell nicht angemessen im Sinne des KAG.¹⁴²

Der obere Quartilswert des Zinssatzes lag im Gebührenhaushalt Wasserversorgung bei 4,0 Prozent und im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung bei 4,9 Prozent.¹⁴³ Wenn die Kommunen den kalkulatorischen Zinssatz auf den oberen Quartilswert anheben, ergibt sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial von insgesamt rund 1,4 Millionen Euro je Jahr.

Wirtschaftlichkeit

Die Überörtliche Prüfung analysierte die Kostendeckung der Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Wegen der teilweise noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse erfasste die Überörtliche Prüfung fehlende Jahresabschlussbuchungen, wie die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung oder die internen Leistungsverrechnungen der Allgemeinen Verwaltung, nach. Als Grundlage hierzu dienten Werte aus der Anlagenbuchhaltung oder aus Vorjahren. Ansicht 48 zeigt die Teilergebnisse der untersuchten Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Mittelwert für die Jahre 2018 bis 2022 sowie die sich daraus ergebenden jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale.

136 Ahnatal, Bad König, Reichelsheim (Odenwald)

137 Ahnatal, Bad König, Felsberg, Nauheim, Reichelsheim (Odenwald)

138 Bad König, Dautphetal, Reichelsheim (Odenwald), Wöllstadt

139 Bad König, Dautphetal, Felsberg, Nauheim, Reichelsheim (Odenwald)

140 Bad König, Fuldaabrück, Rodenbach, Schaafheim, Weimar (Lahn)

141 Vgl. 217. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 139 f.

142 Vgl. 235. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 161 f.

143 Die unterschiedlichen oberen Quartilswerte der kalkulatorischen Verzinsung ergaben sich zum einen aus der unterschiedlichen Zahl der betrachteten Gebührenhaushalte. Beispielsweise unterhielten Rodenbach und Weimar (Lahn) keine Wasserversorgung, hatten jedoch in der Abwasserbeseitigung vergleichsweise hohe kalkulatorische Zinssätze. Zum anderen rechneten Selters (Taunus) und Wöllstadt in der Wasserversorgung mit niedrigeren kalkulatorischen Zinssätzen als in der Abwasserbeseitigung (vgl. Ansicht 47).

Teilergebnisse und jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2018 bis 2022						
	Wasserversorgung			Abwasserbeseitigung		
	durchschnittliche jährliche Erträge und Erlöse	durchschnittliche jährliche Aufwendungen und Kosten	jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial	durchschnittliche jährliche Erträge und Erlöse	durchschnittliche jährliche Aufwendungen und Kosten	jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial
Ahnatal	968.150 €	-1.220.970 €	252.820 €	1.351.570 €	-1.580.780 €	229.210 €
Bad König	1.340.160 €	-1.280.200 €	k. E.	2.084.280 €	-1.982.990 €	k. E.
Biebertal ^{1), 2)}	–	–	–	–	–	–
Dautphetal	1.109.670 €	-1.233.390 €	123.720 €	2.040.340 €	-2.093.140 €	52.800 €
Edermünde	–	–	–	1.166.920 €	-1.237.600 €	70.680 €
Felsberg ¹⁾	–	–	–	5.019.540 €	-4.952.070 €	k. E.
Fuldabrück	1.093.010 €	-1.046.570 €	k. E.	1.555.690 €	-1.918.410 €	n. b.
Heidenrod	1.656.450 €	-1.547.620 €	k. E.	3.312.560 €	-3.250.490 €	k. E.
Lahntal ^{1), 2)}	–	–	–	–	–	–
Nauheim ^{1), 2)}	–	–	–	2.260.220 €	-2.172.050 €	k. E.
Neukirchen ¹⁾	–	–	–	–	–	–
Niddatal ^{1), 2)}	–	–	–	–	–	–
Reichelsheim (Odenwald)	930.420 €	-908.490 €	k. E.	1.859.080 €	-1.712.410 €	k. E.
Rodenbach ¹⁾	–	–	–	2.327.130 €	-2.178.030 €	k. E.
Schaafheim ¹⁾	–	–	–	1.622.890 €	-1.603.060 €	k. E.
Selters (Taunus)	937.270 €	-1.111.920 €	174.650 €	1.644.670 €	-1.614.810 €	k. E.
Weimar (Lahn) ¹⁾	–	–	–	1.237.140 €	-983.420 €	k. E.
Wöllstadt	495.160 €	-580.350 €	85.190 €	1.061.410 €	-1.026.500 €	k. E.
Summe			636.380 €			352.690 €

Durchschnittliche Werte für den Prüfungszeitraum 2018 bis 2022.

Das Ergebnisverbesserungspotenzial ergibt sich aus einer negativen Differenz zwischen Erträgen und Erlösen abzüglich der Aufwendungen und Kosten.

k. E. = kein Ergebnisverbesserungspotenzial; n. b. = nicht bewertbar

¹⁾ Die Wasserversorgung wird durch einen Eigenbetrieb, Wasser- oder Zweckverband oder kreisangehörige Gesellschaft sichergestellt.

²⁾ Die Abwasserbeseitigung wird durch einen Eigenbetrieb oder Abwasserverband sichergestellt.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023

Ansicht 48: Teilergebnisse und jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2018 bis 2022

Wie Ansicht 48 zeigt, wiesen vier Kommunen¹⁴⁴ bei der Wasserversorgung sowie drei Kommunen¹⁴⁵ bei der Abwasserbeseitigung Ergebnisverbesserungspotenziale aus, die sich durch fehlende oder fehlerhafte Anwendung des KAG bei der Gebührenkalkulation ergaben. So wurde beispielsweise bei der kalkulatorischen Verzinsung eine falsche Bemessungsgrundlage oder ein falscher Stichtag verwendet.

144 Ahnatal, Dautphetal, Selters (Taunus), Wöllstadt

145 Ahnatal, Dauphetal, Edermünde

Gebührenmindernde Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen des Landes

Nach dem KAG¹⁴⁶ dürfen Abschreibungen vollständig abgebildet werden, sofern die aus Beiträgen finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition zu den Abschreibungen kostenmindernd aufgelöst werden. Die Auflösungspflicht besteht jedoch nur für beitragsfinanzierte Anteile und nicht für Finanzierungsanteile des Landes an einer Investitionsmaßnahme. Die Investitionszuweisungen des Landes sollen nicht der Entlastung der Gebührenzahler, sondern der Entlastung der Kommunen dienen. Die Hinweise zur GemHVO enthalten hierzu eine entsprechende Regelung.¹⁴⁷

Entgegen dieser Vorgaben hatten bei der Wasserversorgung drei Kommunen¹⁴⁸ und bei der Abwasserbeseitigung fünf Kommunen¹⁴⁹ die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich gebührenmindernd berücksichtigt.

Kumuliert für den Prüfungszeitraum 2018 bis 2022 subventionierten diese Kommunen ihre Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit rund 938.600 Euro durch Allgemeine Deckungsmittel, da die Gebührenerträge fehlten.

In Summe für den Vergleichsring wiesen die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung ein jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial von 636.380 Euro und die Gebührenhaushalte der Abwasserbeseitigung von 352.690 Euro aus.

Den Kommunen mit defizitärem Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungshaushalt empfiehlt die Überörtliche Prüfung, unter Berücksichtigung der durch Nachkalkulationen ermittelten Unterdeckungen aus Vorjahren, kostendeckende Gebühren zu kalkulieren und zu erheben. Einen Leitfaden zu wesentlichen Bestandteilen der Gebührenkalkulationen hatte die Überörtliche Prüfung im Kommunalbericht 2020 veröffentlicht.¹⁵⁰

5.7 Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Für die hessischen Kommunen ergab sich aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)¹⁵¹ die Verpflichtung, bis zum Ende des Jahres 2022 Verwaltungsleistungen in

146 Vgl. § 10 Absatz 2 Satz 4 KAG in Fußnote 133

147 Hinweise zu § 38 GemHVO

3. Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen. [...]

148 Ahnatal, Fuldabrück, Selters (Taunus)

149 Ahnatal, Edermünde, Fuldabrück, Selters (Taunus), Wöllstadt

150 217. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 139 bis 141

151 In der Fassung vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122, 3138, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021, BGBl. I S. 2250

elektronischer Form über ein digitales Verwaltungsportal anzubieten.¹⁵² Den rechtlichen Rahmen für die hessischen Kommunen bildet das Hessische Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz – HEGovG)¹⁵³, aus dem sich zusätzliche Anforderungen für die Digitalisierung ergeben. Wesentliches Ziel ist es, durch den Abbau rechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern und so die Verwaltung effektiver, bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten. Das Gesetz gilt sowohl für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, als auch für die der Kommunen in Hessen.

Zur Umsetzung des OZG hat das Land Hessen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen Kommunal“¹⁵⁴ getroffen. Diese umfasst unter anderem die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen zur Umsetzung des OZG in Form der Digitalisierungsplattform civento der ekom21 – KGRZ Hessen. Das Land Hessen übernahm bis Ende 2023 die Kosten der Plattform. Danach wurden die Kosten für ein weiteres Jahr über das Programm „Starke Heimat Hessen“ finanziert. Die Kommunen haben damit einheitliche technische Voraussetzungen zur Umsetzung des OZG. Alle in die 242. Vergleichende Prüfung einbezogenen Kommunen nutzen diese Plattform zur Umsetzung des OZG.

Die Überörtliche Prüfung erhob, ob die Kommunen ihren Verpflichtungen aus dem OZG nachgekommen waren, in dem sie Online-Verwaltungsleistungen anboten und in welcher Form sie die Umsetzung organisiert hatten.

Ansicht 49 zeigt den Umsetzungsstand des OZG sowie die hierzu gebildeten Interkommunalen Zusammenarbeiten (IKZ).

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes					
	Anwendung civento	Prozesse im Test	produktive Prozesse	Interkommunale Zusammenarbeit bei OZG	Fortbildung zu civento
Ahnatal	ja	0	0	mit 3 anderen Kommunen	nein
Bad König	ja	3	0	mit 3 anderen Kommunen	ja
Biebertal	ja	28	1	mit 10 anderen Kommunen und dem Landkreis	ja
Dautphetal	ja	0	2	mit 2 anderen Kommunen	nein
Edermünde	ja	0	0	mit 2 anderen Kommunen	ja
Felsberg	ja	0	0	mit 3 anderen Kommunen	nein
Fuldabrück	ja	4	0	nein	nein
Heidenrod	ja	0	0	nein	nein
Lahntal	ja	0	0	mit 2 anderen Kommunen	ja

152 Das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245 vom 23. Juli 2024) legt den Fokus auf Vereinheitlichung der Digitalisierung in Deutschland. Konkret bedeutet dies, dass der Bund sich verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren bundesweit technische Vorgaben, verbindliche Standards und einheitliche Schnittstellen vorzugeben. (<https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/das-gesetz/ozg-aenderungsgesetz/ozg-aenderungsgesetz-node.html>, zuletzt aufgerufen am 9. September 2024).

153 In der Fassung vom 12. September 2018, GVBl. 2018, S. 570, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2023, GVBl. S. 78

154 Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen auf kommunaler Ebene in Hessen, September 2019

Nauheim	ja	1	18	mit 2 anderen Kommunen	ja
Neukirchen	ja	0	0	mit 5 anderen Kommunen	ja
Niddatal	ja	0	0	nein	nein
Reichelsheim (Odenwald)	ja	4	0	nein	ja
Rodenbach	ja	0	0	nein	ja
Schaafheim	ja	2	0	nein	nein
Selters (Taunus)	ja	8	27	mit 3 anderen Kommunen	ja
Weimar (Lahn)	ja	0	0	nein	nein
Wöllstadt	ja	1	1	nein	nein

Quelle: ekom21 – KGRZ Hessen, eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 49: Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Wie Ansicht 49 zu entnehmen ist, waren Biebertal, Dautphetal, Nauheim, Selters (Taunus) und Wöllstadt dem verpflichtenden Angebot digitaler Verwaltungsleistungen (produktive Prozess) teilweise nachgekommen. Bad König, Fuldabrück, Reichelsheim (Odenwald) und Schaafheim hatten bereits digitale Prozesse¹⁵⁵ aus civento im Testbetrieb. Die verbleibenden neun Kommunen¹⁵⁶ hatten keine Prozesse aus der Digitalisierungsplattform übernommen. Mit Ausnahme von Biebertal, Nauheim und Selters (Taunus) hatten die Kommunen maximal 4 der 96 zum Zeitpunkt der Erhebungen verfügbaren Prozesse aus der Digitalisierungsplattform testweise übernommen oder produktiv gesetzt.

155 Nach der Definition des Föderalen Informationsmanagements (FIM) sind Prozesse Verwaltungsabläufe, die von bestimmten Personen(gruppen) in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben (z. B. Rechts- und Verwaltungsvorschriften etc.) und unter Nutzung von Hilfsmitteln (z. B. IT-Unterstützung, Formulare etc.) bearbeitet werden. In Betracht kommen sowohl verwaltungsinterne Prozesse als auch solche mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen. Der Begriff des Verwaltungsablaufs umfasst zugleich auch Verwaltungsverfahren gemäß § 9 VwVfG.

(Quelle: <https://fimportal.de/glossar>, zuletzt aufgerufen am 8. Juli 2024)

156 Ahnatal, Edermünde, Felsberg, Heidenrod, Lahntal, Neukirchen, Niddatal, Rodenbach, Schaafheim, Weimar (Lahn)

Zehn¹⁵⁷ Kommunen des Vergleichs hatten zur Umsetzung des OZG eine IKZ mit Nachbarkommunen gebildet. Mit Biebertal, Nauheim und Selters (Taunus) waren die drei Kommunen, die gemessen an der Zahl der abgerufenen Prozesse bei der Umsetzung des OZG im Vergleich die größten Fortschritte zeigten, einer IKZ beigetreten. Durch IKZ können auch kleinere und mittlere Kommunen die sich aus den komplexen Anforderungen des OZG und des HEGovG ergebenden Herausforderungen gemeinsam meistern.¹⁵⁸

IKZ

Bei den örtlichen Erhebungen gaben die Kommunen verschiedene Hinderungsgründe für die Umsetzung an. Beispielsweise konnten Stellen noch nicht besetzt werden oder Fortbildungen für civento waren kurzfristig nicht verfügbar oder noch nicht abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen hatte die Hälfte¹⁵⁹ der Kommunen mindestens einen Mitarbeitenden selbst oder im Rahmen der IKZ zu einer Fortbildung zum civento Prozessdesigner oder Mandantmanager angemeldet und damit eine wichtige Grundlage zur Umsetzung des OZG über civento geschaffen.

civento
Fortbildung

Die Kommunen wiesen unterschiedliche Umsetzungsgrade auf, wobei es keiner Kommune möglich war, die Verpflichtungen nach dem OZG vollständig zu erfüllen. Zum Zeitpunkt der Erhebungen waren nicht alle umzusetzenden Prozesse in civento bereitgestellt. Es war den Kommunen bei ausschließlicher Nutzung von civento nicht möglich, den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Das Land sollte darauf hinwirken, dass die ekom21 – KGRZ Hessen ausstehende Prozesse bereitstellt und die Schulungskapazitäten ausbaut.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, zeitnah die organisatorischen Grundlagen zur Umsetzung des OZG zu schaffen oder zu verbessern, Mitarbeitende zu schulen und die über civento verfügbaren Prozesse nach Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten freizuschalten. Dabei sollten die internen Prozesse digitalisiert werden, um Medienbrüche zu vermeiden.

5.8 Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene

Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (UN) haben sich im September 2015 mit der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ auf insgesamt 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, die sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs)¹⁶⁰, geeinigt.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) der Bundesregierung¹⁶¹ baut darauf auf und sieht Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, sozialen Zusammenhalt und internationale Verantwortung als ihre Leitlinien. Hierfür wurden sechs Nachhaltigkeitsprinzipien festgelegt.¹⁶² In Hessen besteht seit 2008 die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen¹⁶³, die fortlaufend weiterentwickelt wird. Im

157 Ahnatal, Bad König, Biebertal, Dautphetal, Edermünde, Felsberg, Lahntal, Nauheim, Neukirchen, Selters (Taunus)

158 Vgl. 243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ im vorliegenden Kommunalbericht, S. 108 ff.

159 Bad König, Biebertal, Edermünde, Lahntal, Nauheim, Neukirchen, Reichelsheim (Odenwald), Rodenbach, Selters (Taunus)

160 Vgl. <https://sdgs.un.org> und <https://globalgoals.org>, zuletzt aufgerufen am 22. Februar 2024

161 Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik>, zuletzt aufgerufen am 22. Februar 2024

162 1. Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden; 2. Globale Verantwortung wahrnehmen; 3. Natürliche Lebensgrundlagen erhalten; 4. Nachhaltiges Wirtschaften stärken; 5. Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern; 6. Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen

163 Vgl. <https://www.hessen-nachhaltig.de>, zuletzt aufgerufen am 22. Februar 2024

Jahr 2018 wurde das Prinzip der Nachhaltigkeit als Artikel 26c der Hessischen Verfassung aufgenommen.

Keine der 18 geprüften Kommunen hatte bisher eine Haushaltssteuerung zur Nachhaltigkeit erstellt.

Um Parallelstrukturen durch einen zusätzlichen Nachhaltigkeitsbericht zu vermeiden, bietet es sich an, auf bereits vorhandene Berichtsstrukturen zurückzugreifen. So sind nach der GemHVO in den Teilhaushalten der wesentlichen Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung anzugeben.¹⁶⁴

5.9 Naturschutzfachlicher Ausgleich bei der kommunalen Bauleitplanung und Nutzung des Ökokonto-Konzepts

Die Bauleitplanung regelt, wie die Grundstücke in den Kommunen nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB)¹⁶⁵ zu nutzen sind, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sichern. Bauleitpläne sind von den Kommunen aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.¹⁶⁶ Bei der Bauleitplanung sind öffentliche und private Belange gerecht abzuwägen.¹⁶⁷ Bei dieser Abwägung sind auch die Eingriffsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹⁶⁸ zu berücksichtigen.¹⁶⁹ Daher ist bei der Bauleitplanung eine Prüfung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verpflichtend.¹⁷⁰ Der hieraus resultierende Umweltbericht enthält nach den Vorgaben¹⁷¹ auch

„eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist“.

Im Umweltbericht sind damit zwingend Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen können bereits im Vorfeld umgesetzt werden. Beim sogenannten Ökokonto-Konzept werden für vorgelagerte Maßnahmen Ökopunkte vergeben, die bei der Umsetzung der in den Bebauungsplänen festgelegten Ausgleichsmaßnahmen verrechnet werden können.

Ansicht 50 zeigt die Nutzung des Ökokonto-Konzepts der Vergleichskommunen im Prüfungszeitraum.

164 Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sowie § 10 Absatz 3 GemHVO

165 In der Fassung vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023, BGBl. 2023 I Nr. 184

166 Vgl. § 1 Absatz 1 und 3 BauGB

167 Vgl. § 1 Absatz 7 BauGB

168 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022, BGBl. I S. 2240

169 Vgl. § 1a Absatz 3 BauGB

170 Vgl. § 2 Absatz 4 BauGB

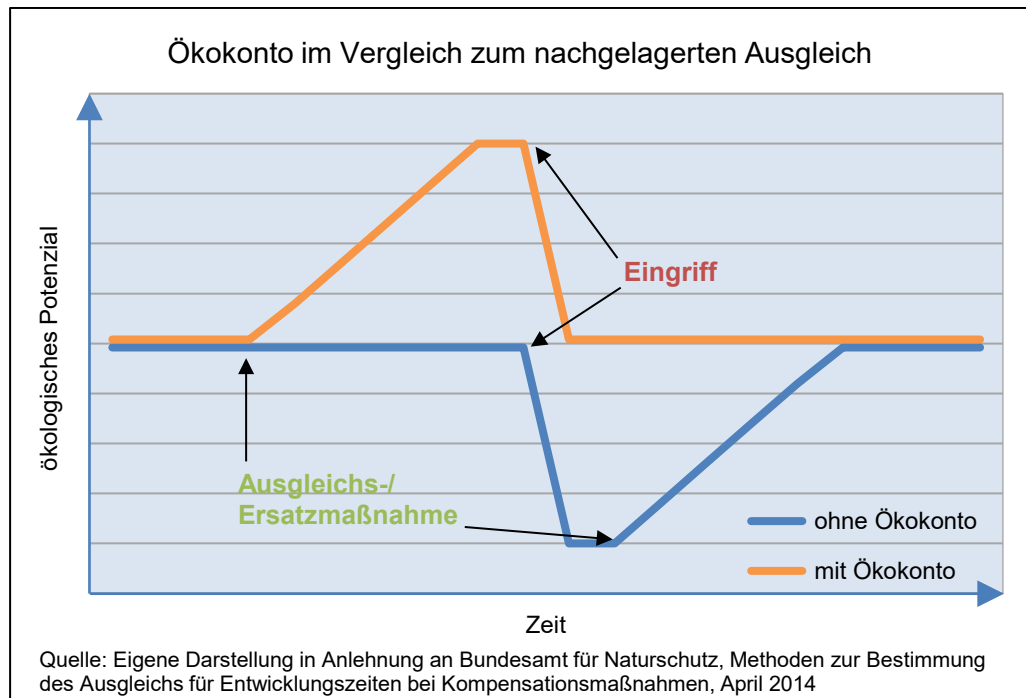
171 Vgl. Anlage 1 zum BauGB Nr. 2 c)

Nutzung des Ökokonto-Konzepts 2018 bis 2022									
	Ökokonto (in 1.000 Punkten)					Ökokonto (in 1.000 Punkten)			
	Stand zum 1. Januar 2018	Gutschriften im Prüfungszeitraum	Entnahmen im Prüfungszeitraum	Stand zum 31. Dezember 2022		Stand zum 1. Januar 2018	Gutschriften im Prüfungszeitraum	Entnahmen im Prüfungszeitraum	Stand zum 31. Dezember 2022
Ahnatal	0,0	0,0	0,0	0,0	Nauheim	30,6	0,0	2,5	28,1
Bad König	0,0	0,0	0,0	0,0	Neukirchen	28,0	0,0	11,0	16,9
Biebertal	1.474,8	110,7	59,9	1.525,5	Niddatal	940,8	1.754,1	361,4	2.333,5
Dautphetal	585,0	0,0	66,3	518,8	Reichelsheim (Odenwald)	71,5	100,0	96,0	75,5
Edermünde	0,0	0,0	0,0	0,0	Rodenbach	3.991,0	0,0	0,0	3.991,0
Felsberg	0,0	0,0	0,0	0,0	Schaafheim	105,5	0,0	0,0	105,5
Fuldabrück	1,5	0,0	0,0	1,5	Selters (Taunus)	123,1	35,8	8,9	149,9
Heidenrod	81,1	129,6	100,9	109,7	Weimar (Lahn)	0,0	0,0	0,0	0,0
Lahntal	0,0	0,0	0,0	0,0	Wöllstadt	814,3	1.582,6	0,0	2.397,0
Summe						8.247,3	3.712,7	707,1	11.253,0
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023									

Ansicht 50: Nutzung des Ökokonto-Konzepts 2018 bis 2022

Ansicht 50 zeigt die Entwicklung der Ökopunkte von insgesamt rund 8,2 Millionen in 2018 hin zu rund 11,3 Millionen Ökopunkten Ende 2022. Biebertal mit rund 1,5 Millionen Ökopunkten und Rodenbach mit rund 4,0 Millionen Ökopunkten hatten hieran die größten Anteile. Im Prüfungszeitraum wurden den Kommunen in Summe rund 3,7 Millionen Ökopunkte durch vorgelagerte Kompensationsmaßnahmen gutgeschrieben. Niddatal mit rund 1,8 Millionen Ökopunkten und Wöllstadt mit rund 1,6 Millionen Ökopunkten stellten hierbei die größten Zuwächse. Für Eingriffe in Natur und Landschaften entnahmen die Kommunen im Prüfungszeitraum rund 707.000 Ökopunkte ihren Ökokonten. Niddatal stellte mit rund 361.000 Ökopunkten die größte Entnahme. Ahnatal, Bad König, Edermünde, Felsberg, Lahntal und Weimar (Lahn) nutzten im Prüfungszeitraum keine Ökokonten.

Ansicht 51 stellt das Konzept der Ökokonten im Vergleich zum nachgelagerten Ausgleich grafisch dar und wird im Anschluss weiter erläutert.



Ansicht 51: Ökokonto im Vergleich zum nachgelagerten Ausgleich

Bei Eingriffen werden entwickelte (alte) Strukturen beseitigt, während durch die Ausgleichsmaßnahmen junge Strukturen geschaffen werden, die sich danach erst entwickeln müssen. Bei einem nachgelagerten Ausgleich kommt es dadurch zu einem „Time-lag-Effekt“, da die ökologische Vielfalt bis zur Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen verringert ist (blaue Linie in Ansicht 51). Durch einen vorzeitigen Ausgleich haben die geschaffenen Strukturen die Möglichkeit, sich zu entwickeln und zu wachsen, bevor der Eingriff stattfindet (vergleiche orangefarbene Linie in Ansicht 51).

Durch eine vorgelagerte Kompensation können sich finanzielle Vorteile ergeben. Zum einen können die Ausgleichsmaßnahmen dann durchgeführt werden, wenn Flächen günstig am Markt erhältlich sind und nicht wie beim nachgelagerten Ausgleich zwangsläufig unmittelbar nach dem Eingriff. Zum anderen existiert bei der Vorleistung der Maßnahmen kein Termindruck durch zu erfüllende Fristen, was die Kosten einer Maßnahme ebenfalls senken kann.

Ökopunkte sind handelbar

Können Kommunen durch vorgelagerte Ausgleichsmaßnahmen keine eigenen Ökopunkte generieren, haben sie die Möglichkeit, Ökopunkte zu kaufen. Hierbei besteht jedoch eine regionale Bindung. Eingriff und Ausgleich müssen im selben Naturraum oder im selben oder benachbarten Landkreis liegen.¹⁷²



Quelle: Gemeinde Heidenrod; Aufnahmedatum: 2. August 2017

Ansicht 52: Forstflächen der Gemeinde Heidenrod

Heidenrod nutzte im Jahr 2017 das Ökokonto-Konzept, um bei ihrer Nachbarkommune Bad Schwalbach für die Entwicklung eines Gewerbegebiets den naturschutzrechtlichen Ausgleich sicherzustellen. Durch einen städtebaulichen Vertrag verpflichtete sich Heidenrod dazu, auf einer Fläche von rund 69.000 Quadratmetern einen Laubwald mit einer Waldlichtung von rund 3.000 Quadratmetern zu entwickeln. Im Gegenzug zahlte die Nachbarkommune einen Ablösebetrag für rund 1,2 Millionen Ökopunkte.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, eine aktive Bodenvorratspolitik für entwicklungsfähige potenzielle Kompensationsflächen in Verbindung mit den Ökokonten zu betreiben, um auf geeigneten Flächen vorlaufende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, die später für Eingriffe durch Bauleitplanung und Bebauung wertmäßig angerechnet werden können. Demgegenüber ist zu prüfen, ob der Kauf von Ökopunkten eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellt. Dabei ist die zukünftige städtebauliche Entwicklung in eine bedarfsgerechte Planung einzubeziehen.

172 Vgl. § 2 Absatz 4 Hessische Kompensationsverordnung

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV) in der Fassung vom 25. Oktober 2018, GVBl. 2018 S. 652, zuletzt geändert durch Berichtigung vom 1. Februar 2019, GVBl. S. 19

5.10 Ausblick

Angesichts der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Lage stehen alle Kommunen vor der Herausforderung, die Haushaltslage im Sinne der Generationengerechtigkeit stabil zu halten. Wesentliche Einflussfaktoren für die Haushaltsstabilität sind dabei die Allgemeine Verwaltung, die Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Gebührenhaushalte.

Eine integrierte Haushalts- und Nachhaltigkeitssteuerung durch Aufnahme von steuerungsrelevanten SDG-Indikatoren in die Produkte des Haushaltsplans ermöglicht den Kommunen den gesetzlichen Vorgaben, Produktziele und -kennzahlen zu bilden, nachzukommen und gleichzeitig die Nachhaltigkeitstransformation voranzubringen.

Die Kommunen stehen weiterhin vor der Herausforderung, das Onlinezugangsgesetz umzusetzen. IKZ kann hierbei eine Möglichkeit sein, die organisatorischen Grundlagen zu schaffen oder zu verbessern sowie geeignetes Personal zu finden. Die Digitalisierung bietet außerdem Chancen, über direkte Nachbargrenzen hinaus weitere digitale IKZ zu organisieren.

5.11 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
	Jahr	1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
		Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge $\geq 0^{(1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ordentliches Ergebnis einschließlich Rücklagen $\geq 0^{(2)}$ (in Tausend Euro) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%$ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ $\geq 0^{(4)}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder $\geq 2\%$ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Ahnatal ⁶⁾	2018	-15	0	72	4.566	45	7,3 %	399	1.363	1.252	35
	2019	-180	-180	-12	4.554	5	2,1 %	127	1.187	15,0 %	35
	2020	-762	-582	-523	4.031	5	-1,1 %	-62	1.020	13,3 %	15
	2021	-1.628	-866	-782	3.249	5	4,5 %	316	1.506	7,9 %	35
	2022	-975	426	635	3.885	45	4,3 %	320	1.626	23,3 %	35
Bad König	2018	1.687	1.687	1.780	7.846	55	18,9 %	1.530	2.154	958	45
	2019	485	2.172	97	7.944	55	7,1 %	537	1.569	10,7 %	35
	2020	745	2.958	844	8.798	55	11,4 %	925	2.012	9,9 %	45
	2021	1.029	4.017	720	9.552	55	10,0 %	933	2.034	14,1 %	45
	2022	673	4.661	721	10.248	55	-2,6 %	-235	1.012	28,8 %	15
Biebertal ⁶⁾	2018	923	923	1.467	26.632	55	3,2 %	231	765	2.041	35
	2019	534	534	616	27.381	55	16,7 %	1.423	2.326	12,7 %	45
	2020	1.115	1.649	1.497	28.884	55	17,3 %	1.470	2.368	24,5 %	45
	2021	1.307	2.956	1.401	30.284	55	9,0 %	864	1.695	38,0 %	45
	2022	1.292	3.672	1.326	30.889	55	0,6 %	55	1.076	42,4 %	35
Dautphetal	2018	1.230	7.374	1.229	62.374	55	17,7 %	1.414	1.740	5.920	45
	2019	1.100	8.474	1.154	63.528	55	15,4 %	1.230	1.498	30,6 %	45
	2020	793	9.267	770	63.752	55	34,0 %	3.316	3.606	39,3 %	45
	2021	1.283	10.550	1.535	65.287	55	21,3 %	1.948	2.607	43,2 %	45
	2022	1.907	12.457	2.259	67.547	55	30,9 %	3.105	3.262	48,9 %	45
Edermünde	2018	1.185	6.568	1.373	19.731	55	26,3 %	1.535	1.730	4.827	45
	2019	1.213	7.710	1.405	21.138	55	28,2 %	1.714	1.891	54,2 %	45
	2020	303	8.012	1.093	22.232	55	22,6 %	1.320	1.430	55,2 %	45
	2021	1.632	9.645	1.930	24.190	55	32,1 %	2.128	2.207	49,0 %	45
	2022	1.124	10.769	1.396	25.587	55	18,6 %	1.271	1.408	46,5 %	45
Felsberg ⁶⁾	2018	1.596	600	558	7.833	55	1,5 %	121	2.030	1.634	35
	2019	169	696	286	8.046	55	-0,2 %	-16	1.903	3,9 %	15
	2020	602	1.299	1.140	9.187	55	9,9 %	930	2.661	15,1 %	45
	2021	155	1.455	435	9.622	55	15,0 %	1.400	3.218	6,6 %	45
	2022	210	1.696	385	10.038	55	3,9 %	378	2.172	14,7 %	35
Fuldabrück	2018	689	1.043	743	20.200	55	-2,5 %	-202	652	923	15
	2019	1.122	2.165	1.253	21.454	55	4,8 %	414	1.237	13,7 %	35
	2020	1.052	3.217	1.096	22.550	55	14,9 %	1.323	2.125	8,7 %	45
	2021	1.002	4.219	1.428	23.978	55	37,0 %	3.650	4.448	4,5 %	45
	2022	2.998	7.218	3.005	26.983	55	22,3 %	2.747	3.784	6,6 %	45

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
	Jahr	1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
		Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge $\geq 0^{(1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ordentliches Ergebnis einschließlich Rücklagen $\geq 0^{(2)}$ (in Tausend Euro) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%^{(3)}$ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ $\geq 0^{(4)}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder $\geq 2\%^{(5)}$ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Heidenrod ⁽⁶⁾	2018	2.477	2.477	2.839	46.831	55	17,4 %	1.008	2.739	588	45
	2019	1.798	4.275	2.395	49.227	55	28,4 %	1.795	3.862	15,9 %	45
	2020	2.414	6.689	2.699	51.926	55	15,5 %	1.092	3.054	16,1 %	45
	2021	2.309	8.458	3.108	55.334	55	35,2 %	2.498	4.504	20,5 %	45
	2022	2.458	9.035	2.360	55.363	55	15,1 %	1.154	3.143	15,8 %	45
Lahntal	2018	430	488	453	21.731	55	10,5 %	512	864	3.598	45
	2019	136	624	219	21.950	55	8,1 %	417	791	39,8 %	45
	2020	614	1.237	2.079	24.029	55	13,5 %	751	1.089	25,3 %	45
	2021	828	2.065	863	24.892	55	27,2 %	1.609	1.947	13,0 %	45
	2022	507	2.572	579	25.470	55	16,2 %	1.016	1.384	29,2 %	45
Nauheim ⁽⁶⁾	2018	32	854	336	16.584	55	20,9 %	1.887	2.462	1.538	45
	2019	985	1.839	1.100	17.684	55	6,6 %	635	1.291	8,7 %	35
	2020	-46	1.792	-2	17.681	40	13,2 %	1.136	1.632	12,5 %	45
	2021	728	2.520	1.324	19.010	55	17,2 %	1.658	2.198	2,8 %	45
	2022	934	3.454	1.016	20.026	55	10,7 %	1.123	1.669	5,5 %	45
Neukirchen	2018	1.043	3.127	728	15.198	55	6,5 %	339	809	1.317	35
	2019	595	4.030	410	15.608	55	7,4 %	390	967	9,2 %	35
	2020	213	3.637	63	15.671	55	7,0 %	391	914	11,7 %	35
	2021	275	3.912	232	15.903	55	-6,8 %	-392	270	7,4 %	15
	2022	607	4.519	596	16.499	55	7,9 %	529	1.307	13,5 %	35
Niddatal ⁽⁶⁾	2018	763	4.088	757	14.205	55	24,6 %	1.823	2.470	4.121	45
	2019	966	5.055	1.723	15.928	55	20,3 %	1.694	2.103	39,5 %	45
	2020	379	5.434	392	16.320	55	0,3 %	26	574	43,0 %	35
	2021	2.188	7.622	3.311	19.630	55	18,5 %	1.626	2.054	47,5 %	45
	2022	1.724	9.406	1.713	21.415	55	12,0 %	1.186	2.153	49,9 %	45
Reichelsheim (Odenwald)	2018	649	5.142	662	25.333	55	22,7 %	1.391	1.714	5.990	45
	2019	278	5.421	366	25.699	55	18,6 %	1.203	1.507	37,2 %	45
	2020	1.676	7.097	1.965	27.664	55	33,5 %	2.518	2.761	54,9 %	45
	2021	1.212	8.309	1.274	28.937	55	9,4 %	686	906	46,1 %	45
	2022	2.420	10.726	2.429	31.364	55	38,4 %	3.264	3.459	70,6 %	45
Rodenbach	2018	-303	6.076	-268	17.231	40	-1,6 %	-125	145	5.123	15
	2019	-421	5.655	-208	17.022	40	-3,5 %	-266	31	20,6 %	15
	2020	-251	5.655	-238	16.785	40	9,0 %	838	1.162	18,5 %	45
	2021	853	6.508	830	17.615	55	6,9 %	711	1.328	31,5 %	35
	2022	-709	5.799	-719	16.896	40	9,2 %	975	1.514	33,2 %	45

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
	Jahr	1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
		Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge $\geq 0^{(1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ordentliches Ergebnis einschließlich Rücklagen $\geq 0^{(2)}$ (in Tausend Euro) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%$ ⁽³⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ $\geq 0^{(4)}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder $\geq 2\%$ ⁽⁵⁾ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Schaafeheim	2018	2.009	6.905	2.167	51.434	55	33,8 %	2.533	2.760	6.003	45
	2019	1.082	7.987	1.282	52.716	55	38,6 %	2.840	3.082	51,6 %	45
	2020	1.500	9.487	1.502	54.218	55	26,5 %	2.008	2.106	38,2 %	45
	2021	1.271	10.758	1.234	55.452	55	28,2 %	2.054	2.164	45,6 %	45
	2022	657	11.410	876	56.323	55	17,7 %	1.221	1.332	42,8 %	45
Selters (Taunus) ⁽⁶⁾	2018	133	133	227	28.472	55	10,1 %	476	1.260	401	45
	2019	740	740	1.647	30.119	55	2,8 %	153	993	2,7 %	35
	2020	469	1.209	689	30.808	55	17,3 %	1.000	1.847	15,5 %	45
	2021	723	1.932	925	31.732	55	11,6 %	681	1.512	17,3 %	45
	2022	815	2.747	881	32.614	55	13,8 %	870	1.651	15,9 %	45
Weimar (Lahn) ⁽⁶⁾	2018	579	579	1.033	11.594	55	13,2 %	636	992	2.751	45
	2019	599	1.178	605	12.199	55	13,2 %	705	1.145	34,5 %	45
	2020	522	1.700	552	12.751	55	10,3 %	641	1.004	37,9 %	45
	2021	605	2.305	633	13.384	55	23,0 %	1.372	1.745	48,0 %	45
	2022	690	2.995	699	14.083	55	9,8 %	621	1.000	54,8 %	45
Wöllstadt	2018	-539	2.032	-58	15.998	40	8,7 %	347	586	-265	40
	2019	429	2.451	1.897	17.886	55	3,0 %	148	389	-16,2 %	30
	2020	318	3.051	2.014	20.182	55	13,5 %	638	879	4,2 %	45
	2021	624	1.802	755	17.078	55	14,5 %	776	1.012	-0,1 %	40
	2022	494	2.295	504	17.582	55	8,9 %	535	782	7,8 %	45

= Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet
 = Kenngröße erreicht und bepunktet
 = nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

¹⁾ Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0

²⁾ Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren ≥ 0

³⁾ „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)

⁴⁾ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)

⁵⁾ Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt die Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1. HGO).

⁶⁾ Die Kommune hat von der Möglichkeit nach § 25 Absatz 3 GemHVO a. F., die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen, Gebrauch gemacht.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 53: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

5.12 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage													
	Jahr	3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung				Gesamtbewertung der Haushaltslage							
		Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ¹⁾	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2022 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristi- ger Ergebnisplanung in Summe 2022 bis 2025 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Er- gebnisplanung)
Ahnatal	2018	ja	338	●	●	45	35	80	stabil	konsoli- dierungs- bedürftig	-975	1.976	konsoli- dierungs- bedürftig
	2019	ja	364	●	●	5	35	40	instabil				
	2020	ja	272	●	●	5	15	20	instabil				
	2021	ja	-2	○	○	5	35	40	instabil				
	2022	ja	-3	○	○	45	35	80	stabil				
Bad König	2018	ja	91	816	854	55	45	100	stabil	stabil	4.661	-1.218	stabil
	2019	ja	348	569	531	55	35	90	stabil				
	2020	ja	235	301	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	178	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	ja	51	○	○	55	15	70	stabil				
Biebertal	2018	ja	1.017	578	699	55	35	90	stabil	konsoli- dierungs- bedürftig	3.672	530	konsoli- dierungs- bedürftig
	2019	ja	648	●	●	55	45	100	stabil				
	2020	nein	31	●	●	55	45	100	instabil				
	2021	nein	44	○	○	55	45	100	instabil				
	2022	nein	-6	○	○	55	35	90	instabil				
Dautphetal	2018	ja	331	349	354	55	45	100	stabil	stabil	12.457	135	stabil
	2019	ja	270	32	59	55	45	100	stabil				
	2020	ja	206	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	-5	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	ja	-6	○	○	55	45	100	stabil				
Edermünde	2018	nein	456	●	●	55	45	100	instabil	konsoli- dierungs- bedürftig	10.769	995	konsoli- dierungs- bedürftig
	2019	nein	853	●	●	55	45	100	instabil				
	2020	nein	488	●	●	55	45	100	instabil				
	2021	nein	●	○	○	55	45	100	instabil				
	2022	nein	●	○	○	55	45	100	instabil				
Felsberg	2018	ja	321	229	315	55	35	90	stabil	fragil	1.696	-1.768	konsoli- dierungs- bedürf- tig ⁵⁾
	2019	ja	327	●	●	55	15	70	stabil				
	2020	ja	339	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	373	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	nein	●	○	○	55	35	90	instabil				
Fuldabrück	2018	ja	0	66	42	55	15	70	stabil	stabil	7.218	588	stabil
	2019	ja	48	-279	-323	55	35	90	stabil				
	2020	ja	132	-81	-93	55	45	100	stabil				
	2021	ja	221	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	ja	67	○	○	55	45	100	stabil				

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

		3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung				Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ¹⁾	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfahlbeträge zum 31.12.2022 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe 2022 bis 2025 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Heidenrod	2018	ja	258	202	197	55	45	100	stabil	fragil	9.035	2.411	fragil
	2019	ja	151	148	140	55	45	100	stabil				
	2020	ja	276	74	83	55	45	100	stabil				
	2021	ja	44	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	nein	●	○	○	55	45	100	instabil				
Lahntal	2018	ja	328	458	460	55	45	100	stabil	fragil	2.572	-636	fragil
	2019	ja	354	136	138	55	45	100	stabil				
	2020	ja	339	242	257	55	45	100	stabil				
	2021	ja	310	-90	-108	55	45	100	stabil				
	2022	nein	●	○	○	55	45	100	instabil				
Nauheim	2018	ja	518	●	●	55	45	100	stabil	fragil	3.454	-2.135	fragil
	2019	ja	362	●	●	55	35	90	stabil				
	2020	ja	326	●	●	40	45	85	stabil				
	2021	nein	332	○	○	55	45	100	instabil				
	2022	nein	●	○	○	55	45	100	instabil				
Neukirchen	2018	ja	133	-109	-56	55	35	90	stabil	stabil	4.519	2.098	stabil
	2019	ja	75	268	349	55	35	90	stabil				
	2020	ja	59	-97	-16	55	35	90	stabil				
	2021	ja	199	○	○	55	15	70	stabil				
	2022	ja	100	○	○	55	35	90	stabil				
Niddatal	2018	ja	421	●	●	55	45	100	stabil	fragil	9.406	95	fragil
	2019	ja	357	●	●	55	45	100	stabil				
	2020	ja	361	●	●	55	35	90	stabil				
	2021	ja	319	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	nein	●	○	○	55	45	100	instabil				
Reichelsheim (Odenwald)	2018	ja	230	-130	-126	55	45	100	stabil	fragil	10.726	-4.403	fragil
	2019	ja	263	-59	-100	55	45	100	stabil				
	2020	ja	129	-56	-101	55	45	100	stabil				
	2021	nein	436	○	○	55	45	100	instabil				
	2022	nein	●	○	○	55	45	100	instabil				
Rodenbach	2018	ja	0	562	553	40	15	55	instabil	fragil	5.799	-2.555	fragil
	2019	ja	88	●	●	40	15	55	instabil				
	2020	ja	38	●	●	40	45	85	stabil				
	2021	ja	23	○	○	55	35	90	stabil				
	2022	ja	22	○	○	40	45	85	stabil				

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage													
	Jahr	3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung				Gesamtbewertung der Haushaltslage							
		Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ¹⁾	Fristgerechte Aufteilung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnismittel bzw. Altfehlbeiträge zum 31.12.2022 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2022 bis 2025 in T. Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Schaaheim	2018	ja	-29	96	81	55	45	100	stabil	stabil	11.410	-1.262	stabil
	2019	ja	235	260	255	55	45	100	stabil				
	2020	ja	88	-105	-110	55	45	100	stabil				
	2021	ja	283	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	ja	86	○	○	55	45	100	stabil				
Selters (Tausus)	2018	ja	140	-326	-297	55	45	100	stabil	fragil	2.747	156	fragil
	2019	ja	299	-115	-92	55	35	90	stabil				
	2020	ja	229	-110	-87	55	45	100	stabil				
	2021	nein	269	○	○	55	45	100	instabil				
	2022	nein	●	○	○	55	45	100	instabil				
Weimar (Lahn)	2018	ja	114	626	637	55	45	100	stabil	stabil	2.995	1.992	stabil
	2019	ja	98	296	272	55	45	100	stabil				
	2020	ja	69	221	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	54	-144	○	55	45	100	stabil				
	2022	ja	81	○	○	55	45	100	stabil				
Wöllstadt	2018	ja	406	●	●	40	40	80	stabil	fragil	2.295	-316	fragil
	2019	ja	551	●	●	55	30	85	stabil				
	2020	ja	523	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	nein	●	○	○	55	40	95	instabil				
	2022	nein	●	○	○	55	45	100	instabil				

 = fristgerecht, Angabe in Kalendertagen = nicht fristgerecht, Angabe in Kalendertagen
 und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt und ○ = Frist nicht fällig

¹⁾ Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.
²⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
 und stabil bei ≥ 70 Punkte,
 und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss
³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
 und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
 und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
 und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
⁴⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)
⁵⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnismittel zum 31. Dezember 2022 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2023

Ansicht 54: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

6 „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ – 243. Vergleichende Prüfung

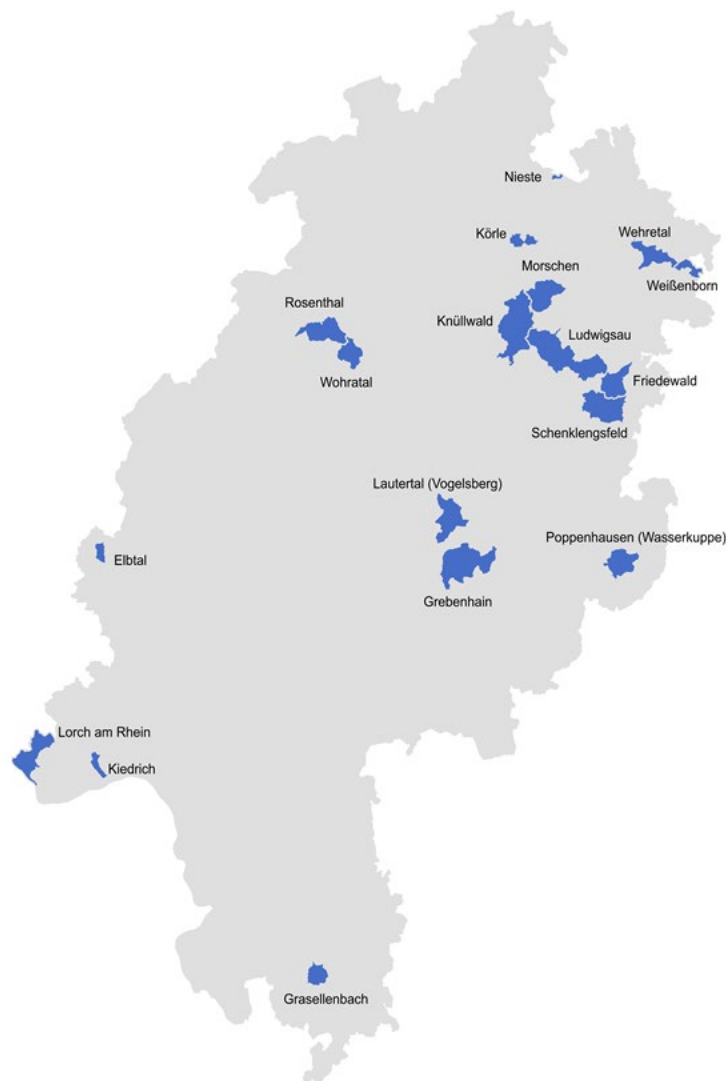
6.1 Vorbemerkungen

Prüfungsthema

Ziel der 243. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ war, die Haushaltsstruktur von 18 kleinen Städten und Gemeinden (952 bis 5.569 Einwohner) hinsichtlich der Haushaltslage zu analysieren sowie die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen. Aus den Prüfungserkenntnissen leitete die Überörtliche Prüfung konkrete Handlungsempfehlungen und Ergebnisverbesserungspotenziale für die Kommunen ab.

Geprüfte Körperschaften

Elbtal, Friedewald, Grasellenbach, Grebenhain, Kiedrich, Knüllwald, Körle, Lautertal (Vogelsberg), Lorch am Rhein, Ludwigsau, Morschen, Nieste, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rosenthal, Schenklengsfeld, Wehretal, Weißenborn, Wohratal



Ansicht 55: Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ – Lage der geprüften Körperschaften

Das Prüfungsvolumen betrug rund 133,5 Millionen Euro. Es setzt sich zusammen aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentliche Aufwendungen) der geprüften Kommunen.

Prüfungsvolumen

Die identifizierten jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale beliefen sich auf 1,5 Millionen Euro. Die ermittelten einmaligen Ergebnisverbesserungspotenziale betrugen 7,0 Millionen Euro.

Ergebnisverbesserungspotenziale

Jährliche und einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale	
Bereich	Potenziale
Allgemeine Verwaltung (Anpassung der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung an den unteren Quartilswert des Vergleichs von 1,96 VZÄ je 1.000 Einwohner)	0,8 Mio. €
Kindertagesbetreuung (Anpassung der Personalausstattung der eigenen Kindertagesstätten an die Vorgaben des HKJGB)	0,7 Mio. €
Summe jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	1,5 Mio. €
Ausgleich der Kostenunterdeckung im Bereich Wasserversorgung für die Jahre 2018 bis 2022	2,3 Mio. €
Ausgleich der Kostenunterdeckung im Bereich Abwasserbeseitigung für die Jahre 2018 bis 2022	4,7 Mio. €
Summe einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale	7,0 Mio. €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2023	

Ansicht 56: Jährliche und einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale

Sämtliche Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt.

Datengrundlage

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Dezember 2022 bis Juli 2023
Prüfungszeitraum:	2018 bis 2022
Zuleitung der Schlussberichte:	6. Mai 2024
Prüfungsbeauftragter:	Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin (vgl. Seite 228)

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Ansicht 57: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Gliederung

6.2	Leitsätze	110
6.3	Haushaltslage	112
6.4	Allgemeine Verwaltung	118
6.5	Kinderbetreuung	119
6.6	Gebührenhaushalte	121
6.7	Interkommunale Zusammenarbeit und Digitalisierung.....	125
6.8	Fördermittelverwaltung	131
6.9	Zusammenfassung und Ausblick	134
6.10	Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene.....	135
6.11	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	139

6.2 Leitsätze

Seite 112 ff.

Die Zahl der Kommunen mit instabiler Haushaltslage stieg im Prüfungszeitraum von vier¹⁷³ Kommunen im Jahr 2018 auf elf¹⁷⁴ Kommunen im Jahr 2022.

In der Gesamtbeurteilung mit Rück- und Vorschau wiesen fünf¹⁷⁵ Kommunen eine stabile Haushaltslage auf. Bei neun¹⁷⁶ Kommunen wurde die Haushaltslage als fragil und bei vier¹⁷⁷ Kommunen als konsolidierungsbedürftig bewertet.

Im Prüfungszeitraum hielten nur Elbtal und Grebenhain jedes Jahr die gesetzliche Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse ein. Für das letzte Prüfungsjahr 2022 schafften es daneben auch Kiedrich, Körle, Lorch am Rhein, Nieste und Poppenhausen (Wasserkuppe).

Seite 119 f.

In der Allgemeinen Verwaltung setzte keine Kommune alle elf¹⁷⁸ von der Überörtlichen Prüfung erhobenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung um.

173 Körle, Lorch am Rhein, Schenklengsfeld, Wöhratal

174 Friedewald, Grasellenbach, Knüllwald, Lautertal (Vogelsberg), Ludwigsau, Morschen, Rosenthal, Schenklengsfeld, Wehretal, Weißenborn, Wöhratal

175 Elbtal, Grebenhain, Kiedrich, Nieste, Poppenhausen (Wasserkuppe)

176 Friedewald, Grasellenbach, Körle, Lautertal (Vogelsberg), Lorch am Rhein, Ludwigsau, Rosenthal, Wehretal, Wöhratal

177 Knüllwald, Morschen, Schenklengsfeld, Weißenborn

178 Diese Maßnahmen umfassen (1) die nachweisliche Aufklärung über den „Antikorruptions-erlass“ sowie (2) die „Antikorruptionsrichtlinie“ der Mitarbeiter durch eine Unterzeichnung und die jährliche Abfrage zur Anzeige von Nebentätigkeiten, (3) die Bekanntgabe der Erscheinungsformen und Gefahren von Korruption, (4) regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter und Führungskräfte, (5) das Vorhandensein eines unabhängigen Antikorruptionsbeauftragten, (6) den Einsatz einer zentralen EDV-gestützten Auftragsdatei, (7) die Bekanntgabe des gemeinsamen Runderlasses zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, (8) interne Ermittlungen wegen doloser Handlungen, (9) bekannte Korruptionsfälle, (10) die Einleitung oder den Abschluss von Gerichtsverfahren aufgrund doloser Handlungen und (11) sonstige Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung. Die genannten elf Maßnahmen wurden von der Überörtlichen Prüfung im Rahmen dieser Prüfung individuell (auch unter Berücksichtigung der Größe der Kommunen) festgelegt.

Zehn¹⁷⁹ von 14 Kommunen, die Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft anboten, hatten eine Auslastungsquote von unter 95 Prozent. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die nicht ausgeschöpften Betreuungskapazitäten bis mindestens 95 Prozent zu nutzen, d. h. freie genehmigte Plätze zu belegen, Gruppengrößen anzupassen oder Gruppen zusammenzulegen, um Kindern ohne Betreuungsplatz eine Betreuungsmöglichkeit bieten zu können.

Seite 119 ff.

Eine besondere Herausforderung gerade für kleinere Kommunen liegt in der Bewältigung der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt mit zunehmend digitalen Geschäftsmodellen und durchgängig digitalisierten Leistungserstellungsprozessen. Kommunen, die sich in einer digitalen IKZ organisierten, erzielten nachweislich bessere Ergebnisse. Dadurch wurden die Aufgaben arbeitsteiliger, wirtschaftlicher, fokussierter und schneller erledigt. Hierdurch steigt gleichzeitig die Qualität der Aufgabenerledigung.

Seite 125 ff.

Bis auf Nieste verfügten zwar alle Kommunen über die E-Rechnung, jedoch nur vier Kommunen über die E-Akte.¹⁸⁰

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Land Hessen, eine effektive zentrale Fördermittelberatung aufzubauen. Hierzu könnte das Land das Angebot der Förderlotsen weiterentwickeln, eine eigene zentrale und alle Programme umfassende Förderdatenbank aufbauen oder gegebenenfalls die Förderdatenbank des Bundes nutzen.

Seite 119

179 Friedewald, Grasellenbach, Grebenhain, Kiedrich, Knüllwald, Körle, Ludwigsau, Morschen, Rosenthal und Schenklengsfeld

180 Grasellenbach, Grebenhain, Körle, Lorch am Rhein

6.3 Haushaltslage

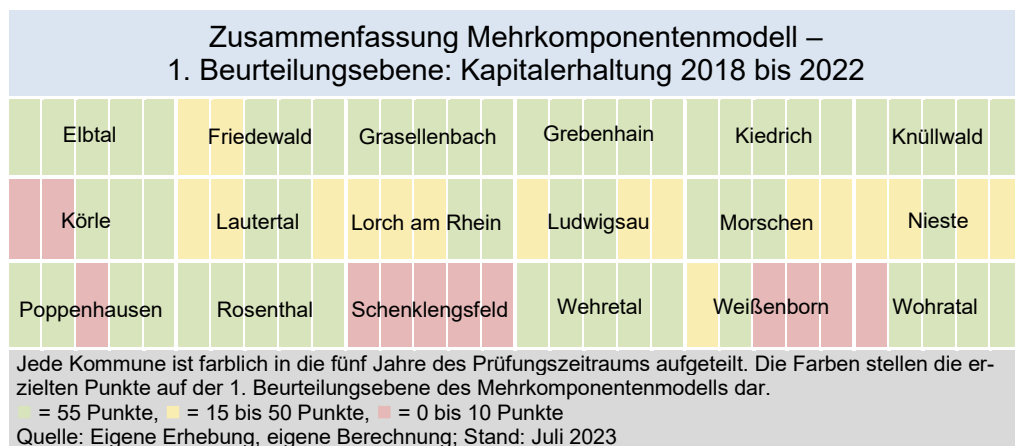
Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.¹⁸¹ Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen auffangen zu können.

Mehrkomponenten-
modell

Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell¹⁸², anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung, Substanzerhaltung und geordnete Haushaltsführung.

Kapitalerhaltung

Auf der Beurteilungsebene Kapitalerhaltung wird betrachtet, ob das Ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder von ordentlichen Rücklagen aus Vorjahren positiv war. Weitere Kenngrößen bilden ein positives Jahresergebnis sowie ein positiver Wert des Eigenkapitals. Ansicht 58 zeigt eine Zusammenfassung¹⁸³ der ersten Beurteilungsebene des Mehrkomponentenmodells.



Ansicht 58: Zusammenfassung Mehrkomponentenmodell – 1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung 2018 bis 2022

Insgesamt zeigt sich ein positives Bild. In zwölf Kommunen¹⁸⁴ verstetigten oder verbesserten sich die positiven Ergebnisse aus den Vorjahren. In Morschen und Weißenborn verschlechterten sich die Ergebnisse.

In Schenklengsfeld blieb das Ergebnis der ersten Beurteilungsebene über den gesamten Prüfungszeitraum negativ, da das ordentliche Ergebnis unter der

181 § 92 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005, GVBl. I 2005, 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) – Allgemeine Haushaltsgrundsätze (1)

Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

182 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff., Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff. und Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff.

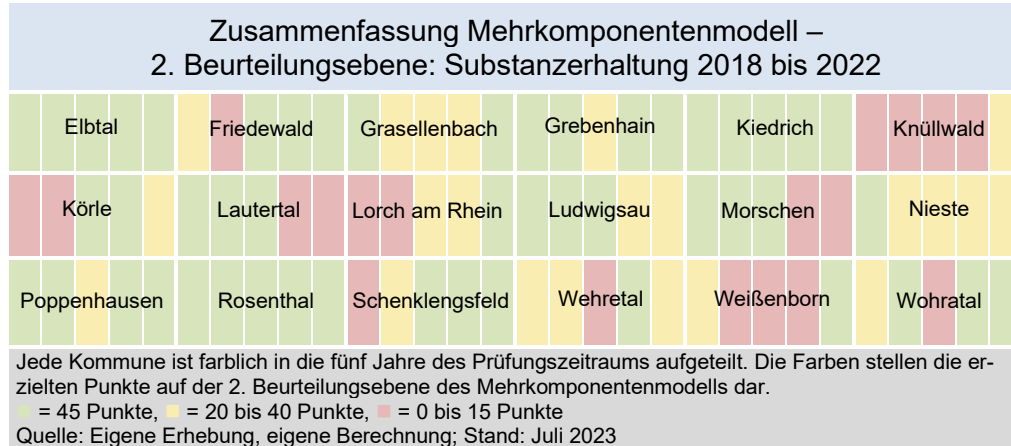
183 Für Details der ersten Beurteilungsebene siehe Ziffer 6.10 Anhang 1.

184 Elbtal, Friedewald, Grasellenbach, Grebenhain, Kiedrich, Knüllwald, Körle, Lorch am Rhein, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rosenthal, Wehretal und Wohratal

Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren im gesamten Prüfungszeitraum negativ war.

Bei der Substanzerhaltung wird als erste Kenngröße berechnet, ob die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“¹⁸⁵ zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln bei mindestens acht Prozent¹⁸⁶ liegt. Alternativ werden die Kenngrößen positive „Doppische freie Spitze“ oder positiver „Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit“ herangezogen. Eine weitere Kenngröße bildet ein positiver „Stand an liquiden Mitteln nach Abzug der Liquiditätskredite“. Ansicht 59 zeigt eine Zusammenfassung der zweiten Beurteilungsebene¹⁸⁷ des Mehrkomponentenmodells.

Substanzerhaltung



Ansicht 59: Zusammenfassung Mehrkomponentenmodell – 2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung 2018 bis 2022

Im Jahr 2018 konnten zehn Kommunen¹⁸⁸ eine Selbstfinanzierungsquote von über acht Prozent erreichen. Im Jahr 2022 erreichten elf Kommunen¹⁸⁹ den Zielwert. In Lautertal (Vogelsberg), Ludwigsau, Morschen und Nieste hatte sich die Substanzerhaltung in 2022 gegenüber 2018 entgegen dem positiven Trend verschlechtert.

185 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“

186 Dieser Zielwert orientiert sich an vorangegangenen Haushaltsstrukturprüfungen. Vgl. u. a. 210. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 118 ff

187 Für Details der zweiten Beurteilungsebene siehe Ziffer 6.10 Anhang 1.

188 Elbtal, Grasellenbach, Grebenhain, Kiedrich, Lautertal (Vogelsberg), Ludwigsau, Morschen, Nieste, Poppenhausen (Wasserkuppe) und Rosenthal

189 Elbtal, Friedewald, Grasellenbach, Grebenhain, Kiedrich, Lorch am Rhein, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rosenthal, Schenklengsfeld, Weißenborn und Wohratal

Geordnete
Haushaltsführung

Auf der dritten Beurteilungsebene¹⁹⁰ waren die Jahresabschlüsse und ergänzend die Haushaltspläne Basis für die Bewertung der Haushaltslage. Voraussetzung für eine zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und eine valide Einschätzung der Haushaltslage ist eine fristgerechte Planung vor Beginn des Haushaltsjahres. Valide Planungen bedürfen belastbarer Vorjahreswerte in Form von aufgestellten und geprüften Jahresabschlüssen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.¹⁹¹ Vor diesem Hintergrund hat die Überörtliche Prüfung das Mehrkomponentenmodell in seiner 3. Beurteilungsebene weiterentwickelt, um so stärker auf fehlende, noch nicht fertig aufgestellte oder nicht beschlossene Jahresabschlüsse hinweisen zu können.¹⁹² Neu im Mehrkomponentenmodell ist der Einfluss der Mittelfristigen Ergebnisplanung (MEP) in die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage,¹⁹³ um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.

Jahresabschlüsse

Nur Grebenhain und Elbtal stellten alle fünf Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht auf. Das ist hervorzuheben, auch wenn es lediglich den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Für das letzte Prüfungsjahr 2022 schafften es neben Elbtal und Grebenhain auch Kiedrich, Körle, Lorch am Rhein, Nieste und Poppenhausen (Wasserkuppe). Von den 18 Kommunen verfügten bis zum Ende des Prüfungszeitraums nur acht Kommunen¹⁹⁴ über einen geprüften Jahresabschluss für die Jahre 2018 und 2019. Den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise lagen für den Zeitraum von 2018 bis 2022 insgesamt 71 Jahresabschlüsse der Vergleichskommunen zur Prüfung vor. Davon prüften sie bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen 20 Jahresabschlüsse.

Mittelfristige
Ergebnisplanung

Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Die MEP soll in jedem der einzelnen Jahre ausgeglichen sein.

Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2023 (Ergebnisplanung 2023 bis 2026) wird geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann.

190 Für Details der dritten Beurteilungsebene siehe Ziffer 6.11 Anhang 2.

191 § 112 HGO – Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabschluss

(9) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten [...] nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

192 Vgl. Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 36 ff.

193 Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2022 (Ergebnisplanung 2022 bis 2025) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Prüfungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

194 Elbtal, Grasellenbach, Kiedrich, Knüllwald, Lautertal (Vogelsberg), Lorch am Rhein, Poppenhausen (Wasserkuppe), Wehretal und Wohratal

In Friedewald, Grasellenbach, Kiedrich, Morschen, Rosenthal und Schenk-lengsfeld war die MEP in Summe für die Jahre 2023 bis 2026 negativ. Friede-wald, Grasellenbach, Kiedrich, Rosenthal und Schenk-lengsfeld wiesen zum 31. Dezember 2022 ordentliche Ergebnissrücklagen in ausreichender Höhe aus, um die geplanten negativen Ergebnisse auszugleichen. In Morschen be-standen keine ausreichenden Rücklagen.

Ansicht 60 zeigt die Gesamtbewertung¹⁹⁵ der Haushaltslage unter Berücksich-tigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

Gesamtbewertung
der Haushaltslage

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Bewertung der Haus- haltslage für alle Jahre (Rück- schau) 2018 bis 2022)	Gesamt- schau zur Bewertung der Haus- haltslage mit Rück- und Vor- schau 2023 bis 2026
	2018	2019	2020	2021	2022		
Elbtal	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Friedewald	stabil	instabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Grasellenbach	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Grebenhain	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Kiedrich	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Knüllwald	stabil	instabil	instabil	stabil	instabil ²⁾	konsolidie- rungsbe- dürftig	konsolidie- rungsbe- dürftig
Körle	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil	fragil
Lautertal (Vogelsberg)	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Lorch am Rhein	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil	fragil
Ludwigsau	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Morschen	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	konsolidie- rungsbe- dürftig	konsolidie- rungsbe- dürftig
Nieste	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Poppenhausen (Wasserkuppe)	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Rosenthal	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil

195 Für Details der Gesamtbewertung siehe Ziffer 6.11 Anhang 2.

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau) 2018 bis 2022)	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau 2023 bis 2026
	2018	2019	2020	2021	2022		
Schenklengsfeld	instabil	instabil	instabil	instabil	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Wehretal	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	fragil	fragil
Weißenborn	stabil	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Wohratal	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil

¹⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

■ und stabil bei ≥ 70 Punkte,

■ und instabil bei < 70 Punkte und/oder ²⁾ fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss und damit instabil

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung (MEP)):

■ und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);

■ und fragil = drei der fünf Jahre stabil;

■ und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 60: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Die Zahl der Kommunen mit instabiler Haushaltslage stieg von vier¹⁹⁶ Kommunen im Jahr 2018 auf elf¹⁹⁷ Kommunen im Jahr 2022.

In der Gesamtbeurteilung mit Rück- und Vorschau wiesen fünf¹⁹⁸ Kommunen eine stabile Haushaltslage aus. Bei neun¹⁹⁹ Kommunen wurde die Haushaltslage als fragil und bei vier²⁰⁰ Kommunen als konsolidierungsbedürftig bewertet.

196 Körle, Lorch am Rhein, Schenklengsfeld, Wohratal

197 Friedewald, Grasellenbach, Knüllwald, Lautertal (Vogelsberg), Ludwigsau, Morschen, Rosenthal, Schenklengsfeld, Wehretal, Weißenborn, Wohratal

198 Elbtal, Grebenhain, Kiedrich, Nieste, Poppenhausen (Wasserkuppe)

199 Friedewald, Grasellenbach, Körle, Lautertal (Vogelsberg), Lorch am Rhein, Ludwigsau, Rosenthal, Wehretal, Wohratal

200 Knüllwald, Morschen, Schenklengsfeld, Weißenborn

Um wirtschaftlich und rechtlich negative Auswirkungen auf die kommunale Haushaltslage zu vermeiden, ist die Regelung zum § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)²⁰¹ vorzubereiten.

Die Kommunen sind spätestens zum 1. Januar 2025 verpflichtet, die mit dem „Steueränderungsgesetz 2015“ eingeführte Neuregelung der Unternehmereigenschaft juristischer Personen öffentlichen Rechts anzuwenden. Laut dem Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 des Bundesministeriums für Finanzen²⁰² ist zum Stand der Berichtslegung eine Verlängerung der Übergangsregelung um zwei weitere Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 geplant.

Je nach Umfang der Geschäftstätigkeit der Kommune führt die Anwendung zu einer unterschiedlich starken Ausweitung der steuerlichen Pflichten im Hoheitsbereich und der Vermögensverwaltung. Verantwortlich für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist der gesetzliche Vertreter, der im Zweifel persönlich haftet. § 69 Abgabenordnung (AO)²⁰³ i.V.m. § 34 AO normieren die Haftung der Vertreter, für Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen infolge von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von ihnen auferlegten Pflichten.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist gesetzlicher Vertreter (d.h. Organ, durch das die handlungsunfähige Person rechtswirksam handelt) der durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder internen Organisationsakt (zum Beispiel Verwaltungsvorschrift) berufene Vertreter.²⁰⁴ In Hessen richtet sich die Vertretung von Gemeinden nach § 71 HGO. Demnach vertritt der Gemeindevorstand, bestehend aus Bürgermeister und Beigeordneten, die Gemeinde.

Im Ergebnis waren in diesem Vergleichsring sämtliche Kommunen mit den rechtlichen Grundlagen vertraut und stellten Planungen oder Überlegungen zur Umsetzung an. Die Umstellungsarbeiten in Friedewald, Grasellenbach, Knüllwald, Ludwigsau, Morschen, Nieste, Rosenthal und Weißenborn waren aber noch nicht abgeschlossen. Sie sind bislang nicht vollständig auf die Anwendung der Neuregelung vorbereitet.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt diesen Kommunen, die erforderlichen Arbeiten aufzunehmen und zeitnah abzuschließen, um auf das Inkrafttreten der Regelung vorbereitet zu sein.

201 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)

202 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen; Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024); Bearbeitungsstand 08.05.2024; Artikel 21, Nr. 22, S. 63, „Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.01.2025]“ Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) am 9. September 2024 in den Bundestag eingebracht (Drucksache 20/12780).

203 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)

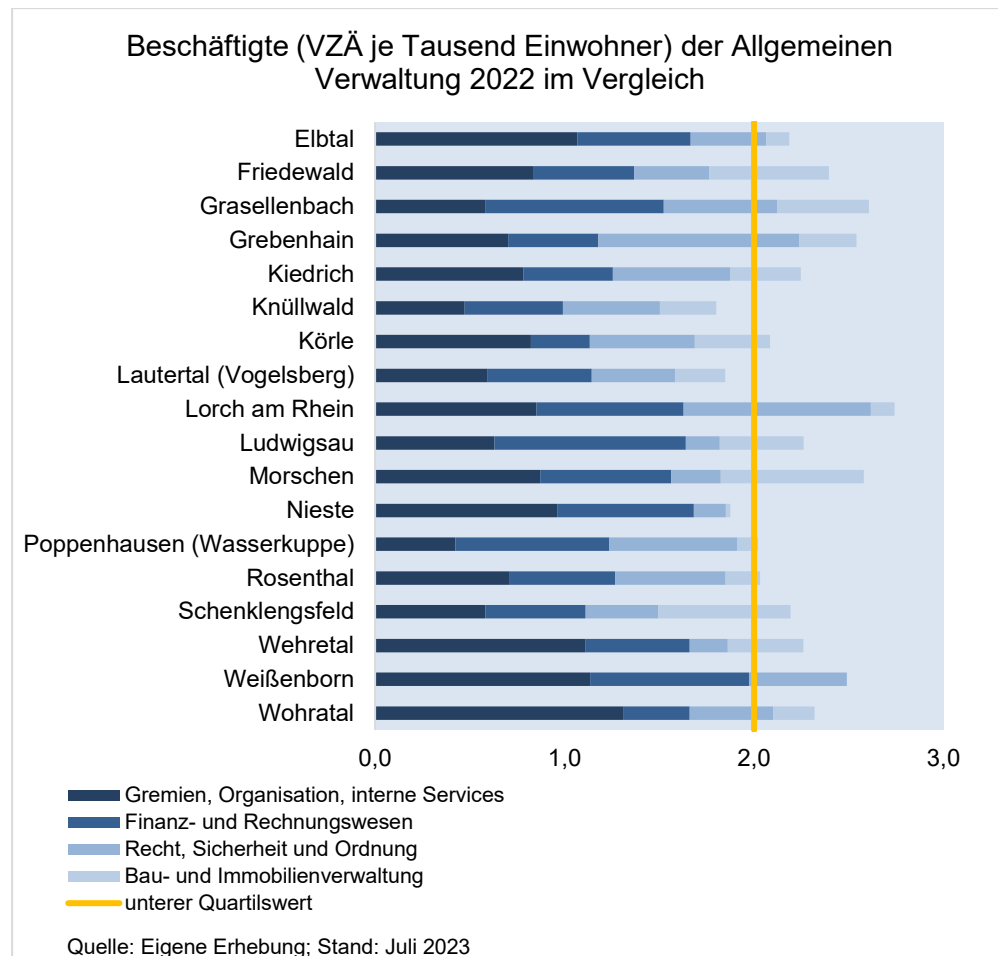
204 Vgl. Klein/Rüsken AO § 34 Rn. 6

6.4 Allgemeine Verwaltung

Bereits in der 177. Vergleichenden Prüfung hatte die Überörtliche Prüfung fünf Erfolgsfaktoren für die Haushaltskonsolidierung definiert.²⁰⁵ Davon wurden mit der Allgemeinen Verwaltung²⁰⁶, den Tageseinrichtungen für Kinder sowie den Gebührenhaushalten Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in der 243. Vergleichenden Prüfung drei der Faktoren näher untersucht.

In der Allgemeinen Verwaltung ist die Personalausstattung ein zentraler Faktor. Die Überörtliche Prüfung untersuchte daher den Stand der Beschäftigten in der Allgemeinen Verwaltung.

Zur besseren Vergleichbarkeit wurden Vollzeitäquivalente ermittelt, die für die einzelnen Aufgabenbereiche der Allgemeinen Verwaltung je 1.000 Einwohner dargestellt sind (Ansicht 61).



Ansicht 61: Beschäftigte (VZÄ je Tausend Einwohner) der Allgemeinen Verwaltung 2022 im Vergleich

²⁰⁵ Kostendeckende Gebührenhaushalte, wirtschaftliche Verwaltung, wirtschaftliche Kinder-tagesbetreuung, angemessene Aufwendungen für freiwillige Leistungen, akzeptable Zins-aufwendungen sowie angemessene Realsteuerhebesätze. Vgl. insbesondere 177. Ver-gleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbereich 2015 (Sie-benundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2014, LT-Drs. 19/2404, S. 133 ff.

²⁰⁶ Allgemeine Verwaltung bezeichnet einen Teil der öffentlichen Verwaltung. Für die Zwecke des Vergleichs werden standardisierte Produkte für die Allgemeine Verwaltung gebildet, nämlich Gremien, Organisation und interne Services; Finanz- und Rechnungswesen; Recht, Sicherheit und Ordnung; Bau- und Immobilienverwaltung.

In der Allgemeinen Verwaltung wiesen Knüllwald und Lautertal (Vogelsberg) unter den 18 Kommunen mit 1,8 VZÄ je 1.000 Einwohner das Minimum und Lorch am Rhein mit 2,7 VZÄ je 1.000 Einwohner das Maximum aus.

Der Vergleich auf der Grundlage praxisrelevanter und aussagekräftiger Kennzahlen liefert zuverlässige Hinweise auf rechnerische Ergebnisverbesserungspotenziale. Bei der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials werden standardisierte Personalkosten unterstellt. Die Ergebnisverbesserungspotenziale ergeben sich für die Gemeinden aus der Anpassung der VZÄ auf den unteren Quartilswert des Vergleichsrings von 2,0 VZÄ je 1.000 Einwohner. Die Kommunen Knüllwald, Lautertal (Vogelsberg), Nieste, Poppenhausen (Wasserkuppe) und Rosenthal wiesen keine Ergebnisverbesserungspotenziale auf. Das Ergebnisverbesserungspotenzial lag zwischen 7.160 Euro in Körle und 160.313 Euro in Lorch am Rhein.

Korruptionsvermeidung ist eine Aufgabe der gesamten Behörde und aller Beschäftigten, insbesondere der Beschäftigten mit Führungsverantwortung.

Antikorruptions-
maßnahmen

Dass dolose Handlungen keine Theorie sind, zeigt das Beispiel der Gemeinde Nieste. Der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Nieste wurde im Prüfungszeitraum wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung und einer Geldstrafe verurteilt. Der Landrat des Kreises Kassel verbot ihm sein Amt auszuüben. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste leitete daraufhin das Abwahlverfahren gegen den Bürgermeister ein. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Nieste wählten den Bürgermeister ab.

Im Rahmen der Prüfung hat die Überörtliche Prüfung bei den Kommunen elf²⁰⁷ Maßnahmen der Korruptionsvermeidung untersucht. Es wurden zwischen einer Maßnahme in Friedewald und sieben Maßnahmen jeweils in den Kommunen Grasellenbach, Lorch am Rhein, Nieste und Schenklengsfeld umgesetzt.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt allen Kommunen, Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung einzurichten und umzusetzen.

6.5 Kinderbetreuung

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen stellt regelmäßig einen der größten Zuschussbedarfe in den Kommunalhaushalten dar.²⁰⁸ Die gesetzlichen Rahmenvorgaben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sind im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt. Die Wirtschaftlichkeit von Kindertageseinrichtungen wird wesentlich

207 Diese Maßnahmen umfassen (1) die nachweisliche Aufklärung über den „Antikorruptionserlass“ sowie (2) die „Antikorruptionsrichtlinie“ der Mitarbeiter durch eine Unterzeichnung und die jährliche Abfrage zur Anzeige von Nebentätigkeiten, (3) die Bekanntgabe der Erscheinungsformen und Gefahren von Korruption, (4) regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter und Führungskräfte, (5) das Vorhandensein eines unabhängigen Antikorruptionsbeauftragten, (6) den Einsatz einer zentralen EDV-gestützten Auftragsdatei, (7) die Bekanntgabe des gemeinsamen Runderlasses zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, (8) interne Ermittlungen wegen doloser Handlungen, (9) bekannte Korruptionsfälle, (10) die Einleitung oder den Abschluss von Gerichtsverfahren aufgrund doloser Handlungen und (11) sonstige Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung. Die genannten elf Maßnahmen wurden von der Überörtlichen Prüfung im Rahmen dieser Prüfung individuell (auch unter Berücksichtigung der Größe der Kommunen) festgelegt.

208 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 135 ff.

durch die Determinanten Angebot, Standards, Steuerung und Gebühren bestimmt.²⁰⁹

Vor diesem Hintergrund analysierte die Überörtliche Prüfung bei der 243. Vergleichenden Prüfung die Einflussfaktoren der Kindertageseinrichtungen in eigener und fremder Trägerschaft aller Vergleichskommunen zum Stichtag 1. März 2022, deren Ergebnisse in Ansicht 62 gezeigt werden.

Auslastungsquote, Ergebnisverbesserungspotenzial und Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2022 im Vergleich						
	eigene Trägerschaft			fremde Trägerschaft		
	Auslastungsquote	Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB	Ergebnisverbesserungspotenzial ³⁾	Auslastungsquote	Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB	Ergebnisverbesserungspotenzial ³⁾
Elbtal	96,0 %		0 €	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾
Friedewald	92,0 %	2,4	131.127 €	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾
Grasellenbach	88,5 %	3,6	196.189 €	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾
Grebenhain	84,0 %		0 €	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾
Kiedrich	74,6 %		0 €	74,5 %	1,2	67.213 €
Knüllwald	85,7 %	0,6	32.646 €	103,6 %		0 €
Körle	94,5 %		0 €	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾
Lautertal (Vogelsberg)	./. ²⁾	./. ²⁾	./. ²⁾	91,7 %	0,9	51.814 €
Lorch am Rhein	./. ²⁾	./. ²⁾	./. ²⁾	96,8 %	1,1	58.288 €
Ludwigsau	86,6 %	2,1	113.508 €	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾
Morschen	64,0 %	4,1	224.363 €	91,2 %		0 €
Nieste	95,9 %	0,1	3.323 €	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾
Poppenhausen (Wasserkuppe)	96,0 %		0 €	84,3 %		0 €
Rosenthal	74,4 %		0 €	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾
Schenklengsfeld	87,4 %		0 €	68,0 %	0,2	10.651 €
Wehretal	./. ²⁾	./. ²⁾	./. ²⁾	95,2 %		0 €
Weißborn	100,0 %	0,7	37.188 €	./. ¹⁾	./. ¹⁾	./. ¹⁾

209 Vgl. 175. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Gemeinden“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 105 ff. und S. 135/136: Unter „Angebot“ werden die Art der angebotenen Betreuung und die Betreuungsdauer verstanden. Dabei stellen die U3-Betreuung und lange Öffnungszeiten einen bedeutenden Kostenfaktor dar. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus ist es den Gemeinden möglich, höhere „Standards“, die aber gleichzeitig zu höheren Kosten führen, vorzusehen. Durch eine Optimierung der „Steuerung“ soll hierbei eine optimale Auslastung der Einrichtungen sowie eine optimierte Personalausstattung erreicht werden. Die Elternbeiträge beeinflussen den Zuschussbedarf unmittelbar durch ihre Höhe, aber auch durch die Staffelung und die vorgesehenen Ermäßigungen. Alle Kosten, die nicht über Gebühren (Elternbeiträge) gedeckt oder durch Beiträge Dritter finanziert sind, erhöhen den Zuschussbedarf der Gemeinde. Die Einflussfaktoren wurden ausschließlich unter Wirtschaftlichkeitsaspekten untersucht. Politische, pädagogische und soziale Überlegungen wurden nicht betrachtet.
Vgl. auch 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.

Auslastungsquote, Ergebnisverbesserungspotenzial und Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2022 im Vergleich						
	eigene Trägerschaft			fremde Trägerschaft		
	Auslastungsquote	Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB	Ergebnisverbesserungspotenzial ³⁾	Auslastungsquote	Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB	Ergebnisverbesserungspotenzial ³⁾
Wohratal	./. ²⁾	./. ²⁾	./. ²⁾	94,1 %		0 €
Summe Ergebnisverbesserungspotenzial	738.343 €			187.966 €		
Gesamtsumme Ergebnisverbesserungspotenzial				926.309 €		
■ = kein Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB, somit besteht kein Ergebnisverbesserungspotenzial						
1) Entfällt, da keine Kitas in fremder Trägerschaft						
2) Entfällt, da keine Kitas in eigener Trägerschaft						
3) Das Ergebnisverbesserungspotenzial wird wie folgt berechnet: Das Mehrpersonal (ausgewiesen in VZÄ) gemäß § 25c HKJGB wird multipliziert mit standardisierten Personalaufwendungen (ohne Arbeitsplatzkosten) in Höhe von 54.900 Euro (Basis: TVöD SuE 2022, Stufe 8a).						
Quelle: Eigene Erhebung, Stichtag 1. März 2022, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023						

Ansicht 62: Auslastungsquote, Ergebnisverbesserungspotenzial und Mehrpersonal gemäß § 25c HKJGB der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2022 im Vergleich

Die Auslastungsquote ergibt sich aus der Relation der Zahl der belegten Plätze und der Zahl der genehmigten Plätze. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt aus ihrer Prüfungserfahrung²¹⁰ heraus eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent. Diese Auslastungsquote ist erreichbar. Das zeigen die Ergebnisse im Vergleich sowohl für Kindertageseinrichtungen in eigener²¹¹ als auch in fremder Trägerschaft²¹². Hierzu sind freie genehmigte Plätze zu belegen, Gruppengrößen anzupassen oder Gruppen zusammenzulegen. Es ist es auch ein Gebot der Fairness gegenüber den Kindern ohne Betreuungsplatz und Ihren Eltern, die Auslastungsquote auszuschöpfen.

Sofern nicht ausgeschöpfte Betreuungskapazitäten bestehen, empfiehlt die Überörtliche Prüfung sie auch zu nutzen. Das ausgewiesene Ergebnisverbesserungspotenzial zeigt, dass nach den Regelungen des HKJGB hierfür Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

6.6 Gebührenhaushalte

Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Aufgaben, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu finanzieren (Einnahmenbeschaffungsgrundsatz des § 93 Absatz 2 HGO²¹³).

210 Vgl. beispielhaft 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (28. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.; 234. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (38. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 20/11686, S. 110

211 Elbtal, Nieste, Poppenhausen (Wasserkuppe) und Weißenborn

212 Knüllwald, Lorch am Rhein und Wehretal

213 § 93 HGO – Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

Nach dem in § 10 Absatz 1 KAG²¹⁴ soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die Einrichtung decken. Gleichzeitig soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Zu den Kosten zählen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 KAG insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.²¹⁵

Eine ausgewiesene Unterdeckung führt zu einem Ergebnisverbesserungspotenzial.

Sofern der Zinssatz der kalkulatorischen Anlageverzinsung unterhalb des oberen Quartilswerts von 4,0 Prozent des Vergleichs lag, berechnete die Überört-

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen 1. Soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, 2. Im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Von der Verpflichtung, Entgelte zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl.S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl.S.247) ausgenommen.

214 § 10 KAG – Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Absatz 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

215 Vgl. § 10 Absatz 2 KAG

liche Prüfung ein Ergebnisverbesserungspotenzial für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Nach der Kommentierung zum KAG²¹⁶ dürfen Anlagen im Bau nicht in die kalkulatorische Verzinsung einbezogen werden. Auch dies berücksichtigte die Überörtliche Prüfung bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals.

Die Überörtliche Prüfung bewertet einen kalkulatorischen Zinssatz unter 3,0 Prozent als nicht angemessen im Sinne des KAG.²¹⁷

Die Auflösung der Sonderposten ist um Drittfinanzierungsanteile zu kürzen. Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 KAG dürfen Abschreibungen vollständig abgebildet werden, sofern die aus Beiträgen finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition zu den Abschreibungen kostenmindernd aufgelöst werden. Die Auflösungspflicht besteht jedoch nur für beitragsfinanzierte Anteile und nicht für Finanzierungsanteile des Landes an einer Investitionsmaßnahme. Die Investitionszuweisungen des Landes dürfen nicht der Entlastung der Gebührenzahler, sondern ausschließlich der Entlastung der Kommunen zugutekommen. Dies wurde mit der Novellierung des KAG klargestellt. Sofern abweichende Buchungen der Kommunen diesbezüglich stattfanden, korrigierte die Überörtliche Prüfung diese nach den Bestimmungen des KAG.

Ansicht 63 zeigt die jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Wasserversorgung
und Abwasser-
beseitigung

Ergebnisverbesserungspotenziale in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung				
	Ausgleich der Kostenunterdeckung im Bereich Wasserversorgung ¹⁾	Ausgleich der Kostenunterdeckung im Bereich Abwasserbeseitigung ¹⁾	Anwendung der Kalkulationszinssätze von 4,0 Prozent im Bereich Wasserversorgung ²⁾	Anwendung der Kalkulationszinssätze von 4,0 Prozent im Bereich Abwasserbeseitigung ²⁾
Elbtal	0 €	71.128 €	169.890 €	129.964 €
Friedewald	0 €	614.778 €	147.050 €	0 €
Grasellenbach	12.832 €	0 €	0 €	0 €
Grebenhain	299.292 €	0 €	147.050 €	281.443 €
Kiedrich	0 €	13.410 €	0 €	0 €
Knüllwald	305.805 €	0 €	63.514 €	339.595 €
Körle	0 €	0 €	0 €	0 €
Lautertal (Vogelsberg)	0 €	0 €	0 €	0 €
Lorch am Rhein	136.035 €	89.632 €	0 €	0 €
Ludwigsau	60.710 €	1.603.618 €	0 €	0 €
Morschen	0 €	192.650 €	176.650 €	293.400 €
Nieste	119.491 €	./. ³⁾	./. ³⁾	./. ³⁾
Poppenhausen (Wasserkuppe)	8.244 €	658.157 €	11.474 €	0 €

216 Vgl. Driehaus: Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Loseblattsammlung mit 69. Aktualisierung. Stand September 2023

217 Vgl. 235. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 20 November 2023, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/11686, S. 162.

Ergebnisverbesserungspotenziale in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung				
	Ausgleich der Kostenunterdeckung im Bereich Wasserversorgung ¹⁾	Ausgleich der Kostenunterdeckung im Bereich Abwasserbeseitigung ¹⁾	Anwendung der Kalkulationszinssätze von 4,0 Prozent im Bereich Wasserversorgung ²⁾	Anwendung der Kalkulationszinssätze von 4,0 Prozent im Bereich Abwasserbeseitigung ²⁾
Rosenthal	0 €	234.816 €	52.288 €	137.533 €
Schenklengsfeld	515.282 €	8.244 €	0 €	0 €
Wehretal	0 €	0 €	0 €	0 €
Weißenborn	61.441 €	8.244 €	10.872 €	25.023 €
Wohratal	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Ergebnisverbesserungspotenzial	1.519.130 €	3.494.675 €	778.788 €	1.206.958 €
Gesamtsumme Ergebnisverbesserungspotenzial	6.999.551 €			
¹⁾ Die ausgewiesenen Kostenunterdeckungen wurden auf der Grundlage der Bestimmungen des KAG ermittelt				
²⁾ Der Kalkulationszinssatz von 4,0 Prozent entsprach dem oberen Quartilswert des Vergleichs. Dieser Zinssatz bildet die Grundlage für die Ermittlung der ausgewiesenen Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kommunen, die einen niedrigeren Kalkulationszinssatz in ihren Gebührenrechnungen berücksichtigten. Die Einzelwerte sind den Prüfungsfeststellungen der Kommunen zu entnehmen und wurden mit der jeweils betroffenen Kommune abgestimmt.				
³⁾ Entfällt, da keine Daten vorhanden; Übertragung der Aufgabe an ein Unternehmen außerhalb Hessens				
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023				

Ansicht 63: Ergebnisverbesserungspotenziale in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Das ausgewiesene Ergebnisverbesserungspotenzial basiert auf der Gegenüberstellung der gebuchten Ergebnisse mit den Bestimmungen des nach KAG zu berücksichtigenden Ergebnisses. Mögliche Unterschiede zwischen den gebuchten und nach KAG zu berücksichtigenden Buchungen können sich im Bereich Wasserversorgung aus dem Löschwasseranteil und in der Abwasserbeseitigung aus dem Straßenentwässerungsanteil ergeben. Sofern sich hierbei Unterschiede zwischen den Buchungen der Kommunen und den nach KAG zu berücksichtigenden Anforderungen ergaben, wurden diese auf die Bestimmungen des KAG angepasst.

Die Überörtliche Prüfung erwartet von den Kommunen bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren zu berechnen, sie zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Gebührenüberdeckungen sind auszugleichen. Gebührenunterdeckungen sollen innerhalb der nachfolgenden fünf Jahre ausgeglichen und in den nachfolgenden Vorkalkulationen berücksichtigt werden. Die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung soll den Rücklagen zugeführt werden. Hierbei soll der Restbuchwert zu Beginn der Kalkulationszeit verwendet werden.

6.7 Interkommunale Zusammenarbeit und Digitalisierung

Die Anforderungen an die Art, den Umfang und die Qualität der Verwaltungsleistungen sind unverändert hoch. Dem steht eine Verwaltung gegenüber, die aufgrund der demografischen Entwicklung mit einer altersbedingten Personalfluktuation zu tun hat.²¹⁸

Um ihre Aufgaben wirtschaftlicher erledigen und so ihre Handlungsfähigkeit erhalten zu können, haben die hessischen Kommunen nach § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)²¹⁹ die Möglichkeit, Aufgaben auf freiwilliger Basis gemeinsam im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) wahrzunehmen. Den mit einer IKZ verbundenen Initialaufwand kompensiert das Hessische Ministerium des Innern und für Sport²²⁰ anteilig mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.²²¹ Zu den Initialaufwendungen zählen solche, die sich aus der Vereinbarung der gemeinsamen Ziele, der Abstimmung in Bezug auf die Inhalte der Zusammenarbeit, der Art der Arbeitsteilung und deren Finanzierung sowie der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergeben.

Interkommunale
Zusammenarbeit

Die Überörtliche Prüfung erhob bei den Vergleichskommunen, welche von 19 typischen Verwaltungsaufgaben sie mittels interkommunaler Zusammenarbeit im Prüfungszeitraum wahrnahmen.

Im Ergebnis war die interkommunale Zusammenarbeit nicht stark ausgeprägt. In drei der 19 untersuchten Aufgaben waren über die Hälfte der Kommunen in Form einer IKZ organisiert: in der Abfallbeseitigung (13 Kommunen), in der Digitalisierung/OZG (12 Kommunen) und im ordnungsbehördlichen Bereich (11 der 18 Vergleichskommunen).

Um zu klären, ob die so organisierten Kommunen tatsächlich messbare Vorteile gegenüber den nicht in einer IKZ organisierten Kommunen haben, untersuchte die Überörtliche Prüfung die Auswirkungen der Organisationsform auf drei verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Verwaltungsdigitalisierung:

Vorteile einer IKZ
messbar?

- Umsetzungsstand verwaltungsinterner Digitalisierung
- OZG-Reifegrad
- Weiterverarbeitung der Daten online angebotener Leistungen

Der Umsetzungsstand der verwaltungsinternen Digitalisierung wurde an zwei Kriterien gemessen: dem Vorliegen eines definierten strategischen Konzepts und einer Auswahl konkreter Einsatzgebiete der technischen Unterstützung.²²²

Umsetzungsstand
verwaltungsinterner
Digitalisierung

218 Unabhängig von ihrer Größe müssen Kommunalverwaltungen ein bestimmtes Mindestmaß an Dienstleistungen erfüllen, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind. In der Folge müssen kleinere Kommunen (mit weniger als 8.000 Einwohnern) je Einwohner mehr Personal für die allgemeine Verwaltung vorhalten, als größere Kommunen (vgl. dazu: Lösungsansätze zur Behebung von Größennachteilen kleinerer Gemeinden bei der Allgemeinen Verwaltung, Wallmann, Keilmann, Gnädinger in: DVBl 2020, S. 1061-1063)

219 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969, GVBl. I, S. 307, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)

220 Mit Beginn der neuen Legislaturperiode (die konstituierende Sitzung des 21. Hessischen Landtags fand am 18. Januar 2024 statt) wurde das Ministerium umbenannt in Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

221 Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit; Hessisches Ministerium des Innern und für Sport vom 13. Dezember 2016 (AZ IV 3 – 3v 03.02)

222 Die Akquisition von Fördermitteln wurde zusätzlich untersucht. Dieser Aspekt wurde bei der Bewertung jedoch nicht berücksichtigt.

Folgende Ansicht zeigt den Sachstand in Bezug auf die Verwaltungsdigitalisierung im Jahr 2022. Unterschieden wird hierbei zwischen den Kommunen, die sich nicht in einer IKZ zum Thema IT/Digitalisierung organisiert hatten und denen, die entsprechend organisiert waren.

Stand der Verwaltungsdigitalisierung 2022										
	Strategie	Organisatorische Einsatzgebiete					Akquisition von Fördermitteln ¹⁾			Anteil der vorhandenen Kriterien ²⁾
		E-Rechnung	E-Akte	Homeoffice	Kollaborationssoftware	Videokonferenzen	Direkte Förderung: Einzelmaßnahmen	Indirekte Förderung: civento	Indirekte Förderung: IKZ	
Kommunen ohne Zugehörigkeit zu einer IKZ EDV/IT oder OZG										
Grebenhain ³⁾	●	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	●	66,7%
Lautertal (Vogelsberg) ³⁾	⊙	✓	●	●	●	✓	●	●	●	33,3%
Nieste	●	●	●	✓	●	✓	✓	✓	●	33,3%
Poppenhausen (Wasserkuppe)	●	✓	●	✓	●	✓	●	✓	●	50,0%
Median										41,7%
Kommunen mit Zugehörigkeit zu einer IKZ EDV/IT oder OZG										
Elbtal	●	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	50,0%
Friedewald	●	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	50,0%
Grasellenbach	●	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	66,7%
Kiedrich ⁴⁾	●	✓	●	●	●	✓	●	✓	●	33,3%
Knüllwald	●	✓	●	●	●	✓	✓	✓	✓	33,3%
Körle	●	✓	⊙	●	●	✓	✓	✓	✓	33,3%
Lorch am Rhein ⁴⁾	●	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	●	66,7%
Ludwigsau	●	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	50,0%
Morschen	●	✓	●	✓	●	✓	●	✓	✓	50,0%
Rosenthal	⊙	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	50,0%
Schenklengsfeld	●	✓	●	●	●	✓	✓	✓	✓	33,3%
Wehretal	●	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	50,0%
Weißenborn	●	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	50,0%
Wohratal	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	66,7%
Median										50,0%
● und ✓ = vorhanden, ⊙ und ⊕ = teilweise vorhanden / in Entwicklung, ● und ● = nicht vorhanden										
¹⁾ Die vorliegende Übersicht gibt darüber Auskunft, ob die Kommune (direkt) Fördermittel für konkrete Maßnahmen erhalten hat und/oder ob sie (indirekt) von allgemeinen Förderungen des Landes Hessen profitiert. Dieser Aspekt wird bei der Bewertung des Standes der Verwaltungsdigitalisierung nicht berücksichtigt. Die Darstellung dient der Vollständigkeit.										
²⁾ Die Prozentsätze wurden als Durchschnittswerte ermittelt. Ob die Kriterien vorliegen, ist durch den grün hinterlegten Haken gekennzeichnet.										
³⁾ Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur betreffenden IKZ OZG trat am 1. Mai 2023 in Kraft.										
⁴⁾ Der Förderantrag der betreffenden IKZ OZG wurde im Januar 2023 gestellt.										
Quelle: Eigene Erhebung; eigene Berechnung; Stand: Juli 2023										

Ansicht 64: Stand der Verwaltungsdigitalisierung 2022

Die vier Kommunen ohne Zugehörigkeit zu einer IKZ EDV/IT oder OZG decken gemessen am Median 41,7 Prozent der zur Untersuchung herangezogenen Beurteilungskriterien ab. Der Minimalwert liegt bei 33,3 Prozent (Lautertal (Vogelsberg) und Nieste), der Maximalwert bei 66,7 Prozent (Grebshain).

Die übrigen 14 in einer IKZ organisierten Kommunen decken im Vergleich 50 Prozent der Kriterien ab. Der Minimalwert liegt hier bei 33,3 Prozent (Kiedrich, Knüllwald, Körle und Schenkklengsfeld), der Maximalwert bei 66,7 Prozent (Grasellenbach, Lorch am Rhein und Wöhratal).

Hieraus ergibt sich als erstes Zwischenergebnis: Die in einer IKZ IT/Digitalisierung organisierten Kommunen verfügten in der Gesamtschau auf Grundlage des Medians über mehr und damit bessere Voraussetzungen für eine technische Unterstützung der Verwaltung als die Kommunen ohne eine entsprechende IKZ.

Mit dem OZG sollte eine deutlich schnellere, effizientere und nutzerfreundlichere Interaktion zwischen Bürgern und Unternehmen einerseits und der Verwaltung andererseits ermöglicht werden.²²³ Das Land Hessen hat die Regelungen des OZG 2018 mit dem Hessischen E-Government-Gesetz (HEGovG)²²⁴ spezifiziert.^{225, 226}

OZG-Reifegrad

Im Rahmen des durch den Bund organisierten OZG-Projektes wurden von der Überörtlichen Prüfung insgesamt potenziell 416 Verwaltungsleistungen („OZG-Leistungen“) als solche identifiziert, bei denen die Regelungs- und/oder die Vollzugskompetenz auf kommunaler Ebene liegen kann.²²⁷ Unterhalb der OZG-Leistungen unterscheidet die vorgegebene Systematik die sogenannten LeiKa²²⁸-Leistungen als kleinste Gliederungsebene.

Bezogen auf diese Leistungen stellt sich die Frage, welchen Digitalisierungsgrad eine Verwaltungsleistung erreichen muss, um die Vorgaben des OZG zu erfüllen.²²⁹ Das OZG-Reifegradmodell misst die Online-Verfügbarkeit in fünf Stufen auf einer Skala von 0 (online sind keine Informationen verfügbar) bis 4 (die Verwaltung kann nach dem „Once and only“ Prinzip auf alle vorhandenen

223 Das OZG wurde im August 2017 verabschiedet. § 1 Absatz 1 OZG verpflichtet den Bund und die Bundesländer, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

224 Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz - HEGovG) vom 12. September 2018, GVBl. 2018, 570, 300-48, zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78)

225 Das Gesetz gilt gem. § 1 Absatz 1 Nr. 2 HEGovG auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände.

226 Aus dem HEGovG ergibt sich für die Kommunen eine Vielzahl von Verpflichtungen. Hervorzuheben ist die Verpflichtung, über ihre Tätigkeiten, die damit verbundene Kosten, die beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit zu informieren sowie die erforderlichen Formulare bereitzustellen (§ 4 Absatz 2 HEGovG).

227 Die Zahl der OZG-Leistungen unterliegt aufgrund der laufenden Anpassung des Systems seitens des Bundes einem stetigen Wandel. Darüber hinaus unterscheidet der Bund danach, ob die Regelungs- und/oder die Vollzugskompetenz der jeweiligen Leistungen beim Bund und/oder auf Landesebene und/oder auf kommunaler Ebene liegt. In die Betrachtung eingeschlossen wurden nur LeiKa, bei denen mindestens eine der beiden o. g. Kompetenzen auf kommunaler Ebene liegen kann.

228 Die Abkürzung LeiKa bezeichnet den "Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung", der ein einheitliches Verzeichnis der Verwaltungsleistungen darstellt und ständig fortgeschrieben wird. https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/service/glossar/functions/ozg-lexikon.html?cms_lv3=13074124&cms_lv2=12998318, aufgerufen am 25. Juni 2023

229 Auf Basis eines Modells der EU-Kommission wurde ein Reifegradmodell entwickelt, um den digitale Entwicklungsstand einzelner Leistungen bewerten zu können.

Daten zugreifen²³⁰). Die Vorgaben des OZG sind erst mit Stufe 3 erfüllt, bei der die Onlineleistung einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt werden kann.

Ansicht 65 zeigt den aktuellen OZG-Reifegrad der LeiKa-Leistungen der Vergleichskommunen im Überblick und unterscheidet dabei zwischen den Kommunen, die sich nicht in einer IKZ zum Thema IT/Digitalisierung organisiert haben und denen, die entsprechend organisiert sind.

Aktueller und angestrebter OZG-Reifegrad im Überblick ¹⁾				
	0	1	2	3 ²⁾
	Offline	Information	Formular-Assistent	Online-Leistung
	Online sind keine Informationen verfügbar.	Die Leistungsbeschreibung ist online verfügbar. Ein PDF-Dokument steht als Download zur Verfügung.	Eine Online Beantragung ist grds. möglich. Nachweise können regelmäßig nicht online übermittelt werden.	Die Beantragung der Leistung kann einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden.
Kommunen ohne Zugehörigkeit zu einer IKZ EDV/IT oder OZG				
Grebenhain	13,95	83,26	2,79	0
Lautertal (Vogelsberg)	84,91	10,27	4,82	0
Nieste	64,76	35,24	0,00	0
Poppenhausen (Wasserkuppe)	66,15	10,77	0,77	22,31
Median	65,46	23,01	1,78	0,00
Kommunen mit Zugehörigkeit zu einer IKZ EDV/IT oder OZG				
Elbtal	32,81	15,63	3,13	48,44
Friedewald	84,21	5,26	0,00	10,53
Grasellenbach	72,70	0,31	0,00	26,99
Kiedrich	12,95	84,46	2,07	0,52
Knüllwald	0,00	4,71	41,18	54,12
Körle	91,74	5,37	0,00	2,89
Lorch am Rhein	13,33	13,33	0,00	73,33
Ludwigsau	44,36	0,00	42,11	13,53
Morschen	82,69	13,46	3,85	0,00
Rosenthal	85,68	0,26	0,26	13,80
Schenklengsfeld	69,45	28,88	0,00	1,67
Wehretal	0,00	70,97	29,03	0,00
Weißenborn	26,09	34,78	17,39	21,74
Wohratal	0,00	0,00	68,75	31,25
Median	38,59	9,35	2,60	13,67

230 Nach dem „Once and only“ Prinzip müssen Daten und Nachweise nur einmal bei einer Verwaltungsstelle angegeben bzw. eingereicht werden. Sofern sie bei einem anderen Antrag benötigt werden, kann jede andere Verwaltungsstelle diese Daten abrufen.

Eigene Ansicht, angelehnt an: Digitalisierungsprogramm OZG Bund – Reifegradmodell, Version 1.1. S. 5. Farblich hervorgehoben sind die drei niedrigsten (rot) und die drei höchsten Werte (grün) der Bewertungsskala.

¹⁾ Aktuelle Werte in Prozent. Die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil der von der jeweiligen Kommune erbrachten LeiKa-Leistungen, die im entsprechenden Reifegrad angeboten werden.

²⁾ Reifegrad 3 umfasst den Antragsprozess und die digitale Zustellung des Bescheides, sofern der Nutzer einen entsprechenden digitalen Rückkanal eröffnet.

Die Untersuchung der Überörtlichen Prüfung beschränkte sich auf die hier dargestellten Reifegrade. Auf die Untersuchung des Reifegrads 4 wurde verzichtet, weil entsprechende Rahmenbedingungen derzeit nicht vorhanden sind.

Quelle: https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2020/Beschluss2020-20_Reifegradmodell.pdf, aufgerufen am 10. November 2023 sowie eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 65: Aktueller und angestrebter OZG-Reifegrad im Überblick

Es offenbaren sich starke Unterschiede bei den OZG-Reifegraden zwischen den Kommunen mit und ohne IKZ. Die vier Kommunen ohne Zugehörigkeit zu einer IKZ EDV/IT oder OZG boten 65,46 Prozent ihrer LeiKa-Leistungen im Reifegrad 0 und keine ihrer Leistungen im Reifegrad 3 an.

Die übrigen 14 in einer IKZ organisierten Kommunen boten im Vergleich 38,59 Prozent ihre LeiKa-Leistungen im Reifegrad 0 und 13,67 Prozent ihrer Leistungen im Reifegrad 3 an.

Hieraus ergibt sich als zweites Zwischenergebnis: Die in einer IKZ IT/Digitalisierung organisierten Kommunen boten im Vergleich weniger Leistungen im Reifegrad 0 und mehr Leistungen im Reifegrad 3 an als die Kommunen ohne eine entsprechende IKZ. Insgesamt weist der geringe Anteil der Leistungen, die im Reifegrad 3 angeboten werden, auf einen großen Verbesserungsbedarf hin.

Erst eine verwaltungsinterne elektronische Weiterverarbeitung für online angebotene Leistungen ermöglicht durchgängige digitale Prozesse. Die Überörtliche Prüfung untersuchte deswegen, ob die verwaltungsinternen Prozesse noch manuell, über eine elektronische Schnittstelle oder als integrierte Datenverarbeitung bearbeitet werden. Dabei wurde wiederum zwischen den Kommunen unterschieden, die sich nicht in einer IKZ zum Thema IT/Digitalisierung organisiert haben und denen, die entsprechend organisiert sind. Ansicht 66 zeigt, wie die eingehenden Daten intern weiterverarbeitet wurden.

Weiterverarbeitung
online angebotener
Leistungen

Art der Weiterverarbeitung der Daten online angebotener Leistungen im Überblick			
Aktuelle Weiter- verarbeitung der Daten	Manuelle Datenver- arbeitung (in Prozent) ¹⁾	Datenverarbeitung über Schnittstelle (in Prozent) ¹⁾	Integrierte Daten- verarbeitung (in Prozent) ¹⁾
Kommunen ohne Zugehörigkeit zu einer IKZ EDV/IT oder OZG			
Grebenhain	99,46	0,54	0,00
Lautertal (Vogels- berg)	80,85	0,00	19,15
Nieste	100,00	0,00	0,00
Poppenhausen (Wasserkuppe)	77,27	0,00	22,73
Median	90,16	0,00	9,57
Kommunen mit Zugehörigkeit zu einer IKZ EDV/IT oder OZG			
Elbtal	60,47	16,28	23,26
Friedewald	33,33	33,33	33,33
Grasellenbach	5,14	4,00	90,86 ²⁾
Kiedrich	100,00	0,00	0,00
Knüllwald	72,94	21,18	5,88
Körle	17,50	2,50	80,00 ²⁾
Lorch am Rhein	90,77	0,00	9,23
Ludwigsau	56,76	41,89	1,35
Morschen	100,00	0,00	0,00
Rosenthal	29,09	9,09	61,82 ²⁾
Schenklengsfeld	100,00	0,00	0,00
Wehretal	70,97	29,03	0,00
Weißborn	47,06	5,88	47,06
Wohratal	56,25	6,25	37,50
Median	58,61	6,07	16,24
¹⁾ Die manuelle Verarbeitung bezeichnet den manuellen Übertrag der von den Bürgern übergebenen Daten in die weiterführenden Systeme. Hiervon unterscheidet sich die technische Überführung über eine Schnittstelle zwischen dem Onlineverfahren und dem weiterverarbeitenden System. Bei der integrierten Lösung bildet das Onlineverfahren eine technische Einheit mit dem weiterverarbeitenden System, innerhalb dessen ein reibungsloser Datenfluss vorhanden ist. ²⁾ Farblich grün hervorgehoben sind die drei höchsten Werte der Bewertungsskala. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023			

Ansicht 66: Art der Weiterverarbeitung der Daten online angebotener Leistungen im Überblick

Die vier Kommunen ohne Zugehörigkeit zu einer IKZ EDV/IT oder OZG verarbeiteten gemessen am Median 90,16 Prozent der Daten manuell, 0 Prozent über Schnittstellen und 9,57 Prozent integriert.

Die übrigen 14 in einer IKZ organisierten Kommunen verarbeiteten im Vergleich auf Grundlage des Medians 58,61 Prozent der Daten manuell, 6,07 Prozent über Schnittstellen und 16,24 Prozent integriert.

Die IKZ bewirkt auch in Bezug auf die interne Weiterverarbeitung der Daten der online angebotenen Leistungen einen Vorteil gegenüber Kommunen, die in diesem Bereich auf IKZ verzichten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die in einer IKZ IT/Digitalisierung organisierten Kommunen hatten am Ende des Untersuchungszeitraums einen Stand erreicht, der deutliche Vorteile gegenüber dem Stand der Kommunen ohne eine entsprechende IKZ aufweist. Die Organisation in einer IKZ trägt dazu bei, die betreffenden Aufgaben arbeitsteilig, wirtschaftlicher, fokussierter und schneller zu erledigen. Hierdurch steigt gleichzeitig die Qualität der Aufgabenerledigung.

Stimmen sich die Kommunen innerhalb einer IKZ über für einzelne Aufgaben besonders gut geeignete Softwareverfahren ab, erhöht dies gleichzeitig die Möglichkeiten einer reibungslosen Zusammenarbeit in den betreffenden Aufgabengebieten. Die Digitalisierung beförderte auf diese Weise auch eine Intensivierung der Arbeitsteilung (zum Beispiel in Vertretungsfällen oder bei der fachlichen Spezialisierung der beteiligten Kommunen auf verschiedene Aufgaben).

Darüber hinaus eröffnet die Digitalisierung weitere Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit auch zwischen Kommunen, die nicht in einer IKZ-IT zusammenarbeiten und / oder die weit voneinander entfernt sind, weil der räumliche Abstand beim Datenaustausch keine Rolle (mehr) spielt.

Auch wenn sich diese Art der Arbeitsteilung nicht für sämtliche kommunalen Aufgaben eignet, lassen sich hierdurch tendenziell Entlastungen erreichen, die genutzt werden können, um die Ablauf- und Kostenstruktur weiter zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Überörtliche Prüfung nicht nur den beiden²³¹ derzeit noch nicht in einer entsprechenden IKZ organisierten Kommunen, sich mit den Vorteilen der IKZ auseinanderzusetzen und nach Kooperationspartnern zu suchen.

Den bereits in einer digitalen IKZ organisierten Kommunen empfiehlt die Überörtliche Prüfung zu klären,

- ob die Aufnahme weiterer Kommunen vorteilhaft ist, um weitere Kenntnisse und Fähigkeiten aufzunehmen und die finanziellen Lasten auf einen größeren Kreis von Kommunen zu verteilen und
- ob sich auch andere (Backoffice-)Bereiche für eine solche IKZ-Lösung eignen und Partner gefunden werden könnten.

6.8 Fördermittelverwaltung

Kommunen stehen zahlreiche Fördermittelprogramme zur Verfügung. Ansicht 67 zeigt die in Anspruch genommenen Fördermittel.

In Anspruch genommene Förderungen 2018 bis 2022 im Vergleich						
	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Elbtal	98.665 €	153.623 €	316.911 €	351.690 €	147.047 €	1.067.936 €
Friedewald	464.051 €	129.442 €	194.900 €	0 €	55.800 €	844.193 €
Grasellenbach	634.674 €	945.876 €	1.153.505 €	1.506.953 €	874.749 €	5.115.758 €
Grehenhain	133.333 €	527.221 €	954.392 €	621.730 €	1.105.295 €	3.341.972 €
Kiedrich	135.863 €	755.421 €	133.920 €	75.100 €	153.730 €	1.254.035 €
Knüllwald	215.543 €	66.835 €	171.187 €	199.878 €	423.332 €	1.076.776 €

231 Nieste und Poppenhausen (Wasserkuppe)

Körle	438.681 €	983.034 €	683.879 €	817.969 €	839.305 €	3.762.868 €
Lautertal (Vogels- berg)	0 €	92.171 €	359.220 €	85.939 €	680.395 €	1.217.726 €
Lorch am Rhein	420.003 €	201.075 €	125.026 €	534.532 €	86.020 €	1.366.656 €
Ludwig- sau	350.317 €	1.532.658 €	738.894 €	607.793 €	1.065.883 €	4.295.546 €
Morschen	67.500 €	67.500 €	67.500 €	67.500 €	67.500 €	337.500 €
Nieste	69.337 €	16.881 €	41.800 €	11.000 €	69.402 €	208.421 €
Poppen- hausen (Wasser- kuppe)	173.768 €	1.375.181 €	942.441 €	144.751 €	0 €	2.636.141 €
Rosenthal	1.748 €	206.765 €	150.928 €	653.171 €	391.423 €	1.404.035 €
Schenk- lengsfeld	129.077 €	500.880 €	44.055 €	215.600 €	476.892 €	1.366.504 €
Wehretal	67.442 €	0 €	437.924 €	810.087 €	1.410 €	1.316.864 €
Weißén- born	462.100 €	83.334 €	7.500 €	0 €	180.993 €	733.927 €
Wohratal	347.567 €	238.609 €	227.523 €	210.700 €	121.551 €	1.145.950 €
Minimum	0 €	0 €	7.500 €	0 €	0 €	208.421 €
Maximum	634.674 €	1.532.658 €	1.153.505 €	1.506.953 €	1.105.295 €	5.115.758 €

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 67: In Anspruch genommene Förderungen 2018 bis 2022 im Vergleich

Ansicht 67 verdeutlicht eine sehr unterschiedliche Inanspruchnahme von Fördermitteln zwischen den Kommunen im Prüfungszeitraum.

Konkret wurde von drei²³² Kommunen das zu bürokratische Antrags-/ Bewerbungsverfahren beim Fördermittelprogramm LEADER²³³ kritisiert. Dies sei mit hohem Arbeitsaufwand, langen Vorarbeiten und langwierigen Genehmigungsverfahren verbunden. Zudem sei das Förderprogramm LEADER intransparent. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die Antrags- und Bewerbungsverfahren zu entbürokratisieren und somit den Zugang, insbesondere für kleine Kommunen mit geringer Personalausstattung, zu vereinfachen.

Erfahrungen mit Förderprogrammen in der Gemeinde Poppenhausen

Die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) erhielt eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Ländliche Regionalentwicklung“ in Höhe von 84.000 Euro für die Errichtung eines Aufenthaltsgebäudes auf dem Jugendzeltplatz Strutt. Das Aufenthaltsgebäude besteht aus Toiletten, Duschen, einer Küche sowie einem Gemeinschaftsraum, in dem unter anderem Gemeinschaftsbesprechungen abgehalten werden, gegessen und gebastelt wird. Für die Ausstattung des Gebäudes wurden u. a. Mittel für Tische und Sitzbänke sowie für Spinde (zur Sicherung von Wertgegenständen der Kinder und Betreuer) beantragt. Bewilligt wurden Mittel für Sitzbänke, nicht jedoch für die ebenfalls erforderlichen Tische und Spinde. Die unvollständige Förderung nur eines Teils der Ausstattungsgegenstände ist nicht nachvollziehbar.

232 Körle, Poppenhausen (Wasserkuppe) und Rosenthal

233 Die anerkannten LEADER-Regionen erhalten im Land Hessen im Rahmen der Haushaltsverfügbarkeit zusätzliche Landesmittel. <https://umwelt.hessen.de/laendliche-raeume/regionalentwicklung>, zuletzt aufgerufen am 22. Mai 2024

Als weiteres Beispiel erhielt die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) eine Förderung für die Umzäunung des vorgenannten Aufenthaltsgebäudes. Offensichtlich, um das geförderte Gebäude zu schützen. Nicht gefördert wurde dagegen die notwendige Schließanlage, um die Umzäunung auch abschließen zu können.



Quelle: <https://www.poppenhausen-wasserkuppe.de/de/tourismus/unterkuenfte-gastro/unterkuenfte/zeltplaetze.html> (zuletzt aufgerufen am 22. Juli 2024)

Ansicht 68: Außenansicht Funktionsgebäude Zeltplatz Strutt

Die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) erhielt aus dem Förderprogramm „Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur“ eine Förderung, um Hauptwirtschaftswege erneuern zu können. Die Schlussrechnung für die Fördermittel betrug 201.708,36 Euro. In Folge einer Rundungsdifferenz von fünf Cent musste die Rechnung noch einmal vollständig korrigiert und erneut eingereicht werden. Das generierte einen Arbeitsaufwand sowohl in Poppenhausen als auch in der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation von deutlich über fünf Cent.

Die hessische Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Zugang zu Fördermitteln zu erleichtern und aus diesem Grund ihr Serviceangebot mit der Einrichtung eines Förderlotsen erweitert. Zudem richteten einige hessische Landkreise sogenannte Fördermittellotsen ein. Kontakt zu den Fördermittellotsen nahmen lediglich fünf Kommunen²³⁴ auf. Entweder existierte kein Fördermittellotse wie im Landkreis Fulda oder die Zuständigkeit der Fördermittellotsen seitens der geprüften Kommunen bestand aus Sicht der Bürgermeister ausschließlich in der Betreuung und Beratung von Vereinen.

Vor diesem Hintergrund und den in der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen empfiehlt die Überörtliche Prüfung dem Land Hessen, eine umfassende zentrale Fördermittelberatung einzurichten. Hierzu sollten alle Förderprogramme, die von hessischen Kommunen in Anspruch genommen werden können, zusammengetragen werden, um auf einer zentralen Plattform den Kommunen einen effizienten Zugriff zu ermöglichen.

234 Friedewald, Lautertal (Vogelsberg), Poppenhausen (Wasserkuppe), Wohratal und Rosenthal

6.9 Zusammenfassung und Ausblick

Angesichts der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Lage stehen alle Kommunen vor der Herausforderung, die Haushaltslage im Sinne der Generationengerechtigkeit stabil zu halten. Wesentliche Einflussfaktoren für die Haushaltsstabilität sind dabei die Allgemeine Verwaltung, die Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Gebührenhaushalte. Für die Gebührenberechnungen gilt im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit: Überdeckungen sind den Bürgern zurückzuerstatten, Unterdeckungen sollen in die Kalkulation der Folgejahre einfließen.

Mit Blick auf den Umsetzungsstand der Maßnahmen des § 2b UStG sollten die Kommunen die voraussichtliche Verlängerung der Frist vom 1. Januar 2025 um zwei weitere Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 nutzen, um die betreffenden Vorbereitungen abzuschließen.

An einem Beispiel der vorliegenden Prüfung zeigt sich, dass Fälle der Korruption nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Umso wichtiger ist eine konsequente Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung.

Die Ergebnisse der Prüfung zeigen, dass die Beantragung von Fördermitteln gerade bei kleinen Kommunen zu einem Verwaltungsaufwand führt, der in keinem sinnvollen Verhältnis zu den möglichen Fördermitteln steht. Als Hilfestellung für die Kommunen empfiehlt die Überörtliche Prüfung daher eine zentrale Fördermitteldatenbank beim Land Hessen einzurichten.

Vor dem Hintergrund der festgestellten Rückstände sollte die Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Rechnungsprüfungsämter zeitnah im Sinne der HGO durchgeführt werden.

Die Kommunen blicken in eine Zukunft, die von politischen, rechtlichen, technischen, demografischen und klimatischen Faktoren geprägt sein könnte. Diese Faktoren können von einzelnen Kommunen kaum beeinflusst werden, sie können aber große Auswirkungen auf die Kommunen haben und sich in zeitlich immer kürzeren Abständen bemerkbar machen.

Daher ist es wichtig, dass sich gerade die kleinen Kommunen aktiv mit den für sie relevanten Einflussfaktoren auseinandersetzen und die damit für sie verbundenen Chancen und Risiken erkennen, um sich noch rechtzeitig und bestmöglich vorzubereiten.

Ein Ansatzpunkt für die Verbesserung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ergibt sich aus der vorliegenden Prüfung. Kommunen, die sich in einer IKZ organisieren, sind in der Lage, die damit verfolgten Aufgaben arbeitsteiliger und damit wirtschaftlicher, schneller und qualitativ besser zu erledigen, als Kommunen ohne eine entsprechende IKZ.

Ein weiterer Vorteil ergibt sich für Kommunen, die ihre Digitalisierung im Verbund mit anderen Kommunen weiterentwickeln. Technisch gleiche Voraussetzungen ermöglichen eine darauf aufbauende fachliche Zusammenarbeit in unterschiedlichen Verwaltungsaufgaben. Die betreffenden Aufgaben lassen sich so ebenfalls arbeitsteiliger und damit effizienter erledigen.

Gleichzeitig sorgt die zunehmende Digitalisierung tendenziell für eine verbesserte Aufgabenerledigung gegenüber den Bürgern und Unternehmen und sie erhöht die Attraktivität der Gemeinde als (potenzielle) Arbeitgeberin. Beide Effekte tragen dazu bei, die Kommune widerstandsfähiger gegenüber demografischen Einflüssen zu machen.

6.10 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge $\geq 0^{(1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ordentliches Ergebnis einschließlich Rücklagen $\geq 0^{(2)}$ (in Tausend Euro) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%$ ⁽³⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppelte freie Spitze“ $\geq 0^{(4)}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder $\geq 2\%$ ⁽⁵⁾ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Elbtal	2018	772	772	778	10.238	55	47,8%	756	887	1.096	45
	2019	811	811	789	11.027	55	48,2%	889	1.039	34,0%	45
	2020	829	829	823	11.850	55	52,7%	876	1.027	67,9%	45
	2021	501	501	321	12.171	55	33,3%	660	815	67,4%	45
	2022	673	673	652	12.823	55	33,2%	610	769	59,3%	45
Friedewald	2018	0	0	-245	1.647	50	1,3%	26	374	278	35
	2019	-350	0	-61	1.586	40	-10,2%	-211	214	11,7%	15
	2020	0	601	973	2.559	55	17,8%	417	904	2,9%	45
	2021	0	1.383	913	3.484	55	47,7%	1.584	2.101	15,0%	45
	2022	0	2.124	837	4.193	55	8,9%	346	893	13,8%	45
Grasellenbach	2018	859	859	859	13.619	55	34,7%	1.126	1.728	137	45
	2019	2.011	2.011	1.152	14.771	55	16,0%	579	1.301	-0,3%	40
	2020	1.961	1.961	809	15.580	55	12,9%	483	1.165	0,6%	40
	2021	1.800	1.800	991	16.571	55	20,5%	802	1.604	1,9%	40
	2022	3.558	3.558	1.598	18.329	55	14,7%	618	1.615	8,6%	45
Grebenhain	2018	419	419	443	25.465	55	27,7%	914	1.134	2.749	45
	2019	838	838	726	25.465	55	22,6%	975	1.253	34,3%	45
	2020	227	227	490	25.465	55	7,0%	294	724	24,7%	35
	2021	468	468	1.130	25.465	55	17,2%	716	1.213	24,2%	45
	2022	921	921	1.246	25.465	55	25,4%	1.179	1.716	33,6%	45
Kiedrich	2018	1.282	1.282	1.278	23.012	55	10,28%	364	1.991	3.529	45
	2019	418	418	102	23.114	55	31,05%	1.107	1.387	59,5%	45
	2020	427	427	535	23.649	55	32,61%	1.254	1.504	71,6%	45
	2021	960	960	994	24.644	55	11,01%	458	687	64,6%	45
	2022	773	773	785	25.429	55	8,06%	343	1.528	53,0%	45
Knüllwald	2018	603	603	656	2.651	55	-10,2%	-402	671	48	15
	2019	30	30	216	2.867	55	-8,2%	-334	923	0,4%	10
	2020	95	95	90	2.957	55	-4,3%	-171	832	0,3%	10
	2021	135	135	214	3.170	55	-1,9%	-80	812	3,7%	15
	2022	873	873	878	4.037	55	7,0%	368	1.304	8,5%	35

Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Körle	2018	-77	-77	100	5.763	10	-21,7%	-459	-79	1.095	5
	2019	-83	-83	-47	5.607	5	-16,7%	-387	443	25,9%	15
	2020	104	104	684	6.263	55	13,2%	348	820	25,3%	45
	2021	338	338	1.244	7.394	55	10,1%	295	813	52,5%	45
	2022	257	257	295	7.689	55	1,0%	28	470	41,8%	35
Lautertal (Vogelsberg)	2018	-395	0	-455	7.164	40	29,7%	523	824	319	45
	2019	-78	0	-75	7.089	40	9,5%	162	498	16,8%	45
	2020	270	270	222	7.311	55	16,1%	310	606	6,7%	45
	2021	214	214	214	7.525	55	-7,6%	-142	167	8,7%	15
	2022	-5	0	26	7.551	45	0,0%	0	303	12,5%	15
Lorch am Rhein	2018	-228	0	-323	14.863	40	-10,9%	-343	232	67	15
	2019	-245	0	-140	14.723	40	-21,3%	-721	-190	1,1%	0
	2020	-182	0	71	14.795	45	4,2%	158	673	2,5%	35
	2021	486	486	507	15.301	55	1,9%	81	595	1,5%	30
	2022	288	288	262	15.563	55	13,2%	508	1.013	3,9%	45
Ludwigsau	2018	-265	0	86	17.329	45	17,7%	661	676	2.596	45
	2019	748	748	770	18.099	55	29,6%	1.289	1.309	27,4%	45
	2020	534	534	517	18.603	55	34,5%	1.403	1.425	40,2%	45
	2021	-479	0	-355	18.260	40	0,5%	23	48	31,9%	35
	2022	-120	0	149	0	45	0,0%	0	0	26,6%	35
Morschen	2018	168	k.A.	180	3.282	55	13,0%	360	1.160	142	45
	2019	363	k.A.	365	3.641	55	8,0%	208	967	3,2%	45
	2020	94	k.A.	118	3.760	55	10,2%	258	839	5,6%	45
	2021	248	k.A.	445	k.A.	50	-19,1%	-520	407	12,4%	15
	2022	80	k.A.	468	k.A.	50	-0,7%	-19	479	8,4%	15
Nieste	2018	0	0	-208	377	50	30,5%	782	858	15	45
	2019	101	101	-201	261	50	0,1%	4	144	6,4%	35
	2020	283	283	98	442	55	5,7%	174	312	5,6%	35
	2021	260	260	-60	479	50	1,7%	54	203	9,0%	35
	2022	300	260	-66	507	50	0,1%	2	165	8,8%	35
Poppenhausen (Wasserkuppe)	2018	249	249	292	8.653	55	24,0%	484	522	140	45
	2019	122	122	212	8.909	55	16,1%	341	441	11,0%	45
	2020	-70	-70	372	9.281	10	25,9%	620	907	0,7%	40
	2021	796	796	881	10.162	55	56,2%	1.807	1.891	2,5%	45
	2022	712	712	1.345	11.507	55	38,6%	1.261	1.386	3,1%	45
Rosenthal	2018	439	439	446	5.680	55	25,8%	424	659	471	45
	2019	107	107	110	5.790	55	13,7%	229	494	6,5%	45
	2020	46	46	53	5.843	55	8,5%	130	348	6,5%	45
	2021	601	601	667	6.510	55	49,5%	972	1.192	18,3%	45
	2022	822	822	889	7.400	55	31,4%	729	940	28,3%	45

Schenklengsfeld	2018	-491	-491	-475	4.672	5	-2,9%	-84	617	866	15
	2019	-82	-82	-67	4.604	5	6,6%	218	978	11,6%	35
	2020	-497	-497	655	5.260	10	15,3%	493	1.029	3,1%	45
	2021	-542	-542	1.278	5.745	10	23,2%	859	1.495	11,1%	45
	2022	-942	-942	1.960	0	10	13,2%	553	1.189	31,5%	45
Wehretal	2018	31	31	44	5.797	55	0,4%	13	714	1.228	35
	2019	107	107	192	5.797	55	5,0%	192	993	23,7%	35
	2020	654	654	1.072	5.797	55	-5,6%	-208	549	38,3%	15
	2021	423	423	463	5.797	55	18,4%	834	1.621	12,0%	45
	2022	485	485	675	5.797	55	4,7%	228	1.079	23,5%	35
Weißborn	2018	16	16	-43	2.312	50	6,3%	48	70	289	35
	2019	276	276	275	2.312	55	0,9%	7	42	7,1%	35
	2020	162	162	158	2.312	55	-16,6%	-152	-116	1,0%	0
	2021	81	81	82	2.312	55	0,6%	5	46	0,2%	30
	2022	145	145	164	2.312	55	19,6%	182	224	18,0%	45
Wohratal	2018	-333	-333	-320	5.447	5	5,0%	70	296	331	35
	2019	229	229	230	5.640	55	21,2%	387	704	29,9%	45
	2020	96	96	131	5.771	55	-2,6%	-42	237	43,4%	15
	2021	244	244	266	6.037	55	23,6%	467	730	223,8%	45
	2022	309	309	309	6.346	55	13,5%	301	583	184,1%	45

■ = Kenngröße erreicht und bepunktet

■ = Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet

■ = nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

1) Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0

2) Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren ≥ 0

3) „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)

4) Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)

5) Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt die Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Absatz 1. HGO).

6) k.A. = keine Angabe

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2023

Ansicht 69: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

6.11 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage														
		3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung (nachrichtlich)					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ¹⁾	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnismittelrücklage bzw. Altfahrbeträge zum 31.12.2022 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
Elbtal	2018	ja	19	-19	184	-384	55	45	100	stabil	stabil	5.398	1.221	stabil
	2019	ja	17	-13	111	-414	55	45	100	stabil				
	2020	ja	18	-32	82	-486	55	45	100	stabil				
	2021	ja	15	-40	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	ja	20	-34	○	○	55	45	100	stabil				
Friedewald	2018	ja	56	918	●	●	50	35	85	stabil	fragil	759	-254	fragil
	2019	ja	73	552	●	●	40	15	55	instabil				
	2020	ja	114	425	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	66	347	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	nein	37	●	○	○	55	45	100	instabil				
Grasellenbach	2018	ja	90	448	119	322	55	45	100	stabil	fragil	1.571	-1.401	fragil
	2019	ja	87	383	616	419	55	40	95	stabil				
	2020	ja	83	466	●	●	55	40	95	stabil				
	2021	ja	179	101	○	○	55	40	95	stabil				
	2022	nein	260	●	○	○	55	45	100	instabil				
Griebenhain	2018	ja	98	-1	●	●	55	45	100	stabil	stabil	4.608	1.247	stabil
	2019	ja	122	-3	●	●	55	45	100	stabil				
	2020	ja	186	-32	●	●	55	35	90	stabil				
	2021	ja	18	-19	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	ja	104	-66	○	○	55	45	100	stabil				
Kiedrich	2018	ja	130	-7	●	●	55	45	100	stabil	stabil	4.566	-120	stabil
	2019	ja	38	118	●	●	55	45	100	stabil				
	2020	ja	61	171	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	21	-41	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	ja	49	61	○	○	55	45	100	stabil				

Krüllwald	2018	ja	211	399	908	762	55	15	70	stabil	konsolidierungsbedürftig	873	603	konsolidierungsbedürftig
	2019	ja	146	375	566	397	55	10	65	instabil				
	2020	ja	164	360	●	●	55	10	65	instabil				
	2021	ja	107	429	○	○	55	15	70	stabil				
	2022	nein	55	●	○	○	55	35	90	instabil				
Körle	2018	ja	131	113	●	●	10	5	15	instabil	fragil	48	1.082	fragil
	2019	ja	69	174	●	●	5	15	20	instabil				
	2020	ja	67	271	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	66	298	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	ja	73	59	○	○	55	35	90	stabil				
Lautertal (Vogelsberg)	2018	ja	138	363	232	69	40	45	85	stabil	fragil	1.052	197	fragil
	2019	ja	89	292	211	47	40	45	85	stabil				
	2020	ja	111	306	288	123	55	45	100	stabil				
	2021	ja	73	298	○	○	55	15	70	stabil				
	2022	nein	87	●	○	○	45	15	60	instabil				
Lorch am Rhein	2018	ja	163	405	723	●	40	15	55	instabil	fragil	5.451	800	fragil
	2019	ja	-202	368	729	●	40	0	40	instabil				
	2020	ja	257	262	●	●	45	35	80	stabil				
	2021	ja	184	151	○	○	55	30	85	stabil				
	2022	nein	42	78	○	○	55	45	100	stabil				
Ludwigsau	2018	ja	97	212	●	●	45	45	90	stabil	fragil	-120	1.036	fragil
	2019	ja	61	224	●	●	55	45	100	stabil				
	2020	ja	10	258	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	91	227	○	○	40	35	75	stabil				
	2022	nein	57	●	○	○	45	35	80	instabil				
Morschen	2018	ja	176	1.239	●	●	55	45	100	stabil	konsolidierungsbedürftig	465	-1.470	konsolidierungsbedürftig
	2019	ja	20	963	●	●	55	45	100	stabil				
	2020	nein	185	●	●	●	55	45	100	instabil				
	2021	nein	134	●	○	○	50	15	65	instabil				
	2022	nein	135	●	○	○	50	15	65	instabil				
Nieste	2018	ja	k.A.	345	●	●	50	45	95	stabil	stabil	300	137	stabil
	2019	ja	103	265	●	●	50	35	85	stabil				
	2020	ja	86	286	●	●	55	35	90	stabil				
	2021	ja	196	166	○	○	50	35	85	stabil				
	2022	ja	150	-25	○	○	50	35	85	stabil				
Poppenhausen (Wasserkuppe)	2018	ja	k.A.	13	350	-252	55	45	100	stabil	stabil	2.465	924	stabil
	2019	ja	118	13	203	-379	55	45	100	stabil				
	2020	ja	110	-30	224	-457	10	40	50	instabil				
	2021	ja	92	32	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	ja	k.A.	-4	○	○	55	45	100	stabil				

Rosenthal	2018	ja	146	104	●	●	55	45	100	stabil	fragil	822	-196	fragil
	2019	ja	84	376	●	●	55	45	100	stabil				
	2020	ja	83	291	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	79	402	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	nein	84	●	○	○	55	45	100	instabil				
Schenklingfeld	2018	ja	-176	0	●	●	5	15	20	instabil	konsolidierungsbedürftig	1.959	-1.084	konsolidierungsbedürftig
	2019	ja	179	358	●	●	5	35	40	instabil				
	2020	ja	187	634	●	●	10	45	55	instabil				
	2021	ja	113	443	○	○	10	45	55	instabil				
	2022	nein	111	●	○	○	10	45	55	instabil				
Wehretal	2018	ja	21	294	175	25	55	35	90	stabil	fragil	485	109	fragil
	2019	ja	20	383	322	136	55	35	90	stabil				
	2020	ja	23	368	●	●	55	15	70	stabil				
	2021	nein	94	●	○	○	55	45	100	instabil				
	2022	nein	112	●	○	○	55	35	90	instabil				
Weissenborn	2018	ja	140	1.541	●	●	50	35	85	stabil	konsolidierungsbedürftig	145	81	konsolidierungsbedürftig
	2019	nein	136	●	●	●	55	35	90	instabil				
	2020	nein	●	●	●	●	55	0	55	instabil				
	2021	nein	305	●	○	○	55	30	85	instabil				
	2022	nein	109	●	○	○	55	45	100	instabil				
Wohratal	2018	ja	216	97	539	61	5	35	40	instabil	fragil	567	95	fragil
	2019	ja	264	74	847	403	55	45	100	stabil				
	2020	ja	74	87	482	38	55	15	70	stabil				
	2021	ja	93	121	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	nein	72	●	○	○	55	45	100	instabil				

= fristgerecht (Angabe in Tagen), ● und ○ = fällig, jedoch nicht erfüllt, ● = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen, und ○ = nicht fällig
¹⁾ Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.
²⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
 ● und stabil bei ≥ 70 Punkte,
 ● und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss
³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
 ● und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
 ● und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
 ● und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
⁴⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)
⁵⁾ k.A. = keine Angabe
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2023

Ansicht 70: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

FACHPRÜFUNGEN

7 „Finanzmanagement“ – 244. Vergleichende Prüfung

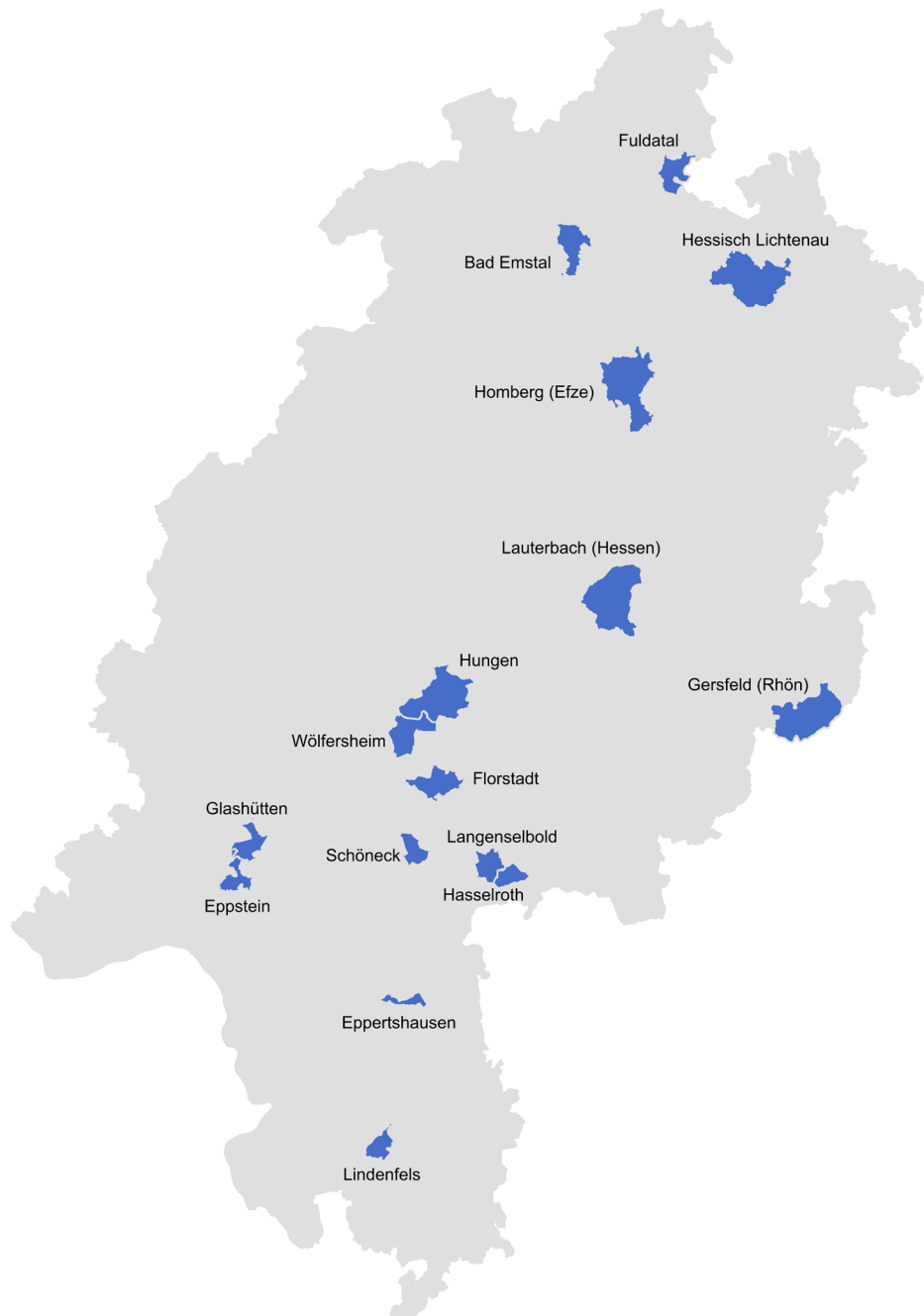
7.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 244. Vergleichenden Prüfung war die Untersuchung des Finanzmanagements bei 16 Städten und Gemeinden (Einwohner von 5.411 bis 14.608) in den Bereichen Finanzen und Rechnungswesen sowie Kassenverwaltung und Veranlagung (Steueramt).

Geprüfte Körperschaften

Bad Emstal, Eppertshausen, Eppstein, Florstadt, Fuldata, Gersfeld (Rhön), Glashütten, Hasselroth, Hessisch Lichtenau, Homberg (Efze), Hungen, Langenselbold, Lauterbach (Hessen), Lindenfels, Schöneck, Wölfersheim



Ansicht 71: 244. Vergleichende Prüfung „Finanzmanagement“ – Lage der Körperschaften

Das Prüfungsvolumen betrug rund 49,6 Millionen Euro (8,4 Millionen Euro Finanzmanagement und 41,2 Millionen Euro Gebührenhaushalte²³⁵). Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen²³⁶ der geprüften Kommunen für das Jahr 2022 zusammen.

Prüfungsvolumen

Bei dieser Prüfung wurden Ergebnisverbesserungspotenziale für die Gebührenhaushalte Wasser, Abwasser und Bestattungswesen in Höhe von 3,0 Millionen Euro je Jahr ermittelt.

Ergebnisverbesserungspotenziale

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale				
	Abwasser	Wasser	Friedhof ¹⁾	Summe
Gesamt	0,8 Mio. €	0,8 Mio. €	1,4 Mio. €	3,0 Mio. €

¹⁾ Im Bereich „Friedhofs-/Bestattungswesen“ ist die Kostendeckung durch Gebühren nicht zu erreichen. Die Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurde auf Grundlage des Ansatzes eines auf 80 Prozent reduzierten Aufwands vorgenommen (vgl. Kommunalbericht 2017, LT-Drs. 19/5336, S. 122).
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Februar 2024

Ansicht 72: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Alle Zahlen, Daten, Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt.

Datengrundlage

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Februar 2023 bis April 2024
Prüfungszeitraum:	2018 bis 2022
Zuleitung der Schlussberichte:	13. Mai 2024
Prüfungsbeauftragter:	P & P Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft; Idstein (vgl. Seite 229)

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Ansicht 73: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

235 Die Finanzabteilung ist üblicherweise dafür zuständig, regelmäßige Gebührenkalkulationen zu beauftragen oder selbst vorzunehmen.

236 Ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentliche Aufwendungen

Gliederung

7.2	Leitsätze	146
7.3	Finanzmanagement	147
7.4	Haushaltsplan	148
7.5	Jahresabschluss	153
7.6	Forderungsmanagement.....	155
7.7	Unterjährige Berichterstattung	158
7.8	Finanzstatistische Meldungen.....	160
7.9	Bewertung der Ordnungsmäßigkeit des Finanzmanagements	162
7.10	Anlagerichtlinien	164
7.11	Personalausstattung für das Finanzmanagement	164
7.12	Korrelation zwischen Ordnungsmäßigkeit des Finanzmanagements und Personalausstattung	165
7.13	Digitalisierung im Finanzmanagement	167
7.14	Zusammenfassung und Ausblick	170
7.15	Anhang 1: Haushaltslage.....	172
7.16	Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene.....	175
7.17	Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung.....	178
7.18	Anhang 4: Exemplarische Zeitplanung fristgerechte Haushaltsplanung	182
7.19	Anhang 5: Exemplarische Zeitplanung fristgerechter Jahresabschluss	183

7.2 Leitsätze

Seite 148 ff.

Der Haushaltsplan dient als zentrales Steuerungsinstrument einer Kommune und soll daher spätestens bis zum 30. November vor dem Haushaltsjahr der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Lediglich Florstadt und Homberg (Efze) konnten für das Haushaltsjahr 2023 die Haushaltssatzung fristgerecht der Aufsichtsbehörde vorlegen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, mit einer verbindlichen Zeitplanung (vergleiche Anhang 4 im Abschnitt 7.18) für fristgerechte Abläufe zu sorgen.

Seite 153 ff.

Keine Kommune konnte alle Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis 2022 fristgerecht aufstellen. Durch eine geänderte Vorgehensweise konnte allein Hasselroth die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 fristgerecht aufstellen. Dabei wurden notwendige Arbeiten vorgezogen und gleichzeitig Checklisten für die zeitliche und personelle Koordination der Jahresabschlussstätigkeiten genutzt. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, mit einer verbindlichen Zeitplanung (vergleiche Anhang 5 im Abschnitt 7.19) für fristgerechte Abläufe zu sorgen.²³⁷

²³⁷ Vgl. auch 234. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 97

Neun Kommunen²³⁸ wiesen ein sachgerechtes Forderungsmanagement auf, was zu einer vergleichsweise geringen Anzahl von offenen Debitoren und Posten sowie wertmäßig geringen Forderungsbeständen führte. Bei vier Kommunen²³⁹ war das Forderungsmanagement befriedigend und bei drei Kommunen²⁴⁰ war es mangelhaft. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, alle Instrumente des Mahn- und Vollstreckungswesens auszuschöpfen und bei Kleinstbeträgen das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten.

Seite 155 ff.

Die unterjährige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug stellt eine wichtige Grundlage für die Steuerung und Kontrolle dar. Bei Bedarf sollte auch auf die Entwicklung des Schuldendienstes und der Geldanlagen eingegangen werden.

Seite 158 ff.

Die Überörtliche Prüfung untersuchte die Ordnungsmäßigkeit ausgewählter Aufgaben im Finanzmanagement, die dafür eingesetzte Personalausstattung sowie die Korrelation dieser beiden Größen.

Seite 165 ff.

Lediglich Glashütten, Homberg (Efze) und Hasselroth erfüllten die gestellten Qualitätsanforderungen an ein Finanzmanagement. Sie erreichten dies mit einer relativ geringen Personalausstattung. Ursächlich dafür war auch eine interkommunale Zusammenarbeit.

Gegenüber dem manuellen Druck und Versand von Bescheiden ergaben sich wirtschaftliche Vorteile durch die Abwicklung in Rechenzentren.

Seite 167 ff.

7.3 Finanzmanagement

Unter dem Begriff des öffentlichen Finanzmanagements versteht man die Gesamtheit aller Entscheidungen und Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung (Bund, Land, Kommune mit öffentlichen Unternehmen), die mit der kurz-, mittel- und langfristigen Planung, der Steuerung, dem Planvollzug und der Kontrolle der Beschaffung und Verwendung öffentlicher Finanzmittel zusammenhängen.^{241,242} Beteiligte am Finanzmanagement sind die Organisationsbereiche Finanzen und Rechnungswesen (Kämmerei), Kassenverwaltung und Veranlagung (Steueramt).

Um die komplexen Aufgaben strukturiert zu untersuchen, wurde das Finanzmanagement in vier Schritten analysiert.

Im ersten Schritt wurden die grundlegenden Aufgaben des Finanzmanagements,²⁴³ d.h. die Erstellung von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen, das

238 Bad Emstal, Eppertshausen, Eppstein, Gersfeld (Rhön), Glashütten, Hasselroth, Langenselbold, Lindenfels und Wölfersheim

239 Florstadt, Hessisch Lichtenau, Lauterbach (Hessen) und Schöneck

240 Fulda, Homberg (Efze) und Hungen

241 Vgl. Haushaltssteuerung.de <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-finanzmanagement-oeffentliches.html>, zuletzt aufgerufen am 14. Dezember 2023

242 Zum öffentlichen Finanzmanagement zählen insbesondere: Haushaltsplanung, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Haushaltsvollzug, Haushaltssteuerung, Jahresabschluss, Beteiligungsmanagement, Beteiligungsbericht, Gesamt-/Konzernabschluss, Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), Controlling und Berichtswesen, Risikomanagement, Schuldenmanagement, Forderungsmanagement, Geldanlagen, Kassenwesen bzw. Finanzbuchhaltung, Steuer-/Abgabenwesen

243 Die Untersuchungen dieser Fachprüfung decken sich in vielen Bereichen mit dem von der Überörtlichen Prüfung entwickelten Mehrkomponentenmodell. Um Redundanzen zu vermeiden, werden die Ergebnisse zum Mehrkomponentenmodell im Anhang dargestellt.

Forderungsmanagement, die unterjährige Berichterstattung sowie die finanzstatistischen Meldungen nach Ordnungsmäßigkeitskriterien analysiert und bewertet (Abschnitte 7.4 bis 7.8).

Im zweiten Schritt wurden die Ergebnisse zusammengefasst und eine Gesamtpunktzahl für die Ordnungsmäßigkeit des Finanzmanagements ermittelt (Abschnitt 7.9).

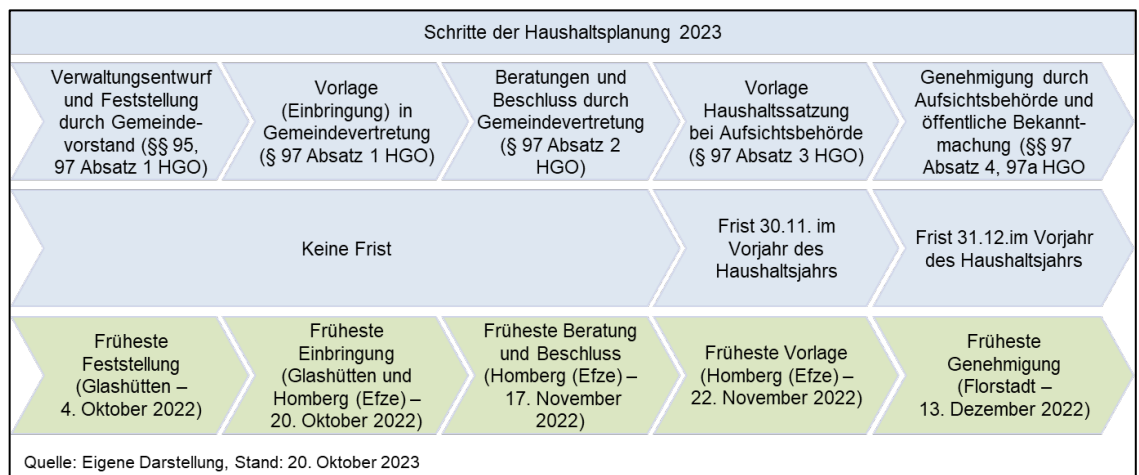
Im dritten Schritt wurde untersucht, mit welcher Personalausstattung das Finanzmanagement betrieben wurde (Abschnitt 7.11).

Und schließlich wurde im vierten Schritt die Korrelation von Personalausstattung und Gesamtpunktzahl der Ordnungsmäßigkeit des Finanzmanagements dargestellt (Abschnitt 7.12).

7.4 Haushaltsplan

Kommunen haben nach der HGO²⁴⁴ ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, um stetig ihre Aufgaben erfüllen zu können.²⁴⁵ Hierzu hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.²⁴⁶ Sie enthält unter anderem die Festsetzung des Haushaltsplans. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und ist nach Maßgabe der Gemeindehaushaltsverordnung aufzustellen.²⁴⁷

Ansicht 74 skizziert die Schritte der Haushaltsplanung 2023 im Kalenderjahr 2022 und stellt die im Quervergleich festgestellten Bestwerte dar.



Ansicht 74: Schritte der Haushaltsplanung 2023

Der Haushaltsplan ist das zentrale Planungs- und Steuerungsinstrument für die Umsetzung der kommunalen Aufgaben. Dies erfordert eine eingehende und

²⁴⁴ In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)

²⁴⁵ § 92 HGO - Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

²⁴⁶ § 94 HGO - Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans [...]

²⁴⁷ § 95 HGO - Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

rechtzeitige Behandlung in den kommunalen Gremien. Für das Verfahren sind daher formale Ordnungsmäßigkeitskriterien wie Fristen essentiell.

Das Gesetz sieht dazu zwei Fristen vor. Zum 30. November des Vorjahres soll die Haushaltssatzung mit Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden,²⁴⁸ damit sie genügend Zeit für die Prüfung hat und die Genehmigung noch vor dem neuen Haushaltsjahr (31. Dezember) erfolgen kann.

Fristen

Sofern zu Beginn des Haushaltsjahres noch keine genehmigte Haushaltssatzung vorliegt, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung.²⁴⁹ Sie darf dann nur finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Neu geschaffene Stellen dürfen nicht besetzt werden. Es gilt der bisherige Stellenplan.

Nur Florstadt und Homberg (Efze) konnten im Jahr 2022 die Haushaltssatzung fristgerecht der Aufsichtsbehörde vorlegen. Lauterbach (Hessen) befand sich im zweiten Jahr eines Doppelhaushalts. Glashütten, Hasselroth und Langenselbold reichten die Haushaltssatzung noch im Dezember 2022 bei der Aufsichtsbehörde ein. Die übrigen Kommunen erfüllten ihre Pflicht zur Vorlage erst im Zeitraum Januar bis Juni 2023 (Wölfersheim).

Alle Kommunen gaben an, es sei mit zu großen Unsicherheiten verbunden, den Entwurf früher zu erstellen. Ohne die Orientierungsdaten²⁵⁰, die jährlich mit dem Finanzplanungserlass vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport veröffentlicht werden, sei das Risiko für einen Nachtragshaushalt hoch. Auch sei lange ungewiss, wie sich die Hebesätze für die Kreis- und die Schulumlage entwickeln würden, weil die Kommunen nicht frühzeitig genug informiert würden.

Zur Sicherstellung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes der Vorherigkeit²⁵¹ sollte die fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde Priorität haben und schon bei der Festlegung der Sitzungstermine am Jahresanfang eingeplant werden. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, verbindliche Zeitpläne für fristgerechte Abläufe festzusetzen.²⁵²

248 § 97 HGO - Erlass der Haushaltssatzung

(3) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

249 § 99 HGO-Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde

1. nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren,

2. die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben, [...]

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr bekannt gemacht ist.

250 Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Finanzplanungserlass 2023 vom 14. Oktober 2022, S. 3

[...] Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in ihren Haushalten. Die Einnahmeansätze orientieren sich im Wesentlichen an den Ergebnissen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2022. [...]

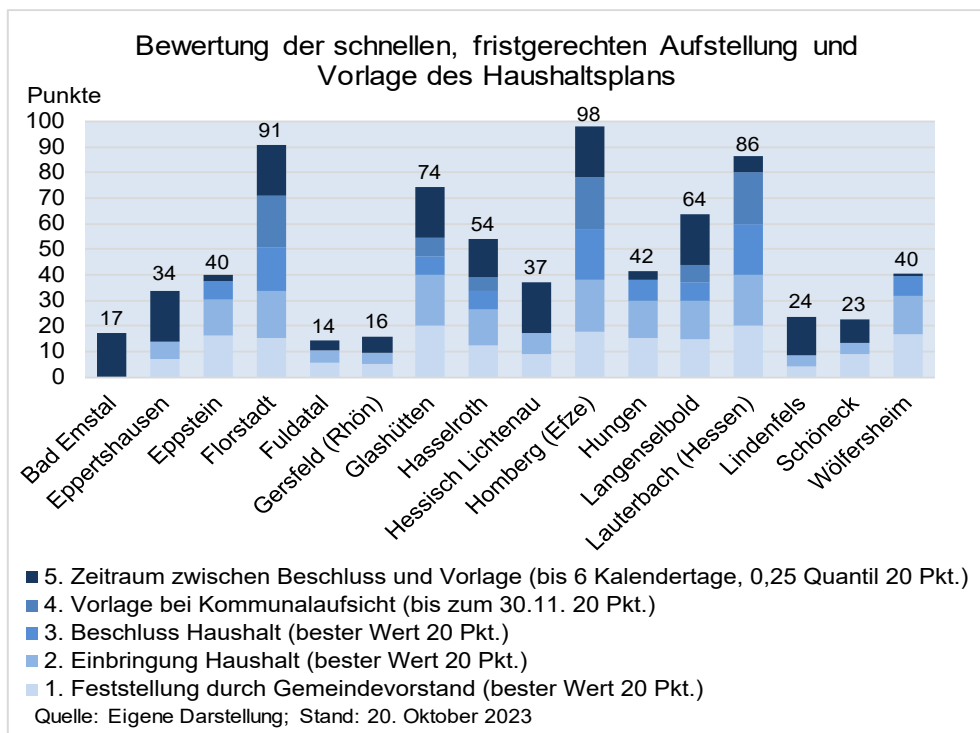
251 Kommentar Hessische Gemeindeordnung (HGO), Bennemann u.a., zu § 92 Rn. 3

252 Die Überörtliche Prüfung hat hierzu aus den Erkenntnissen der Prüfung in Ziffer 7.18 Anhang 4 einen exemplarischen Zeitplan entwickelt.

Die Überörtliche Prüfung hat bereits die Kreis-²⁵³ und die Schulumlage²⁵⁴ untersucht und konkrete Verfahrensvorschläge ausgearbeitet, um ein für alle Seiten konsensuales und rechtskonformes Verfahren zu gewährleisten.

Zudem empfiehlt die Überörtliche Prüfung dem Land, die Orientierungsdaten von der Veröffentlichung des Finanzplanungserlasses im Herbst zu trennen. Zur Unterstützung der Ergebnis- und Finanzplanung ist es für die Kommunen hilfreich, wenn die Orientierungsdaten bis Anfang September veröffentlicht werden.

Ansicht 75 stellt die Bewertung der Zeitabläufe für die fünf Phasen (Feststellung²⁵⁵, Einbringung, Beschlussfassung, Vorbereitung zur Vorlage bei der Kommunalaufsicht, Vorlage bei der Kommunalaufsicht) dar. Dafür wurden jeweils maximal 20 Punkte vergeben, insgesamt waren also maximal 100 Punkte erreichbar. Das Ergebnis fließt in die zusammenfassende Bewertung des Finanzmanagements in Abschnitt 7.9 ein.



Ansicht 75: Bewertung der schnellen, fristgerechten Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplans

253 Vgl. 228. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Landkreise“ im Kommunalbericht 2022 (Siebenunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. November 2022, LT-Drs. 20/9410, S. 60 ff.

1. Vor Einbringung in den Kreistag unterrichtet der Landkreis schriftlich die kreisangehörigen Gemeinden über die geplanten Hebesätze zur Kreis- und Schulumlage.
2. Landkreis bittet Gemeinden um Stellungnahme mit expliziten Hinweisen oder Risiken.
3. Ermittlung der Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden
4. Ggf. in Einzelfällen Stundung der Umlage
5. Ggf. Entlastung durch Kreisausgleichsstock

254 Vgl. 208. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Landkreise“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 71 ff.

255 Zur besseren Darstellung wurde zur Berechnung der 1. Oktober herangezogen. Darüber hinaus erachtet die Überörtliche Prüfung eine Feststellung des Haushaltsplans durch den Gemeindevorstand ab dem 1. Oktober als nicht verfrüht an.

Die höchste Punktzahl erhielt Homberg (Efze) mit 98 Punkten und die geringste Punktzahl Fuldata mit 14 Punkten.²⁵⁶

Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht

Die Genehmigung der Haushaltssatzung dauerte zwischen 14 Tagen in Florstadt und 156 Tagen in Eppstein.²⁵⁷ Grundsätzlich ist erst die beschlossene Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Fallen bei der Kommunalaufsicht viele Genehmigungsverfahren zeitlich zusammen, kann es zu einer verzögerten Genehmigung kommen.

Zwischen Florstadt und dem Wetteraukreis gab es die Übereinkunft, bereits den eingebrachten Haushaltsplanentwurf der Kommunalaufsicht vorzulegen. So konnte die Kommunalaufsicht Vorprüfungen vornehmen. Nach dem Beschluss der Haushaltssatzung musste sich die Kommunalaufsicht nur noch den Änderungen widmen, was die Genehmigung insgesamt beschleunigte. Florstadt erreichte mit nur 14 Tagen Genehmigungsdauer den besten Wert im Vergleich.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen und der Kommunalaufsicht, ähnliche Vereinbarungen zu treffen.

Im doppischen Haushalts- und Rechnungswesens soll statt inputorientiert output- oder wirkungsorientiert gesteuert werden.²⁵⁸ Die Gemeindehaushaltsverordnung²⁵⁹ verlangt daher, für wesentliche Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Steuerung zu verwenden. Nach den Ausführungen im Produktbuch-^{Plus} 260 kann die Wesentlichkeit eines Produkts von der politischen Steuerungsrelevanz oder von monetären Dimensionen abgeleitet werden. Insbesondere können die folgenden Parameter herangezogen werden:

- politische Bedeutung des Produkts, um strategische Ziele zu erreichen oder
- Volumen des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen oder
- Volumen des Fehlbedarfs des Teilergebnishaushalts.

Ansicht 76 stellt den Quervergleich der mit Kennzahlen versehenen Produktbereiche der geprüften Kommunen dar.

Kennzahlen /
Indikatoren zur
Outputsteuerung

256 Zwischen Feststellung des Haushaltsentwurfs durch den Gemeindevorstand und der Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde lagen in Homberg (Efze) lediglich 52 Kalendertage. Wesentlich länger dauerte dies in Fuldata mit 164 Kalendertagen.

257 In Fuldata lag zum Zeitpunkt der Erhebungen keine Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 vor.

258 Vgl. zum Umsetzungsstand die Analyse von Keilmann, Gnädinger, Volk - Zwischenbilanz zu den Zielen der Kommunalen Doppik am Beispiel Hessens - Punkt- oder Bruchlandung?, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 2022, S. 631 ff.

259 § 4 GemHVO - Teilhaushalte, Budgets

(2) [...] In den Teilhaushalten sollen nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die wesentlichen Produkte außerdem Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden.

§ 10 GemHVO - Allgemeine Planungsgrundsätze

(3) In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft und sind in die Berichterstattung nach § 28 einzubeziehen.

260 Vgl. Produktbuch^{Plus} vom Juli 2023, Herausgeber Arbeitsgruppe Produktbuch; https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2023-08/produktbuch_plus_2023-08-16.pdf; zuletzt aufgerufen am 26. Februar 2024

Quervergleich - Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan 2023					
	Produkte mit definierten Zielen	Produkte mit Kennzahlen für definierte Ziele	Mit Kennzahlen versehene Produktbereiche	Vergangenheitszeitraum in Jahren (Ist-Werte)	Planungshorizont in Jahren (Planwerte)
Bad Emstal	6	4	4	zwei Jahre	-
Eppertshausen	32	1	1	ein Jahr	zwei Jahre
Eppstein	65	0	0	-	-
Florstadt	39	0	0	-	-
Fulda	0	0	0	-	-
Gersfeld (Rhön)	1	0	0	-	-
Glashütten	47	1	1	ein Jahr	-
Hasselroth	37	0	0	-	-
Hessisch Lichtenau	26	26	11	zwei Jahre	vier Jahre
Homburg (Efze)	37	1	1	ein Jahr	zwei Jahre
Hungen	52	0	0	-	-
Langenselbold	45	16	10	zwei Jahre	vier Jahre
Lauterbach (Hessen)	56	0	0	-	-
Lindenfels	30	1	1	zwei Jahre	ein Jahr
Schöneck	47	28	12	zwei Jahre	-
Wölfersheim	47	0	0	-	-

 Geringste Ausprägung im Vergleich
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand Februar 2024

Ansicht 76: Quervergleich - Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan 2023

Fulda hatte keine Ziele und Kennzahlen im Haushalt, Gersfeld (Rhön) nur ein Ziel ohne Kennzahl.

Die Gemeindehaushaltsverordnung sieht nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen der Kommune für wesentliche Produkte Leistungsziele und Kennzahlen vor. Deswegen sollte jedes Ziel mindestens mit einer Kennzahl in Beziehung gesetzt werden.²⁶¹ Werden Ziele ohne Kennzahlen gebildet, fehlt eine wichtige Grundlage, um die Zielerreichung messen und steuern zu können.²⁶² Daher erachtet die Überörtliche Prüfung lediglich die Definition von Zielen ohne die Möglichkeit der kennzahlenorientierten Steuerung und Kontrolle als nicht sachgerecht.

Das Produktbuch^{Plus} beinhaltet für alle Produktbereiche Vorschläge für geeignete Kennzahlen/Indikatoren, die zudem auch dem in der hessischen Verfassung verankerten Prinzip der Nachhaltigkeit²⁶³ Rechnung tragen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, zu prüfen, welche weiteren geeigneten Steuerungskennzahlen für die wesentlichen Produkte des Haushalts gebildet werden können. Es bietet sich an, mit wenigen Produkten und

261 Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. September 2021, S.7: zu § 4: Teilhaushalte, Budgets Nr. 4

262 Vgl. Feststellung von allgemeiner Bedeutung nach § 131 Abs. 1 HGO sowie 236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 17 f. und S. 197 ff.

263 Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752)

Artikel 26c

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.

Kennzahlen zu beginnen und entsprechend Erfahrung zu sammeln. Das Produktbuch^{Plus} will dazu eine Orientierung liefern, welche Kennzahlen oder Indikatoren möglich und sinnvoll sind.

7.5 Jahresabschluss

Die Kommunen haben über jedes Haushaltsjahr bis zum 30. April des Folgejahres einen Jahresabschluss aufzustellen (fristgerechte Aufstellung).²⁶⁴ Er ist von zentraler Bedeutung, weil er rückblickend die finanziellen Aktivitäten und die finanzielle Lage der Gemeinde des vergangenen Haushaltsjahres zusammenfasst. Dies ermöglicht es den Gemeindevertretern, Bürgern und anderen Interessengruppen, die Finanzen der Gemeinde zu beurteilen und fundierte Entscheidungen für die Zukunft zu treffen.

Nur ein aufgestellter Jahresabschluss erlaubt der Aufsichtsbehörde, die Genehmigung der übernächsten Haushaltssatzung zu erteilen. Anderenfalls befindet sich die Gemeinde bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses in der vorläufigen Haushaltsführung.²⁶⁵

Für die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt nennt die HGO zwar keinen exakten Zeitpunkt. Um aber fristgerecht den Jahresabschluss beschließen zu können, erachtet es die Überörtliche Prüfung als notwendig, bis spätestens Ende Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr die Prüfung des Jahresabschlusses abgeschlossen zu haben (fristgerechte Prüfung).²⁶⁶

Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr (fristgerechte Beschlussfassung).²⁶⁷

Ansicht 77 skizziert die Schritte des Jahresabschlusses 2021 von der Buchführung bis zur Beschlussfassung und stellt die einzuhaltenden Fristen dar.

264 § 112 HGO – Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. [...]

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

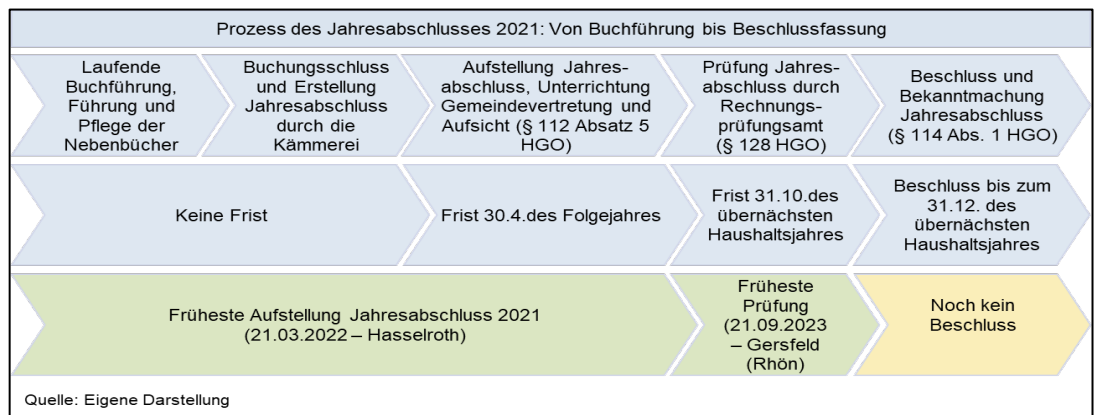
265 § 112 HGO – Jahresabschluss

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 bekannt gemacht werden.

266 Vgl. u.a. 224. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ im Kommunalbericht 2021 (Sechsenddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6484, S. 86.

267 § 114 HGO - Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. [...]



Ansicht 77: Prozess des Jahresabschlusses 2021: Von Buchführung bis Beschlussfassung

Ansicht 78 zeigt, ob die Fristen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 eingehalten wurden und die Gesamtbewertung im Quervergleich. Das Ergebnis fließt in die zusammenfassende Bewertung des Finanzmanagements in Abschnitt 7.9 ein.

Quervergleich - Erreichte Punkte bei der fristgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022							
	2018	2019	2020	2021	2022	Punkte ²⁾ 2018 bis 2022	Normierte Punkte ³⁾
Kommune	Aufstellung - Tage vor (-) oder nach dem 30.4. ¹⁾						
Bad Emstal	170	322	405	362	●	(0/0/0/0/0)	0
Eppertshausen	260	258	208	235	●	(0/0/0/0/0)	0
Eppstein	752	434	390	355	●	(0/0/0/0/0)	0
Florstadt	203	205	221	206	58	(0/0/0/0/42)	13
Fulda	189	404	347	360	93	(0/0/0/0/7)	2
Gersfeld (Rhön)	287	363	312	360	●	(0/0/0/0/0)	0
Glashütten	356	144	3	2	2	(0/0/97/98/98)	90
Hasselroth	28	217	45	-40	-12	(72/0/55/100/100)	100
Hessisch Lichtenau	741	571	676	79	71	(0/0/0/21/29)	15
Homberg (Efze)	-12	168	-15	236	32	(100/0/100/0/68)	82
Hungen	413	225	200	327	●	(0/0/0/0/0)	0
Langenselbold	-6	69	229	298	●	(100/31/0/0/0)	40
Lauterbach (Hessen)	303	293	200	219	●	(0/0/0/0/0)	0
Lindenfels	6	-26	73	205	162	(94/100/27/0/0)	68
Schöneck	70	5	95	164	86	(30/95/5/0/14)	44
Wölfersheim	232	230	300	206	169	(0/0/0/0/0)	0

= Kriterium fristgerecht erfüllt, Angabe in Kalendertagen.
 = Kriterium nicht fristgerecht erfüllt, Angabe in Kalendertagen.
 und ● = Kriterium fällig, jedoch nicht erfüllt.

¹⁾ Als Soll-Datum der Aufstellung gilt der 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.
²⁾ Die Maximalpunktzahl von 100 erhalten die Gemeinden, die vor dem 30. April des Folgejahres den Jahresabschluss aufgestellt haben. Bei Aufstellung von mehr als 100 Kalendertagen nach dem 30. April des Folgejahres werden keine Punkte vergeben.
³⁾ Mittelwert der fünf Jahre und normiert auf die beste Gemeinde (Hasselroth) mit 65,4 Punkten (72+0+55+100+100 = 327 Punkte geteilt durch 5 Jahre = 65,4 Punkte) vor Normierung. Beispiel Florstadt: (0/0/0/0/42) Punkte geteilt durch 65,4 Punkte mal 100 geteilt durch 5 Jahre = 12,8 gerundet auf 13.

>= 80 Punkte
 >=50 Punkte < 80 Punkte
 <50 Punkte

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Februar 2024

Ansicht 78: Quervergleich - Erreichte Punkte bei der fristgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022

Keine Kommune konnte durchgehend die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 fristgerecht aufstellen. Allein Hasselroth hielt für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 die Frist ein.

Erfolgskonzept für fristgerechte Jahresabschlüsse in Hasselroth

Um eine fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse zu gewährleisten, hat die Gemeinde Hasselroth ab 2021 begonnen, unterjährig sogenannte Monatsabschlüsse zu erstellen. Hierbei wurden zunächst die Tätigkeiten bei der Jahresabschlusserstellung identifiziert, die zeitintensiv aber unterjährig vorgezogen umsetzbar sind. Diese Tätigkeiten wurden ab 2021 monatlich vorgenommen und senkten daher zum Beispiel Menge und Komplexität von Abstimmarbeiten im Rahmen der Jahresabschlusserstellung. Das betraf folgende Tätigkeiten:

- Zugänge und Abgänge in der Anlagenbuchhaltung erfassen
- Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung abgleichen
- offenen Posten pflegen
- Personal-Konten abstimmen (Personal-Software LOGA)
- fehlende Belege abgleichen
- Umsatzsteuervoranmeldung vorbereiten
- Budgets prüfen (Soll/Ist-Vergleich)
- Auflösung von Rückstellungen aus dem Vorjahr prüfen

Hasselroth setzte für die Jahresabschlussarbeiten Checklisten ein, die den Prozessablauf unterstützten.

Durch diese Maßnahmen stellte Hasselroth die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 jeweils fristgerecht vor dem 30. April auf.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, dieses Erfolgskonzept aufzugreifen und die Jahresabschlusserstellung als ganzjährige Herausforderung zu sehen. Deswegen empfiehlt es sich, neben dem Einsatz von Checklisten, die o.a. Tätigkeiten unterjährig vorzulagern, um so eine fristgerechte Jahresabschlusserstellung zu erreichen. Den fristgerechten Jahresabschlussprozess kann zudem ein konkreter und verbindlicher Zeitplan in Form einer Richtlinie zur Jahresabschlusserstellung unterstützen.²⁶⁸ Dazu verweist die Überörtliche Prüfung auf die 234. Vergleichende Prüfung, bei der ein positiver Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer Richtlinie zur Jahresabschlusserstellung und einer zeitnahen Erstellung eines prüffähigen Jahresabschlusses abgeleitet wurde.²⁶⁹

7.6 Forderungsmanagement

Ein funktionierendes Forderungsmanagement hat zum Ziel, offene Forderungen zu überwachen,²⁷⁰ um (verauslagte) Steuermittel rechtzeitig einzuziehen

268 Die Überörtliche Prüfung hat hierzu aus den Erkenntnissen der Prüfung in Abschnitt 7.19 Anhang 5 einen exemplarischen Zeitplan entwickelt.

269 Vgl. 234. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 97

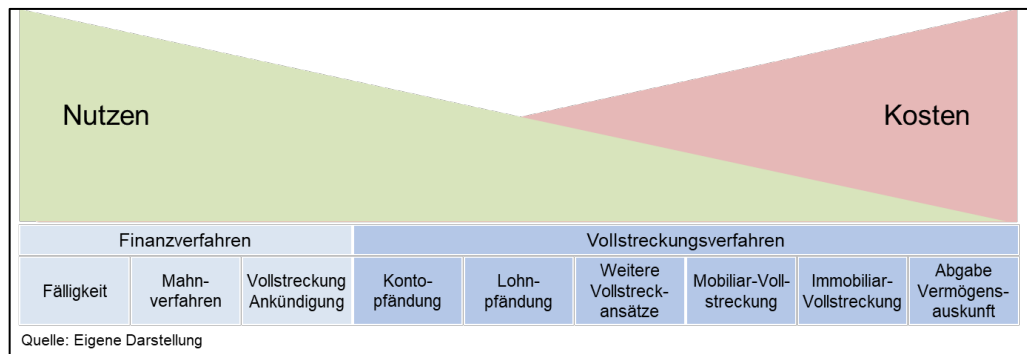
270 § 26 GemHVO – Überwachung der Erträge und Forderungen

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.

und der Verwaltung wieder für deren originäre Aufgaben zuführen zu können.²⁷¹ Darüber hinaus ist die Pflege der Debitorenbuchhaltung essentiell für eine geordnete Haushaltswirtschaft. Daher hat die Kommune, sobald Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitsdatum nicht eingehalten werden, Maßnahmen zu ergreifen, um die offenen und fälligen Zahlungen einzutreiben.

Diese Maßnahmen beginnen mit der regelmäßigen Überwachung der offenen Posten durch die Kassenverwaltung, die dann im nächsten Schritt das Mahnverfahren einleitet. Das Mahnverfahren, das mit geringem Aufwand aus der Finanzbuchhaltungssoftware oder einem Fachverfahren (zum Beispiel Ordnungswidrigkeiten) angestoßen werden kann, generiert einen hohen Nutzen bei geringen Kosten.

Bleibt das Mahnverfahren erfolglos, kommt es zur Vollstreckung durch die zuständige Vollstreckungsbehörde. Ansicht 79 skizziert grundsätzlich und abstrahiert den Ablauf sowie Kosten und Nutzen im Forderungsmanagement.



Ansicht 79: Kosten und Nutzen im Forderungsmanagement

Die Überörtliche Prüfung untersuchte die Wirksamkeit des Forderungsmanagements anhand einer Analyse der offenen Posten zum 31. Dezember 2022, die im Oktober 2023 noch nicht ausgeglichen waren. Ansicht 80 zeigt die Ergebnisse dieser Analyse und die darauf aufbauende Bepunktung. Das Ergebnis fließt in die zusammenfassende Bewertung des Finanzmanagements in Abschnitt 7.9 ein.

271 § 93 HGO Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen
 (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
 1.soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
 2.im Übrigen aus Steuern
 zu beschaffen, [...]

Quervergleich - Forderungsmanagement							
	Offene Debitoren ¹⁾ zum Stichtag 31.12.22 je Einwohner	Punkte offene Debitoren ²⁾ je Einwohner	Summe offene Posten älter ein Jahr je Einwohner	Punkte Summe offene Posten ³⁾ je Einwohner	Offene Posten je Einwohner	Punkte offene Posten ⁴⁾ je Einwohner	Punkte (Mittelwert)
Bad Emstal	0,7%	100	2 €	100	2%	84	95
Eppertshausen	0,8%	100	24 €	76	2%	100	92
Eppstein	1,1%	92	5 €	100	1%	100	97
Florstadt	1,0%	97	37 €	50	5%	43	63
Fuldatal	3,0%	34	64 €	29	15%	13	25
Gersfeld (Rhön)	0,6%	100	14 €	100	5%	40	80
Glashütten	0,1%	100	12 €	100	0%	100	100
Hasselroth	0,9%	100	12 €	100	3%	66	89
Hessisch Lichtenau	0,5%	100	6 €	100	6%	31	77
Homburg (Efze)	3,3%	30	38 €	48	26%	8	29
Hungen	2,0%	50	32 €	57	10%	21	42
Langenselbold	0,4%	100	25 €	73	2%	81	85
Lauterbach (Hessen)	0,9%	100	22 €	81	4%	52	78
Lindenfels	0,4%	100	4 €	100	3%	75	92
Schöneck	1,6%	63	23 €	80	6%	32	58
Wölfersheim	1,0%	96	4 €	100	3%	68	88
niedrigster Wert höchster Wert ¹⁾ Mitte Oktober 2023. Zur Vergleichbarkeit wurden die offenen Posten auf die Hauptforderung gegenüber privaten Schuldern (ohne Mahngebühren, Säumniszuschläge und niedergeschlagene Posten) beschränkt. ²⁾ Die Maximalpunktzahl wird bei 1 Prozent und weniger vergeben. Beispiel Eppstein: 1 Prozent geteilt durch 1,083 Prozent = 92 Punkte gerundet. ³⁾ Die Maximalpunktzahl erhalten die Kommunen, die besser als der Median (18,26 €) sind. Beispiel Eppertshausen: 18,26 € geteilt durch 24 € mal 100 = 76 Punkte gerundet. ⁴⁾ Die Maximalpunktzahl wird bei 2 Prozent und weniger vergeben. Beispiel Bad Emstal: 2 Prozent geteilt durch 2,38 Prozent mal 100 = 84 Punkte gerundet. >= 80 Punkte >=50 Punkte < 80 Punkte <50 Punkte Quelle: Eigene Erhebungen; Stand Februar 2024							

Ansicht 80: Quervergleich - Forderungsmanagement

Bei der Analyse der offenen Forderungen ergibt sich ein heterogenes Bild. Bei der Untersuchung der Summe aller zum 31. Dezember 2022 und noch im Oktober 2023 offenen Posten hatte Fuldatal mit 0,8 Millionen Euro und auch je Einwohner mit 64 Euro den höchsten Wert. Die geringsten Werte hatte Bad Emstal.

Bei der Zahl der offenen Posten hatte Homburg (Efze) wie auch je Einwohner die höchsten Werte. Glashütten hatte den geringsten Wert.

Eine Punktzahl von weniger als 50 erachtet die Überörtliche Prüfung als nicht sachgerecht. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, alle Instrumente des Mahn- und Vollstreckungswesens grundsätzlich auszuschöpfen. Grundsätzlich ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten. Erst wenn alle eingesetzten Mahn- und

Vollstreckungsmaßnahmen keinen Erfolg haben, sind die Möglichkeiten in der Reihenfolge Stundung, Niederschlagung und Erlass zu prüfen, um die offenen Posten in der Buchhaltung zu bereinigen.²⁷²

7.7 Unterjährige Berichterstattung

Gemäß § 28 GemHVO²⁷³ hat der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten und dabei produktorientierte Ziele und Kennzahlen/Indikatoren einzubeziehen. Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar.²⁷⁴ Deswegen verlangen die Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung mindestens zwei unterjährige Berichte.²⁷⁵ Sie können bei größerer Nachfrage auch drei- oder viermal jährlich erfolgen.

Parallel ist die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit in die unterjährige Berichterstattung einzubeziehen. Der Finanzstatusbericht fasst die wesentlichen Haushaltsdaten zusammen und dient der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Er ist ein Pflichtbestand des Haushaltsplans.²⁷⁶

Schließlich soll der Bericht noch eine Prognose des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember enthalten, um eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug rechtzeitig erkennen zu können.²⁷⁷

Ansicht 81 zeigt die Prüfungsergebnisse dieses Abschnitts und bepunktet²⁷⁸ sie. Das Ergebnis fließt in die zusammenfassende Bewertung des Finanzmanagements in Abschnitt 7.9 ein.

272 Vgl. dazu auch Keilmann, Moericke - Schlummernde Millionen effizient einfordern, in: Innovative Verwaltung 3 2024, S. 34 ff.

273 § 28 GemHVO – Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

274 Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. September 2021, S.24: zu § 28: Berichtspflicht Nr. 1

275 Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. September 2021, S.24: zu § 28: Berichtspflicht Nr. 2

276 § 1 GemHVO – Bestandteile des Haushaltsplans, Anlage

(5) Dem Haushaltsplan sind unter Beachtung von § 60 beizufügen:
11. der Finanzstatusbericht.

277 Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. September 2021, S.24: zu § 28: Berichtspflicht Nr. 3

278 Die Detailfeststellungen können den Schlussberichten der Kommunen entnommen werden.

Quervergleich - Bewertung unterjährige Berichterstattung				
	Berichte im Zeitraum 2018 bis 2022 ¹⁾	Finanzstatusbericht enthalten ²⁾	Prognose ordentliches Ergebnis vorhanden ²⁾	Punkte (Summe)
Gewichtung in % und Maximalpunktzahl	40	30	30	100
Bad Emstal	40	0	0	40
Eppertshausen	40	0	0	40
Eppstein	32	30	30	92
Florstadt	4	0	0	4
Fuldataal	40	0	0	40
Gersfeld (Rhön)	36	0	0	36
Glashütten	40	30	30	100
Hasselroth	40	30	30	100
Hessisch Lichtenau	36	0	0	36
Homberg (Efze)	40	30	0	70
Hungen	28	0	0	28
Langenselbold	40	0	0	40
Lauterbach (Hessen)	40	30	30	100
Lindenfels	40	30	30	100
Schöneck	40	30	30	100
Wölfersheim	24	30	30	84
¹⁾ je erfülltes Jahr 8 Punkte und bei nur einem Bericht in einem Jahr 4 Punkte ²⁾ sofern im letzten vorliegenden Bericht enthalten, werden 30 Punkte vergeben. >= 80 Punkte >=50 Punkte < 80 Punkte <50 Punkte Quelle: Eigene Erhebungen; Stand Februar 2024				

Ansicht 81: Quervergleich - Bewertung unterjährige Berichterstattung

In den Jahren 2018 bis 2022 wurde von zehn Kommunen²⁷⁹ in allen Jahren die Mindestanforderung von zwei Berichten erfüllt. Für das Jahr 2022 wurde in Florstadt, Hungen und Wölfersheim lediglich ein unterjähriger Bericht erstellt und der Gemeindevertretung vorgelegt. Dies erachtet die Überörtliche Prüfung als nicht sachgerecht.

Die rechtliche Vorgabe, die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit in die unterjährige Berichterstattung aufzunehmen, wurde von acht Kommunen²⁸⁰ erfüllt.

Die rechtliche Vorgabe, im unterjährigen Bericht eine Prognose des ordentlichen Ergebnisses vorzunehmen, wurde von sieben Kommunen²⁸¹ erfüllt.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt eine unterjährige Berichterstattung entlang der Hinweise zur GemHVO. So kann die Gemeindevertretung ihrer Kontroll- und Steuerungsverpflichtung nachkommen und auch unterjährig beim Haushaltsvollzug eingreifen.

279 Bad Emstal, Eppertshausen, Fuldataal, Glashütten, Hasselroth, Homberg (Efze), Langenselbold, Lauterbach (Hessen), Lindenfels, Schöneck

280 Eppstein, Glashütten, Hasselroth, Homberg (Efze), Lauterbach (Hessen), Lindenfels, Schöneck, Wölfersheim

281 Eppstein, Glashütten, Hasselroth, Lauterbach (Hessen), Lindenfels, Schöneck, Wölfersheim

Unterjährige Berichterstattung zu Liquiditätskrediten

Aufgabe des Finanzmanagements ist auch die Steuerung des Schuldendienstes. Sowohl die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103 HGO) als auch die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 105 HGO) unterliegen der Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde.²⁸² Auch die unterjährigen Berichte nach § 28 GemHVO sind der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis vorzulegen.²⁸³

Kreditverbindlichkeiten schränken die Kommunen finanziell ein und belasten die Liquidität zukünftiger Haushalte und damit den Handlungsspielraum zukünftiger Generationen.

Vier²⁸⁴ der 16 Kommunen informierten die Gemeindevertretung über den Schuldenstand in der unterjährigen Berichterstattung für das Haushaltsjahr 2022.

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, falls sich abzeichnet, dass die Gemeinde die aufgenommenen Liquiditätskredite nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückführen kann²⁸⁵. Zwei²⁸⁶ von 16 Kommunen wiesen im Prüfungszeitraum einen Liquiditätskreditbestand zum 31. Dezember 2022 aus.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, bei Bedarf die Entwicklung des Schuldendienstes regelmäßig in der unterjährigen Berichterstattung zu betrachten. Die gesetzliche Anforderung zur Rückführung von Liquiditätskrediten bis zum 31.12. des Haushaltsjahres und damit einhergehende Berichtspflichten sind einzuhalten.

7.8 Finanzstatistische Meldungen

Die Kommunen sind aufgrund des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst verpflichtet, finanzstatistische Meldungen gegenüber dem Hessischen Statistischen Landesamt vorzunehmen.²⁸⁷ Die Daten der Finanzstatistik nutzen Bund und Länder zur Überwachung und Analyse der Haushaltswirtschaft von öffentlichen Gebietskörperschaften. Weiterhin dient die Finanzstatistik als Informationsquelle für Gesetzesvorhaben. So wurden auf Basis der Finanzstatistik zuletzt das Schuttschirmgesetz beschlossen und die Reform des kommunalen Finanzausgleichs vorgenommen. Die Finanzstatistik stellt eine wichtige Steuerungsgrundlage für das Land Hessen dar, die auch finanzielle Auswirkungen für alle hessischen Kommunen haben kann. Deshalb ist eine hohe Datenqualität der finanzstatistischen Meldungen essentiell.

Aus diesem Grund wurde analysiert, ob die finanzstatistischen Meldungen der Kommunen ordnungsgemäß vorgenommen wurden. Insbesondere wurde die Vollständigkeit²⁸⁸ und die Zuordnung²⁸⁹ zu den korrekten finanzstatistischen Produkten untersucht.

282 § 97 a Ziffer 4 und 5 HGO

283 § 28 Absatz 3 GemHVO

284 Fuldata, Gersfeld (Rhön), Glashütten, Schöneck

285 § 28 Absatz 2 Ziffer 3 GemHVO

286 Fuldata und Langenselbold

287 § 3 Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG, vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401)

288 Hierbei wurde die finanzstatistische Meldung mit der Gesamtfinanzrechnung des Jahresabschlusses abgeglichen.

289 Grundsätzlich sind Personalaufwand und der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen in den leistungserbringenden Produktbereichen 1 bis 15 zu erfassen.

Ansicht 82 zeigt die Prüfungsergebnisse dieses Abschnitts und bepunktet²⁹⁰ sie. Das Ergebnis fließt in die zusammenfassende Bewertung des Finanzmanagements in Abschnitt 7.9 ein.

Quervergleich - Bewertung Ordnungsmäßigkeit Finanzstatistische Meldung 2022				
	Keine Buchung von Personal- aufwand im Produktbereich Allgemeine Fi- nanzwirtschaft ¹⁾	Keine Buchung von Sach- und Dienstleistun- gen im Produktbereich Allgemeine Fi- nanzwirtschaft ¹⁾	Keine Abwei- chungen zwi- schen Gesamt- finanzrechnung und finanzsta- tistischer Meldung ²⁾	Punkte (Summe)
Gewichtung in % und Maximalpunkt- zahl	20	20	60	100
Bad Emstal	0	0	46	46
Eppertshausen	20	0	0	20
Eppstein	20	20	0	40
Florstadt	20	20	54	94
Fuldataal	20	20	0	40
Gersfeld (Rhön)	20	20	43	83
Glashütten	20	10	51	81
Hasselroth	20	20	59	99
Hessisch Lichtenau	0	0	0	0
Homberg (Efze)	20	20	55	95
Hungen	20	20	0	40
Langenselbold	20	20	0	40
Lauterbach (Hessen)	10	10	57	77
Lindenfels	20	10	54	84
Schöneck	20	0	24	44
Wölfersheim	20	10	0	30

¹⁾ Bei weniger als 1.000 Euro volle Punktzahl, zwischen 1.000 Euro und 50.000 Euro 50 Prozent der Maximalpunkte, zwischen 50.000 Euro und 100.000 Euro 25 Prozent der Maximalpunkte. Bei mehr als 100.000 Euro wurden keine Punkte vergeben.

²⁾ Einzelbetrachtung der relativen Abweichungen von den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Finanzierungstätigkeit, Investitionstätigkeit und der Gesamtabweichung.

>= 80 Punkte
 >=50 Punkte < 80 Punkte
 <50 Punkte

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand Februar 2024

Ansicht 82: Quervergleich - Bewertung Ordnungsmäßigkeit Finanzstatistische Meldung 2022

Alle Kommunen mit Ausnahme von Bad Emstal, Hessisch Lichtenau und Lauterbach verbuchten keine Personalkosten im Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und erhielten daher die volle Punktzahl von 20 für diesen Teilbereich der Untersuchung. Acht²⁹¹ Kommunen erfassten keine Sach- und Dienstleistungen in diesem Produktbereich und erhielten die volle Punktzahl. Beim Abgleich mit der Gesamtfinanzrechnung erzielte Hasselroth mit nahezu

290 Die Detailfeststellungen können den Schlussberichten der Kommunen entnommen werden.

291 Eppstein, Florstadt, Fuldataal, Gersfeld (Rhön), Hasselroth, Homberg (Efze), Hungen und Langenselbold

keiner Abweichung 59 von 60 Punkten. Insgesamt hatte Hasselroth mit 99 von 100 Punkten den besten Wert im Vergleich.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, künftig - vor Abgabe der finanzstatistischen Meldungen - Abgleiche mit der Finanzrechnung vorzunehmen sowie auf eine korrekte Produktzuordnung der Zahlungsströme zu achten.

7.9 Bewertung der Ordnungsmäßigkeit des Finanzmanagements

Die in den Abschnitten 7.4 bis 7.8 festgestellten Ergebnisse beurteilen im Wesentlichen den ordnungsgemäßen Vollzug der grundlegenden Aufgaben des Finanzmanagements. Sie sind in nachfolgender Ansicht zusammengefasst.

Quervergleich - Bewertung der Ordnungsmäßigkeit des Finanzmanagements in Punkten						
	Haus- haltsplan- erstellung ¹⁾	Erstel- lung Jah- resab- schluss ²⁾	Forde- rungs- manage- ment ³⁾	unterjäh- rige Bericht- erstat- tung ⁴⁾	finanz- statistische Meldung ⁵⁾	gewich- tene Summe
Gewichtung	40%	30%	10%	10%	10%	
Bad Emstal	17	0	95	40	46	25
Eppertshausen	34	0	92	40	20	29
Eppstein	40	0	97	92	40	39
Florstadt	91	13	63	4	94	56
Fulda	14	2	25	40	40	17
Gersfeld (Rhön)	16	0	80	36	83	26
Glashütten	74	90	100	100	81	85
Hasselroth	54	100	89	100	99	80
Hessisch Lichtenau	37	15	77	36	0	31
Homberg (Efze)	98	82	29	70	95	83
Hungen	42	0	42	28	40	28
Langenselbold	64	40	85	40	40	54
Lauterbach (Hessen)	86	0	78	100	77	60
Lindenfels	24	68	92	100	84	57
Schöneck	23	44	58	100	44	43
Wölfersheim	40	0	88	84	30	36

¹⁾ vgl. Ansicht 75 ²⁾ vgl. Ansicht 78 ³⁾ vgl. Ansicht 80 ⁴⁾ vgl. Ansicht 81 ⁵⁾ vgl. Ansicht 82
>= 80 Punkte
>=50 Punkte < 80 Punkte
<50 Punkte
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Februar 2024

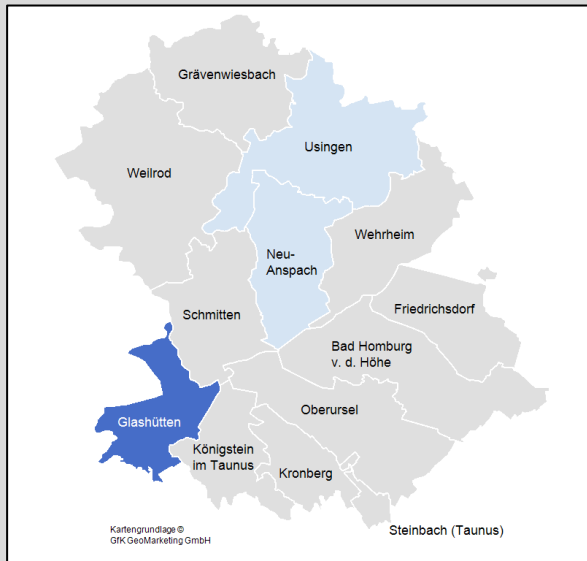
Ansicht 83: Quervergleich - Bewertung der Ordnungsmäßigkeit des Finanzmanagements in Punkten

Im Ergebnis haben nur Glashütten, Homberg (Efze) und Hasselroth ein gutes Ergebnis erreicht. Glashütten hatte mit 85 Punkten das beste Ergebnis im Vergleich.

Erfolgsgeschichte Interkommunale Zusammenarbeit Glashütten und Usingen

Die Gemeinde Glashütten hatte 2018 mit Personalmangel und Fluktuationen im Finanzmanagement zu kämpfen. Dies führte zu verspätet aufgestellten Haushaltsplänen und einem Stau, die Jahresabschlüsse zu erstellen. Glashütten

schloss sich deshalb in 2019 der Interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen (Kämmerei und Kassenverwaltung) mit der Stadt Usingen an, die bereits mit der Stadt Neu-Anspach gemeinsam das Finanzmanagement betrieb.



Ansicht 84: Interkommunale Zusammenarbeit im Finanzmanagement

Ergebnisse:

1. Die Haushaltssatzungen 2021 bis 2023 wurden noch im Jahr vor dem Haushaltsjahr der Aufsichtsbehörde vorgelegt.
2. Die Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 wurden bis September 2020 aufgestellt. Die Jahresabschlüsse 2021 bis 2022 konnten fast (maximal drei Tage verspätet) fristgerecht aufgestellt werden.
3. Glashütten hatte als zweitkleinste Kommune im Vergleich eine unterdurchschnittliche Personalausstattung im Finanzmanagement.

Dafür gab es drei Erfolgsfaktoren:

- qualifizierte Mitarbeiter in der Zentrale (Usingen)
- alle Kommunen nutzten bereits vorher die gleiche Finanzsoftware
- digitale Arbeitsweise.

Die Überörtliche Prüfung stellt in diesem Zusammenhang nicht nur eine gelungene Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen fest. Vielmehr funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit offensichtlich auch über Gemeindegrenzen hinweg, denn obwohl es sich nicht um unmittelbare Nachbarkommunen handelt, stellten sich sehr schnell Erfolge ein.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt insbesondere kleinen Kommunen die Chancen einer ausgeprägten interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen zu nutzen. Das gilt offensichtlich besonders, wenn gleiche Softwaresysteme im Einsatz sind. Durch die Digitalisierung der Verwaltung ist eine IKZ auch nicht mehr nur auf Nachbarkommunen beschränkt. Insofern ist der Kreis für eine digitale IKZ deutlich erweitert. Werden mehrere Haushaltspläne oder Jahresabschlüsse aufgestellt, löst dies zusätzlich einen Lern- und Erfahrungseffekt aus, der die Tätigkeiten beschleunigen und die ordnungsgemäße Erstellung von Haushaltsplan und Jahresabschluss verbessern kann.

7.10 Anlagerichtlinien

Das hessische Gemeindewirtschaftsrecht²⁹² gibt den Kommunen den jeweiligen Rahmen vor, in dem sie ihre Geldanlagen tätigen dürfen. Generell ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten²⁹³. Es gilt der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“.²⁹⁴

Die Hinweise des hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung verpflichten die Kommunen Anlagerichtlinien zu erlassen²⁹⁵. Diese sind von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben²⁹⁶. Lediglich sechs²⁹⁷ der 16 Kommunen legten eine Anlagerichtlinie vor.

Die Beurteilung einer sicheren Geldanlage obliegt der Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und -verantwortung. Im Vorfeld einer jeden Anlageentscheidung ist das Risiko der Geldanlage zu untersuchen und zu dokumentieren. Mit einer Anlagenrichtlinie sollten Kommunen in diesem Sinne Sicherheitskriterien festlegen und sich dann auch an diese halten. Selbst die besten Richtlinien und ihre Umsetzung in der Praxis werden gleichwohl nicht alle Risiken von Geldanlagen beseitigen können. Sie können aber die Wahrscheinlichkeit von Verlusten reduzieren.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt allen Kommunen, die noch keine Anlagenrichtlinie beschlossen haben, dies umgehend nachzuholen.

7.11 Personalausstattung für das Finanzmanagement

Auf die Analyse und zusammenfassende Bewertung der Ordnungsmäßigkeit des Finanzmanagements stellt sich im nächsten Schritt die Frage, mit welcher Personalausstattung diese Bewertung erreicht wurde. Ansicht 85 beleuchtet auf Ebene der drei Teilbereiche Finanzen und Rechnungswesen, Kasse sowie Veranlagung (Steueramt) die eingesetzten Vollzeitäquivalente im Finanzmanagement.

292 § 108 Abs. 2 S. 2 HGO,

Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) – Sechster Teil, § 108 HGO, Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, veröffentlicht im StAnz. 2021, S. 1300.

293 Geldanlagen kommunaler Gebietskörperschaften fallen nicht unter die gesetzliche Einlagensicherung und sind seit 1. Oktober 2017 auch nicht mehr über den freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. geschützt. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

294 Vgl. 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020 Großstädte“ im Großstädtebericht 2021 (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, Landtagsdrucksache 20/6483, S. 24f.

295 Hinweise zu § 108 HGO, Ziffer 14

Die Kommune hat für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen. Diese Richtlinien sind von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.

296 Hinweise zu § 108 HGO, Ziffer 17

Weder die Anlagerichtlinien noch die einzelnen Einlagen der Gemeinde aufgrund der Richtlinie unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Aufsichtsbehörde sind die Anlagerichtlinien zur Kenntnis zu geben.

297 Eppstein, Hasselroth, Homberg (Efze), Langenselbold, Lauterbach (Hessen), Schöneck

Quervergleich - Finanzmanagement in Vollzeitäquivalenten				
	Finanzen und Rechnungswesen	Kasse	Veranlagung (Steueramt)	Gesamt
	je 10.000 Einw.	je 10.000 Einw.	je 10.000 Einw.	je 10.000 Einw.
Bad Emstal	2,14	1,44	0,50	4,08
Eppertshausen	3,77	1,57	1,58	6,91
Eppstein	2,38	1,28	0,44	4,10
Florstadt	1,11	0,89	2,03	4,03
Fuldataal	2,53	1,96	0,39	4,88
Gersfeld (Rhön)	3,12	2,25	0,79	6,15
Glashütten	1,69	1,30	1,56	4,56
Hasselroth	1,89	1,54	1,29	4,72
Hessisch Lichtenau	3,10	1,69	0,93	5,72
Homburg (Efze)	2,51	1,55	0,44	4,50
Hungen	1,52	1,89	1,47	4,88
Langenselbold	1,54	1,73	1,03	4,30
Lauterbach (Hessen)	2,43	0,90	1,09	4,42
Lindenfels	2,39	2,55	1,11	6,05
Schöneck	2,88	1,40	1,33	5,61
Wölfersheim	1,79	1,35	0,76	3,89

Vom Finanzmanagement erbrachte oder erhaltene Leistungen wurden berücksichtigt, wie erbrachte Leistungen an Gebührenhaushalte oder von anderen Körperschaften erhaltene Leistungen aufgrund IKZ.

 niedrigster Wert
 höchster Wert

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand Februar 2024

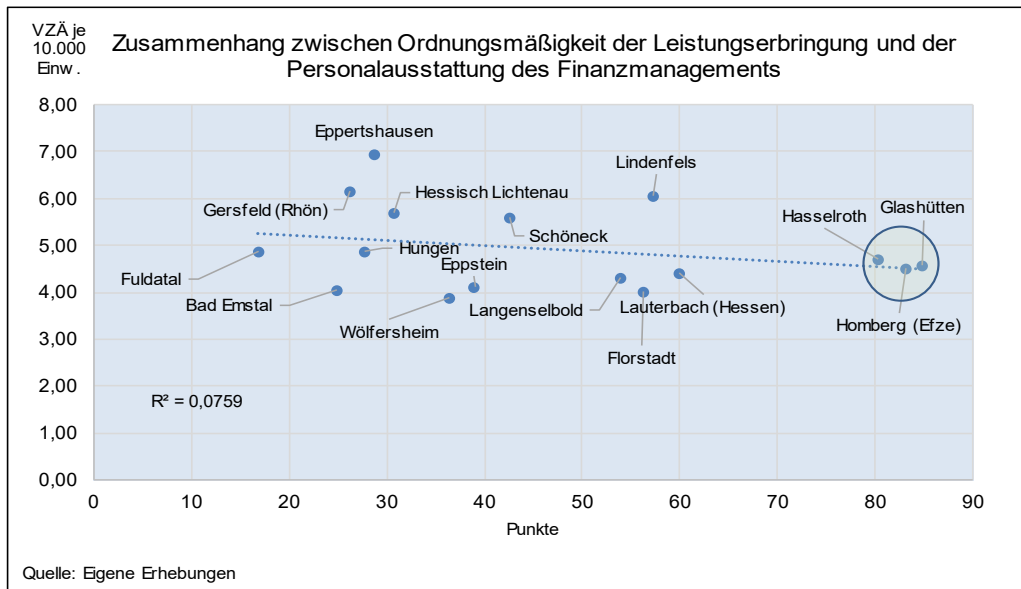
Ansicht 85: Quervergleich - Finanzmanagement in Vollzeitäquivalenten

Beim Teilbereich Finanzen und Rechnungswesen lag die Bandbreite zwischen 1,11 VZÄ je 10.000 Einwohner in Florstadt und 3,77 VZÄ je 10.000 Einwohner in Eppertshausen. Im Bereich der Kassenverwaltung hatte Florstadt mit 0,89 VZÄ je 10.000 Einwohnern den geringsten und Lindenfels mit 2,55 VZÄ je 10.000 Einwohner den höchsten Wert. Im Veranlagungswesen (Steueramt) lag die Bandbreite zwischen 0,39 VZÄ je 10.000 Einwohner in Fuldataal und 2,03 VZÄ je 10.000 Einwohner in Florstadt.

In der Gesamtbetrachtung hatte Wölfersheim mit 3,89 VZÄ je 10.000 Einwohner den geringsten und Eppertshausen mit 6,91 VZÄ je 10.000 Einwohner den höchsten Wert im Vergleich.

7.12 Zusammenhang zwischen Ordnungsmäßigkeit des Finanzmanagements und Personalausstattung

Die Überörtliche Prüfung hat die gewonnenen Erkenntnisse zur Bewertung der Ordnungsmäßigkeit des Finanzmanagements und Personalausstattung gegenübergestellt und untersucht, ob es für diesen Vergleichsring einen Zusammenhang gibt. Die folgende Ansicht 86 stellt dies als lineare Regression dar.



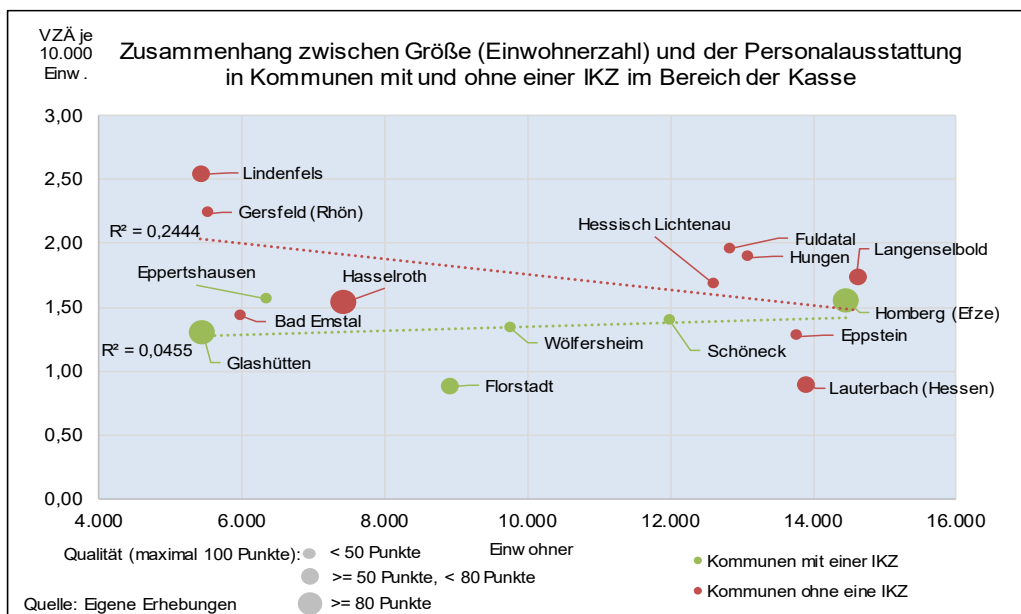
Ansicht 86: Zusammenhang zwischen Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung und der Personalausstattung des Finanzmanagements

In unserer Stichprobe des Vergleichs rings war zu beobachten, dass die Personalausstattung einen geringen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der Leistungen zu haben scheint. Mit zunehmend steigendem Punktwert war sogar rechnerisch eine leicht abnehmende Personalausstattung zu beobachten, was in Teilen auch durch die IKZ Glashütten und Homberg (Efze) begründet war.

IKZ-Effekt

Deswegen untersuchte die Überörtliche Prüfung zusätzlich, ob Kommunen, die über eine IKZ ihr Finanzmanagement abwickelten oder in diesem Aufgabenbereich noch die Abrechnung von Gebühren im Bereich Abfall, Abwasser, Wasser und Vollstreckung hatten, besser abschnitten, als Kommunen, die sich nur auf die Kernaufgaben beschränkten.

Ansicht 87 stellt die Ergebnisse am Beispiel der Kassenverwaltung in vier Ebenen dar: Die Größe der Kommunen in Einwohnern (x-Achse), die VZÄ für die Kassenverwaltung pro 10.000 Einwohnern (y-Achse), die erreichten Punktwerte im Vergleich (unterschiedliche Kreisgröße) und schließlich, ob die Kommunen mit (grün) oder ohne (rot) IKZ organisiert waren.



Ansicht 87: Zusammenhang zwischen Größe (Einwohnerzahl) und der Personalausstattung in Kommunen mit und ohne einer IKZ im Bereich der Kasse

Insgesamt war für den Vergleichsring festzustellen, dass Kommunen mit einer IKZ (grüne Linie) tendenziell mit weniger VZÄ auskamen und trotzdem einen vergleichsweise höheren Punktwert zur Ordnungsmäßigkeit aufwiesen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt deshalb nicht nur, aber insbesondere, den kleinen Kommunen, eine IKZ im Bereich des Finanzmanagements mit anderen Kommunen zu erwägen. Nicht nur die Themen Effizienz und Ordnungsmäßigkeit sind ein wichtiger Grund für eine interkommunale Zusammenarbeit, sondern auch dem sich immer mehr verschärfenden Fachkräftemangel kann in größeren Verwaltungen besser begegnet werden. So sind Personalabgänge und hausinterne Versetzungen leichter zu bewältigen und die Sichtbarkeit am Arbeitsmarkt und die Attraktivität des Arbeitsplatzes ist tendenziell größer.²⁹⁸

7.13 Digitalisierung im Finanzmanagement

Neben Ordnungsmäßigkeitsaspekten wurde im Rahmen dieser Prüfung auch die Digitalisierung des Finanzmanagements untersucht. Digitalisierung ist ein zentraler Baustein für mehr Flexibilität, Attraktivität als Arbeitgeber (zum Beispiel Homeoffice), Transparenz (Digitaler Rechnungsworkflow) und Effizienz (Schnittstellen und Vermeidung von Medienbrüchen). Untersucht wurden die Bereiche Kassenverwaltung, Bezahlverfahren, Druck und Versand von Bescheiden sowie Rechnungswesen (Workflow und Schnittstellen) und Veranlagung. Gleichzeitig ist die Digitalisierung eine zentrale Voraussetzung für dezentrales Zusammenarbeiten im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Schnittstellen zu nutzen ist ein wesentlicher Aspekt, um unterschiedliche Systemumgebungen miteinander verbinden zu können. Die im Bereich der Kassenverwaltung bedeutsame Schnittstelle betrifft den Import der Bankkontoumsätze. Gleichzeitig können dabei eingehende Zahlungen automatisiert den offenen Posten zugeordnet werden. Ohne Schnittstellen zu nutzen, müssen sämtliche Kontoumsätze von Hand eingebucht werden. Dies kann einen erheblichen Mehraufwand und ein erhöhtes Fehlerrisiko bedeuten. In Hungen, Lindenfels und Schöneck wurden die Bankkontoumsätze noch ohne Schnittstelle eingebucht. Gersfeld (Rhön) nutzt künftig aufgrund eines Wechsels der Finanzbuchhaltungssoftware ebenfalls eine Schnittstelle zum Import.

Schnittstelle für
Kontoumsätze

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, eine Schnittstelle zu nutzen, um Bankkontoumsätze zu importieren und zu verarbeiten.

Auch der Druck und der Versand von Bescheiden kann digital gegebenenfalls effektiver und effizienter erfolgen. Deswegen wurden die vorgefundenen Verfahren mit deren Kosten analysiert und denen elektronischer Verfahren gegenübergestellt.

Druck und Versand
von Bescheiden

Grundsätzlich ist zwischen zwei Hauptverfahren zu unterscheiden. Das erste Verfahren betrifft den Druck und Versand in der Gemeindeverwaltung. Das zweite Verfahren wickelt den Druck und Versand über ein Rechenzentrum ab.

298 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, Landtagsdrucksache 20/1309, S. 154 ff

Das Verfahren „Rechenzentrum“ lässt sich seinerseits nochmals in ein Massenverfahren und ein individuelles²⁹⁹ Verfahren (zum Beispiel Curalit21³⁰⁰ oder E-Post³⁰¹) unterscheiden. Ansicht 88 stellt die Kostenstrukturen dieser Verfahren gegenüber.

Kostenanalyse - Druck und Versand							
Zahl der Briefe	1	10	50	100	500	1.000	2.000
Manueller Druck und Versand							
Druck und Versand ²⁾ (ca. 1 € je Brief)	1,00 €	10,00 €	50,00 €	100,00 €	500,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
Porto bis 20 Gramm (0,85 €)	0,85 €	8,50 €	42,50 €	85,00 €	425,00 €	850,00 €	1.700,00 €
Summe netto	1,85 €	18,50 €	92,50 €	185,00 €	925,00 €	1.850,00 €	3.700,00 €
Kosten pro Brief ¹⁾	1,85 €	1,85 €	1,85 €	1,85 €	1,85 €	1,85 €	1,85 €
Klassischer Druck und Versand über ein Druck-Rechenzentrum (Massenverfahren)							
Druck (1 Seite Duplex (s/w - 5,8 Cent)	0,06 €	0,58 €	2,91 €	5,81 €	29,07 €	58,14 €	116,28 €
Kuvertierung (3,6 Cent je Kuvertierung)	0,04 €	0,36 €	1,80 €	3,60 €	18,00 €	36,00 €	72,00 €
Umschläge (1,9 Cent je Umschlag)	0,02 €	0,19 €	0,95 €	1,90 €	9,50 €	19,00 €	38,00 €
Frankierungspauschale (10,50 € je angefangene Tausend)	10,50 €	10,50 €	10,50 €	10,50 €	10,50 €	10,50 €	21,00 €
Porto bis 20 Gramm (0,71 €)	0,71 €	7,10 €	35,50 €	71,00 €	355,00 €	710,00 €	1.420,00 €
Summe netto	11,32 €	18,73 €	51,66 €	92,81 €	422,07 €	833,64 €	1.667,28 €
Kosten pro Brief ¹⁾	11,32 €	1,87 €	1,03 €	0,93 €	0,84 €	0,83 €	0,83 €
individueller Druck und Versand durch ein Druck-Rechenzentrum (z.B. Curalit21, E-Post)							
1 Seite Duplex (0,61 €)	0,61 €	6,10 €	30,50 €	61,00 €	305,00 €	610,00 €	1.220,00 €
Kosten pro Brief ¹⁾	0,61 €	0,61 €	0,61 €	0,61 €	0,61 €	0,61 €	0,61 €
¹⁾ zzgl. Umsatzsteuer ²⁾ Papierkosten, Strom, Kosten für Drucker und Wartung sowie Arbeitszeit für den Versand niedrigster Wert höchster Wert Quelle: Eigene Erhebungen; Stand Februar 2024							

Ansicht 88: Kostenanalyse - Druck und Versand

Betrachtet man allein das aktuelle Standardporto der Deutschen Post AG von 85 Cent pro 20 Gramm Brief und mindestens ein Euro³⁰² an kalkulierten Kosten für den manuellen Druck und Versand, wird die Wirtschaftlichkeit der beiden

299 Bei Curalit21 und E-Post wird statt eines lokalen Druckers der virtuelle Drucker von Curalit21 oder E-Post ausgewählt. Druck und Versand werden dann automatisch im Rechenzentrum des Anbieters vorgenommen.

300 Vgl. <https://www.ekom21.de/loesungen/curalit21/>

301 Vgl. <https://www.deutschepost.de/de/e/epost/geschaeftskunden/produkte.html>

302 Es wird angenommen, dass der Ausdruck, inklusive Abholen am Drucker, das Frankieren und Kuvertieren und zur Post geben mindestens zwei Minuten in Anspruch nimmt. 57.300 Euro Jahrespersonalkosten / 220 Arbeitstage / 8 Stunden / 60 Minuten = 54 Cent / Minute. 2 Minuten mal 54 Cent ergeben abgerundet 1 Euro je Brief. Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro (57.300 €),

automatisierten Verfahren deutlich. Wie aus der Ansicht 88 zu erkennen ist, sind beim Versand im Massenverfahren ab etwa zehn Briefen mit doppelt bedruckter schwarz/weiß Seite die Kosten geringer, als beim manuellen Druck und Versand im Rathaus. Bereits ab dem ersten Brief schneidet das individuelle Verfahren am günstigsten ab.

Zwei³⁰³ Kommunen wickelten Druck und Versand von Bescheiden noch ausschließlich manuell in der Verwaltung ab. Neun³⁰⁴ Kommunen nutzten für die Hauptläufe für Druck und Versand ein Rechenzentrum und erledigten kleine Stückzahlen manuell im Rathaus. Vier³⁰⁵ Kommunen nutzten ausschließlich beim Versand von Bescheiden den klassischen Druck und Versand über ein Rechenzentrum. Homberg (Efze) nutzte als einzige Kommune generell das individuelle Verfahren Curalit21.

Einen manuellen Druck und Versand erachtet die Überörtliche Prüfung aufgrund der vorgenommenen Kostenanalyse als unwirtschaftlich. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, Druck und Versand von Bescheiden über ein Rechenzentrum (klassisches Verfahren und individuelles Verfahren) vorzunehmen.³⁰⁶

Arbeitserleichterung durch Funkwasserzähler

Die Digitalisierung hilft, einen manuellen Aufwand zu vermeiden und damit Effizienzsteigerungen zu generieren.

Im Bereich Wasser ist ein bedeutender personeller Aufwand, die individuellen Wasserverbräuche mit eigenem Personal zu erfassen. Bisher konnten die Verbräuche nur durch Ableser erfasst werden, die die Daten händig in die Veranlagungssysteme übertrugen. Heute schon werden regelmäßig die Daten kostengünstiger dezentral durch den Verbraucher erfasst. Er erhält hierbei per Post eine auszufüllende Ablesekarte, die allerdings immer noch manuell von Verwaltungsmitarbeitern im Abrechnungssystem erfasst werden muss.

Sieben Kommunen³⁰⁷ nutzten Ablesekarten mit QR-Code, der in Verbindung mit einem Smartphone einen komfortablen Zugang zum Portal bietet, der die unmittelbare Dateneingabe ermöglicht. Allerdings ist die Online-Eingabe durch den Verbraucher freiwillig. Die Daten der nicht digital affinen Verbraucher sind weiterhin manuell zu erfassen.

Fünf Kommunen³⁰⁸ nutzten bereits Funkwasserzähler oder stellen aktuell im Rahmen der verpflichtenden turnusmäßigen Zählerwechsel darauf um. Werden dort die Straßen abgefahren, können die neuen digitalen Wasserzähler automatisch per Funk ausgelesen werden. Die Verbrauchsdaten werden anschließend per Schnittstelle in das Abrechnungssystem eingelesen. Erfasst werden damit alle Verbrauchsstellen und versehentlich falsche Daten werden von den Verbrauchern weder abgelesen noch eingegeben. Ein weiterer Vorteil liegt darin, auch unterjährig sowohl Daten auslesen als auch Undichtigkeiten erkennen zu können. Rohrbrüche können damit frühzeitig erkannt und entsprechende Wasserverluste vermieden werden.

303 Gersfeld (Rhön) und Wölfersheim

304 Eppertshausen, Eppstein, Florstadt, Glashütten, Hasselroth, Hessisch Lichtenau, Langenselbold, Lauterbach (Hessen) und Schöneck

305 Bad Emstal, Fulda, Hungen und Lindenfels

306 Vgl. 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 258 ff.

307 Eppstein, Florstadt, Fulda, Hungen, Lauterbach (Hessen), Lindenfels und Wölfersheim.

308 Bad Emstal, Eppstein, Hessisch Lichtenau, Lindenfels und Wölfersheim.

Die Überörtliche Prüfung hat in Bad Emstal den Einsatz von Funkwasserzählern in 2023 untersucht:

1. Bad Emstal sparte rund 7.500 Euro Personalaufwand ein.
2. Bad Emstal identifizierte circa 20 Undichtigkeiten und Rohrbrüche und bewahrte dadurch die Gebührenzahler vor potenziell größeren (finanziellen) Schäden.
3. Bad Emstal realisierte weitere Synergieeffekte. Parallel mit dem automatisierten Ablesen der Wasserzähler wurde kombiniert, die Straßenbeleuchtung zu überprüfen.
4. Künftig will Bad Emstal zusätzlich und parallel auch noch den jeweiligen Straßenzustand erfassen. Mit im Dienstfahrzeug installierten Smartphones sollen automatisiert Straßenschäden erfasst und mit künstlicher Intelligenz (KI) bewertet werden.



Ansicht 89: Funkwasserzähler in Bad Emstal (Aufnahme vom 25. Januar 2024)

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, im Rahmen der verpflichtenden turnusmäßigen Zählerwechsel auf Funkwasserzähler umzustellen und die aufgezeigten Synergieeffekte zu nutzen.

7.14 Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend ließ sich bei allen Vergleichskommunen ein ausbaufähiges Finanzmanagement feststellen. Gesetzliche Fristen bei der Haushaltsplanung und bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse einzuhalten, stellte für alle eine konsequent umzusetzende Herausforderung dar. Eine outputorientierte und nachhaltige Steuerung befand sich noch am Anfang und sollte von Politik und Verwaltung gleichermaßen als Chance gesehen werden, wirkungsorientierter wirtschaften und gestalten zu können.

Die beiden Kommunen Glashütten und Homberg (Efze) wurden am besten bewertet. Sie zeichneten sich durch eine tiefgreifende interkommunale Zusammenarbeit im Finanzmanagement aus. Ein vordergründiger Größennachteil von Glashütten als zweitkleinste Kommune des Vergleichs war aufgrund der gut funktionierenden interkommunalen Zusammenarbeit nicht feststellbar.

Laufende Abstimmarbeiten im Haushaltsjahr erleichtern eine fristgerechte Erstellung des Jahresabschlusses. Während der Jahresabschlusserstellung sind Checklisten oder Richtlinien, die eine zeitliche und personelle Planung der Jahresabschlusstätigkeiten verbindlich sicherstellen, ein Erfolgsfaktor für einen fristgerechten Jahresabschluss.

Die Aufgabenerfüllung im Finanzmanagement steht vor vielfältigen Herausforderungen und Chancen. Der zunehmende Fachkräftemangel erfordert Strategien zur Gewinnung und Bindung qualifizierter Mitarbeiter. In diesem Kontext spielt die Digitalisierung eine entscheidende Rolle. Sie erlaubt es, nicht nur die Effizienz und Qualität zu steigern, sondern erhöht auch die Attraktivität als Arbeitgeber. Eine stetige Digitalisierung ermöglicht es, flexiblere Arbeitsmodelle

anzubieten. Gleichzeitig stellt Digitalisierung die Grundlage für eine tiefgreifende digitale interkommunale Zusammenarbeit dar. Sie erlaubt es, Ressourcen zu bündeln, effizienter zu arbeiten und gemeinsame Lösungen für komplexe Herausforderungen zu finden.

7.15 Anhang 1: Haushaltslage

Kommunen sind gemäß der HGO dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte im Sinne gesunder Gemeindefinanzen zu verwalten³⁰⁹ und ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist³¹⁰.

Mehrkomponenten-
modell

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell³¹¹ ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung³¹², Substanzerhaltung³¹³ und geordnete Haushaltsführung³¹⁴. Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP), um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.³¹⁵ Für jede Kommune sind in Anhang 2 ihr jeweiliger Grad der Kapital- und Substanzerhaltung sowie in Anhang 3 verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert.

Ansicht 90 zeigt die Gesamtbewertung³¹⁶ der Haushaltslage unter Berücksichtigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

309 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

310 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

311 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppelseitiger Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff.; Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff. und Kommunalbericht 2019 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie einen zusammenfassenden Überblick bei Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom 1. Februar 2020, S. 25 ff.

312 Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

313 Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

314 Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

315 Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2022 (Ergebnisplanung 2022 bis 2025) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

316 Für Details der Beurteilung der Haushaltslage siehe Ziffer 7.16 und Ziffer 7.17

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Bewertung der Haushaltslage (Rückschau 2018 bis 2022) ³⁾	Bewertung der Haushaltslage (Rückschau und Vorschau 2023 bis 2026)
	2018	2019	2020	2021	2022		
Bad Emstal	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	konsolidierungsbedürftig ⁴⁾
Eppertshausen	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	konsolidierungsbedürftig ⁴⁾
Eppstein	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	konsolidierungsbedürftig ⁴⁾
Florstadt	instabil	instabil	instabil	stabil	stabil	fragil	fragil
Fulda	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Gersfeld (Rhön)	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Glashütten	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
Hasselroth	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Hessisch Lichtenau	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Homburg (Efze)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Hungen	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
Langenselbold	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Lauterbach (Hessen)	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Lindenfels	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Schöneck	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Wölfersheim	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

¹⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
 ≥ 70 Punkte und damit stabil,
 < 70 Punkte und/oder ²⁾ fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss und damit instabil

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
 stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
 fragil = drei der fünf Jahre stabil;
 konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

⁴⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen.
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand Februar 2024

Ansicht 90: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Ansicht 90 zeigt für sieben³¹⁷ Kommunen bei der Gesamtbeurteilung in der Rückschau eine stabile Haushaltslage. Bei neun³¹⁸ Kommunen war die Haushaltslage als fragil zu bewerten. In sechs³¹⁹ Kommunen war die Haushaltslage für das Jahr 2022 aufgrund fehlender und/oder nicht prüffähiger Jahresabschlüsse als instabil zu bewerten.

Nach Berücksichtigung der MEP (Vorschau 2023 bis 2026) waren drei³²⁰ der als fragil bewerteten Kommunen aufgrund der negativen MEP und nicht ausreichender Rücklagen des Ordentlichen Ergebnisses um eine Stufe niedriger zu bewerten. Somit wiesen nach Berücksichtigung der MEP sieben³²¹ Kommunen eine stabile, sechs³²² Kommunen eine fragile sowie drei³²³ Kommunen eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage aus.

317 Fuldata, Hasselroth, Hessisch Lichtenau, Homberg (Efze), Lindenfels, Schöneck, Wölfersheim

318 Bad Emstal, Eppertshausen, Eppstein, Florstadt, Gersfeld (Rhön), Glashütten, Hungen, Langenselbold, Lauterbach (Hessen)

319 Bad Emstal, Eppertshausen, Eppstein, Gersfeld (Rhön), Langenselbold, Lauterbach (Hessen)

320 Bad Emstal, Eppertshausen, Eppstein

321 Fuldata, Hasselroth, Hessisch Lichtenau, Homberg (Efze), Lindenfels, Schöneck, Wölfersheim

322 Florstadt, Gersfeld (Rhön), Glashütten, Hungen, Langenselbold, Lauterbach (Hessen)

323 Bad Emstal, Eppertshausen, Eppstein

7.16 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene												
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung					
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträgen ≥ 0 ¹⁾ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ordentliches Ergebnis einschließlich ord. Rücklage ≥ 0 ²⁾ (in Tausend Euro) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 Prozent ³⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0 ⁴⁾ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 2,0 Prozent ⁵⁾ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)	
Bad Emstal	2018	-7.440	-307	-222	-7.134	0	2,2%	88	563	38	35	
	2019	-5.509	837	788	-6.346	40	14,0%	683	1.157	7,1%	45	
	2020	-3.696	1.177	1.473	-4.873	40	15,3%	854	1.434	6,9%	45	
	2021	-2.494	1.172	1.208	-3.665	40	16,5%	911	1.425	27,2%	45	
	2022	-2.266	1.400	1.652	-2.014	40	15,9%	966	1.442	33,6%	45	
Eppertshausen	2018	439	439	353	43.373	55	61,3%	2.790	2.891	6.723	45	
	2019	820	820	3.405	46.778	55	22,9%	1.187	1.288	71,5%	45	
	2020	1.297	1.297	1.386	48.164	55	35,3%	1.963	2.064	79,1%	45	
	2021	-596	2.368	-570	47.594	40	0,8%	39	146	69,9%	35	
	2022	-228	2.737	2.934	50.528	45	34,2%	1.795	1.902	90,6%	45	
Eppstein	2018	812	812	1.092	27.585	55	-2,4%	-273	999	-768	10	
	2019	-740	72	-565	27.018	40	5,8%	723	2.171	-1,1%	30	
	2020	644	644	1.263	28.289	55	8,6%	1.118	2.620	9,8%	45	
	2021	78	78	152	28.441	55	9,8%	1.331	2.965	6,5%	45	
	2022	232	232	376	28.816	55	-0,3%	-37	1.637	24,4%	15	
Florstadt	2018	-1.820	-1.820	87	8.204	10	15,3%	1.007	1.623	359	45	
	2019	-1.335	-1.335	600	8.805	10	14,8%	1.088	1.739	13,2%	45	
	2020	-1.058	-1.058	870	9.674	10	15,6%	1.114	1.795	16,5%	45	
	2021	45	45	2.140	11.814	55	20,4%	1.795	2.499	8,8%	45	
	2022	497	497	3.064	14.878	55	19,2%	1.908	2.849	54,8%	45	
Fuldatal	2018	403	403	320	9.179	55	111,5%	9.740	11.000	-2.916	40	
	2019	514	514	1.498	10.678	55	14,5%	1.478	2.997	-10,0%	40	
	2020	7.106	7.106	4.211	14.888	55	10,9%	1.149	2.631	-26,9%	40	
	2021	1.606	1.606	2.104	16.992	55	28,2%	3.387	5.299	-13,8%	40	
	2022	3.566	3.566	3.594	20.586	55	11,3%	1.517	4.013	-3,9%	40	

Gersfeld (Rhön)	2018	135	135	170	5.218	55	2,4%	91	611	764	35
	2019	653	653	635	5.853	55	18,0%	795	1.318	36,3%	45
	2020	608	608	643	6.497	55	1,3%	55	580	25,8%	35
	2021	656	656	658	7.155	55	9,6%	464	996	5,8%	45
	2022	1.040	1.040	1.046	8.518	55	22,1%	1.069	1.550	39,6%	45
Glashütten	2018	18	18	-75	14.246	50	-1,3%	-52	52	1.688	15
	2019	6	6	394	14.639	55	17,1%	720	812	19,8%	45
	2020	151	151	67	14.707	55	10,6%	495	597	20,4%	45
	2021	14	14	168	14.875	55	10,3%	495	643	20,6%	45
	2022	17	17	-3	14.871	50	-5,9%	-278	-93	13,6%	5
Hasselroth	2018	-268	181	-164	14.016	40	5,3%	249	472	2.342	35
	2019	629	629	854	14.870	55	25,2%	1.902	2.153	33,1%	45
	2020	1.293	1.293	1.822	16.693	55	12,7%	824	1.058	36,0%	45
	2021	182	182	754	17.447	55	18,3%	1.178	1.391	43,7%	45
	2022	321	321	2.310	19.890	55	23,9%	1.579	1.780	60,1%	45
Hessisch Lichtenau	2018	3.267	3.267	2.992	14.307	55	27,0%	3.166	4.434	3.502	45
	2019	2.174	2.174	4.111	18.419	55	32,4%	3.871	5.157	9,6%	45
	2020	1.017	1.017	1.991	20.410	55	22,5%	2.593	3.868	35,7%	45
	2021	1.359	1.359	2.868	23.278	55	15,3%	1.818	3.209	43,6%	45
	2022	859	859	359	23.597	55	21,8%	2.689	4.002	37,9%	45
Homburg (Efze)	2018	2.255	2.255	2.625	22.304	55	9,9%	1.296	3.238	4.459	45
	2019	723	723	472	22.775	55	-2,5%	-300	1.803	8,2%	15
	2020	2.664	2.664	2.753	25.529	55	21,0%	3.201	5.340	18,0%	45
	2021	1.042	1.042	1.049	26.577	55	15,4%	2.092	4.361	24,6%	45
	2022	801	801	1.121	27.698	55	6,7%	971	3.267	20,5%	35
Hungen	2018	-269	4.861	929	33.433	45	-9,4%	-951	-87	-203	0
	2019	137	137	107	33.540	55	12,9%	1.421	2.475	16,3%	45
	2020	531	531	608	34.148	55	10,6%	1.278	2.238	19,0%	45
	2021	1.293	1.293	974	34.584	55	26,9%	3.641	4.802	12,5%	45
	2022	559	559	-529	34.054	50	-7,1%	-846	199	10,0%	15
Langenselbold	2018	-13.794	-13.794	-13.789	33.151	5	1.971%	-14.354	-13.585	-3.386	40
	2019	7.711	7.711	8.674	43.842	55	69,6%	14.912	15.758	26,7%	45
	2020	1.534	1.534	1.690	45.568	55	7,0%	1.116	2.036	38,7%	35
	2021	5.594	5.594	6.607	52.175	55	62,8%	9.925	11.054	72,4%	45
	2022	1.243	1.243	3.981	56.155	55	21,6%	3.529	4.709	87,3%	45

Lauterbach (Hessen)	2018	2.357	2.357	2.947	25.166	55	14,3%	1.856	3.210	3.471	45
	2019	2.045	2.045	2.080	27.246	55	16,2%	2.129	3.428	13,3%	45
	2020	5.821	5.821	6.321	33.567	55	23,4%	4.260	5.659	29,7%	45
	2021	3.978	3.978	4.457	38.024	55	86,4%	13.792	15.253	63,5%	45
	2022	1.544	1.544	1.844	40.743	55	5,4%	842	2.342	49,0%	35
Lindenfels	2018	304	304	309	15.009	55	12,8%	505	890	1.533	45
	2019	-88	622	-94	14.915	40	1,2%	44	531	7,9%	35
	2020	516	516	510	15.425	55	6,4%	259	835	18,3%	35
	2021	109	109	117	15.542	55	2,9%	125	813	5,4%	35
	2022	413	413	571	16.152	55	1,1%	53	772	16,6%	35
Schöneck	2018	2.459	2.459	2.812	19.998	55	0,5%	47	1.194	235	35
	2019	1.287	1.287	2.624	22.623	55	8,2%	805	2.037	10,2%	45
	2020	1.530	1.530	1.479	23.520	55	11,5%	1.150	2.309	7,6%	45
	2021	471	471	933	24.453	55	-0,2%	-26	1.108	11,4%	15
	2022	1.386	1.386	1.352	25.805	55	7,2%	879	1.994	31,6%	35
Wölfersheim	2018	542	542	1.178	68.392	55	38,0%	2.326	2.879	4.074	45
	2019	1.662	1.662	1.742	70.133	55	54,6%	4.181	4.665	33,9%	45
	2020	1.741	1.741	1.799	71.932	55	49,5%	3.980	4.452	50,4%	45
	2021	3.561	3.561	3.846	75.778	55	57,6%	6.506	6.948	60,6%	45
	2022	5.263	5.263	10.151	87.757	55	55,7%	7.373	7.809	95,8%	45

■ = Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet.

■ = Kenngröße erreicht und bepunktet.

■ = nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht.

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

¹⁾ Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0 .

²⁾ Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0 .

³⁾ „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote).

⁴⁾ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlung für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze“).

⁵⁾ Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Absatz 1 HGO).

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Februar 2024

Ansicht 91: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

7.17 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage														
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung (nachrichtlich)							Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ¹⁾	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2022 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vor-schau
Bad Emstal	2018	ja	90	170	515	630	0	35	35	instabil	fragil	-2.266	1.328	konsolidierungsbedürftig ⁵⁾
	2019	ja	145	322	256	265	40	45	85	stabil				
	2020	ja	142	405	●	●	40	45	85	stabil				
	2021	ja	92	362	●	●	40	45	85	stabil				
	2022	nein	114	●	○	○	40	45	85	instabil ⁶⁾				
Eppertshausen	2018	ja	69	260	●	●	55	45	100	stabil	fragil	4.696	-5.713	konsolidierungsbedürftig ⁵⁾
	2019	ja	61	258	●	●	55	45	100	stabil				
	2020	ja	66	208	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	60	235	●	●	40	35	75	stabil				
	2022	nein	59	●	○	○	45	45	90	instabil ⁶⁾				

Eppstein	2018	ja	-255	752	496	504	55	10	65	instabil	fragil	1.046	-1.317	konsolidierungsbedürftig ⁹⁾
	2019	ja	39	434	204	188	40	30	70	stabil				
	2020	ja	107	390	176	145	55	45	100	stabil				
	2021	ja	91	355	•	•	55	45	100	stabil				
	2022	nein	49	•	○	○	55	15	70	instabil ⁹⁾				
Florstadt	2018	ja	0	203	•	•	10	45	55	instabil	fragil	3.961	3.409	fragil
	2019	ja	-4	205	•	•	10	45	55	instabil				
	2020	ja	-2	221	•	•	10	45	55	instabil				
	2021	ja	-10	206	•	•	55	45	100	stabil				
	2022	ja	2	58	○	○	55	45	100	stabil				
Fulda	2018	ja	46	189	503	566	55	40	95	stabil	stabil	6.190	5.753	stabil
	2019	ja	139	404	177	201	55	40	95	stabil				
	2020	ja	104	347	35	39	55	40	95	stabil				
	2021	ja	232	360	•	•	55	40	95	stabil				
	2022	ja	125	93	○	○	55	40	95	stabil				
Gersfeld (Rhön)	2018	ja	91	287	-164	-119	55	35	90	stabil	fragil	3.256	2.195	fragil
	2019	ja	95	363	-45	-50	55	45	100	stabil				
	2020	ja	186	312	-125	-93	55	35	90	stabil				
	2021	ja	130	360	-40	•	55	45	100	stabil				
	2022	nein	90	•	○	○	55	45	100	instabil ⁹⁾				
Glashütten	2018	ja	21	356	174	246	50	15	65	instabil	fragil	207	307	fragil
	2019	ja	66	144	-20	-14	55	45	100	stabil				
	2020	ja	65	3	233	194	55	45	100	stabil				
	2021	ja	14	2	•	•	55	45	100	stabil				
	2022	ja	-15	2	○	○	50	5	55	instabil				
Hasselroth	2018	ja	20	28	692	679	40	35	75	stabil	stabil	2.769	-2.697	stabil
	2019	ja	81	217	•	•	55	45	100	stabil				
	2020	ja	18	45	•	•	55	45	100	stabil				
	2021	ja	18	-40	•	•	55	45	100	stabil				
	2022	ja	28	-12	○	○	55	45	100	stabil				
Hessisch Lichtenau	2018	ja	116	741	562	561	55	45	100	stabil	stabil	8.676	-6.962	stabil
	2019	ja	266	571	473	496	55	45	100	stabil				
	2020	ja	285	676	•	•	55	45	100	stabil				
	2021	ja	315	79	•	•	55	45	100	stabil				
	2022	ja	85	71	○	○	55	45	100	stabil				

Homburg (Efze)	2018	ja	21	-12	80	42	55	45	100	stabil	stabil	15.453	1.833	stabil
	2019	ja	21	168	154	139	55	15	70	stabil				
	2020	ja	17	-15	-211	-226	55	45	100	stabil				
	2021	ja	-6	236	•	•	55	45	100	stabil				
	2022	ja	-8	32	○	○	55	35	90	stabil				
Hungen	2018	ja	56	413	•	•	45	0	45	instabil	fragil	6.455	1.166	fragil
	2019	ja	74	225	•	•	55	45	100	stabil				
	2020	ja	131	200	•	•	55	45	100	stabil				
	2021	ja	213	327	•	•	55	45	100	stabil				
	2022	nein	127	•	○	○	50	15	65	instabil				
Langenselbold	2018	ja	8	-6	586	564	5	40	45	instabil	fragil	16.121	-4.178	fragil
	2019	ja	19	69	•	•	55	45	100	stabil				
	2020	ja	17	229	•	•	55	35	90	stabil				
	2021	ja	114	298	•	•	55	45	100	stabil				
	2022	nein	132	•	○	○	55	45	100	instabil ^{e)}				
Lauterbach (Hessen)	2018	ja	97	303	•	•	55	45	100	stabil	fragil	23.085	-3.912	fragil
	2019	ja	-268	293	•	•	55	45	100	stabil				
	2020	ja	129	200	•	•	55	45	100	stabil				
	2021	ja	-237	219	•	•	55	45	100	stabil				
	2022	nein	146	•	○	○	55	35	90	instabil ^{e)}				
Lindenfels	2018	ja	15	6	-355	-385	55	45	100	stabil	stabil	1.699	1.058	stabil
	2019	ja	21	-26	-174	-190	40	35	75	stabil				
	2020	ja	13	73	-154	-107	55	35	90	stabil				
	2021	ja	100	205	•	•	55	35	90	stabil				
	2022	ja	34	162	○	○	55	35	90	stabil				
Schöneck	2018	ja	62	70	825	861	55	35	90	stabil	stabil	4.673	-2.736	stabil
	2019	ja	-303	5	649	648	55	45	100	stabil				
	2020	ja	87	95	•	•	55	45	100	stabil				
	2021	ja	-279	164	•	•	55	15	70	stabil				
	2022	ja	98	86	○	○	55	35	90	stabil				
Wölfersheim	2018	ja	-329	232	•	•	55	45	100	stabil	stabil	34.087	949	stabil
	2019	ja	56	230	•	•	55	45	100	stabil				
	2020	ja	18	300	•	•	55	45	100	stabil				
	2021	ja	-348	206	•	•	55	45	100	stabil				
	2022	ja	105	169	○	○	55	45	100	stabil				

	= fristgerecht, Angabe in Kalendertagen		= nicht fristgerecht, Angabe in Kalendertagen
	und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt		und ○ = Frist nicht fällig
1) Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.			
2) Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:			
	und stabil bei ≥ 70 Punkte		
	und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss		
3) Bewertung für alle Jahre (vor MEP):			
	und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);		
	und fragil = drei der fünf Jahre stabil;		
	und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)		
4) Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen).			
5) Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnistrücklage zum 31. Dezember 2023 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen.			
6) Abstufung in der Gesamtbewertung, da die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2023 auszugleichen.			
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Februar 2024			

Ansicht 92: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

7.18 Anhang 4: Exemplarische Zeitplanung fristgerechte Haushaltsplanung

Exemplarische Zeitplanung fristgerechte Haushaltsplanung		
Schritte	Start	Ende
Terminplanung im Sitzungskalender der Gremien mit der Maßgabe Beschlussfassung vor dem 30. November		Ende Dezember Vorjahr
Mai-Steuerschätzung ¹⁾		Mai
Berücksichtigung der Mai-Steuerschätzung für Steuerentwicklung, Gemeindeanteile, Umlageverpflichtungen, eigene Prognose zur Kreis- und Schulumlage (ggf. Abstimmung mit Landkreis)	Anfang Juni	Mitte Juli
Fachbereiche / Budgetverantwortliche zur Mittelanmeldung auffordern (ggf. unter Hinweis auf zu erwartende Finanzlage), Abgabe der Mittelanmeldungen (inklusive Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung bei geplanten Investitionen)	Mitte Juli	Mitte August
Eingabe der Mittelanmeldungen und Budgetgespräche Fachbereichsleitung Finanzen mit Fachbereichsleitungen der Verwaltung (Teil 1)	Mitte August	Ende August
Einarbeitung und Fertigstellung Zahlenwerk durch Fachbereich Finanzen und Weiterleitung an Bürgermeister und Fachbereichsleitungen	Ende August	Anfang September
Budgetgespräche mit Bürgermeister und Fachbereichsleitungen (Teil 2)	Anfang September	Anfang September
Fertigstellung Zahlenwerk durch Fachbereich Finanzen (ggf. weitere Abstimmungsgespräche mit Bürgermeister und Fachbereichsleitungen)	Anfang September	Mitte September
Fertigstellung des endgültigen Verwaltungsentwurfs inklusive Vorbericht, Anlagen und Finanzstatusbericht; Übergabe an Bürgermeister und Fachbereichsleitungen zur Prüfung; Erstellung Beschlussvorlagen zur Feststellung, Einbringung und Verabschiedung	Mitte September	Anfang Oktober
Finanzplanungserlass mit Orientierungsdaten ²⁾		Mitte Oktober
Abstimmung mit Landkreis über Hebesätze Kreis- und Schulumlage ²⁾		Mitte Oktober
Feststellung des Verwaltungsentwurfs durch den Gemeindevorstand	Anfang Oktober	Mitte Oktober
Einbringung Haushalt in die Gemeindevertretung		Ende Oktober
optional: Übermittlung des Verwaltungsentwurfs an die Kommunalaufsicht zur Vorabprüfung		Ende Oktober
1. Lesung Finanzausschuss (ggf. zuzüglich Ortsbeiräte)		Anfang November
2. Lesung Finanzausschuss		Mitte November
Verabschiedung Haushalt	Mitte November	Ende November
Einarbeitung der Anpassungen aus den Sitzungen		Ende November
Vorlage Haushalt bei der Kommunalaufsicht		Ende November
Genehmigung Haushalt durch die Kommunalaufsicht		Ende Dezember
öffentliche Auslegung	Anfang Januar des Haushaltsjahres	Mitte Januar des Haushaltsjahres
¹⁾ Für eine fristgerechte Haushaltsplanaufstellung müssen frühzeitig Annahmen zu den Steuereinnahmen und den Umlagen getroffen werden. Die Mai-Steuerschätzung, die individuellen Gegebenheiten in der Kommune und die aktuelle Finanzlage des Landkreises bilden dafür die Rahmenbedingungen. ²⁾ Neue Erkenntnisse zu den Orientierungsdaten und deren Folgewirkungen sowie zu Kreis- und Schulumlage sind in den Haushaltsansätzen sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu berücksichtigen. Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2024		

Ansicht 93: Exemplarische Zeitplanung fristgerechte Haushaltsplanung

7.19 Anhang 5: Exemplarische Zeitplanung fristgerechter Jahresabschluss

Exemplarische Zeitplanung fristgerechter Jahresabschluss					
Laufende (monatliche) Umsetzung					
Maßnahmen ¹⁾	Zu- stän- dig	Start	Ende ²⁾	Prüf- er	Sta- tus
Anlagenbuchhaltung					
Umbuchungen Finanzbuchhaltung			10. FM		
Erfassung Zugänge/Abgänge, AfA-Lauf			10. FM		
Abgleich Finanzbuchhaltung / Anlagenbuchhaltung			10. FM		
(...)			10. FM		
Forderungsmanagement / Offene Posten					
Offene Posten - Debitoren / Kreditoren prüfen / korrigieren / buchen			10. FM		
Zahlungserinnerung, Mahnung, Vollstreckung			20. FM		
(...)			-		
Sonstiges					
Abstimmung Lohnverrechnungskonten			10. FM		
Abgleich Liste fehlende Belege			10. FM		
Vorbereitung Umsatzsteuer-Voranmeldungen			10. FM		
Budgetprüfung Teilergebnis- /Teilfinanzrechnung			10. FM		
Prüfung Auflösung Rückstellungen Vorjahr			10. FM		
(...)			10. FM		

Jahresabschlusserstellung					
Maßnahmen	Zu- stän- dig	Start	Ende	Prüf- er	Sta- tus
Verfügung / Rundschreiben zu Buchungsschluss und Unterlagen für Jahresabschluss			Anfang Dezember HJ		
Rechnungsabgrenzung (Prüfung und Buchung)			31.1. FJ		
Wertberichtigungen (Einzelwert- / Pauschalwertberichtigung)			15.2. FJ		
Anlagenbuchhaltung (Umbuchungen, AfA-Lauf, Erstellung Anlagespiegel)			15.2. FJ		
Darlehen (Abgleich Saldenbestätigung, Übersicht fremde Finanzmittel)			15.2. FJ		
Umgliederung (Debitorische Kreditoren, Kreditorische Debitoren)			15.2. FJ		
Interne Leistungsbeziehungen (berechnen und buchen)			20.2. FJ		
Rückstellungen (Rücksprache Fachbereiche, berechnen, buchen)			28.2. FJ		
Mittelübertragung (Rücksprache Fachbereiche, Berechnung und Buchung Mittelübertragung, Übersicht Haushaltsermächtigung)			28.2. FJ		
Sonderposten Gebührenaussgleich (Berechnung und Buchung)			15.3. FJ		
Bilanz (Prüfung Bilanzwerte und ggf. Buchung)			15.3. FJ		
GuV-Nullstellung und Ergebnisverwendung buchen (Vermögen-, Finanz- und Ergebnisrechnung)			15.3. FJ		
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben auswerten und Beschlüsse vorbereiten			15.3. FJ		
Fertigstellung des Jahresabschlusses inklusive Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht			Mitte April FJ		
Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Gemeindevorstand		Mitte April FJ	Ende April FJ		
Vorlage des aufgestellten prüffähigen JA mit allen Anlagen an das Rechnungsprüfungsamt			Ende Mai FJ		
Prüfung Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt			Ende Oktober FJ+1		
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss und Entlastung Gemeindevorstand			Ende Dezember FJ+1		
öffentliche Auslegung und Vorlage bei Rechnungsprüfungsamt und Aufsicht			Mitte Januar FJ+2		
¹⁾ Für die Darstellung dieser Ansicht wurden die Maßnahmen stark verdichtet. Für den realen Einsatz wird eine detailliertere Darstellung der einzelnen Maßnahmen sowie die Definition eines Startdatums empfohlen. ²⁾ FM = Folgemonat, HJ= Haushaltsjahr, FJ = Folgejahr Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2024					

Ansicht 94: Exemplarische Zeitplanung fristgerechter Jahresabschluss

8 „Smart Cities – Digitale Kommunen“ – 245. Vergleichende Prüfung

8.1 Vorbemerkung

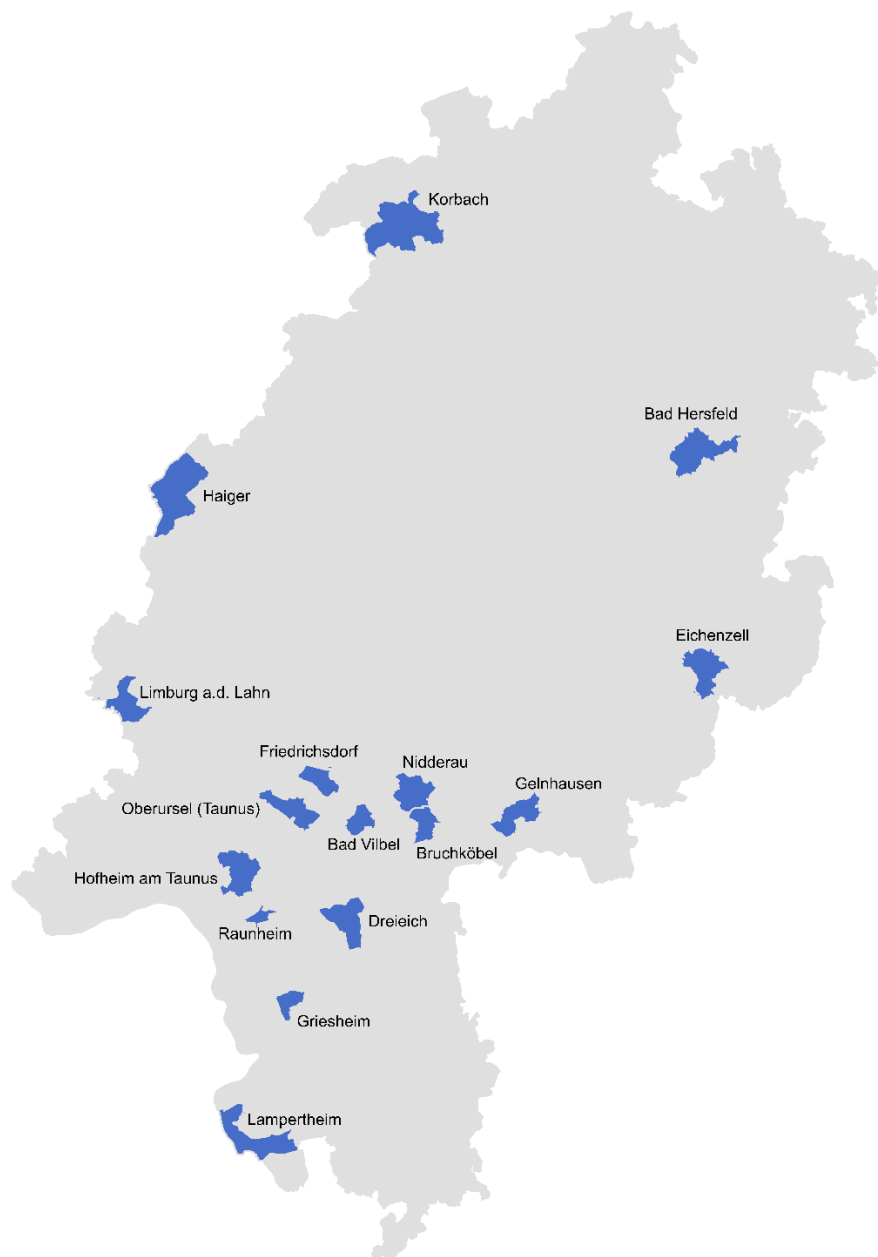
Prüfungsthema

Die 245. Vergleichende Prüfung „Smart Cities – Digitale Kommunen“ untersuchte 16 Städte und Gemeinden von rund 11.100 bis 46.600 Einwohnern und griff die Prüfungsthemen Digitalisierung/IT-Infrastruktur, Energie/Umwelt sowie Mobilität und Gesellschaft auf.

Ziel der Prüfung war die Identifikation von Best-Practice-Lösungen einer Smart City und die Ableitung von Erfolgsfaktoren und Voraussetzungen, die als Leitfaden für andere Kommunen gelten können.

Geprüfte Körperschaften

Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Bruchköbel, Dreieich, Eichenzell, Friedrichsdorf, Gelnhausen, Griesheim, Haiger, Hofheim am Taunus, Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Nidderau, Oberursel (Taunus), Raunheim



Ansicht 95: „Smart Cities – Digitale Kommunen“ – Lage der geprüften Körperschaften

Das Prüfungsvolumen betrug rund 1.266,3 Millionen Euro. Es umfasst die Höhe der Gesamtaufwendungen (Summe ordentliche und außerordentliche Aufwendungen sowie der Finanzaufwendungen) des Haushaltsansatzes für das Jahr 2022.

Prüfungsvolumen

In der 245. Vergleichenden Prüfung wurde folgendes Ergebnisverbesserungspotenzial durch den Einsatz der LED-Straßenbeleuchtung identifiziert (Ansicht 96).

Ergebnisverbesserungspotenziale

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	
Bereich	Potenzial
Aufwand Straßenbeleuchtung	2.186.000 €
Quelle: Eigene Erhebungen, eigene Berechnung; Stand: August 2023	

Ansicht 96: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Alle Zahlen, Daten, Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergibt sich u.a. das hier dargestellte Ergebnisverbesserungspotenzial. In diesem Gesamtbericht sollen aber nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt werden.

Datengrundlage

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Januar 2023 bis März 2024
Prüfungszeitraum:	2018 bis 2022
Zuleitung der Schlussberichte:	7. Mai 2024
Prüfungsbeauftragter:	Kienbaum Consultants International GmbH, Köln mit dem Unterauftragnehmer: Willitzer Baumann Schwed Wirtschaftsprüfer Steuerberater Notar und Rechtsanwälte, Wiesbaden (vgl. Seite 229)

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Ansicht 97: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Gliederung

8.2	Leitsätze	188
8.3	Smart Cities - Digitale Kommunen	189
8.4	Energie und Umwelt	190
8.5	Mobilität	195
8.6	Gesellschaft.....	198
8.7	Digitalisierung und IT-Infrastruktur	200
8.8	Strategische Ausrichtung	204
8.9	Fördermittel	206
8.10	Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung.....	208
8.11	Anhang 1: Leitfaden für Kommunen.....	212
8.12	Anhang 2: Haushaltslage	213
8.13	Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene.....	216
8.14	Anhang 4: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage	219

8.2 Leitsätze

Seite 205

Die Smart City-Initiativen der Kommunen waren unterschiedlich ausgeprägt und bezogen sich sowohl auf Einzelmaßnahmen als auch auf vielfältige Initiativen mit Akteurspartnerschaften und Best Practice-Beispielen. Daraus entwickelte die Überörtliche Prüfung einen Leitfaden (vergleiche Anhang 1: Leitfaden für Kommunen).

Seite 189 ff.

Die Kommunen als Rahmengeber für die strategische Ausrichtung wählten unterschiedliche Organisationsformen, um Smart City-Initiativen zu entwickeln. Sie reichten von virtuellen Smart City-Kernteams über formal eingerichtete Organisationseinheiten bis hin zu einer Interkommunalen Zusammenarbeit, in der über gemeinsame Förderanträge eine Umsetzung der Themen erfolgte.

Seite 192 ff.

LED-Straßenbeleuchtung und smarte LEDs waren in vielen Kommunen ein Beispiel dafür, wie sich Smart City-Initiativen aus laufenden Projekten entwickeln können. Der Anteil von LED-Straßenbeleuchtung schwankte in den Kommunen zwischen vier Prozent in Lampertheim und einer nahezu vollständigen Umrüstung auf LED in Bad Vilbel, Bruchköbel, Griesheim, Haiger und Nidderau. Der Anteil smarter LEDs war insgesamt in den Kommunen gering. Haiger verfügte mit fünf Prozent über den höchsten Anteil smarter LED-Beleuchtung.

Seite 195 ff.

Mobilitätskonzepte, die nachhaltige Lösungen und Sektorkopplung³²⁴ vorsahen, um Umweltauswirkungen zu minimieren und Ressourcen effizient zu nutzen, lagen in Bad Hersfeld, Eichenzell, Friedrichsdorf, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Nidderau, Oberursel (Taunus) und Raunheim vor.

³²⁴ Unter Sektorkopplung wird die Vernetzung der Sektoren verstanden, die gekoppelt, also in einem gemeinsamen holistischen Ansatz verbessert werden sollen. Die Lösungsansätze sollen sich nicht nur auf einen Einzelsektor beziehen, sondern eine ganzheitliche Betrachtung aller Sektoren vornehmen, die dann ein besseres Gesamtsystem ermöglichen.

Eine aktive Bürgerbeteiligung mit Plattformen für Feedback und Ideenaustausch, Bürgerbefragungen oder die Einrichtung von Dialogformaten setzten alle Kommunen zumindest bei Einzelthemen um. Eine umfassende Beteiligung zu Smart City-Themen stellten Bad Hersfeld, Bruchköbel, Eichenzell, Friedrichsdorf, Griesheim, Lampertheim, Nidderau, Oberursel (Taunus) und Raunheim sicher.

Seite 198 ff.

Bis auf drei Kommunen³²⁵ boten die Verwaltungen vielfältige Smart City-Initiativen an, die einen konkreten Nutzen für Bürger und Verwaltung lieferten. Die Verwaltungen sollten ihr Handeln auch künftig auf Smart City Initiativen hin überprüfen und somit einen Beitrag zur Unterstützung der Nachhaltigkeitsziele leisten.

Seite 210 f.

8.3 Smart Cities - Digitale Kommunen

Smart Cities zeichnen sich durch intelligente Kommunikations- und Informationstechnologien in den Bereichen Energie/Umwelt, Mobilität, Gesellschaft und Digitalisierung aus. Diese Bereiche gilt es im Sinne einer sogenannten Sektorkopplung miteinander zu vernetzen und dadurch effiziente und nachhaltige Lösungsansätze zu entwickeln. Über eine breite Partizipation von Bürgern und Wirtschaft wird zudem sichergestellt, dass die smarten Lösungen an Bedürfnissen orientiert sind und akzeptiert und angenommen werden. Dann profitiert davon

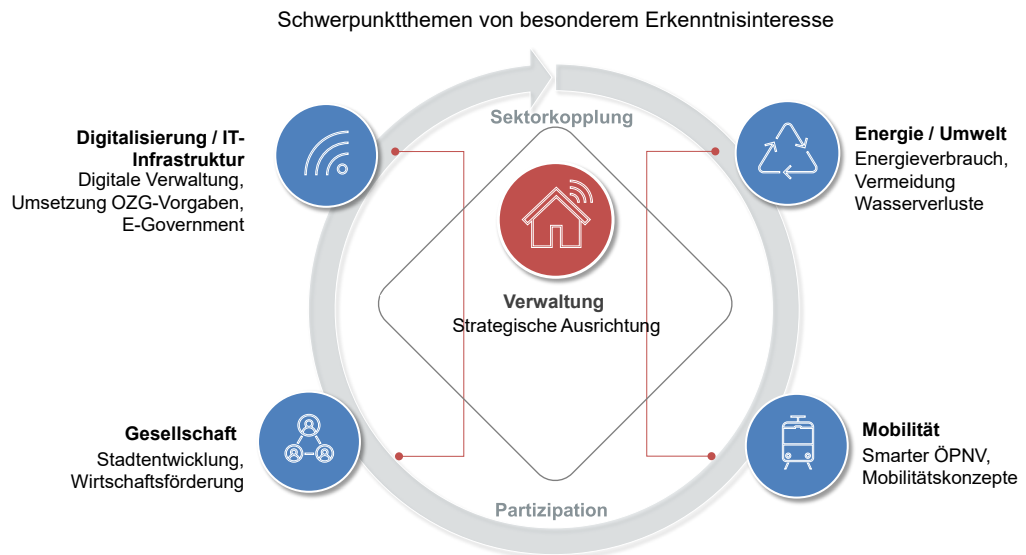
- der Bürger durch höhere Lebensqualität und bessere Services,
- die Nachhaltigkeit im Sinne der Sustainable Development Goals (SDGs)³²⁶ sowie
- die integrierte Stadtentwicklung.

Die Überörtliche Prüfung hat Schwerpunktthemen abgeleitet, die von besonderem Erkenntnisinteresse sind. Für sie wurde ein Prüfsystem entwickelt, das Smart City-Initiativen messbar macht und die Fragen beantwortet, wie die Kommunen inhaltlich aufgestellt sind und welche quantitativen und qualitativen Resultate sie hervorbringen.

Ansicht 98 visualisiert die Themenstellungen der Smart City mit den Schwerpunktthemen.

325 Dreieich, Hofheim am Taunus und Gelnhausen

326 Sustainable Development Goals: 17 globale Nachhaltigkeitsziele, für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung. Quelle: <https://unric.org/de/17ziele/sdg-17/> (zuletzt aufgerufen am 15. März 2023)



Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 98: Schwerpunkthemen von besonderem Erkenntnisinteresse

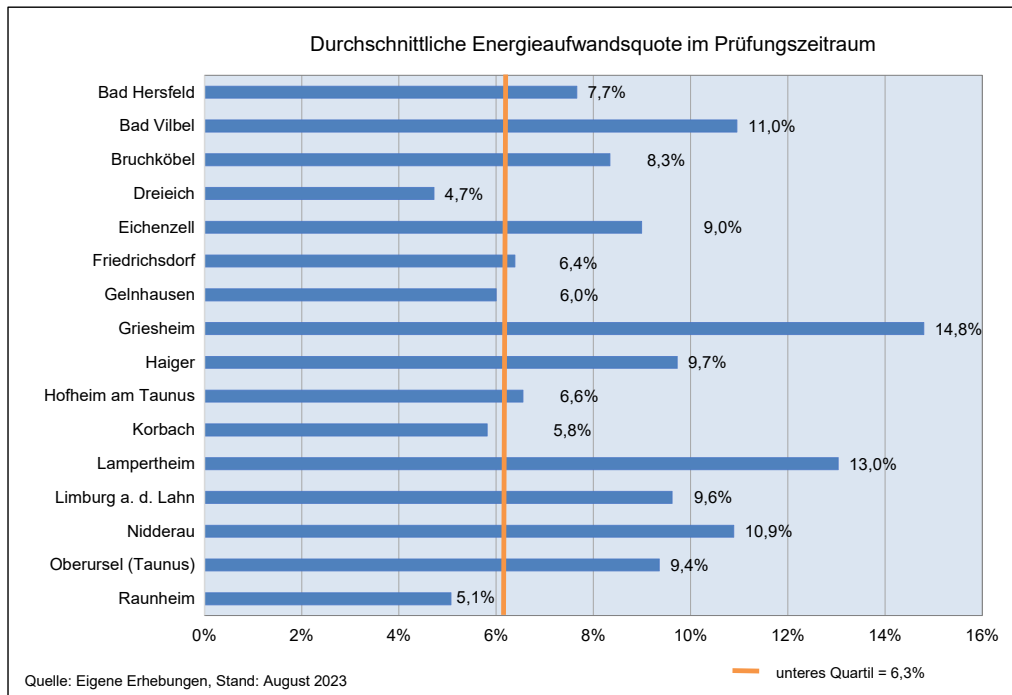
8.4 Energie und Umwelt

Die Energieversorgung ist das aktuelle Kernthema der Smart City. Es ist im Sinne der Sektorkopplung mit dem Monitoring der Umwelt (Umweltbeobachtung), der Mobilität und gesellschaftlichen Aspekten zu betrachten. Energie- und Klimakonzepte dienen ebenfalls als strategische Planungs- und Entscheidungshilfen für die Kommunen, um aufzuzeigen, in welchen Bereichen von Gebäuden und Anlagen und auf welche Art und Weise Energieverbräuche und damit Treibhausgase reduziert werden können. Entsprechend wurden die Energieverbräuche in kommunalen Einrichtungen, die Straßenbeleuchtung und smarte Lösungsansätze betrachtet.

Energieverbrauch

Energieverbräuche in städtischen und gemeindlichen Einrichtungen lassen sich anhand der Energieaufwandsquote darstellen. Als Kennzahl für ein kommunales Energiemanagement gibt sie Aufschluss darüber, wie sich die laufenden Aufwendungen im Bereich Energie in Relation zu den laufenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Kommunen entwickelt haben.

Ansicht 99 zeigt die durchschnittlichen Energieaufwandsquoten im Prüfungszeitraum.



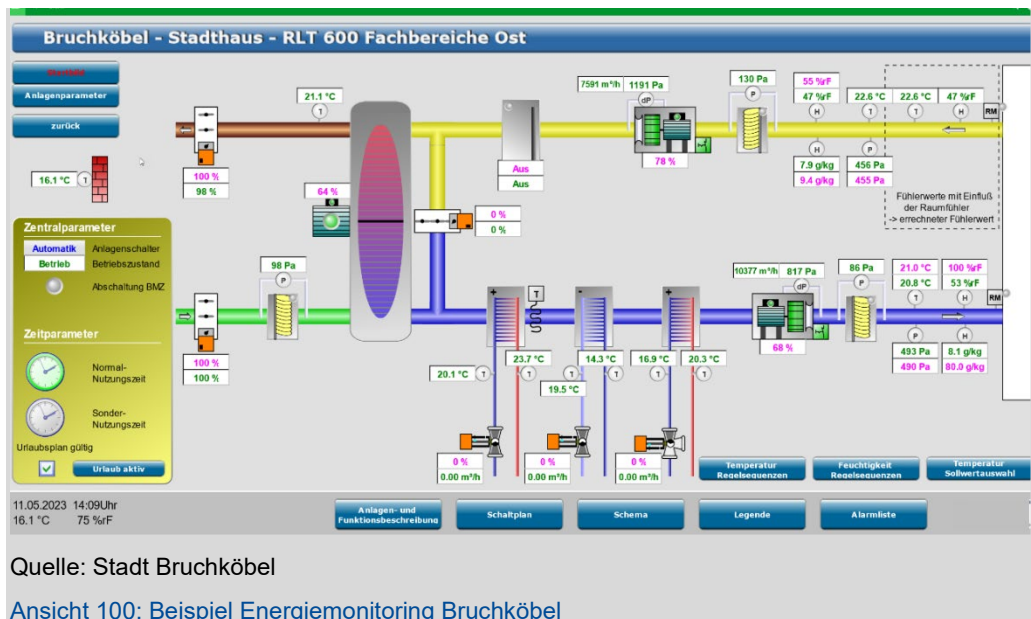
Ansicht 99: Durchschnittliche Energieaufwandsquote im Prüfungszeitraum

Ansicht 99 zeigt die große Schwankungsbreite bei den durchschnittlichen Energieaufwandsquoten. Von 4,7 Prozent in Dreieich bis 14,8 Prozent in Griesheim. Eine zentrale Grundlage für ein nachhaltiges kommunales Energiemanagement ist die Transparenz zu den Energieverbräuchen. Mit einem Energiemonitoring³²⁷ gelingt es dann der Kommune, Daten zu den benötigten Energiemengen sowie den laufenden Energieverbräuchen in den kommunalen Gebäuden und Liegenschaften zu haben und die Energieversorgung zu steuern.

Energiemonitoring Bruchköbel

In Bruchköbel wurde nach einer energetischen Prüfung der Gebäude und Liegenschaften für das neue Stadthaus ein Energiemonitoring aufgebaut. Es zeichnet für das gesamte Haustechniksystem (Lüftung und Heizung) die Verbräuche auf. Hierfür konnten digitale Echtzeitdaten tagesaktuell bereitgestellt und für die Regulation der Energieversorgung im neuen Stadthaus genutzt werden. So wurde die Basis für ein Energiemonitoring geschaffen, das auf weitere Gebäude sukzessive ausgedehnt werden kann.

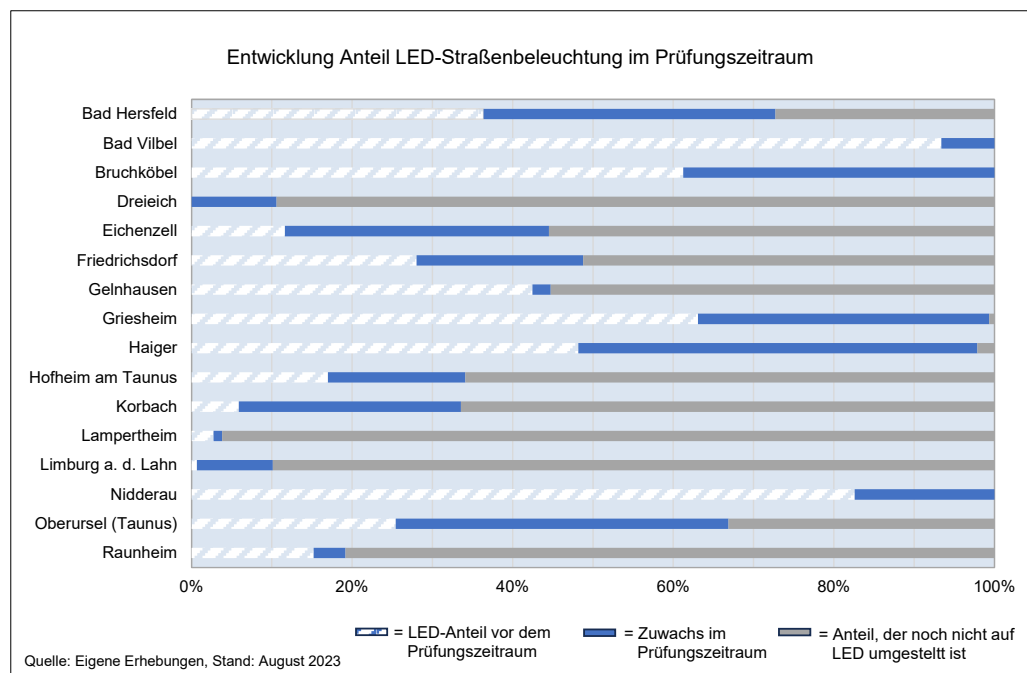
327 Vgl. 180. Vergleichende Prüfung „Energiemanagement“ in: Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S 264 ff. sowie 236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“ in: Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 178 ff.



Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen über ein Energiemonitoring für alle städtischen Liegenschaften die Einheiten mit hohem Energieverbrauch zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Energieverbräuche zu senken.

Straßenbeleuchtung

Ein weiterer großer Energieverbraucher ist die Straßenbeleuchtung. Ansicht 101 zeigt die Entwicklung des LED-Anteils an der Straßenbeleuchtung.



Ansicht 101: Entwicklung Anteil LED-Straßenbeleuchtung im Prüfungszeitraum

Auch hier zeigte sich eine große Spreizung von vier Prozent in Lampertheim bis zu der (nahezu) vollständigen Umrüstung auf LED in Bad Vilbel, Bruchköbel, Griesheim, Haiger und Nidderau.

Smarte LED-Technologie

Neben der reinen Umstellung auf LED-Technologie wurde auch der Einsatz smarter LED-Technologie abgefragt. Smarte LED-Technologie verbindet die Digitalisierung auf kommunaler Ebene mit dem Energiemanagement. Sie zeichnet sich durch eine automatische Anpassung der Helligkeit der Lampe aus, sobald sich ein Objekt/Fahrzeug nähert. Entfernt sich das Objekt, kehrt die Lampe in den Energiesparmodus zurück und spendet wieder weniger Licht.

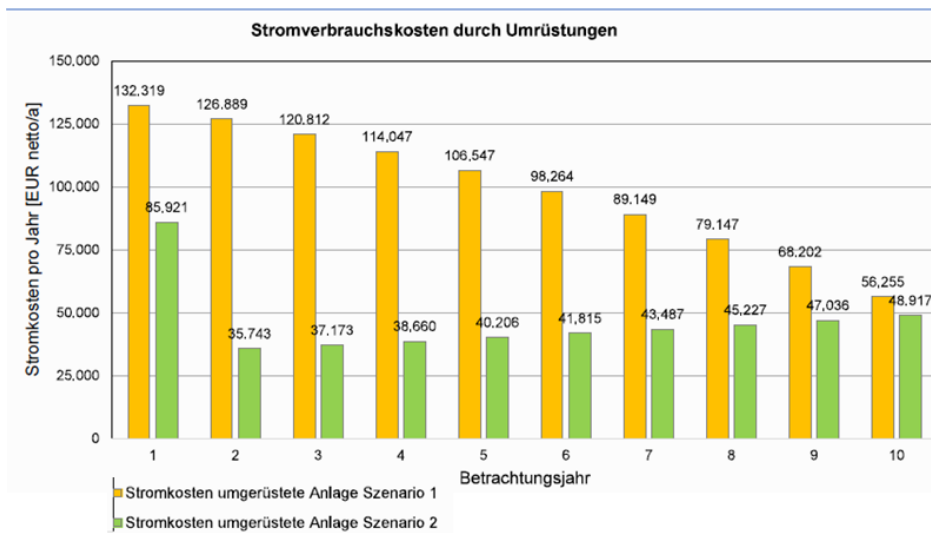
Umstellung auf LED in Bad Hersfeld

Bad Hersfeld hatte bereits im Zeitraum 2015 bis 2021 mit der Umstellung auf LED-Leuchten begonnen. Dadurch konnte der jährliche Stromverbrauch von rund 2,1 Mio. kWh/a auf 1,1 Mio. kWh/a gesenkt werden.

Im Jahr 2021 wurde das Pilotprojekt „Light as a Service“ initialisiert. Dabei wurde in drei Projektgebieten die Modernisierung der Straßenbeleuchtung umgesetzt und smarte Leuchten installiert. Sie passen mit Hilfe von Sensoren und künstlicher Intelligenz das Licht in Bezug auf Helligkeit und Farbtemperatur oder in Bezug auf Witterung und Jahreszeiten an.

Die Erkenntnisse aus diesem Projekt wurden ausgewertet und daraus für die Umrüstung der noch nicht auf LED umgestellten Straßenbeleuchtung eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt. Dazu wurden zwei Szenarien berechnet (Szenario 1: Stufenweise Umrüstung in einem zehn Jahreszeitraum, Szenario 2: Umstellung innerhalb eines Jahres). In Ansicht 102 sind die beiden Alternativen der Umstellungsszenarien dargestellt.

Modernisierung der Straßenbeleuchtung in Bad Hersfeld - Umrüstung der Nicht-LED-Leuchten auf LED-Technik
Kostenkalkulation Szenario 1 und Szenario 2
Diagramm 3



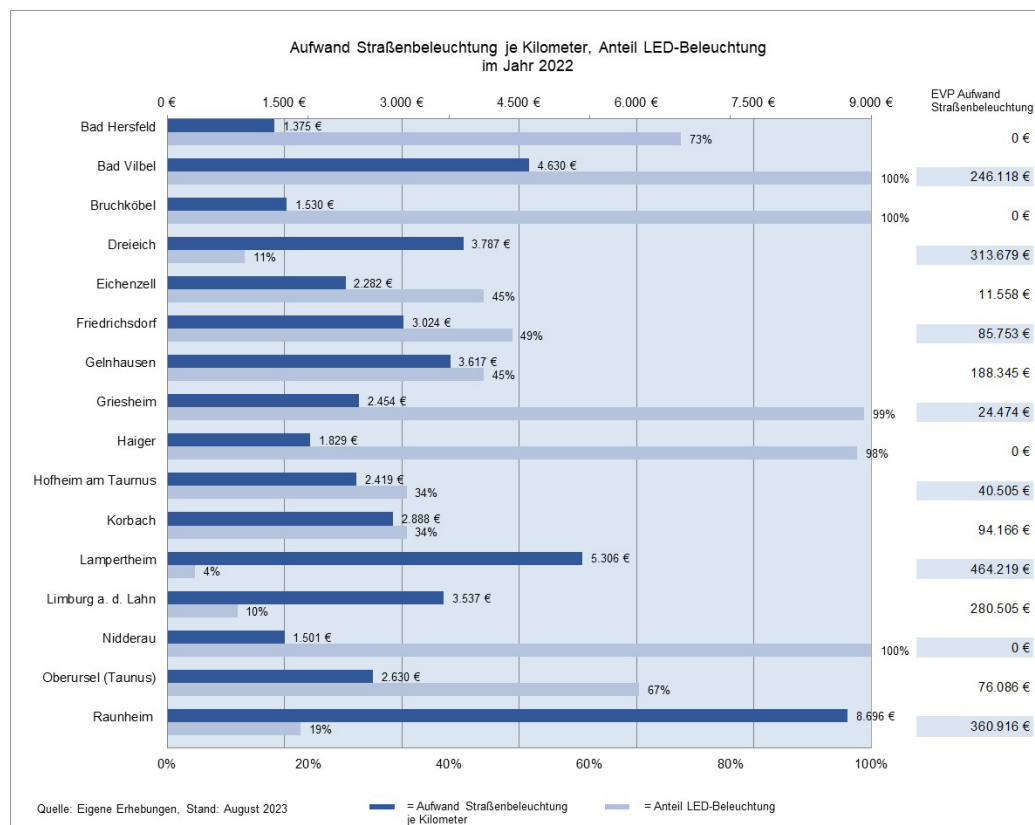
Quelle: Stadt Bad Hersfeld

Ansicht 102: Beispiel Kostenkalkulation LED-Technologie

Aus Ansicht 102 ergaben sich deutliche Verbrauchskosten Vorteile bei der vollständigen Umstellung in einem Jahr (Szenario 2).

Insgesamt wurde smarte LED-Technologie im Prüfungszeitraum nur in geringem Umfang eingesetzt. Die Stadt Haiger verfügte mit fünf Prozent über den höchsten Anteil smarter LED-Beleuchtung. Darüber hinaus hatten Bad Hersfeld, Eichenzell, Friedrichsdorf, Lampertheim, Raunheim und Oberursel (Taunus) vereinzelt smarte Straßenbeleuchtung im Einsatz.

Für den weiteren Vergleich und eine aufwandsbezogene Analyse der Straßenbeleuchtung wurde der jährliche Aufwand für die Straßenbeleuchtung je Straßenkilometer erhoben (einschließlich Strom-, Reparatur-, Datenerfassungskosten) und für das Jahr 2022 vergleichend ausgewertet in Ansicht 103 dargestellt.



Ansicht 103: Aufwand Straßenbeleuchtung je Kilometer, Anteil LED-Beleuchtung im Jahr 2022

Der Vergleich zeigt erstens eine große Spannbreite von 1.375 Euro in Bad Hersfeld bis zu 8.696 Euro in Raunheim an Aufwand für Straßenbeleuchtung je Kilometer. Die hohe Schwankung unterstreicht die Notwendigkeit eines Energiemonitorings, um Transparenz über die Energieverbräuche zu erhalten und den Einsatz energieeffizienter Technologien zu prüfen. Zweitens wiesen die Kommunen, die bereits über einen hohen Anteil an LED-Leuchten verfügten³²⁸, auch einen vergleichsweise niedrigen Aufwand für Straßenbeleuchtung je Kilometer auf. Für die Kommunen, deren Aufwand oberhalb des unteren Quartils (2.169 Euro) lag, ergibt sich daraus nicht nur ein Ergebnisverbesserungs-, sondern gleichzeitig auch ein Weiterentwicklungspotenzial zur Smart City. In insgesamt zwölf³²⁹ Kommunen ermittelte die Überörtliche Prüfung ein Ergebnisverbesserungspotenzial mit einer Gesamtsumme von rund 2,2 Millionen Euro beim Aufwand der Straßenbeleuchtung bezogen auf das Jahr 2022 zwischen 11.558 Euro in Eichenzell bis zu 464.219 Euro in Lampertheim.

Lampertheim hatte einen Vertrag zur Straßenbeleuchtung mit einer Laufzeit von 15 Jahren³³⁰ abgeschlossen, der eine Umstellung der Straßenlaternen von HQL-Quecksilberdampfleuchten auf Natriumdampfhochdruckleuchten vor dem Prüfungszeitraum vorsah. Erst nach Auslaufen des Vertrags kann die Stadt sukzessive auf LED-Beleuchtung umstellen. In Bad Vilbel empfahl die Überörtliche Prüfung über ein Energiemonitoring die Bereiche mit hohem Energieaufwand zu identifizieren und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Medienverbräuche im Kontext der Straßenbeleuchtung zu senken.

328 Bruchköbel, Griesheim, Haiger und Nidderau

329 Bad Vilbel, Dreieich, Eichenzell, Friedrichsdorf, Gelnhausen, Griesheim, Hofheim am Taunus, Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Oberursel und Raunheim

330 Vom 1. September 2013 bis 31. August 2028

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, eine Umstellung auf energieeffiziente LED-Technologie, um den Energieaufwand für die Straßenbeleuchtung zu senken.

Gamification steht für ein Vorgehen, bei dem spielerische Mittel genutzt werden, um Menschen bei der Durchführung einer Aktivität oder dem Erreichen eines Ziels zu unterstützen. Einen solchen Ansatz verfolgte beispielsweise Nidderau, um die Bürger aktiv für klimafreundliches Handeln zu motivieren.

Gamification

Nidderau – Klima-Taler App

Im Kontext Energie und Umwelt bot die Stadt Nidderau die Klima-Taler App als Instrument zum Klimaschutz und zur Förderung der lokalen Wirtschaft an. Die App beruhte auf einem Gamification-Ansatz, der es den Usern durch klimafreundliches Verhalten (wie Bus- und Bahnfahren, Fahrradfahren, Stromsparen) ermöglichte, Klima-Taler zu generieren, die im Anschluss bei teilnehmenden Gewerbetreibenden gegen kleine Rabatte eingelöst werden konnten.



Quelle: Stadt Nidderau

Ansicht 104: Beispiel Klima-Taler App Nidderau

Die Bürger konnten sich die Klima-Taler App kostenfrei herunterladen. Wer 5 kg CO₂ einsparte, erzeugte automatisch einen Klima-Taler. Parallel konnten sich Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleister auf dem Marktplatz der App präsentieren.

Das aufgeführte Beispiel verdeutlicht die Sektorkopplung der Themen für die Smart City, die über die Digitalisierung Aspekte zu Energieeinsparung, Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen und Mobilität verbindet.

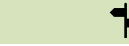
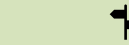
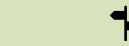
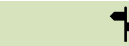
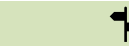
8.5 Mobilität

Ein smartes Mobilitätssystem zeichnet sich durch eine Vielfalt von Verkehrsträgern aus, die parallel genutzt werden, damit die Bürger diskriminierungs- und barrierefreie Mobilität nutzen können.

Hierfür werden Bewegungsdaten erhoben und mit einem intelligenten Verkehrssteuerungssystem (inklusive Ampelsystematik, Parkangebote, Verkehrstickets) vernetzt, die auf einer Plattform zusammengeführt werden.

Intermodale³³¹ und interoperable³³² Angebote einer Plattform können so den Nutzern zugänglich gemacht werden. Dabei sind die örtlichen Rahmenbedingungen wie die Verkehrssituation oder die Kapazitäten für Parkraumangebote in den Kommunen ausschlaggebend für die kommunalen Angebote.

Ansicht 105 zeigt die Smart City-Ansätze zur Mobilität im Vergleich.

Ausgewählte Smart City-Ansätze zur Mobilität			
	Konzeptionelle Grundlage	Kommunale Smart City-Angebote	
		Smart Parking Handy-Bezahlfunktion, Auslastungs- anzeige	Kommunales Sharing Angebot
Bad Hersfeld		 	-
Bad Vilbel		 	
Bruchköbel	-	-	-
Dreieich		-	-
Eichenzell		-	-
Friedrichsdorf		-	-
Gelnhausen	-	-	-
Griesheim		-	-
Haiger	-	-	-
Hofheim am Taunus	-		-
Korbach	-		-
Lampertheim		-	 
Limburg a. d. Lahn		 	
Nidderau		-	 
Oberursel (Taunus)			-
Raunheim		-	
 und  = Konzeptionelle Grundlage mit Sektorkopplung  und  = Konzeptionelle Grundlage ohne Sektorkopplung  und - = Keine konzeptionelle Grundlage  = Handybezahlfunktion  = Auslastungsanzeige Parkplätze  = Car-Sharing  = Bike-Sharing			
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: August 2023			

Ansicht 105: Ausgewählte Smart City-Ansätze zur Mobilität

331 Nutzung von verschiedenen Verkehrsmitteln für eine Wegstrecke

332 Zusammenspiel verschiedener Verkehrsmittel

In fünf Kommunen³³³ lagen keine konzeptionellen Grundlagen wie Nahmobilitätskonzepte vor. Acht³³⁴ Kommunen verfügten über ausführliche konzeptionelle Grundlagen, die auch eine Sektorkopplung zu anderen Bereichen vorsahen. Dies war sachgerecht. In sechs Kommunen³³⁵ waren Smart Parking-Initiativen umgesetzt. Die anderen geprüften Kommunen³³⁶ gaben an, dass keine Handlungsnotwendigkeit für solche Maßnahmen bestand, da die Parkplätze entweder nicht gebührenpflichtig waren oder genügend Parkraum im Stadtgebiet vorhanden war. Vier³³⁷ Kommunen hatten über Kooperationen eigene Sharing Angebote realisiert. Dabei nutzen die Kommunen die Fahrzeuge auch als Ergänzung eigener Dienstwagen.

Plattform für integrierte Mobilität in Oberursel - pimoo

Integrierte Mobilität

Die Entwicklung eines verkehrlichen Handlungsrahmens im Projekt „pimoo Plattform für integrierte Mobilität in Oberursel“ wurde seit Januar 2020 in einem umfangreichen Bürgerbeteiligungsverfahren erarbeitet, bei dem die Wünsche, Vorstellungen und Ziele von verschiedenen Akteursgruppen berücksichtigt wurden. Die Plattform enthielt einen online zugänglichen Wissensspeicher mit Daten zu Verkehr und Mobilität auf der Website der Stadt. Ein weiterer Baustein bezog sich auf Angebote zur Mobilitätsberatung für Bauherren, auf Basis eines visualisierten Frontends.



Quelle: Stadt Oberursel (Taunus)

Ansicht 106: Beispiel Online-Plattform für integrierte Mobilität in Oberursel (Taunus)

Das Beispiel der Stadt Oberursel (Taunus) zeigt ein smartes Mobilitätskonzept, das mit der Mobilitätsberatung und dem Wissensspeicher einen Mehrwert für die Bürger darstellte. Der Verkehrsfluss war für alle Verkehrsmittel abgestimmt und dadurch konnten längere Fahr- oder Gehzeiten vermieden werden. Auch Unterbrechungen oder gefährliche Stellen für den Fuß- und Radverkehr wurden beseitigt.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen eine konzeptionelle Grundlage für ein Mobilitätssystem zu erstellen, das sowohl smarte Lösungen wie

333 Bruchköbel, Gelnhausen, Haiger, Hofheim am Taunus und Korbach

334 Bad Hersfeld, Eichenzell, Friedrichsdorf, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Nidderau, Oberursel (Taunus) und Raunheim

335 Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Hofheim am Taunus, Korbach, Limburg a. d. Lahn und Oberursel (Taunus)

336 Bruchköbel, Dreieich, Eichenzell, Friedrichsdorf, Gelnhausen, Griesheim, Haiger, Lampertheim, Nidderau und Raunheim

337 Bad Vilbel, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn und Nidderau

auch die bestehenden Verkehrsträger und örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Auf diese Weise können Angebote entwickelt werden, die einen Mehrwert für die Bürger und Nutzer der Verkehrsträger bieten.

8.6 Gesellschaft

Die Potenziale der Smart City für das Prüfungsthema Gesellschaft beziehen sich auf die Schwerpunktbereiche Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung. Dabei ist eine aktive Mitgestaltung und Mitwirkung bei Lösungen in beiden Schwerpunktbereichen ein entscheidender Erfolgsfaktor. Im Vordergrund steht nicht die Inanspruchnahme und Akzeptanz von Lösungen, sondern Bürger und Wirtschaft sollen konkrete Zukunftsideen mitgestalten, so dass ein Mehrwert für sie bei einzelnen Elementen der Daseinsvorsorge entsteht. Das Schwerpunktthema Stadtentwicklung ist dabei eng gekoppelt mit den Initiativen zu Mobilität und Energie/Umwelt, da zum Beispiel bei der Quartiersentwicklung Nachhaltigkeitsaspekte (unter anderem durch Mehrfachnutzung von Parkhäusern, energieeffizienter Bebauung, Begegnungsstätten) berücksichtigt werden.

Ansicht 107 zeigt die unterschiedlichen Bürgerbeteiligungsformate in den geprüften Kommunen.

Bürgerbeteiligungsformate

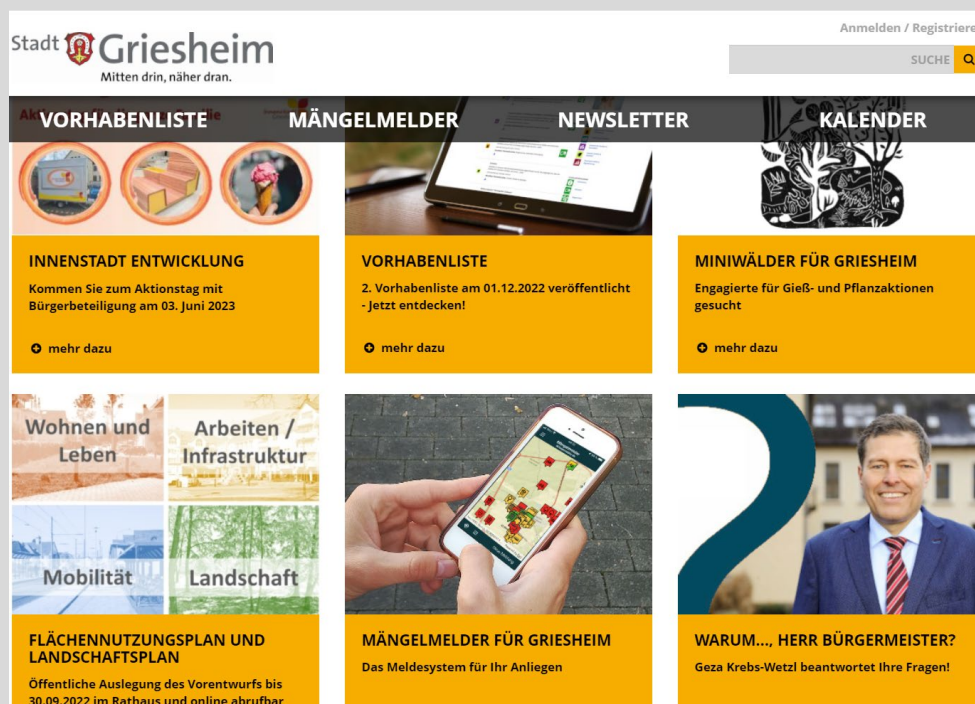
Bürgerbeteiligungsformate					
	Beteiligung zu Einzelthemen	Website zu Beteiligungsformaten	Ganzheitliche Beteiligung zu Smart City-Themen	StadtAPP	Summe (max. 4)
Bad Hersfeld	1	0	1	1	3
Bad Vilbel	1	0	0	1	2
Bruchköbel	1	0	1	1	3
Dreieich	1	0	0	0	1
Eichenzell	1	1	1	0	3
Friedrichsdorf	1	1	1	0	3
Gelnhausen	1	0	0	0	1
Griesheim	1	1	1	0	3
Haiger	1	0	0	1	2
Hofheim am Taunus	1	0	0	1	2
Korbach	1	0	0	0	1
Lampertheim	1	1	1	0	3
Limburg a. d. Lahn	1	0	0	0	1
Nidderau	1	1	1	1	4
Oberursel (Taunus)	1	1	1	0	3
Raunheim	1	1	1	1	4
Gesamtzahl	16	7	9	7	
und 1= liegt vor und 0 = liegt nicht vor Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: August 2023					

Ansicht 107: Bürgerbeteiligungsformate

Alle Kommunen setzten zumindest bei Einzelthemen Beteiligungsformate ein. Spezielle Websites zu Beteiligungsformaten waren in acht³³⁸ Kommunen im Einsatz. Eine umfassende Beteiligung zu Smart City-Themen wurde zudem in neun³³⁹ Kommunen durchgeführt. Damit gelang es ihnen, die wichtigen Stakeholder³⁴⁰ vor Ort mit auf den Weg zu einer smarten Stadt zu nehmen und herauszuarbeiten, für wen durch Smart-City-Projekte welche konkreten Mehrwerte entstehen. Durch diese offene Außenkommunikation sowie Bürgerpartizipation kann der Erfolg von Smart-City-Projekten erhöht werden. Als weitere Möglichkeit einer niedrigschwelligen Information von Bürgern waren eigene Stadt Apps in sechs³⁴¹ Kommunen vorhanden. Nidderau und Raunheim setzten als einzige Kommunen alle geprüften Beteiligungsformate um.

Bürgerbeteiligung „Griesheim-Gestalten“

Griesheim setzte eine Online-Beteiligungsplattform mit einer eigenen Website „Griesheim-Gestalten“ ein, über die Bürger unter anderem Zugriff auf Flächennutzungspläne, aktuelle Vorhaben, einen Mängelmelder sowie einen digitalen Newsletter der Stadt hatten.



Quelle: www.griesheim-gestalten.de (zuletzt aufgerufen am 4. Mai 2023)

Ansicht 108: Bürgerbeteiligung „Griesheim-Gestalten“

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, im Zuge einer Weiterentwicklung der Kommunen hin zu einer Smart City, künftig weitere Beteiligungsformate in Erwägung zu ziehen. Dadurch kann der Anspruch an eine aktive Mitgestaltung bei smarten Lösungen umgesetzt werden.

338 Eichenzell, Friedrichsdorf, Griesheim, Korbach, Lampertheim, Nidderau, Oberursel (Taunus) und Raunheim

339 Bad Hersfeld, Bruchköbel, Eichenzell, Friedrichsdorf, Griesheim, Lampertheim, Nidderau, Oberursel (Taunus) und Raunheim

340 Als Stakeholder bezeichnet man eine Person oder Gruppe, die ein berechtigtes Interesse am Verlauf oder Ergebnis eines Prozesses oder Projektes hat.

341 Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Bruchköbel, Haiger, Hofheim am Taunus und Nidderau

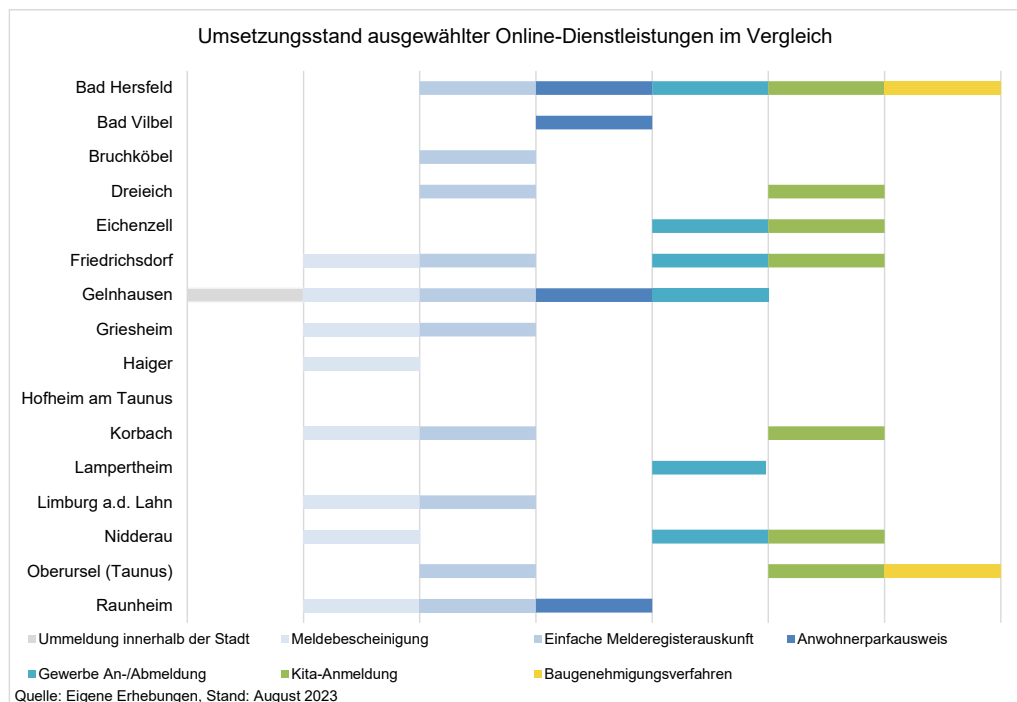
8.7 Digitalisierung und IT-Infrastruktur

Eine smarte Kommune zeichnet sich durch die Möglichkeit einer digitalen Kommunikation zwischen Menschen und Wirtschaft mit der öffentlichen Verwaltung aus. Online-Dienstleistungen und Aspekte der Verwaltungsdigitalisierung sollen einen Mehrwert für die Bürger schaffen, indem zum Beispiel auf den Besuch im Rathaus verzichtet werden kann, die Servicequalität verbessert wird oder mittelbar ein optimierter Ressourceneinsatz in der Verwaltung oder eine Effizienzsteigerung durch digitale Lösungen entsteht. Um dem Ansatz der Smart City als gesamtheitlichem Entwicklungskonzept gerecht zu werden, bedarf es einer ganzheitlichen Infrastruktur-Grundlage, um die Verwaltungsdigitalisierung in der Stadt zu ermöglichen.

OZG-Dienstleistungen

Im „Digitalen Rathaus“ der Zukunft werden OZG-Leistungen medienbruchfrei erbracht. Um den Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes festzustellen, wurden die Kriterien des Smart City-Index 2022 des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (Bitkom e.V.) herangezogen³⁴². Dabei wurden folgende sieben Online-Dienstleistungen, die im Smart City-Index gelistet sind, berücksichtigt: Ummeldung innerhalb der Stadt, Meldebescheinigung, einfache Melderegisterauskunft, Anwohnerparkausweis, Gewerbe An-/Abmeldung, Kita-Anmeldung und Baugenehmigungsverfahren.

Den Umsetzungsstand der ausgewählten OZG-Leistungen im Vergleich zeigt die folgende Ansicht 109.



Ansicht 109: Umsetzungsstand ausgewählter Online-Dienstleistungen im Vergleich

Keine der Kommunen hatte alle sieben abgefragten Online-Dienstleistungen im Prüfungszeitraum umgesetzt. Bad Hersfeld und Gelnhausen hatten fünf der sieben Leistungen umgesetzt, während Bad Vilbel, Bruchköbel, Haiger und Lampertheim jeweils nur eine Leistung realisiert hatten.

342 Studienbericht zum Digitalisierungsgrad der 81 deutschen Großstädte, vgl. <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2023-02/210223StudienberichtSmart-City-Index2022.pdf> (zuletzt aufgerufen am 16. März 2023)

In Hofheim am Taunus war keine Online-Dienstleistung umgesetzt.³⁴³

Die meistumgesetzte Leistung in zehn Städten³⁴⁴ war die einfache Meldebescheinigung. Sie spielt eine zentrale Rolle in Verwaltungsangelegenheiten, da sie oft die erste und grundlegende Anforderung ist, um weitere Verwaltungsaktionen und -verfahren in Gang zu setzen. Durch die digitale Beantragung, bei der die Meldebescheinigung sofort als PDF-Datei zur Verfügung gestellt wird, werden zeitaufwändige Behördengänge vermieden und die Bürgerbüros entlastet.

Die Leistung Baugenehmigungsverfahren lag bei der Mehrzahl der Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreises; lediglich die Stadt Bad Hersfeld verantwortete das gesamte Baugenehmigungsverfahren als untere Bauaufsichtsbehörde³⁴⁵. Die Stadt Limburg a. d. Lahn hatte eine eigene Bauaufsicht mit Zuständigkeit für Innenstadtbereiche – Online-Angebote waren jedoch noch nicht bereitgestellt. In Oberursel (Taunus) wurden Anträge und Mitteilungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ausschließlich digital angenommen und bearbeitet.

Anwohnerparkplätze waren in der Regel in den Kommunen vorhanden, in denen die Parkplatzsituation aufgrund hoher Nachfrage und begrenzter Ressourcen für Anwohner schwierig war. Im Vergleich der geprüften kommunalen Körperschaften verfügten zehn Städte³⁴⁶ über eigene Anwohnerparkplätze. Die Online-Leistung für den Anwohnerparkausweis war dabei in Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Gelnhausen und Raunheim realisiert. Nicht umgesetzt war die Leistung in Dreieich, Hofheim am Taunus, Korbach, Lampertheim und Limburg a. d. Lahn.

Die konsequente Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes erfordert die medienbruchfreie Bearbeitung der Vorgänge auch innerhalb der Verwaltung. Daher untersuchte die Überörtliche Prüfung ergänzend, in wie weit sie durch die Nutzung von E-Akten unterstützt werden. Online-Bezahlverfahren ermöglichen der Verwaltung eine effiziente Aufgabenwahrnehmung und erhöhen zudem die Zufriedenheit der Bürger. Ansicht 110 zeigt den Umsetzungsstand der Verwaltungsdigitalisierung.

Verwaltungs-
digitalisierung

343 Hofheim am Taunus begründete dies mit Klärungsbedarfen hinsichtlich der Sicherheitsmängel, der dauerhaften Finanzierung der angebotenen Leistungen sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen.

344 Bad Hersfeld, Bruchköbel, Dreieich, Friedrichsdorf, Gelnhausen, Griesheim, Korbach, Limburg an der Lahn, Oberursel (Taunus) und Raunheim

345 Gemäß § 60 Hessische Bauordnung (HBO) ist Bad Hersfeld eine Untere Bauaufsichtsbehörde, der die Bauaufsicht übertragen wurde.

346 Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Dreieich, Gelnhausen, Hofheim am Taunus, Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn und Raunheim

Verwaltungsdigitalisierung												
	Medienbruchfreie Verfahren								Online-Bezahlverfahren			
	DMS	E-Akte	Servicekonto Hessen	BundID	Online-Ausweisfunktion	E-Vergabe	E-Rechnung	Summe (max. 7 Punkte)	Kreditkarte	Giropay	PayPal	Summe (max. 3 Punkte)
Bad Hersfeld	1,0	0,5	0,0	1,0	0,0	1,0	1,0	4,5	1,0	1,0	1,0	3,0
Bad Vilbel	0,5	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	6,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bruchköbel	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,5	1,0	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Dreieich	0,5	0,5	0,0	1,0	1,0	1,0	0,5	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Eichenzell	1,0	0,5	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,5	1,0	1,0	1,0	3,0
Friedrichsdorf	0,5	0,5	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	3,0	1,0	1,0	1,0	3,0
Gelnhausen	0,0	0,5	1,0	1,0	1,0	0,0	1,0	4,5	1,0	1,0	1,0	3,0
Griesheim	0,5	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,5	0,0	1,0	1,0	2,0
Haiger	0,0	0,5	1,0	0,0	1,0	1,0	1,0	4,5	1,0	1,0	1,0	3,0
Hofheim am Taunus	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	1,0	0,5	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Korbach	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0	6,0	1,0	1,0	1,0	3,0
Lampertheim	0,5	0,5	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0	5,0	1,0	1,0	1,0	3,0
Limburg a. d. Lahn	0,5	0,5	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	4,0	0,0	1,0	0,0	1,0
Nidderau	0,5	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,5	0,0	1,0	1,0	2,0
Oberursel (Taunus)	1,0	1,0	1,0	0,0	1,0	0,0	1,0	5,0	0,0	1,0	1,0	2,0
Raunheim	0,5	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	6,0	0,0	0,0	1,0	1,0
Punktwerte medienbruchfreie Verwaltung ■ und 1,0 = ja ■ und 0,5 = teilweise ■ und 0,0 = nein Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: August 2023												

Ansicht 110: Verwaltungsdigitalisierung

Keine kommunale Körperschaft hatte die geprüften Kriterien zu medienbruchfreier Verwaltung vollständig realisiert (Ansicht 110). Im Bereich DMS hatten 5 von 16 Kommunen³⁴⁷ DMS-Lösungen ganzflächig in der Verwaltung ausgerollt. Acht Städte³⁴⁸ hatten DMS-Systeme in einzelnen Fachbereichen im Einsatz. Bei drei Kommunen³⁴⁹ waren keine DMS-Systeme im Einsatz.

347 Bad Hersfeld, Bruchköbel, Eichenzell, Korbach und Oberursel (Taunus)

348 Bad Vilbel, Dreieich, Friedrichsdorf, Griesheim, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Nidderau und Raunheim

349 Gelnhausen, Haiger und Hofheim am Taunus

Im Bereich E-Akte hatten elf Städte und Gemeinden³⁵⁰ die E-Akte-Basis-Lösung der ekom21 – KGRZ Hessen in einzelnen Fachverfahren im Einsatz.³⁵¹ Drei Städte³⁵² hatten die E-Akte vollständig in der Verwaltung eingesetzt. Zwei Städte³⁵³ verfügten über keine E-Akte. Mit 10 von 16 Kommunen³⁵⁴ bot die Mehrzahl der Kommunen eine Authentifizierung über das Service Konto Hessen an, die BundID war als Servicekonto ebenfalls bei zehn Körperschaften³⁵⁵ und die Authentifizierung über die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises bei elf Städten³⁵⁶ realisiert.

13 von 16 geprüften Körperschaften³⁵⁷ wickelten die E-Vergabeverfahren digital ab. Damit war die E-Vergabe der häufigste medienbruchfreie Verwaltungsprozess im Vergleich. Bruchköbel nutzte die digitale Vergabeabwicklung in einzelnen Fachbereichen. In Gelnhausen und Oberursel (Taunus) waren noch keine digitalen Vergabeprozesse realisiert.

Digitale Rechnungsläufe waren in zwölf Kommunen³⁵⁸ umgesetzt. Hierunter wurde das Einlesen von digitalen oder gescannten Rechnungen, das Einlesen von Rechnungen im Format xRechnung sowie die Bearbeitung der Rechnungen verstanden.

Im Bereich der Online-Bezahlverfahren bei den geprüften Online-Dienstleistungen verfügten sieben Kommunen mit drei Punkten über den höchstmöglichen Wert.³⁵⁹ In Bad Vilbel, Bruchköbel, Dreieich und Hofheim am Taunus waren hingegen keine Online-Zahlungen möglich. Das meist angebotene Zahlungsmittel für Online-Dienste war PayPal, das in 11 von 16 Kommunen eingesetzt wurde.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, ein ganzheitliches Dokumentenmanagementsystem in allen Fachbereichen einzuführen, um eine medienbruchfreie Bearbeitung innerhalb der gesamten Verwaltung zu ermöglichen. In diesem Zuge sollte auch geprüft werden, die E-Akte sowie einen elektronischen Workflow im Rechnungswesen einzuführen. Darüber hinaus sollte die Anbindung an Servicekonten und die Einführung von Online-Bezahlverfahren umgesetzt werden, um Bürgern die Nutzung von Online-Dienstleistungen zu ermöglichen.³⁶⁰

350 Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Dreieich, Eichenzell, Friedrichsdorf, Gelnhausen, Haiger, Hofheim am Taunus, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn und Raunheim

351 Dies wurde mit einem halben Punkt bewertet, weil die E-Akte zumindest teilweise realisiert wurde.

352 Bruchköbel, Korbach und Oberursel (Taunus)

353 Griesheim und Nidderau

354 Bad Vilbel, Gelnhausen, Griesheim, Haiger, Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Nidderau, Oberursel (Taunus) und Raunheim

355 Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Dreieich, Eichenzell, Gelnhausen, Griesheim, Korbach, Lampertheim, Nidderau und Raunheim.

356 Bad Vilbel, Dreieich, Eichenzell, Gelnhausen, Griesheim, Haiger, Korbach, Limburg a. d. Lahn, Nidderau, Oberursel (Taunus) und Raunheim

357 Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Dreieich, Eichenzell, Friedrichsdorf, Griesheim, Haiger, Hofheim am Taunus, Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Nidderau und Raunheim

358 Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Bruchköbel, Eichenzell, Friedrichsdorf, Gelnhausen, Griesheim, Haiger, Lampertheim, Nidderau, Oberursel (Taunus) und Raunheim

359 Bad Hersfeld, Eichenzell, Friedrichsdorf, Gelnhausen, Haiger, Korbach und Lampertheim

360 Vgl. 233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ sowie 235. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Kommunen“ in: Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 75 ff. bzw. S. 156

8.8 Strategische Ausrichtung

Um die Vorteile einer Smart City aber auch die Nachhaltigkeitsziele steuern und erreichen zu können, ist eine klare strategische Ausrichtung der jeweiligen Kommune unabdingbar. Um die strategische Ausrichtung einer Smart City auch langfristig zu etablieren, sollte sie nicht nur von der Verwaltung, sondern auch von einer möglichst breiten Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung getragen werden. Auf dieser gemeinsamen Grundlage ist es Aufgabe der Verwaltung (Exekutive), eine Organisationsstruktur zu schaffen, die über eine breite Beteiligung auch externe Akteure (wie Bürger, lokale Unternehmen oder Initiativen) oder externe Organisationsformen (Digital Hubs³⁶¹, städtische Beteiligungsgesellschaften, Interkommunale Zusammenarbeit) einbezieht. Dadurch wird sichergestellt, dass Smart City-Initiativen zu einem Mehrwert für Bürger und Wirtschaft beitragen. Die Verwaltung schafft zudem die Grundvoraussetzungen, um Smart City-Initiativen in den Schwerpunktbereichen Digitalisierung/IT-Infrastruktur, Energie/Umwelt, Mobilität und Gesellschaft anzustoßen und die strategische Ausrichtung (zum Beispiel in Form einer Smart City-Agenda oder einer Digitalisierungsstrategie) zu formulieren.

Die Kommunen wählten unterschiedliche Organisationsformen für die Smart City-Initiativen. Sie reichten von einer Aufgabenwahrnehmung über die bestehende Linienorganisation³⁶², über separate Organisationseinheiten³⁶³ für Smart City-Initiativen bis zu interkommunalen Kooperationen³⁶⁴. Dabei zeichneten sich die interkommunalen Kooperationen durch gemeinsame Förderanträge aus, in denen der konzeptionelle Rahmen der Smart City-Initiativen der Kommunen formuliert war.

Smart City-Strategie

Die formulierte Strategie ist die Basis für die kommunale Aufgabenwahrnehmung, priorisiert die Handlungsfelder und erhöht die Verbindlichkeit zur zielorientierten Umsetzung. Dabei sollte die Smart City-Strategie sowohl mit der Digitalisierungsstrategie als auch mit den strategischen Zielen der Kommune gekoppelt sein.

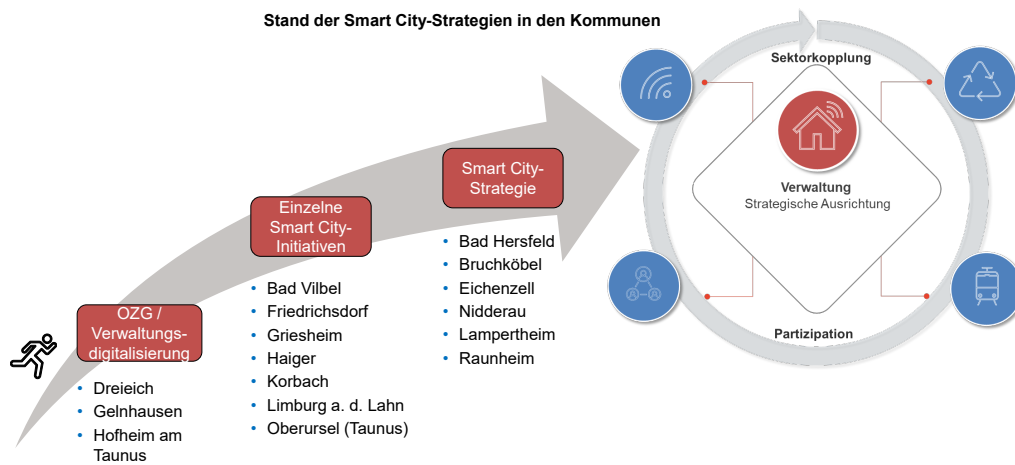
Für den Vergleich wurden die Rahmenvorgaben und konzeptionellen Grundlagen als Wegweiser zur Smart City in den Kommunen ausgewertet. Dabei untersuchte die Überörtliche Prüfung, ob die Städte eine explizite Smart City-Strategie als ganzheitliches Konzept mit einer Vision beschlossen hatten. Darüber hinaus wurden Teilkonzepte mit einzelnen Smart City-Initiativen, die sich zum Beispiel aus Klimaschutzkonzepten oder Mobilitätskonzepten ableiten ließen, mit einbezogen. Die unterschiedlichen Ausprägungen zu den Ansätzen zeigt Ansicht 111.

361 Digital Hubs vernetzen Verwaltungen mit neuen Innovationspartnern aus Wissenschaft und Gründerszene.

362 Bad Vilbel, Bruchköbel, Dreieich, Friedrichsdorf, Gelnhausen, Griesheim, Haiger, Hofheim am Taunus, Korbach, Lampertheim, Limburg an der Lahn, Nidderau und Raunheim

363 Bad Hersfeld, Eichenzell und Oberursel (Taunus)

364 Friedrichsdorf, Korbach, Lampertheim und Raunheim



Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 111: Stand der Smart City-Strategien in den Kommunen

Wie Ansicht 111 zeigt, lagen in sechs Kommunen explizite Smart City-Strategien vor. Die Strategien waren in Bezug auf die darin aufgeführten Smart City-Handlungsfelder sehr heterogen. In Bruchköbel standen Initiativen im Handlungsfeld Gesellschaft im Vordergrund, die durch die Stadt App und vielfältige Formate zur Beteiligung von lokalen Akteuren geprägt waren. Eichenzell erarbeitete ihre Smart City-Strategie in einem zweijährigen Prozess: „Die Gemeinde Eichenzell versteht sich als clevere Gemeinschaft, die den Menschen und seine Bedürfnisse stets in den Mittelpunkt stellt. Unter dem Einsatz von digitalen Hilfsmitteln hat sich Smart City zum Ziel gesetzt, den Alltag der Eichenzeller zu erleichtern und somit die Lebensqualität zu verbessern. Unser Handeln ist fortwährend von Nachhaltigkeit, Effizienz und Ressourcenschonung geprägt.“³⁶⁵ Raunheim entwickelte aus dem Ansatz „Raunheim wird digital“ heraus verschiedene Smart City-Ansätze, bei denen die Konzepte eine Sektorkopplung in den Themen Verwaltung, Umwelt/Energie, Mobilität und Gesellschaft vorsahen.

In Dreieich, Gelnhausen und Hofheim am Taunus standen die Umsetzung der OZG-Dienstleistungen und die Verwaltungsdigitalisierung im Vordergrund. Smart City-Initiativen wurden dort im Prüfungszeitraum noch nicht umgesetzt. Über die Hälfte der Kommunen verfügte über Einzelkonzepte, die Rahmenvorgaben zu einzelnen Smart City-Aktivitäten darstellten. Hier entwickelten sich Smart City-Initiativen direkt aus laufenden Projekten der Verwaltung, die beispielsweise auf konkreten Herausforderungen des Energiemanagements aufsetzten.

Ökonomische, ökologische und soziale Auswirkungen werden bei der Umsetzung kommunaler Ziele und Maßnahmen zunehmend relevanter. Smarte Kommunen können die Lebensqualität vor Ort erhöhen und gleichzeitig Nachhaltigkeitsziele unterstützen. Um sie auch auf kommunaler Ebene steuern zu können, wurden in Deutschland von den kommunalen Spitzenverbänden in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren³⁶⁶ SDG-Indikatoren für Kommunen entwickelt.

³⁶⁵ Smart City-Strategie der Gemeinde Eichenzell, Stand August 2022, Version 1.0

³⁶⁶ Vertreter der Bertelsmann Stiftung, des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Instituts für Urbanistik (difu), der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global und der deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas

Drei Kommunen³⁶⁷ hatten bereits begonnen, ihre Haushaltsplanung und -ausführung mit den SDGs oder Nachhaltigkeitszielen zu verknüpfen.

Korbach definierte Nachhaltigkeitsziele

Korbach hatte sechs Handlungsfelder identifiziert und mit den SDGs verknüpft. Im Rahmen des Projektes „Global nachhaltige Kommune Hessen“ war eine weitere Ausgestaltung und Kopplung an den Haushalt vorgesehen.



Quelle: Stadt Korbach

Ansicht 112: Sechs Handlungsfelder und Nachhaltigkeitsziele

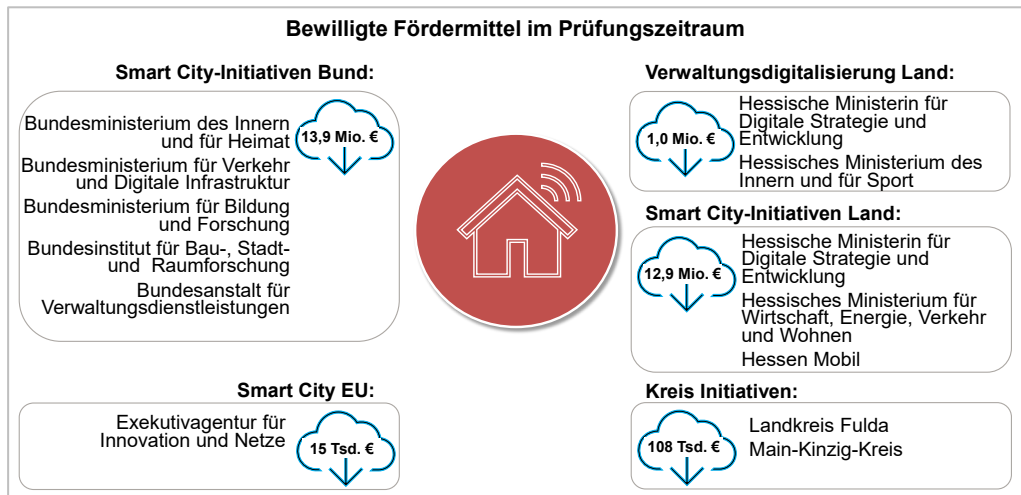
Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, eine gemeinsame, nachhaltige und langfristige Strategie für die eigene Kommune zu entwickeln, alle Stakeholder dabei mitzunehmen und die Strategie gemeinsam zu verabschieden. Auf diese Weise liegt ein verbindlicher Orientierungsrahmen vor, der handlungsleitend für die Verwaltung ist.

8.9 Fördermittel

Der Weg zu einer Smart City wird von unterschiedlichen Fördermöglichkeiten begleitet. Auf Bundes- und Landesebene gibt es eine Vielzahl verschiedener Fördermittelprogramme, die von der Förderung des Ausbaus der Digitalisierung in der Verwaltung bis hin zur Erstellung oder Umsetzung einer integrierten und fachübergreifenden Strategie der nachhaltigen Stadtentwicklung (Ökonomie, Ökologie und Soziales) zur Gestaltung der Digitalisierung reichen. Weitere Förderprogramme gab es auf EU- und Kreisebene.

Die bewilligten Fördermittel, die im Prüfungszeitraum mit positiven Förderbescheiden vorlagen, wurden ausgewertet und in Ansicht 113 dargestellt.

³⁶⁷ Hofheim am Taunus, Korbach und Nidderau



Quelle: Eigene Darstellung; Stand: August 2023

Ansicht 113: Bewilligte Fördermittel im Prüfungszeitraum

Wie Ansicht 113 verdeutlicht, wurden Fördermittel sowohl auf EU-, Bundes-, Landes- als auch auf Kreisebene beantragt und bewilligt.

Der Bund war mit insgesamt rund 13,9 Millionen Euro größter Fördermittelgeber für Smart City-Initiativen. Dabei erhielt die Gemeinde Eichenzell mit einer Förderzusage von insgesamt rund 10,6 Millionen Euro im Rahmen des „Modellprojekts Smart Cities“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat die höchsten Fördermittel im Vergleich.

Das Land Hessen förderte zudem auch gezielt Smart City-Initiativen und bewilligte im Prüfungszeitraum rund 12,9 Millionen Euro. Insgesamt sieben³⁶⁸ Kommunen erhielten im Rahmen des Förderprogramms Starke Heimat Hessen II (Smarte Kommunen und Regionen) der Hessischen Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung Förderzusagen über insgesamt 9,1 Millionen Euro. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen förderte ebenfalls Smart City-Initiativen in drei³⁶⁹ Kommunen im Rahmen von städtebaulichen Förderprogrammen wie „Zukunft Innenstadt“.

Bürgerservice 24/7 in Nidderau

Die Stadt Nidderau erhielt am 3. Dezember 2021 eine Zusage über 414.000 Euro aus der „Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm Starke Heimat Hessen“ für das Projekt „Bürgerservice 24/7“. Ziel des Projekts war es, die vielfältigen Leistungen des Nidderauer Bürgerservices jederzeit zugänglich zu machen und damit die Prozesse auch in der Verwaltung digitaler zu gestalten. Dazu wurden Terminals an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet aufgestellt. Durch sie wird allen Bürgern, unabhängig von eigener IT-Ausstattung, die Nutzung von E-Government-Anwendungen und Online-Vorgängen ermöglicht. Sie bieten rund um die Uhr die Möglichkeit Anträge zum Beispiel für Führungszeugnisse, Meldebescheinigungen oder Übermittlungssperren zu stellen. Über ein digitales Ausweisterminal können Dokumente kontaktfrei zeitunabhängig abgeholt werden.

³⁶⁸ Bad Hersfeld, Bruchköbel, Friedrichsdorf, Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn und Nidderau

³⁶⁹ Hofheim am Taunus, Lampertheim, Oberursel (Taunus)



Quelle: Stadt Nidderau

Ansicht 114: Bürgerservice 24/7 in Nidderau

Das Förderprojekt wurde zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen. Nidderau erstellte fristgerecht den Verwendungsnachweis mit einem ausführlichen Sachbericht zu den Zielen sowie dem Umsetzungsstand und zog ein positives Fazit zum Fördervorhaben.

Das Land Hessen und auch der Bund sind die maßgeblichen Fördermittelgeber für den Bereich der Smart City-Initiativen. Die Kommunen stehen vor der Herausforderung, diese Förderzusagen im Rahmen eines Projektmanagements umzusetzen und auch den formalen Nachweis- und Einbindungspflichten nachzukommen. Diese binden je nach Anforderungen der Fördermittelgeber personelle Ressourcen in den Kommunen. Zudem müssen die Kommunen auch Eigenmittel einbringen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die Fördermittel-Landschaft zu prüfen und damit Smart City-Initiativen zu realisieren. Dabei ist darauf zu achten, den formalen Nachweis- und Einbindungspflichten nachzukommen.

8.10 Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung

Die 245. Vergleichende Prüfung „Smart Cities – Digitale Kommunen“ hat gezeigt, dass eine Smart City nicht über singuläre Initiativen der Verwaltung gelingt, sondern aus der Verzahnung von einzelnen kommunalen Aufgabenbereichen wie Stadt- und Verkehrsentwicklung, Klimaschutz sowie Bürgerbeteiligung im Sinne der Sektorkopplung entsteht. Die Verwaltungsdigitalisierung und kontinuierliche Verbesserung von Prozessen über das OZG, tragen ebenfalls zu smarten Services in der Verwaltung bei.

Dafür muss die Kommune Rahmenbedingungen schaffen: Konzeptionelle Grundlagen und eine strategische Überlegung, mit welchen Schwerpunkten und kommunalen Erfordernissen eine Smart City-Strategie ausgerichtet werden soll. Zudem muss eine Bündelung mit bestehenden Projekten und Vorhaben aus der integrierten Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und dem Klimaschutz erfolgen. Daraus ergibt sich ein interdisziplinäres Gesamtvorhaben, das im Rathaus gesteuert werden muss.

Die Entwicklung hin zu einer Smart City ist ein langfristiger und komplexer Transformationsprozess, zu dem einerseits technologische Voraussetzungen in den Kommunen geschaffen werden müssen. Zum anderen müssen Politik und Bürger aktiv einbezogen werden, um die kommunalspezifischen Entwicklungen und Vorhaben zu Beginn des Prozesses zu einer Smart City zu identifizieren. Wie bei einer Digitalisierungsstrategie ist die Smart City-Strategie nicht abgeschlossen, sondern ist in regelmäßigen Abstimmungen an die Erfordernisse und Veränderungen anzupassen und fortzuschreiben. Sechs Kommunen verfügten dabei bereits über eine Smart City-Strategie, die in einem kontinuierlichen Prozess weiterentwickelt wurde.

Insofern wird den Kommunen empfohlen, in den Nachhaltigkeitsstrategien die künftig prioritär anzugehenden Handlungsfelder³⁷⁰ mit den wesentlichen mittelfristig realisierbaren Zielsetzungen darzustellen.

Aus dem Prüfsystem ergaben sich im Vergleich je nach Ausgangssituation in den Verwaltungen verschiedene Schwerpunktsetzungen, die die Kommunen für smarte Lösungen in den Prüfungsthemen wählten. In der zusammenfassenden Darstellung lassen sich unterschiedliche Smart City-Profile erkennen.

³⁷⁰ wie Gesellschaft (Bürgerbeteiligung), Mobilität, Klimaschutz, Energie

Smart City-Profile im Vergleich					
	Konzeptionelle Grundlage Smart City-Strategie	Konzeptionelle Grundlagen Energie / Umwelt	Zentrales Energiemonitoring	Ausprägung Smart City- Initiativen Mobilität	Ausprägung Smart City- Initiativen Gesellschaft
Bad Hersfeld				✓	✓
Bad Vilbel			-	✓	⊘
Bruchköbel					✓
Dreieich	-	-	-	⊘	⊘
Eichenzell				✓	✓
Friedrichsdorf				✓	✓
Gelnhausen	-	-	-		⊘
Griesheim				⊘	✓
Haiger					✓
Hofheim am Taunus	-				⊘
Korbach					⊘
Lampertheim				⊘	✓
Limburg a. d. Lahn			-	✓	⊘
Nidderau			-	✓	✓
Oberursel (Taunus)			-	✓	✓
Raunheim			-	✓	✓
= Symbolgröße in Abhängigkeit vorgelegter konzeptioneller Grundlagen und ✓ = Kriterium erfüllt und ⊘ = Kriterium teilweise erfüllt und - = Kriterium nicht erfüllt = kein Anwendungsfall					
Quelle: Eigene Erhebungen Stand; August 2023					

Ansicht 115: Smart City-Profile im Vergleich

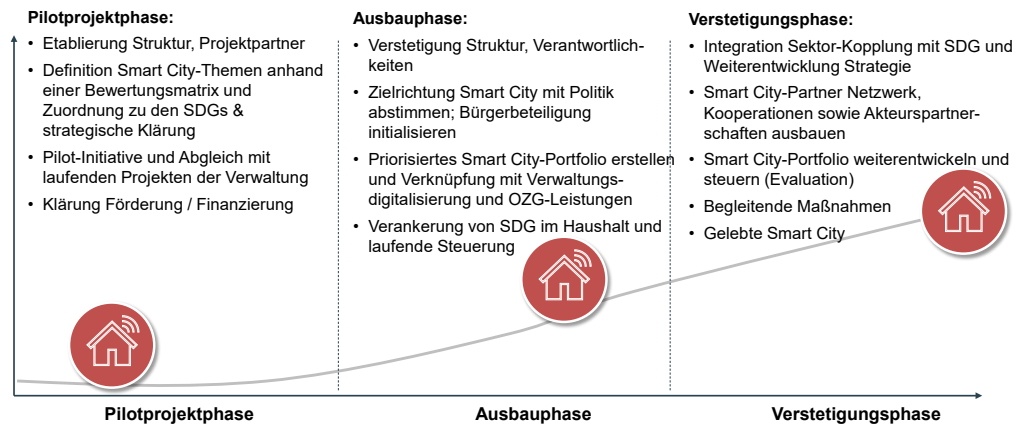
In der Gesamtschau zeigt sich ein heterogener Umsetzungsstand zwischen der Verwaltungsdigitalisierung / OZG und Smart City-Initiativen in den Verwaltungen. Drei Kommunen (Dreieich, Gelnhausen und Hofheim am Taunus) schufen mit der Verwaltungsmodernisierung erst die Grundlagen für einzelne Smart City-Initiativen. Die übrigen Städte und Gemeinden setzten parallel zur Verwaltungsdigitalisierung auch konkrete Smart City-Initiativen um.

Die Smart City-Profile der Kommunen zeigen, dass bis auf Dreieich, Gelnhausen und Hofheim am Taunus viele Städte und Gemeinden Aspekte einer Smart City bereits in ihrem Verwaltungshandeln umgesetzt haben. Die Verwaltungen lieferten mit unterschiedlichen Angeboten einen Nutzen und Mehrwert für Bürger, Unternehmen und die Verwaltung selbst. In Zukunft kommt es darauf an, diese Smart City-Initiativen weiterzuentwickeln und durch interkommunale Kooperationen gemeinsam Beispiele guter Praxis zu schaffen.

Ausblick

8.11 Anhang 1: Leitfaden für Kommunen

Aus den kommunalen Herausforderungen vor Ort ergeben sich unterschiedliche Wege zu einer Smart City. Die Überörtliche Prüfung hat dies in den Smart City-Profilen herausgearbeitet und Handlungsbedarfe für die unterschiedlichen Entwicklungsphasen identifiziert.



Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 116: Entwicklungsphasen zu einer Smart City

Pilotprojektphase

In der Pilotprojektphase müssen zunächst Strukturen für die Koordinierung der Aktivitäten für eine Smart City geschaffen werden. Daher muss in einem ersten Schritt geklärt werden, wie die Aufgabe in den Verwaltungsstrukturen abgebildet werden soll (bspw. Stabstelle; Agieren aus der Linienorganisation). Dabei ist auch zu berücksichtigen, in wie weit die Einbindung von Politik, Wissenschaft, Firmen, NGOs³⁷¹ und Einwohnern ausgestaltet werden soll, was die Komplexität dieser Projekte erhöht. Dabei können laufende Projekte in der Verwaltung den Anstoß für eine Entwicklung hin zu einer Smart City geben. So legen Projekte zur Digitalisierung (Verwendung von Sensorik) oder zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit (Umgang mit Wasserverlusten) im Sinne der SDGs oftmals den Ausgangspunkt, um sich insgesamt mit der Thematik Smart City zu befassen. Vielfach macht es zudem Sinn, schon umgesetzte Lösungen aus anderen Städten zu prüfen und angepasst zu übernehmen.

Ausbauphase

In einer nächsten Phase verstetigt sich die Struktur und die Verantwortlichkeiten für eine Smart City. Die Zielrichtung wird kontinuierlich mit Politik und Bürgern reflektiert, evaluiert und mit den SDGs im Haushalt verbunden, um Prioritäten auch haushalterisch abbilden zu können. Zudem sollte das Smart City-Portfolio mit den Initiativen zur Verwaltungsdigitalisierung und der Weiterentwicklung von OZG-Leistungen verknüpft werden, die für den Bürger einen Mehrwert bieten.

Verstetigungsphase

Die Verstetigungsphase ist erreicht, wenn durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Strategie die Themen im Sinne der Sektor-Kopplung verbunden werden und über die SDGs eine nachhaltige Haushaltssteuerung erreicht wird. Die Netzwerke mit Akteurspartnern und kommunale Initiativen haben sich etabliert und bieten einen Mehrwert zu Daten und Dienstleistungen sowie zur Infrastruktur in der Stadtverwaltung. Gleichzeitig sollte die Kommune klare Richtlinien haben, um die Privatsphäre von Bürgern im Umgang mit sensiblen Daten zu gewährleisten und so langfristig Akzeptanz zu schaffen.

³⁷¹ Non-Governmental Organisations wie Verbände, Stiftungen, Wohlfahrtsorganisationen

8.12 Anhang 2: Haushaltslage

Kommunen sind gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)³⁷² dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte im Sinne gesunder Gemeindefinanzen zu verwalten³⁷³ und ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist³⁷⁴.

Mehrkomponentenmodell

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell³⁷⁵ ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung³⁷⁶, Substanzerhaltung³⁷⁷ und geordnete Haushaltsführung³⁷⁸. Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP), um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.³⁷⁹ Für jede Kommune sind in Anhang 1 ihr jeweilige Grad der Kapital- und Substanzerhaltung sowie in Anhang 2 verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert. Ansicht 117 zeigt die Gesamtbewertung³⁸⁰ der Haushaltslage unter Berücksichtigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

372 In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023, GVBl. S. 90, 93

373 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

374 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

375 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppelseitiger Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff.; Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff. und Kommunalbericht 2019 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie einen zusammenfassenden Überblick bei Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom 1. Februar 2020, S. 25 ff.

376 Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

377 Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

378 Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

379 Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2022 (Ergebnisplanung 2022 bis 2025) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

380 Für Details der Beurteilung der Haushaltslage siehe Ziffer 8.13 und Ziffer 8.14

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell ¹⁾					Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau) 2018 bis 2022 ³⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (mit Vorschau) 2023 bis 2026)
	2018	2019	2020	2021	2022		
Bad Hersfeld	stabil	instabil	instabil	stabil	stabil	fragil	fragil
Bad Vilbel	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	konsolidierungsbedürftig ⁴⁾
Bruchköbel	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Dreieich	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Eichenzell	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Friedrichsdorf	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Gelnhausen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Griesheim	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Haiger	stabil	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Hofheim am Taunus	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Korbach	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Lampertheim	stabil	instabil	stabil	instabil	stabil	fragil	fragil
Limburg a. d. Lahn	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Nidderau	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil ²⁾	fragil	fragil
Oberursel (Taunus)	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
Raunheim	instabil	stabil	instabil	instabil	instabil ²⁾	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig

¹⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
 und stabil bei ≥ 70 Punkte,
 und instabil bei < 70 Punkte und/oder ²⁾ fehlender aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss

³⁾ Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
 und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
 und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
 und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil^{zu} bezeichnen)

⁴⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2022 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: August 2023

Ansicht 117: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Ansicht 117 zeigt für vier³⁸¹ Kommunen bei der Gesamtbeurteilung in der Rückschau eine stabile Haushaltslage. Bei neun³⁸² Kommunen war die Haushaltslage als fragil zu bewerten. Drei³⁸³ Kommunen wiesen eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage auf. In neun³⁸⁴ Kommunen war die Haushaltslage für das Jahr 2022 aufgrund fehlender und/oder nicht prüffähiger Jahresabschlüsse als instabil zu bewerten. Die Gemeinde Eichenzell hatte als einzige Kommune zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen einen geprüften Jahresabschluss 2022.

381 Eichenzell, Gelnhausen, Griesheim, Hofheim am Taunus

382 Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Bruchköbel, Dreieich, Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Nidderau, Oberursel (Taunus)

383 Friedrichsdorf, Haiger, Raunheim

384 Bad Vilbel, Bruchköbel, Dreieich, Friedrichsdorf, Haiger, Korbach, Limburg a. d. Lahn, Nidderau, Raunheim

Nach Berücksichtigung der MEP (Vorschau 2023 bis 2026) war eine³⁸⁵ der als fragil bewerteten Kommunen aufgrund der negativen MEP und nicht ausreichender Rücklagen des Ordentlichen Ergebnisses um eine Stufe niedriger zu bewerten. Somit wiesen nach Berücksichtigung der MEP vier Kommunen eine stabile, acht Kommunen eine fragile sowie vier Kommunen eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage aus.

385 Bad Vilbel

8.13 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene												
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung					
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge $\geq 0^{(1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ordentliches Ergebnis einschließlich Rücklagen $\geq 0^{(2)}$ (in Tausend Euro) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%$ ⁽³⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ $\geq 0^{(4)}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder $\geq 2\%$ ⁽⁵⁾ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)	
Bad Hersfeld ⁽⁶⁾	2018	53	53	326	26.183	55	-6,4 %	-2.035	503	5.398	15	
	2019	-1.467	-1.520	-1.569	21.654	5	-5,6 %	-1.943	1.823	1,8 %	10	
	2020	-850	618	-1.834	19.819	40	-12,2 %	-4.158	-505	0,9 %	0	
	2021	906	1.755	1.487	21.307	55	0,4 %	147	4.358	-8,1 %	30	
	2022	3.328	4.233	3.873	25.180	55	17,9 %	7.565	12.229	3,0 %	45	
Bad Vilbel	2018	3.553	7.656	46.894	244.323	55	15,0 %	5.835	7.709	48.546	45	
	2019	-1.274	6.643	23.955	268.278	45	22,1 %	7.633	9.494	12,3 %	45	
	2020	6.801	13.541	30.207	298.485	55	23,1 %	9.654	11.246	55,3 %	45	
	2021	13.755	24.276	20.642	319.126	55	37,3 %	18.861	20.452	37,8 %	45	
	2022	18.031	42.307	18.585	332.374	55	47,6 %	25.645	27.242	53,0 %	45	
Bruchköbel ⁽⁶⁾	2018	839	1.302	839	13.344	55	9,6 %	1.730	3.351	-10.745	40	
	2019	3.983	4.822	4.251	17.595	55	16,8 %	3.413	6.109	8,9 %	45	
	2020	3.029	7.851	3.183	20.778	55	9,9 %	2.119	4.802	7,6 %	45	
	2021	775	8.625	3.172	23.950	55	4,1 %	781	3.719	11,9 %	35	
	2022	1.265	9.890	483	24.433	55	5,1 %	1.240	4.459	19,1 %	35	
Dreieich	2018	-4.488	18.031	-835	106.674	40	-22,5 %	-8.449	-5.950	15.815	5	
	2019	2.299	20.330	2.459	109.132	55	24,5 %	11.509	14.099	21,7 %	45	
	2020	2.794	23.124	3.837	112.969	55	26,6 %	13.658	16.377	28,2 %	45	
	2021	6.695	29.819	6.495	119.464	55	15,1 %	7.951	10.761	32,3 %	45	
	2022	5.433	35.252	5.531	124.995	55	7,6 %	4.079	7.058	37,8 %	35	
Eichenzell	2018	1.393	3.270	1.647	41.125	55	29,2 %	3.009	3.423	2.885	45	
	2019	-108	3.163	222	41.347	45	3,0 %	257	635	5,5 %	35	
	2020	1.176	4.338	957	42.304	55	31,5 %	3.240	3.651	19,0 %	45	
	2021	2.588	6.926	2.654	44.958	55	19,4 %	2.301	2.798	23,3 %	45	
	2022	2.527	9.454	2.437	47.394	55	24,8 %	3.100	3.642	28,7 %	45	
Friedrichsdorf	2018	4.228	10.366	4.728	104.970	55	75,4 %	21.049	23.481	36.341	45	
	2019	1.608	16.509	5.698	116.493	55	-1,5 %	-467	1.966	63,3 %	15	
	2020	-275	16.234	-870	115.668	40	-46,2 %	-6.520	-4.340	39,9 %	5	
	2021	-2.576	9.122	-1.307	114.539	40	-20,0 %	-4.344	-2.078	33,1 %	5	
	2022	-4.300	4.822	-4.150	110.834	40	-13,0 %	-3.497	-1.022	24,6 %	5	

Mehrkostenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene												
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung					
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0 ¹⁾ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ordentliches Ergebnis einschließlich Rücklagen ≥ 0 ²⁾ (in Tausend Euro) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 % ³⁾ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0 ⁴⁾ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder ≥ 2 % ⁵⁾ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)	
Gelnhausen	2018	2.393	10.138	2.406	48.366	55	-1,4 %	-283	1.833	2.784	15	
	2019	5.707	15.845	5.695	54.061	55	24,5 %	5.782	8.288	17,0 %	45	
	2020	111	15.956	151	54.212	55	-2,1 %	-568	2.021	14,8 %	15	
	2021	2.915	15.956	-1.104	53.108	50	13,2 %	3.539	6.219	7,0 %	45	
	2022	3.642	19.598	3.623	56.731	55	8,8 %	2.629	5.423	9,7 %	45	
Griesheim	2018	5.061	19.152	5.357	105.581	55	24,8 %	7.136	8.285	15.312	45	
	2019	2.174	20.039	2.318	106.612	55	20,3 %	5.747	6.916	27,1 %	45	
	2020	1.992	22.031	1.996	108.609	55	9,6 %	3.075	4.250	17,6 %	45	
	2021	1.310	23.341	743	109.352	55	13,1 %	3.752	4.952	15,9 %	45	
	2022	-720	22.621	-640	108.758	40	11,0 %	3.682	5.077	15,3 %	45	
Haiger	2018	1.423	22.667	2.462	76.439	55	7,5 %	1.181	1.508	8.943	35	
	2019	2.054	24.754	2.956	79.440	55	34,3 %	6.974	7.300	37,7 %	45	
	2020	4.468	29.389	6.576	83.162	55	33,4 %	6.951	7.295	53,7 %	45	
	2021	3.528	34.227	4.186	91.798	55	8,5 %	1.643	1.974	46,5 %	45	
	2022	6.215	41.033	6.448	98.830	55	38,2 %	11.769	12.117	58,0 %	45	
Hofheim am Taunus ⁶⁾	2018	157	1.488	1.330	111.295	55	5,6 %	2.305	5.059	-2.421	30	
	2019	2.663	2.663	2.945	114.240	55	7,0 %	3.240	8.484	1,8 %	30	
	2020	462	3.126	1.104	115.905	55	9,1 %	4.459	8.709	0,9 %	40	
	2021	-1.619	1.506	673	117.144	45	7,5 %	3.265	7.785	9,3 %	35	
	2022	2.660	4.166	4.370	121.086	55	-1,4 %	-696	4.297	11,6 %	15	
Korbach	2018	2.388	5.882	4.004	55.489	55	10,0 %	2.593	5.617	12.574	45	
	2019	1.990	7.900	2.364	57.892	55	2,5 %	611	3.649	18,6 %	35	
	2020	5.446	13.367	6.864	64.805	55	22,0 %	6.109	8.983	21,2 %	45	
	2021	5.533	18.722	6.655	71.277	55	34,0 %	10.015	12.932	21,9 %	45	
	2022	2.848	21.571	3.460	74.736	55	7,2 %	1.907	4.733	22,5 %	35	
Lampertheim ⁶⁾	2018	3.600	3.600	3.523	114.946	55	3,7 %	1.367	3.625	316	35	
	2019	-793	-793	-816	114.130	5	-7,4 %	-2.421	621	0,7 %	10	
	2020	1.991	2.784	2.770	116.900	55	9,9 %	3.395	6.210	6,3 %	45	
	2021	-2.263	-273	-1.730	115.172	5	-0,1 %	-36	3.422	5,5 %	15	
	2022	625	897	588	115.761	55	-5,8 %	-2.012	1.382	3,6 %	15	
Limburg a. d. Lahn	2018	1.301	6.808	1.893	86.900	55	3,5 %	1.170	2.584	44.937	35	
	2019	319	7.127	878	86.660	55	17,6 %	6.405	7.841	53,6 %	45	
	2020	999	8.126	2.113	88.155	55	40,4 %	14.855	15.835	59,9 %	45	
	2021	3.180	11.306	4.070	92.240	55	19,2 %	7.299	8.179	64,7 %	45	
	2022	9.861	21.197	11.166	103.443	55	23,5 %	10.720	11.565	70,7 %	45	

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
	Jahr	1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
		Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge $\geq 0^{(1)}$ (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ordentliches Ergebnis einschließlich Rücklagen $\geq 0^{(2)}$ (in Tausend Euro) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote $\geq 8\%^{(3)}$ (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ $\geq 0^{(4)}$ (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder $\geq 2\%^{(5)}$ (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Nidderau ⁽⁶⁾	2018	272	272	1.605	54.441	55	-8,6 %	-1.483	-804	-2.167	0
	2019	1.746	1.746	2.555	56.996	55	14,7 %	3.106	4.013	5,7 %	45
	2020	2.386	4.132	2.553	59.549	55	27,9 %	6.105	6.933	8,7 %	45
	2021	1.239	5.730	1.209	61.119	55	38,4 %	8.987	9.881	31,9 %	45
	2022	1.651	7.381	1.955	63.074	55	-9,6 %	-1.987	-970	18,3 %	5
Oberursel (Taunus)	2018	-7.961	-873	-4.099	165.540	5	-1,1 %	-502	1.418	1.997	15
	2019	13.023	13.023	13.255	178.811	55	21,7 %	14.263	16.174	24,3 %	45
	2020	10.884	23.907	10.688	189.499	55	26,7 %	17.822	18.763	39,6 %	45
	2021	8.366	32.273	2.831	192.252	55	4,6 %	2.937	6.311	33,6 %	35
	2022	-8.562	23.711	-8.078	184.174	40	-13,2 %	-6.794	-4.255	25,5 %	5
Raunheim ⁽⁶⁾	2018	-1.990	0	-2.777	6.025	40	-20,2 %	-3.174	-2.295	-3.916	0
	2019	963	963	943	6.969	55	5,5 %	945	2.273	3,0 %	35
	2020	-382	581	-397	6.571	40	-16,0 %	-2.451	-1.209	2,1 %	5
	2021	572	1.153	701	7.272	55	-23,7 %	-4.407	-2.865	-9,8 %	0
	2022	646	1.799	676	7.948	55	24,8 %	6.094	7.193	3,3 %	45

■ = Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet
■ = Kenngröße erreicht und bepunktet
■ = nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

¹⁾ Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0

²⁾ Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren ≥ 0

³⁾ „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)

⁴⁾ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)

⁵⁾ Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt die Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Absatz 1 HGO).

⁶⁾ Die Kommune hat von der Möglichkeit nach § 25 Absatz 3 GemHVO a. F., die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen, Gebrauch gemacht.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Dezember 2023

Ansicht 118: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

8.14 Anhang 4: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage													
	Jahr	3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung				Gesamtbewertung der Haushaltslage							
		Vorlage aufgestellter, prüfbarer Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ¹⁾	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfahrbeträge zum 31.12.2022 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Bad Hersfeld	2018	ja	209	●	●	55	15	70	stabil	fragil	4.233	15.169	fragil
	2019	ja	263	●	●	5	10	15	instabil				
	2020	ja	143	●	●	40	0	40	instabil				
	2021	ja	51	○	○	55	30	85	stabil				
	2022	ja	22	○	○	55	45	100	stabil				
Bad Vilbel	2018	ja	20	●	●	55	45	100	stabil	fragil	42.307	-42.448	konsolidierungsbedürftig ⁵⁾
	2019	ja	7	●	●	45	45	90	stabil				
	2020	ja	17	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	44	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	nein	●	○	○	55	45	100	instabil				
Bruchköbel	2018	ja	155	881	●	55	40	95	stabil	fragil	9.890	1.316	fragil
	2019	ja	146	●	●	55	45	100	stabil				
	2020	ja	166	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	319	○	○	55	35	90	stabil				
	2022	nein	●	○	○	55	35	90	instabil				
Dreieich	2018	ja	-1	-199	-30	40	5	45	instabil	fragil	35.252	-18.805	fragil
	2019	ja	-3	-230	-213	55	45	100	stabil				
	2020	ja	-4	-255	-205	55	45	100	stabil				
	2021	ja	-5	-236	-173	55	45	100	stabil				
	2022	nein	●	○	○	55	35	90	instabil				
Eichenzell	2018	ja	-6	-421	-462	55	45	100	stabil	stabil	9.454	7.869	stabil
	2019	ja	6	-381	-421	45	35	80	stabil				
	2020	ja	-2	-293	-275	55	45	100	stabil				
	2021	ja	-17	-414	-416	55	45	100	stabil				
	2022	ja	-11	○	○	55	45	100	stabil				
Friedrichsdorf	2018	nein	167	●	●	55	45	100	instabil	konsolidierungsbedürftig	4.822	-4.187	konsolidierungsbedürftig
	2019	nein	116	●	●	55	15	70	instabil				
	2020	nein	122	●	●	40	5	45	instabil				
	2021	ja	121	○	○	40	5	45	instabil				
	2022	nein	●	○	○	40	5	45	instabil				

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage													
	Jahr	3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung				Gesamtbewertung der Haushaltslage							
		Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ¹⁾	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) ³⁾	Ordentliche Ergebnislage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2022 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Gelnhausen	2018	ja	-6	●	●	55	15	70	stabil	stabil	19.598	3.486	stabil
	2019	ja	5	●	●	55	45	100	stabil				
	2020	ja	207	●	●	55	15	70	stabil				
	2021	ja	45	○	○	50	45	95	stabil				
	2022	ja	44	○	○	55	45	100	stabil				
Griesheim	2018	ja	230	318	413	55	45	100	stabil	stabil	22.621	-13.891	stabil
	2019	ja	277	●	●	55	45	100	stabil				
	2020	ja	213	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	317	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	ja	99	○	○	40	45	85	stabil				
Haiger	2018	ja	34	398	412	55	35	90	stabil	konsoli- die- rungs- bedürf- tig	41.033	9.311	konsoli- die- rungs- bedürftig
	2019	nein	53	●	●	55	45	100	instabil				
	2020	nein	10	●	●	55	45	100	instabil				
	2021	nein	2	○	○	55	45	100	instabil				
	2022	nein	-6	○	○	55	45	100	instabil				
Hofheim am Taunus	2018	ja	743	605	705	55	30	85	stabil	stabil	4.166	3.227	stabil
	2019	ja	384	240	340	55	30	85	stabil				
	2020	ja	334	●	●	55	40	95	stabil				
	2021	ja	263	○	○	45	35	80	stabil				
	2022	ja	129	○	○	55	15	70	stabil				
Korbach	2018	ja	216	506	560	55	45	100	stabil	fragil	21.571	574	fragil
	2019	ja	228	●	●	55	35	90	stabil				
	2020	ja	234	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	233	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	nein	●	○	○	55	35	90	instabil				
Lampertheim	2018	ja	-1	-136	-118	55	35	90	stabil	fragil	625	5.237	fragil
	2019	ja	298	338	350	5	10	15	instabil				
	2020	ja	-4	-27	-15	55	45	100	stabil				
	2021	ja	-5	○	○	5	15	20	instabil				
	2022	ja	-6	○	○	55	15	70	stabil				
Limburg a. d. Lahn	2018	ja	119	-214	-17	55	35	90	stabil	fragil	21.197	8.667	fragil
	2019	ja	110	-199	-39	55	45	100	stabil				
	2020	ja	53	-249	-19	55	45	100	stabil				
	2021	ja	17	-222	○	55	45	100	stabil				
	2022	nein	●	○	○	55	45	100	instabil				

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

		3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung				Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ¹⁾	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr ²⁾	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung ³⁾)	Ordentliche Ergebnissrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2022 in Tausend Euro ⁴⁾	Ordentliches Ergebnis nach mittel- fristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Nidderau	2018	ja	790	●	●	55	0	55	instabil	fragil	7.381	-3.296	fragil
	2019	ja	508	●	●	55	45	100	stabil				
	2020	ja	283	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	408	○	○	55	45	100	stabil				
	2022	nein	●	○	○	55	5	60	instabil				
Oberursel (Tausen)	2018	ja	-18	-207	-119	5	15	20	instabil	fragil	23.711	-18.069	fragil
	2019	ja	-10	-45	-43	55	45	100	stabil				
	2020	ja	10	●	●	55	45	100	stabil				
	2021	ja	-5	○	○	55	35	90	stabil				
	2022	ja	57	○	○	40	5	45	instabil				
Raunheim	2018	ja	723	459	518	40	0	40	instabil	konsoli- die- rungs- bedürftig	1.799	6.320	konsoli- die- rungs- bedürftig
	2019	ja	257	94	153	55	35	90	stabil				
	2020	ja	223	2	131	40	5	45	instabil				
	2021	ja	292	○	○	55	0	55	instabil				
	2022	nein	●	○	○	55	45	100	instabil				

 = fristgerecht, Angabe in Kalendertagen = nicht fristgerecht, Angabe in Kalendertagen
● und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt ○ und ○ = Frist nicht fällig

¹⁾ Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

²⁾ Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:

 und stabil bei ≥ 70 Punkte,
 und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss

³⁾ Gesamtbewertung für alle Jahre (vor MEP):

 und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
 und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
 und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

⁴⁾ Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

⁵⁾ Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnissrücklage zum 31. Dezember 2022 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Dezember 2023

Ansicht 119: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

ANLAGEN

9 Grunddaten der hessischen kommunalen Körperschaften

Alle kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Landkreise und die wichtigsten kommunalen Verbände sind überörtlich zu prüfen. § 4 Absatz 1 des ÜPKKG³⁸⁶ bezeichnet sie als Prüfungsgegenstände. Die Struktur der zu prüfenden kommunalen Körperschaften auf Basis der Gliederung von § 4 Absatz 1 ÜPKKG zeigt Ansicht 120.

Struktur der zu prüfenden kommunalen Körperschaften auf Basis der Gliederung von § 4 Absatz 1 ÜPKKG	
Nr. 1	5 kreisfreie Städte ¹⁾ 3 Städte von 100.001 bis 250.000 1 Stadt von 250.001 bis 500.000 1 Stadt von 500.001 bis 1.000.000
Nr. 2	416 kreisangehörige Städte und Gemeinden ¹⁾ 42 Städte und Gemeinden bis 3.000 75 Städte und Gemeinden von 3.001 bis 5.000 129 Städte und Gemeinden von 5.001 bis 10.000 131 Städte und Gemeinden von 10.001 bis 25.000 32 Städte und Gemeinden von 25.001 bis 50.000 6 Städte und Gemeinden von 50.001 bis 100.000 1 Stadt über 100.000
Nr. 3	21 Landkreise ²⁾ 1 Landkreis unter 100.000 3 Landkreise von 100.001 bis 150.000 4 Landkreise von 150.001 bis 200.000 9 Landkreise von 200.001 bis 300.000 3 Landkreise von 300.001 bis 400.000 1 Landkreis über 400.000
Nr. 4	Landeswohlfahrtsverband Hessen
Nr. 5	Regionalverband FrankfurtRheinMain
Nr. 6	Zweckverband Raum Kassel
Nr. 7	Pflichtverbände nach § 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main
Nr. 8	Kommunales Gebietsrechenzentrum
Nr. 9	272 Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände
Nr. 10	3 Versorgungskassen für Beamte
Nr. 11	4 Zusatzversorgungskassen für Arbeitnehmer
Nr. 12	19 Anstalten des öffentlichen Rechts, die durch oder mit Beteiligung kommunaler Körperschaften errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen
Anmerkung: Die Einwohnerzahl Hessens lag zum 31.12.2023 bei insgesamt 6.420.729 (zum 31.12.2022 bei 6.391.360).	
¹⁾ aufgeschlüsselt nach Einwohnern gemäß § 38 HGO ³⁸⁷	
²⁾ aufgeschlüsselt nach Einwohnern gemäß § 25 HKO ³⁸⁸	
Quelle: § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 12 ÜPKKG	

Ansicht 120: Struktur der zu prüfenden kommunalen Körperschaften auf Basis der Gliederung von § 4 Absatz 1 ÜPKKG

386 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993, GVBl. I, S. 708, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318); vgl. Abschnitt 11, S. 288 f. des vorliegenden Berichts.

387 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005, GVBl. I, S. 142 ff.; Stand nach Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018, GVBl. S. 291.

388 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005, GVBl. I, S. 183, Stand nach Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015, GVBl. S. 618.

10 Prüfprogramm

Im Berichtszeitraum waren elf Projekte zu bearbeiten, von denen sechs in diesem Zeitraum beendet wurden. Geprüft wurden 140 Körperschaften (mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen).

10.1 Beendete Prüfungen

Die in diesem Bericht vorgestellten fünf Projekte bei insgesamt 69 kommunalen Körperschaften umfassten ein Prüfungsvolumen von rund 3,8 Milliarden Euro (Ansicht 121). Bei diesem Prüfungsvolumen handelt es sich um monetäre Größen, die einen Hinweis auf die Bedeutung der kommunalen Aufgaben geben, die den Prüfungshandlungen unterzogen wurden. Dabei wurden regelmäßig die Aufwendungen der untersuchten Verwaltungsbereiche zugrunde gelegt.

Prüfungsvolumen
und Ergebnis-
verbesserungen

Beendete Prüfungen: Prüfungsvolumina und Ergebnisverbesserungspotenziale			
	Körperschaften	Prüfungs- volumen ¹⁾	Potenziale
Haushaltsstrukturprüfungen	37	2.503,4 Mio. €	116,4 Mio. € ²⁾
241. Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Landeswohlfahrtsverband“ Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV)	1	2.020,3 Mio. €	101,3 Mio. € ²⁾
242. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden “ Ahnatal, Bad König, Biebertal, Dautphetal, Edermünde, Felsberg, Fuldabrück, Heidenrod, Lahntal, Nauheim, Neukirchen, Niddatal, Reichelsheim (Odenwald), Rodenbach, Schaafheim, Selters (Taunus), Weimar (Lahn), Wöllstadt	18	349,6 Mio. €	8,1 Mio. €
243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ Elbtal, Friedewald, Grasellenbach, Grebenhain, Kiedrich, Knüllwald, Körle, Lautertal (Vogelsberg), Lorch am Rhein, Ludwigsau, Morschen, Nieste, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rosenthal, Schenklengsfeld, Wehretal, Weißenborn, Wohratal	18	133,5 Mio. €	7,0 Mio. €

	Körperschaften	Prüfungs- volumen ¹⁾	Potenziale
Fachprüfungen	32	1.315,9 Mio. €	5,2 Mio. €
244. Vergleichende Prüfung „Finanzmanagement“ Bad Emstal, Eppertshausen, Eppstein, Florstadt, Fulda, Fulda, Gersfeld (Rhön), Glashütten, Hasselroth, Hessisch Lichtenau, Homberg (Efze), Hungen, Langenselbold, Lauterbach (Hessen), Lindenfels, Schöneck, Wölfersheim	16	49,6 Mio. €	3,0 Mio. €
245. Vergleichende Prüfung „Smart Cities – Digitale Kommunen“ Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Bruchköbel, Dreieich, Eichenzell, Friedrichsdorf, Gelnhausen, Griesheim, Haiger, Hofheim am Taunus, Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Nidderau, Oberursel (Taunus), Raunheim	16	1.266,3 Mio. €	2,2 Mio. €
Summe	69	3.819,3 Mio. €	121,6 Mio. €²⁾

¹⁾ Das Prüfungsvolumen bezieht sich grundsätzlich auf ein Haushaltsjahr, ggf. bildet es den Durchschnittswert über den mehrjährigen Prüfungszeitraum ab.

²⁾ In dem ausgewiesenen Betrag war ein Entlastungspotenzial in Höhe von 100,4 Mio. Euro enthalten, das nicht unmittelbar durch den LWV zu heben ist, sondern nur durch eine Gesetzesänderung im SGB XI.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 121: Beendete Prüfungen: Prüfungsvolumina und Ergebnisverbesserungspotenziale

Die Summe der aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale betrug insgesamt rund 121,6 Millionen Euro³⁸⁹. Auch der jeweiligen Aufsichtsbehörde wurde seitens der Überörtlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 ÜPKKG ein Exemplar des Schlussberichts übersandt. Die Körperschaften hatten den Schlussbericht den Beschlussorganen zuzuleiten. Damit war die Öffentlichkeit der Schlussberichte gewährleistet.

Die zuständige Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz hatte Gelegenheit, sich vor Drucklegung zu dem Kommunalbericht 2024 zu äußern.

³⁸⁹ In dem ausgewiesenen Betrag ist ein Entlastungspotenzial in Höhe von 100,4 Mio. Euro enthalten, das nicht unmittelbar durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen zu heben ist, sondern nur durch eine Gesetzesänderung im SGB XI.

10.2 Prüfungsbeauftragte

Die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften prüft auf vergleichender Grundlage (§ 3 Absatz 1 Satz 2 ÜPKKG³⁹⁰). Vergleichende Prüfungen dienen der Ermittlung des in der Praxis bewährten Handelns. Sie beauftragt mit der „Wahrnehmung der Prüfungen“ öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder geeignete Dritte (§ 5 Absatz 1 Satz 4 ÜPKKG).

In Ansicht 122 sind für die in diesem Bericht vorgestellten fünf Projekte die Prüfungsbeauftragten mit ihren Mitarbeitern namentlich aufgeführt.

Prüfungsbeauftragte der im Jahr 2024 beendeten Prüfungen	
Haushaltsstrukturprüfungen	
241. Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Landeswohlfahrtsverband“	
Prüfungsbeauftragter P & P Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Löhergasse 1 65510 Idstein	WP/StB Torsten Weimar Gesamtverantwortung
	WP/StB Maik Althoff Projektleitung
	WP/StB Thomas Georg Stellvertretende Projektleitung und Gesamtverantwortung IT
	WP/StB Thomas Müller Qualitätssicherung
	WP/StB Johannes Sturm Prüfer
	Jan Dominik Vogel Prüfer
	Annette Schmelzer Qualitätssicherung
	Elyesa Direk Prüfer

³⁹⁰ Das Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung (ÜPKKG) ist in Abschnitt 11, S. 288 f. wiedergegeben.

242. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“

Willitzer Baumann Schwed Wirtschaftsprüfer Steuerberater Notar und Rechtsanwälte Rosenstraße 2 65189 Wiesbaden	Prüfungsbeauftragter WP/StB Frank Schwed Partner Gesamtverantwortlicher des Prüfungsbeauftragten
	Dipl.-Betriebswirt (FH) Simon Zell Projektleiter
	WP/StB Andreas Labudda Stellvertretender Projektleiter
	StBin, Master of Laws (LL.M.), Master of Arts (M.A.) Rebecca Landefeld Prüferin
	Bachelor of Laws (LL.B.) Andrea Schmidt Prüferin
	Bachelor of Arts (B.A.) Svenja Lassen Prüferin
	StB Michael Willitzer Partner Qualitätssicherung

243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“

Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Cicerostraße 2 10709 Berlin	Prüfungsbeauftragter Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael Löchert Gesamtverantwortlicher des Prüfungsbeauftragten
	Dipl.-Kaufmann Frank Eilenfeld Projektleiter
	Dipl.-Kaufmann Rüdiger Krischel Stellvertretender Projektleiter
	M. Sc. Economics Louisa Nolte Prüferin
	StB Marcus Krüger Prüfer
	WP/StB Silvia Michel Qualitätssicherung

Fachprüfungen

**244. Vergleichende Prüfung
„Finanzmanagement“**

Prüfungsbeauftragter P&P Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Löhergasse 1 65510 Idstein	WP/StB Torsten Weimar Gesamtverantwortung
	WP/StB Thomas Georg Projektleitung
	WP/StB Maik Althoff Stellvertretende Projektleitung
	WP/StB Thomas Müller Qualitätssicherung
	Annette Schmelzer Qualitätssicherung
	WP/StB Martin Gros Prüfer
	Jan Dominik Vogel Prüfer
	StB Jörn Winkler Prüfer
	Johanna Reith Prüfer

**245. Vergleichende Prüfung
„Smart Cities – Digitale Kommunen“**

Prüfungsbeauftragter Kienbaum Consultants International GmbH Edmund-Rumpler-Straße 5 51149 Köln	Dr. Hilmar Schmidt Managing Director & Partner Gesamtverantwortlicher des Prüfungsbeauftragten
	Dipl.-Kauffrau Susanne Gietz Projektleiterin
	Biologin Iris Oguz-Burchart Stellvertretende Projektleiterin
	Master of Law Yannick Thiele Prüfer
	Dipl.-Verwaltungswirt, Verwaltungsbetriebswirt Jörg Petzold Qualitätssicherung

Ansicht 122: Prüfungsbeauftragte der im Jahr 2024 beendeten Prüfungen

10.3 Laufende Prüfungen

Aktuell ist die Überörtliche Prüfung in fünf Projekten bei 71 Körperschaften tätig (Ansicht 123). Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden voraussichtlich in den Kommunalbericht 2025 des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs aufgenommen.

Laufende Prüfungen	
Haushaltsstrukturprüfungen	
246. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“	16 geprüfte Körperschaften: Büttelborn, Buseck, Dieburg, Erlensee, Eschborn, Groß-Zimmern, Hadamar, Künzell, Lich, Obertshausen, Petersberg, Reinheim, Seeheim-Jugenheim, Usingen, Vellmar, Witzenhausen
247. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden II“	15 geprüfte Körperschaften: Brachtal, Echzell, Fliesen, Grävenwiesbach, Grebenstein, Großenluder, Großkrotzenburg, Modautal, Naumburg, Neuberg, Rabenau, Schlangenbad, Sinntal, Waldems, Weilrod
248. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Kleine Gemeinden“	16 geprüfte Körperschaften: Diemelsee, Gilserberg, Haina (Kloster), Haunetal, Hohenahr, Hosenfeld, Kirchheim, Kirtorf, Löhnberg, Niederdorfelden, Rockenberg, Siegbach, Tann (Rhön), Ulrichstein, Wartenberg, Weinbach
Fachprüfungen	
249. Vergleichende Prüfung „IT-Sicherheit II“	16 geprüfte Körperschaften Bad Soden am Taunus, Baunatal, Bensheim, Friedberg (Hessen), Groß-Gerau, Herborn, Idstein, Kelkheim (Taunus), Maintal, Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Riedstadt, Rödermark, Seligenstadt, Taunusstein, Weiterstadt
250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit: Landkreise“	8 geprüfte Körperschaften Landkreise Groß-Gerau, Hersfeld-Rotenburg, Lahn-Dill-Kreis, Main-Kinzig-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis

Ansicht 123: Laufende Prüfungen

Darüber hinaus befinden sich sechs weitere Vergleichende Prüfungen bei 78 kommunalen Körperschaften in der Ausschreibungsphase.

11 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

Gesetz vom 22. Dezember 1993, GVBl. I, S. 708, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 1 Zuständige Behörde³⁹¹

¹Die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften wird dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes übertragen. ²Seine Rechtsstellung und seine Vertretung richten sich nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof.

§ 2 Personal

¹Die dem Präsidenten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 besonders zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Rechnungshofes. ²Er kann weitere Bedienstete des Rechnungshofes heranziehen, wenn dies erforderlich ist.

§ 3 Inhalt der Prüfungen³⁹²

(1) ¹Die überörtliche Prüfung hat festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. ²Dabei ist grundsätzlich auf vergleichenden Grundlagen zu prüfen, ob insbesondere

1. die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 93 HGO) beachtet werden,
2. die personelle Organisation zweckmäßig und die Bewertung der Stellen angemessen ist,
3. bei Investitionen die Grenzen der Leistungsfähigkeit eingehalten, der voraussichtliche Bedarf berücksichtigt sowie die Planung und Ausführung sparsam und wirtschaftlich durchgeführt werden,
4. Einrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Erfüllung ihrer öffentlichen Zweckbestimmung betrieben werden,
5. Kredite und Geldanlagen regelmäßig sich ändernden Marktbedingungen angepasst werden,
6. der Umfang freiwilliger Leistungen der Leistungsfähigkeit entspricht und nicht auf Dauer zur Beeinträchtigung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen führt,

7. Aufgaben nicht kostengünstiger in Betrieben anderer Rechtsform erbracht oder durch Dritte erfüllt werden können,

8. die allgemeine Finanzkraft und der Stand der Schulden Anlass für Empfehlungen zur Änderung der künftigen Haushaltswirtschaft geben.

³Die Betätigung bei Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die nach § 4 zu Prüfenden unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, und die Sondervermögen werden mitgeprüft.

(2) ¹Die Prüfung hat sich auch auf Verfahren zu erstrecken, die bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen angewendet werden. ²Wenden mehrere der nach § 4 zu Prüfenden dasselbe Verfahren an, genügt eine Prüfung, wenn es von ihnen unverändert übernommen und eingesetzt wird. ³Wird ein bereits geprüftes Verfahren geändert, ist die Änderung ebenfalls zu prüfen.

§ 4 Gegenstand

(1) Überörtlich geprüft werden

1. die kreisfreien Städte,
2. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
3. die Landkreise,
4. der Landeswohlfahrtsverband Hessen,
5. der Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main,³⁹³
6. der Zweckverband „Raum Kassel“,³⁹⁴
7. die Pflichtverbände nach § 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/ Rhein-Main,³⁹⁵
8. die Kommunalen Gebietsrechenzentren,
9. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände, wenn das Volumen im Verwaltungshaushalt im Durchschnitt der letzten drei Jahre den Betrag von dreihunderttausend Euro übersteigt; die anderen Zweckverbände und ihre Zusammenschlüsse können in die überörtliche Prüfung ihrer

³⁹¹ § 1 geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, S. 542).

³⁹² § 3 Absatz 1 geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54 ff.).

³⁹³ § 4 Absatz 1 Nr. 5 zuletzt geändert durch Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 8. März 2011 (GVBl. I, S. 152).

³⁹⁴ § 4 Absatz 1 Ziffer 6 eingefügt durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, S. 542) und geändert durch Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und anderer Vorschriften vom 8. März 2011 (GVBl. I, S. 153).

³⁹⁵ § 4 Absatz 1 Ziffer 7 eingefügt durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, S. 542) und geändert durch Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und anderer Vorschriften vom 8. März 2011 (GVBl. I, S. 153).

Verbandsmitglieder einbezogen werden,³⁹⁶

10. Versorgungskassen für Beamte kommunaler Körperschaften

11. Zusatzversorgungskassen für Angestellte und Arbeiter kommunaler Körperschaften und

12. Anstalten des öffentlichen Rechts, die durch oder mit Beteiligung kommunaler Körperschaften errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen.³⁹⁷

(2) ¹Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. ²Prüfungen nach § 91 Landeshaushaltsordnung (LHO) können mit der Prüfung nach Abs. 1 verbunden werden.

§ 5 Prüfungsverfahren, Auskunftspflicht³⁹⁸

(1) ¹Jede der in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 aufgeführten kommunalen Körperschaften soll in einem Zeitraum von fünf Jahren mindestens einmal überörtlich geprüft werden. ²Zeit, Art und Umfang der Prüfung bestimmt der Präsident in eigener Verantwortung. ³Er kann die Prüfung beschränken und Schwerpunkte bilden; dabei sind Erkenntnisse aus den Berichten nach § 6 Abs. 3 zu berücksichtigen. ⁴Mit der Wahrnehmung der Prüfungen kann er öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, andere geeignete Dritte oder Bedienstete nach § 2 beauftragen.

(2) ¹Die zu prüfende Stelle hat dem Präsidenten und den beauftragten Prüfern innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle erbetenen Auskünfte zu geben, Einsicht in Bücher und Belege, Akten und Schriftstücke zu gewähren, sie auf Verlangen zu übersenden sowie Erhebungen an Ort und Stelle zu dulden. ²Im Übrigen hat sie den Präsidenten und die beauftragten Prüfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) ¹Lässt eine der im § 4 aufgeführten kommunalen Körperschaften Verwaltungsaufgaben mit Unterstützung der automatischen Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, können die beauftragten Prüfer dort die erforderlichen Erhebungen anstellen; Abs. 2 gilt entsprechend. ²Beruhet das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, ist dieses Recht in die Vereinbarung aufzunehmen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die kommunale Körperschaft sonstigen Stellen Zuwendungen gewährt oder von diesen kommunale Mittel oder kommunale Vermögensgegenstände verwalten lässt.

(5) ¹Die Prüfung soll auf den Ergebnissen der örtlichen Rechnungsprüfung aufbauen. ²Doppelprüfungen sind zu vermeiden, soweit sie nach Einschätzung der Prüfer nicht erforderlich sind.

§ 6 Prüfungsergebnis³⁹⁹

(1) ¹Der Präsident teilt der kommunalen Körperschaft die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihr Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. ²Er kann auch Schlussbesprechungen durchführen. ³Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Schlussbericht zusammengefasst. ⁴Der Bericht ist der geprüften Körperschaft und der Aufsichtsbehörde sowie dem Rechnungsprüfungsamt zu übersenden. ⁵Er ist dem Beschlussorgan (Gemeindevertretung, Kreistag usw.) bekannt zu geben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.

(2) Die Aufsichtsbehörden entscheiden bei Verstößen, die sich nach den Prüfungsfeststellungen ergeben, im Rahmen ihrer Befugnisse nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften.

(3) ¹Der Präsident legt nach Abschluss eines jeden Jahres dem Landtag und der Landesregierung einen zusammenfassenden Bericht über die Feststellungen von allgemeiner Bedeutung bei der überörtlichen kommunalen Prüfung vor. ²Der Bericht ist gleichzeitig den Vereinigungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 147 der Hessischen Gemeindeordnung und den Rechnungsprüfungsämtern bekannt zu geben.

§ 7 Unterrichtung und Anhörung

Der Hessische Rechnungshof ist vor Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung kommunaler Körperschaften zu hören.

§ 8 Kostenpflicht

¹Wird gegen die Pflichten des § 5 Abs. 2 bis 4 verstoßen oder sind die vorgelegten Unterlagen nicht prüfungsfähig und tritt dadurch eine unangemessene Verlängerung der Zeitdauer der überörtlichen Prüfung ein, wird die Prüfung ab einem vom Präsidenten zu bestimmenden

396 § 4 Absatz 1 Nr. 9 geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54 ff.).

397 § 4 Absatz 1 Nr. 12 eingefügt durch Gesetz zur Erweiterung von organisationsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 666 ff.).

398 § 5 Absatz 1 Satz 4 geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54 ff.).

399 § 6 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 geändert durch Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).

Zeitpunkt kostenpflichtig nach dem Zeitaufwand fortgesetzt. ²Das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) sowie die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in ihren jeweiligen Fassungen finden entsprechend Anwendung; Prüfer nach § 5 Abs. 1 Satz 4 stehen Beamten des höheren Dienstes gleich.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

12 Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
• Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften •
Eschollbrücker Straße 27
64295 Darmstadt
Telefon: (0 61 51) 381 251
Telefax: (0 61 51) 381 255
E-Mail: poststelle@uepkk.hessen.de

Dr. Ulrich Keilmann
Direktor beim Hessischen
Rechnungshof
Abteilungsleiter

Stefan Nickel
Ministerialrat
Stellv. Abteilungsleiter
Referatsleiter ÜP1

Dr. Marc Gnädinger
Ministerialrat
Referatsleiter ÜP2

Steffen Thiel
Regierungsdirektor
Referent
Projektleiter

Wolfram Gierer
Regierungsobererrat
Referent
Projektleiter

Felix Volk
Regierungsrat
Referent

Thomas Ihrig
Referent

Konstanze Berlit
Oberrechnungsrätin
Projektleiterin

Matthias Mücke
Oberrechnungsrat
Projektleiter

Anja Rippl
Oberrechnungsrätin
Projektleiterin

Ferdinand Koob
Rechnungsrat
Sachbearbeiter

Christian Petersohn
Oberrechnungsrat
Sachbearbeiter

Heidrun Funk
Verwaltungsmitarbeiterin

Natascha Ehret
Verwaltungsmitarbeiterin

Fabian Serba
Verwaltungsmitarbeiter

„Haushaltsstruktur 2023: Landeswohlfahrtsverband“ – 241. Prüfung

„Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ – 242. Vergleichende Prüfung

„Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ – 243. Vergleichende Prüfung

„Finanzmanagement“ – 244. Vergleichende Prüfung

„Smart Cities - Digitale Kommunen“ – 245. Vergleichende Prüfung

